

Spätestens seit Olympia 2008 ist die Dopingproblematik im Reitsport als dramatisch einzustufen und bildet die Grundlage für die vorliegende Arbeit, in der eine Zusammenstellung des Sachstandes mit Lösungsansätzen erfolgt. Der Fokus liegt dabei auf den existierenden Schwachstellen im Dopingkontrollsystem des Reitsports: innerhalb der Dopingbestimmungen, bei der Durchführung der Kontrollen und im Rahmen der Sanktionierung. Zur Behebung der Missstände werden mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und diskutiert, um die Effektivität des derzeitigen Kontrollsystems zu steigern und dadurch auch die am Reitsport Beteiligten zu einer strikteren Regelbefolgung zu motivieren.

Marisa Ameling wurde 1983 in Meppen geboren. Nach dem Abitur studierte sie bis Januar 2009 Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Im Anschluss an die erste juristische Staatsprüfung wurde ihr der akademische Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ verliehen. In der Zeit von April 2009 bis Mai 2011 promovierte sie am Bochumer Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft bei Professor Dr. Thomas Feltes. Seit 1. Juni 2010 ist *Marisa Ameling* Rechtsreferendarin beim Oberlandesgericht Oldenburg.

M. Ameling · Doping im Reitsport

Bochumer Schriften

Band 16

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

16



Marisa Ameling

Doping im Reitsport

Sachstand und Lösungsansätze

MARISA AMELING

Doping im Reitsport

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 16

Doping im Reitsport

Sachstand und Lösungsansätze

Marisa Ameling



2011

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Ameling, Marisa: Doping im Reitsport. Sachstand und Lösungsansätze / von Marisa Ameling – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2011 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XVI), Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2011

ISBN 978-3-86293-516-1

© 2011 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-516-1

*Für meine Eltern
und im Andenken an meine geliebte Oma*

Danksagung

Mein tiefer Dank gilt zunächst meinen Eltern, *Rainer* und *Ingrid Ameling*, für ihre Geduld und Unterstützung, die mich während des gesamten Promotionsverfahrens begleitet haben.

Meinem Doktorvater Professor *Dr. Thomas Feltes* danke ich herzlich für die Überlassung dieses Themas und die sehr gute wissenschaftliche Betreuung meiner Arbeit. Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gilt Herrn *Thomas Mersmeyer*, der mich mit zahlreichen Anregungen und seiner hilfsbereiten Art insbesondere in der Endphase meiner Arbeit bei der Formatierung unterstützte.

Ein weiterer Dank gebührt *Dr. med. vet. Eberhard Schüle* für die großzügige Überlassung umfangreichen Arbeitsmaterials. Herr *Dr. Schüle* hat mir mit veterinärmedizinischem Rat stets zur Seite gestanden, hilfreiche Denkanstöße gegeben und dadurch das Entstehen dieser Arbeit grundlegend gefördert.

Schließlich möchte ich mich bei *Eduard* und *Antonia Roggenland* bedanken. Sie vermittelten mir viele nützliche Kontakte zur Pferdeszene und nahmen mich als Reiterin liebevoll in ihre Stallgemeinschaft in Münster auf.

Osnabrück, im Juni 2011

Marisa Ameling

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung	1
I. Zielsetzung der Arbeit	2
II. Etymologie des Wortes Doping	4
III. Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung im Reitsport	6
Kapitel 2: Die Grundlagen	15
I. Die Dopingbestimmungen im Pferdesport	15
1. Grundlagen für die Berechtigung eines Dopingverbotes	15
a) Aspekte des Tierschutzes	15
b) Weitere Ausgangspunkte zur Dopingbekämpfung	20
aa) Chancengleichheit	21
bb) Zuchtauswahl	21
cc) Gefährdung anderer	21
dd) Publikumsschutz	22
ee) Imageschutz	22
c) Zwischenergebnis	22
2. Definitionen in der Literatur	22
3. Dopinggesetzgebung der Pferdesportverbände	24
a) Internationale Reiterliche Vereinigung	25
aa) Doping	25
bb) Medikation Klasse A	26
cc) Medikation Klasse B	26
dd) Treshold Substances	26
b) Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung	27
aa) Dopingsubstanzen	27
bb) Verbotene Substanzen	28
cc) Ausnahmen	28
c) Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen	28
aa) Allgemeines	28
bb) Erlaubte und unerlaubte Mittel	29
d) Satzung des Hauptverbandes für Traberzucht und –Rennen	29
e) Zusammenfassender Vergleich der Dopingbestimmungen	30
4. Erscheinungsformen und Ziele	33
a) Doping auf Sieg	33
b) Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit	34
c) Doping mit körpereigenen Substanzen	35
d) Physikalisch-technisches Doping	36
e) Doping auf Niederlage	36

f) Maßnahmen zur Erschwerung des analytischen Dopingnachweises	37
g) Unbeabsichtigtes Doping	37
5. Tatmittel	38
a) Stimulantien	39
b) Opiate und Opioide (Narkotika)	40
c) Zentral-dämpfende Substanzen (Sedativa)	41
d) Anabole Steroide	42
e) Diuretika	44
f) Nichtsteroidale Antiphlogistika (NSAID)	44
g) Peptidhormone und Analoga	45
h) Blutdoping	46
i) Neurektomien	47
j) Tracheotomie	48
k) Technische Mittel	48
II. Möglichkeiten des Nachweises	49
1. Präventive Maßnahmen	49
a) „Medication Form I.“	50
b) Pilotprojekt Medikationserklärung	50
c) „Medication Form IV.“	52
2. Der Ablauf einer Dopingkontrolle	52
a) Die Auswahl der Pferde	53
b) Die Probenentnahme	53
c) Das analytische Verfahren im Labor	54
d) Die Bestätigungsanalyse	55
III. Möglichkeiten der Sanktionierung	56
1. Verbandsverfahren	56
a) Die verantwortliche Person	56
b) Sanktionen nach internationalem Reglement	57
c) Sanktionen nach nationalem Reglement	57
2. Zivilrechtliche Haftung	58
3. Strafbarkeit nach StGB	60
4. Tierschutzgesetz	62
5. Betäubungsmittelgesetz	65
6. Arzneimittelgesetz	66
7. Tierärztliche Berufsordnung	67
8. Zusammenfassung	68
Kapitel 3: Schwachstellen und Lösungsansätze	69
I. Problemaufriss: Strukturelle Bedingungen	69
1. Die Situation der Reiter	69
a) Neigung zu kurzfristigem Handeln	70
b) Methoden der Konfliktbewältigung	72

2.	Die Situation der Verbände	73
a)	Antagonistische Interessen	73
aa)	Florieren des Sports	73
bb)	Bekenntnis zum Tierschutz	73
b)	Konsequenzen für das praktische Handeln	74
3.	Die Situation der Tierärzte	76
a)	Die tierärztlichen Doppelaufgabe	76
aa)	Förderung der Tiergesundheit	77
bb)	Kundenzufriedenheit	77
b)	Erwartungen der Klienten	78
aa)	Der „Modifizierende Eingriff“	78
bb)	Beeinflussung durch Akzeptanz im Humanbereich	79
c)	Gesellschaftliche Einstellung zum pathologischen Zustand	80
aa)	Der Glaube „Machbarkeit von Gesundheit und Leistungsfähigkeit“	80
bb)	Zur Problematik des Glaubens an die Machbarkeit	81
d)	Auswirkungen auf die tierärztliche Behandlungsweise	81
4.	Zwischenfazit	83
II.	Schwachstellen innerhalb der Dopingbestimmungen	84
1.	Kritik an der „Nulllösung“	85
a)	Schwierigkeiten für den behandelnden Tierarzt	85
aa)	Einschränkung der wirksamsten Behandlungsmethode	85
bb)	Unsicherheitsfaktoren bei der Festlegung von Karenzzeiten	86
b)	Versehentliche Bestrafung Unschuldiger	89
2.	Befürwortung der „Nulllösung“	90
a)	Tierschutzrechtliche Aspekte	90
b)	Vermutung leistungssteigernder Wirkung	91
c)	Manipulationsmöglichkeiten bei Grenzwerteinführung	91
3.	Stellungnahme	92
4.	Lösungsansätze	93
a)	Übertragung der Regeln aus dem Humansport	94
aa)	Unterschiede zwischen Human- und Reitsport	94
bb)	Stellungnahme	95
b)	Informationsquellen zur Festlegung von Karenzzeiten	96
aa)	Wartezeiten bis zur Tierverwertung	97
bb)	Untersuchungen des EHSL-Committee	97
cc)	Die „Medicine Box“	98
c)	Weitere Einführung von Grenzwerten	99
aa)	Beispiel Phenylbutazon	100
bb)	Stellungnahme	101
d)	Zusätzliche Probennahme	101
e)	Einführung eines Stallbuches	103
f)	Zwischenergebnis	104
5.	Zusammenfassung	104

III. Schwachstellen bei der Durchführung der Kontrolle	105
1. Kontrollfrequenz und Genauigkeit	105
a) Begrenzte Reichweite von Wettkampfkontrollen	105
b) Nachlässigkeiten des Tierarztes	106
c) Lösungsansätze	107
aa) Einführung von Trainingskontrollen	108
bb) Einsatz einer unabhängigen Überwachungsperson	110
2. Umgang mit der Dopingprobe	111
a) Laboridentität bei A- und B-Probe	111
b) Formfehler	111
3. Zusammenfassung	113
IV. Schwachstellen im Rahmen der Sanktionierung	113
1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	113
a) Schaffung eines Straftatbestandes des Sportbetruges	114
aa) Befürwortung	114
bb) Ablehnung	115
cc) Stellungnahme	117
b) Änderung des Tierschutzgesetzes	118
c) Zwischenergebnis	119
2. Haftungsverteilung im Verbandsverfahren	119
a) Problematik der „Person Responsible“	119
b) Stärkere Einbeziehung der Tierärzte in die Haftung	121
3. Angemessenheit des Strafmaßes im Verbandsverfahren	122
a) Eindeutige Unterscheidung zwischen Doping und Medikation	123
b) Automatische Sperre für das Pferd	124
4. Zusammenfassung	125
Kapitel 4: Ausblick	126
I. Geplante Änderungen der Dopingbestimmungen	126
1. Maßnahmen der FEI	126
2. Maßnahmen der FN	128
II. Bewertung der beabsichtigten Neuerungen	132
Kapitel 5: Fazit	136
Literaturverzeichnis	139

Kapitel 1: Einführung

Die Olympischen Spiele 2008 in Peking waren für die deutschen Springreiter, die erstmals seit 1928 keine Medaille gewannen, eine herbe Enttäuschung. Doch nicht nur durch diesen in der Geschichte einmaligen Misserfolg ist der Reitsport in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Nach dem historischen Dopingskandal in Athen 2004¹ beschäftigt seit 2008 erneut das Thema Doping den Pferdesport, denn in dem Jahr wurde bei vier Springreitern die verbotene Substanz Capsaicin durch ein neues Testverfahren nachgewiesen. Dabei ist der deutsche Verband durch die positive Probe bei *Christian Ahlmanns* Pferd *Cöster* wieder unmittelbar betroffen.

Nach den Ereignissen von Athen stellt *Manfred von Richthofen*, Präsident des deutschen Sportbundes (DSB), fest, dass sich der deutsche Reitsport „in einer Krise von noch ungeahntem Ausmaß“ befindet und die Dopingvorwürfe „katastrophal für den gesamten deutschen Sport und besonders imageschädigend für die Reiterei“ sind.² Auch der langjährige, im Dezember 2008 ausgeschiedene Generalsekretär des deutschen Verbandes, *Hanfried Haring*, bezeichnet die erneuten olympischen Dopingfälle in Peking als „unethisch, tierschutzrelevant, schlicht verboten und strafbar“ und befürchtet sogar, es mit „einer Art Flächenbrand“³ im Reitsport zu tun zu haben.

Die Verabreichung unerlaubter Substanzen kann zum einen negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Pferdes haben. Daneben sind aber auch wirtschaftliche Schäden für die am Reitsport beteiligten Personen als Konsequenz eines Imageverlustes zu befürchten, insbesondere wenn Sponsoren ihr Interesse an dieser Sportart verlieren.⁴ Des Weiteren droht die Streichung des Reitsports als Olympische Disziplin⁵ oder auch die Ablehnung einer Übertragung im Öffentlich-Rechtlichen Fernsehen⁶. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Pferdesport-Disziplinen als Randsportarten wegen der hohen Kosten seit Jahren als Streichkandidaten für das olympische Programm⁷ gelten und alle neuen Dopingfälle die Argumente der Befürworter der Streichung stärken. Diese drohenden Konsequenzen verdeutlichen die dringende Notwendigkeit, unerlaubte Leistungsbeeinflussung bei Pferden durch ein effektives Kontrollsystem zu verhindern. Ansonsten sieht *Haring* „den Reitsport zu einer unbedeutenden Nischensportart

¹ Bei den Olympischen Spielen 2004 in Athen wurde der deutschen Springmannschaft die Goldmedaille aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz im Pferd des Springreiters *Ludger Beerbaum* aberkannt.

² *dpa*, in: F.A.Z. vom 09.10.2004, online abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub906784803A9943C4A3399622FC846D0D/Doc~E24D0FC7AE0DF4C2DBA3137E690DF93EF~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

³ *Sid/dpa/Re*, in: F.A.Z. vom 18.05.2009, S. 24.

⁴ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (31).

⁵ *Strübel*, RJ 10/2008, S. 15.

⁶ So gaben nach den Vorfällen in Peking ARD und ZDF eindeutige Signale, das Springreiten nicht mehr zu übertragen, sofern der Reitverband nicht mit ausreichender Härte Maßnahmen zur Entschärfung der Dopingproblematik ergreift, vgl. *Abt/Kern*, RRI 12/2008, 8 (8).

⁷ *Leyenberg*, in: F.A.Z. vom 22.08.2008, S. 29; *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 57.

abrutschen“, da „die Gesellschaft keinen Sport akzeptieren [werde], der Manipulationen am Tier zulässt“⁸.

I. Zielsetzung der Arbeit

Spätestens seit Olympia 2008 ist die Dopingproblematik im Reitsport als dramatisch einzustufen und bildet die Grundlage für die vorliegende Arbeit, in der eine Zusammenstellung des Sachstandes mit Lösungsansätzen erfolgt.

Während in den bisher veröffentlichten Untersuchungen zur Dopingthematik schwerpunktmäßig juristische Konsequenzen⁹ für den Humansport¹⁰ behandelt werden, liegt der Fokus in dieser Arbeit auf den existierenden Schwachstellen im Dopingkontrollsystem des Reitsports. Zur Behebung der Missstände werden mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und diskutiert, um die Effektivität des derzeitigen Kontrollsystems zu steigern und dadurch auch die am Reitsport Beteiligten zu einer strikteren Regelbefolgung zu motivieren. Obwohl sich auch Spitzenreiter, die für Championatseinsätze in Frage kommen, Dopingkontrollen unterziehen müssen, droht bei diesen kein so realistischer Dopingmissbrauch wie bei Schwimmern und Leichtathleten¹¹, so dass in dieser Arbeit die Problematik unerlaubter Leistungsbeeinflussung ausschließlich in Bezug auf das Pferd behandelt wird.

Die Arbeit ist in drei Komplexe unterteilt. Nach einer Einführung in die Etymologie und historische Entwicklung des Dopings sowie in die gegenwärtige Bedeutung dessen im Reitsport, werden im ersten Teil der Arbeit die Grundlagen zur Dopingproblematik erläutert. Sie sind die Grundlage für die weitere Untersuchung und insbesondere aufgrund der Komplexität des Themengebietes unerlässlich. Dazu werden zunächst die Dopingbestimmungen im Pferdesport vorgestellt. Dies umfasst dabei die Verbandsregelungen der Dachverbände des Reitsports, die verschiedenen Erscheinungsformen des Dopings und die dabei verwendeten Dopingsubstanzen. Nach der Darstellung, welche Regelungen einzuhalten sind, wird darauf eingegangen, wie eine unerlaubte Leistungsbeeinflussung des Pferdes festgestellt werden kann. Dann werden präventive Maßnahmen aufgezeigt, mit denen trotz wettkampfnaher Behandlung des Pferdes ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen ausgeschlossen werden soll.

Im Anschluss erfolgt eine Schilderung des Ablaufs einer Dopingkontrolle. Sie beginnt mit der Auswahl der Pferde und führt über die Probenentnahme und das laboranalyti-

⁸ *Sid/dpa/Re*, in: F.A.Z. vom 18.05.2009, S. 24.

⁹ Vgl. die Dissertationen von *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht; *Cherkeh*, Betrug durch Doping; *Gutheil*, Haftungsrechtliche Verantwortung; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb; *Momsen-Pflanz* in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht; *Müller*, Doping als Gesundheitsbeschädigung und *Schneider-Grohe* in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen.

¹⁰ Mit Ausnahme der Dissertation von *Ackermann*, veröffentlicht auch in: Beiträge zum Sportrecht.

¹¹ Es gibt keinen aktuellen Fall, in dem ein Reiter selbst des Dopingmissbrauchs überführt wurde, vgl. *Pochhammer*, in: St. Georg vom 23.11.2007, online abrufbar unter: www.st-georg.de/aus_den_heiten/editorials/detail.php?objectID=715&class=53, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.

sche Verfahren bis hin zum Verfahren nach einer positiven A-Probe. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein kurzer Überblick über mögliche Sanktionierungen, die für die am Doping Beteiligten in Betracht kommen. Dabei wird das Verbandsstrafverfahren vorgestellt, die Bestimmungen der Tierärztlichen Berufsordnung aufgezeigt, sowie auf zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täter und eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, Tierschutz-, Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz eingegangen.

Im zweiten Teil dieser Arbeit erfolgt eine Diskussion von Schwachstellen des Kontrollsystems und es werden geeignete Lösungsansätze aufgezeigt. Dazu werden zunächst die Umstände beschrieben, die zur bejahenden Einstellung der Beteiligten gegenüber Doping führen. Daneben wird auf strukturelle Bedingungen eingegangen, aus denen sich Anreize zum Ausnutzen bestehender Schwachstellen ergeben. Im Anschluss an diesen Problemaufriss wird gezielt auf kritisch erscheinende Gegebenheiten innerhalb der Dopingbestimmungen, bei der Durchführung der Kontrolle und beim Vollzug von Sanktionen eingegangen. Gleichzeitig werden für die erkannten Problem-bereiche jeweils Empfehlungen gegeben, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Status quo geeignet sind.

Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf Änderungen der Dopingbestimmungen, die die Verbände anlässlich der gehäuften Dopingfälle für die Zukunft planen. Dazu erfolgt eine Bewertung der beabsichtigten Neuerungen im Reglement durch Vergleiche mit den Lösungsansätzen, die in dieser Arbeit als effektive Maßnahmen konstatiert wurden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Betrachtung der Dopingproblematik im Rahmen dieser Arbeit vorwiegend bezogen auf den Pferdeleistungssport¹² erfolgt. Doch auch der Freizeit-Breitensport¹³ ist in dieser Angelegenheit betroffen, da beide eng verknüpft sind und sich wechselseitig beeinflussen.¹⁴ Spitzen- und Leistungssport sind ebenso wenig ohne die Basis des Breitensports vorstellbar,¹⁵ wie der Breitensport ohne die Vorbildfunktion und den Anreiz des Leistungssports.¹⁶

Sportliche Höchstleistungen gelten als Leitbild und Ansporn, die Menschen zu sportlicher Betätigung zu motivieren, was sich im Regelfall wiederum positiv auf die Gesundheit des Einzelnen auswirkt.¹⁷ Problematisch wird die Vorbildfunktion jedoch dann, wenn Idole des Sports des Dopings überführt werden. Denn wird die Leistungsfähigkeit im Spitzensport durch leistungssteigernde Mittel künstlich heraufgesetzt, ruft dies auch im Breitensport Nachahmungen hervor.¹⁸ Zwar ist als Unterschied zwischen

¹² Der Leistungssport besteht im Wesentlichen aus Dressur und Springen, *Wagner*, in: Handbuch Pferd, S. 544 (545).

¹³ Die Begriffe Freizeitsport und Breitensport werden im Pferdesport aufgrund bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten synonym verwendet, woraus dann das Wort Freizeit-Breitensport entstanden ist; *Wagner*, in: Handbuch Pferd, S. 544 (544).

¹⁴ *Wagner*, in: Handbuch Pferd, S. 544 (548, 557 f.).

¹⁵ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 35.

¹⁶ *Lauerbach*, in: Sport und Recht, 6 (7).

¹⁷ *Gehlen*, in: Das große Spiel, S. 22 (26).

¹⁸ Sinngemäß so auch *Büscher*, der von einem „gefährlichen Effekt auf die rekordsüchtige Jugend“ spricht, vgl. *Büscher*, Das Doping, S. 182.

beiden zu berücksichtigen, dass der Spitzensport mit einem wesentlich größeren Zeitaufwand für einen systematischen Trainingsaufbau des Pferdes betrieben und mit dem Ziel der Teilnahme an einem Leistungsvergleich ausgeübt wird,¹⁹ allerdings ist auch der Breitensport ohne Leistungsgedanken nicht vorstellbar. Auch auf niederen Turnierebenen versucht ein Reiter, konkurrenzfähig zu sein (oder zu werden) und wird dabei möglicherweise alle Mittel und Methoden ausnutzen, die seine Leistungsfähigkeit steigern könnten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die allgemeine Verwendung illegaler oder unsportlicher Mittel zu einer reduzierten Hemmschwelle geführt hat.

Da der Leistungssport als Triebfeder mit Vorbildwirkung für den Breitensport anzusehen ist,²⁰ beeinflussen veröffentlichte Dopingfälle im Spitzensport zwangsläufig auch den Breitensport negativ.²¹ Wenn daher im Rahmen dieser Arbeit die Dopingproblematik schwerpunktmäßig im Spitzensport betrachtet wird, lassen sich die Erkenntnisse zumindest tendenziell auch auf den Breitensport übertragen.

II. Etymologie des Wortes Doping

Das Wort Doping findet nach *Ahlers* zum ersten Mal im Jahre 1889 in einem englischen Wörterbuch Erwähnung und wird dort definiert als ein Gemisch aus Opium und Morphinderivaten, welches an Pferde verabreicht wird.²² Es herrscht jedoch in wissenschaftlichen Werken Konsens darüber, dass die Wurzel des heute gebräuchlichen Begriffes nicht aus dem Englischen stammt,²³ auch wenn sich in der Literatur verschiedene Auffassungen über die eigentliche Herkunft des Wortes finden.

Einige Autoren gehen davon aus, dass der Begriff auf den Dialekt eines Volksstammes im südöstlichen Afrika zurückzuführen ist.²⁴ Das Wort *dop* war dort ein Synonym für einen selbst gebrannten hochprozentigen Schnaps, welcher während ritueller Handlungen als Stimulans getrunken wurde.²⁵ Als sich Engländer und Buren in der südafrikanischen Provinz Transvaal kriegerisch auseinandersetzten, wurden auch andere, allgemein stimulierende Getränke als *dop* bezeichnet, woraus der Begriff Eingang in den englischen Wortschatz fand.²⁶ Von dort aus gelangte der Begriff in der Folgezeit nach

¹⁹ *Wagner*, in: Handbuch Pferd, S. 544 (548).

²⁰ *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2733).

²¹ So wird gerade in der Bundesrepublik „der Sog des hier sehr attraktiven Turniersports“ als „besonders hoch“ beschrieben; *Wagner*, in: Handbuch Pferd, S. 544 (545).

²² *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21; *Clasing*, Verbotene Arzneimittel im Sport, S. 1f.; *Hartmann*, Doping, S. 10; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 23; *Stößer*, Antidopingbestimmungen, S. 17; *Tobin*, Drugs, S. 5.

²³ *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21; *Mamsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 23; *Müller*, Doping als Gesundheitsbeschädigung, S. 15.

²⁴ *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21; *Clasing*, Sportarzt und Sportmedizin, 4/1968, 210; *Prokop*, in: Rekorde aus der Retorte, S. 22 (23); *Schänzer/Thevis*, Med. Klinik 102, 631 (631); *Zuck*, NJW 1999, 831 (832).

²⁵ *Clasing*, Sportarzt und Sportmedizin, 4/1968, 210; *Schänzer/Thevis*, Med. Klinik 102, 631 (631).

²⁶ *Lünsch*, Doping im Sport, S. 12; *Momsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 23; *Schänzer/Thevis*, Med. Klinik 102, 631 (631).

Kontinentaleuropa und wandelte sich in der Bedeutung zu einer allgemein stimmungsfördernden und leistungssteigernden Substanz.²⁷

Andere Verfasser gehen davon aus, dass der Ursprung des Wortes Doping direkt im Niederländischen zu finden sei.²⁸ Das Verb *doopen* hat dort die Bedeutung von tauchen oder taufen, während das Substantiv *doop* eine dickflüssige Mixtur beschreibt, die eine Leistungssteigerung bewirken soll.²⁹ Die ersten holländischen Kolonisten brachten diesen Begriff nach Amerika, als sie beim Bau von Nieuw Amsterdam (New York) zur Steigerung ihrer Arbeitskraft eine dicke, *doop* genannte Flüssigkeiten verwendeten.³⁰ Das Wort *doop* oder *doopen* hat sich dann in der amerikanischen Umgangssprache zu *doping* entwickelt.³¹ Vorerst wurde der Begriff Doping eher weit gefasst, so dass darunter auch Sachen fallen wie eine dicke Flüssigkeit, die unter die Schuhsohlen gestrichen wird, um ein besseres Gleiten auf dem Schnee zu bewirken, oder ein Lack, mit dem Flugzeugflügel bestrichen werden.³² Eine weitere Herleitung für die Bezeichnung des Flugzeuganstriches als *dope* ist die benebelnde Wirkung, die von den Dämpfen der damals genutzten Farbe hervorgerufen wird.³³ Nach *Massmann* wird ferner ein von Zigeunern mit Drogen versetzter Tabak als Doping bezeichnet, welcher dazu diente, arglose Reisende zu betäuben, um sie anschließend widerstandslos ausrauben zu können.³⁴

Als weitgehend gesichert gilt, dass der Begriff Doping um 1890 bei Pferderennen verwendet wurde, um betrügerische Eingriffe zur Leistungsbeeinflussung der Pferde zum Ausdruck zu bringen.³⁵ Neben dem Wort Doping existieren zwei weitere umgangssprachliche Wörter, um derartige Maßnahmen bei Rennpferden zu beschreiben. Zum einen wird in Großbritannien das Wort *nobbling* verwendet, wenn leistungsminderndes Doping („Lahmmachen“) gemeint ist. Ein Pferd, das dementsprechend behandelt wurde, wird als *nobbled* bezeichnet. Zum anderen wird in den USA das Wort *hopping* gebraucht, wenn es um stimulierendes Doping geht.³⁶ Vermutlich bezieht es sich auf augenscheinliche Reflexe, die solche Stimulantien auf Pferde haben können.³⁷

²⁷ *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21.

²⁸ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21; *Hartmann*, Doping, S. 11; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 24; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 9; *Stöber*, Antidopingbestimmungen, S. 17.

²⁹ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 24.

³⁰ *Müller*, Doping als Gesundheitsbeschädigung, S. 15.

³¹ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21; *Momsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 23; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 23.

³² *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21.

³³ So *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 9.

³⁴ *Massmann*, Pharmakokinetik Dembrexin, S. 7; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 9.

³⁵ *Momsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 23; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 24.

³⁶ *Düe*, Dtsch. tierärztl. Wschr 105, 114 (114).

³⁷ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 10.

Es ist festzuhalten, dass das Wort Doping über den Pferderennsport³⁸ in die allgemeine Sportterminologie einzog³⁹ und sodann auch auf andere Sportarten und in andere Bereiche des menschlichen Lebens als Standardbegriff für verschiedene Arten von Stimulantien übertragen wurde.⁴⁰

III. Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung im Reitsport

Das Bestreben der Menschen, ihr Leistungsvermögen im Sport künstlich zu steigern, ist so alt wie der sportliche Wettkampf selbst. Die Vorstellung, durch den Einsatz bestimmter Mittel oder Methoden eine Leistungssteigerung zu bewirken und somit die Erfolgchancen im Wettkampf zu erhöhen, begleitet die Entwicklung von der Antike bis zur Gegenwart. Auch im Pferdesport hat der Mensch schon früh in der Geschichte versucht, die Leistungsfähigkeit der Tiere zu verbessern.

Bis in die Zeit des römischen Reiches lassen sich Manipulationen zur Leistungsbeeinflussung zurückverfolgen. So verwendeten römische Wagenlenker eine Substanzmischung aus Wasser und Honig (das sog. „Hydromel“), um die Schnelligkeit der Pferde zu steigern.⁴¹ Auch wenn es über den Erfolg dieser Behandlungsweise keine Belege gibt, war die Bestrafung zur damaligen Zeit viel härter als es die heutige Gesetzeslage für Dopingsünder vorsieht: Überführte Täter wurden gekreuzigt.⁴²

Am 14. Juni 1666 wurde in der englischen Stadt Worksop ein Reglement getroffen, welches den „*use of stimulants*“, also den Gebrauch von Aufputzmitteln, in Pferderennen verbot.⁴³ Zwar wurden die stimulierenden Substanzen nicht konkret aufgezeigt, jedoch ist dieses Reglement insofern frappant, als zum damaligen Zeitpunkt noch das Nobbling die am häufigsten praktizierte Art des Dopings war.⁴⁴

Das Charakteristische an den frühen Formen des Dopings war eine eher grobe Vorgehensweise ohne Kenntnis der zugrunde liegenden Zusammenhänge. Die Pferde wurden dabei mitunter vergiftet oder erlitten bleibende Schäden wie beispielsweise Lahmheiten.⁴⁵ Der erste gut dokumentierte Fall von Doping ereignete sich 1812 in

³⁸ Und eventuell auch über den Hunderennsport, vgl. *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21.

³⁹ *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 21; *Momsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 23.

⁴⁰ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 21; *Lünsch*, Doping im Sport, S. 12; *Müller*, Doping als Gesundheitsbeschädigung, S. 16; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 21 ff.

⁴¹ *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 20 f.; *Lindner/Ackermans*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 45 (45); *Massmann*, Pharmakokinetik Dembrexin, S. 4; *Tobin*, Drugs, S. 16.

⁴² *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 23; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 10.

⁴³ *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 21; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 23; *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (36).

⁴⁴ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 10.

⁴⁵ So fand man beispielsweise im Jahre 1798 bei der Autopsie des Rennpferdes „Miss Nightingale“ im Magen der Stute etwa 900 g an Schrotkugeln, die mit Hilfe von Kitt zu „Bleibällen“ verklebt und ihr eingegeben worden waren; vgl. Beispiel *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 11.

Cambridge, wo *Donald Dawson* angeklagt wurde, Pferden Arsen verabreicht zu haben. Sein Ziel war es, ihre Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen, während er Wetten auf andere Pferde desselben Rennens abschloss.⁴⁶ *Dawson* wurde - wie auch mehrere andere Männer, die Ende des 18. Jahrhunderts in Newmarket Pferde mit Arsen vergiftet hatten - öffentlich gehängt.⁴⁷ Derartiges leistungsminderndes Doping stand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im Vordergrund, da bis zu dem Zeitpunkt noch keine wirksamen Substanzen zur Leistungserhöhung bekannt waren.⁴⁸

Das leistungssteigernde Doping gewann erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts stärker an Bedeutung. So wurde in Amerika die Erkenntnis der Ureinwohner des Kontinents übernommen, dass von bestimmten pflanzlichen Stoffen (Alkaloiden) eine leistungsbeeinflussende, insbesondere müdigkeitsreduzierende Wirkung ausgeht.⁴⁹ Zudem führte ein starker Fortschritt in den Entwicklungstechniken der pharmazeutischen Industrie zu einer rasanten Zunahme und Etablierung dieser Form des Dopings.⁵⁰ Die von da an bereitgestellten Stimulantien wurden um das Jahr 1900 von amerikanischen Geschäftsleuten nach England gebracht. Eine der Personen war der Millionär *William „Betcha-a-Million“ Gates*, der andere sein Freund und eifriger Wetter *James Duke*. Zusammen mit einem Pferdetrainer namens *Wishard* gelang es ihnen, die Leistungsfähigkeit ihrer Pferde mit den amerikanischen Drogen stark zu erhöhen. Dabei wurde die Bande so erfolgreich, dass sie als die „*Yankee alchemists*“ bekannt wurden.⁵¹ Ihr Vorgehen stellt sich dabei wie folgt dar: Sie kauften ein mittelmäßiges und dementsprechend günstiges Pferd, dessen nur durchschnittliches Potential bekannt war. Dieses wurde dann mit Kokain behandelt und im anschließenden Rennen wurden hohe Geldbeträge auf dessen Sieg verwettet.⁵² Diese Methode war sehr erfolgreich, so gewann das Trio auf diese Weise etwa zwei Millionen Pfund.⁵³

Bald vermuteten Tierärzte jedoch, dass die unerwarteten Erfolge nicht auf rechtmäßige Weise erzielt wurden. Sie befürchteten dabei auch, dass durch den ungestraften Einsatz von Dopingmitteln eine leistungsorientierte Pferdezucht vernichtet werden könnte und forderten daher von dem zuständigen Jockey Club die Einführung eines Dopingverbotes. Allerdings wurde zu dieser Zeit ihre Besorgnis noch nicht ernst genommen und ein derartiges Verbot für entbehrlich gehalten.⁵⁴ Einen wesentlichen Anteil daran, dass *Wishard* und seine Geldgeber ihre Aktivitäten in England schließlich aufgaben, hatte der damals führende englische Trainer *George Lambton*. Um den Entscheidungs-

⁴⁶ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 11.

⁴⁷ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 23; *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (613); *Tobin*, Drugs, S. 24.

⁴⁸ Als Methode der Leistungssteigerung kam allenfalls die Verabreichung von Whiskey an die Pferde in Betracht, so *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 11.

⁴⁹ *Büscher*, Das Doping, S. 3 f.

⁵⁰ *Lindner/Ackermans*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 45 (45).

⁵¹ *Tobin*, Drugs, S. 25.

⁵² *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 12.

⁵³ *Tobin*, Drugs, S. 24.

⁵⁴ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 12.

trägern die extremen Auswirkungen des Einsatzes von Drogen zu demonstrieren, verabreichte er öffentlich auch seinen eigenen Pferden Stimulantien.⁵⁵ Seine eindrucksvollen Erfolge mit Hilfe des Kokains überzeugten den Jockey Club letztlich von der Notwendigkeit, Doping als rechtswidriges Verhalten anzusehen, und es wurde im Jahre 1903 unter Strafe gestellt. In Frankreich folgte im selben Jahr die „*Société d'Encouragement*“ mit einem Dopingverbot. Die französischen Trainer ließen sich davon aber nicht abschrecken, sondern griffen aufgrund des Konkurrenzkampfes mit den Amerikanern in der Folge sogar verstärkt zu Dopingmitteln.⁵⁶

Der Dopingmissbrauch in Europa nahm bis 1910 ein so großes Ausmaß an, dass sich der österreichische Jockeyclub berufen fühlte, einen russischen Chemiker namens *Bukowski* zu Rate zu ziehen.⁵⁷ Ihm gelang es in der Folge, Spuren von Alkaloiden im Pferdespeichel nachzuweisen,⁵⁸ allerdings gab er die Methodik nicht preis.⁵⁹ Entschlossen, etwas gegen das Doping zu unternehmen, wandte sich der Club daraufhin an den Wiener Professor *Fraenkel*, dem es gelang, eigenständig eine Nachweis-Methode zu entwickeln.⁶⁰ Strychnin, Morphin, Kokain und Coffein waren die damals gebräuchlichsten Drogen, die sich alle mithilfe seines Tests im Pferdespeichel nachweisen ließen. In der Folge wurde daher der missbräuchliche Einsatz dieser Substanzen zumindest vermindert.⁶¹ Diese Nachweismethode wurde dann von anderen europäischen Ländern übernommen. Einer der Anwender war auch Professor *Kaufmann* in Paris.⁶² Im Jahre 1912 gelang ihm in Frankreich der erste Nachweis einer positiven Dopingprobe, das Siegerpferd wurde daraufhin disqualifiziert.⁶³ Damit begann das Zeitalter der Dopinganalytik.

In den USA wurden im Jahre 1932 Pferdewetten in zwanzig weiteren Staaten (zu den acht, die dies bereits erlaubten) legalisiert.⁶⁴ Dies führte nicht nur zu einem Aufschwung im Rennsport, sondern auch zu einer Hochkonjunktur des Dopings, zumal die bestehenden Dopingreglementierungen nur selten zur Anwendung kamen.⁶⁵ Als die Situation zu eskalieren drohte, fanden zwar Durchsuchungen nach Medikamenten in Sattelkammern statt und es erfolgten daraufhin auch Verhaftungen wegen Verstoßes gegen das US-amerikanische Rauschgiftgesetz, allerdings bewirkte dies nur eine grö-

⁵⁵ *Tobin*, *Drugs*, S. 25 f.

⁵⁶ *Schoene*, *Doping beim Pferd*, S. 13.

⁵⁷ *Faber*, *Doping als unlauterer Wettbewerb*, S. 23; *Müller*, *Doping als Gesundheitsbeschädigung*, S. 16.

⁵⁸ *Stößer*, *Antidopingbestimmungen*, S. 18; *Prokop*, in: *Rekorde aus der Retorte*, S. 23; *Schneider-Grohe*, in: *Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen*, S. 25.

⁵⁹ *Lünsch*, *Doping im Sport*, S. 11; *Massmann*, *Pharmakokinetik Dembrexin*, S. 4.

⁶⁰ *Baars*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 1926, 147 (150); *Büscher*, *Das Doping*, S. 11 f.; *Faber*, *Doping als unlauterer Wettbewerb*, S. 24.

⁶¹ *Schoene*, *Doping beim Pferd*, S. 14.

⁶² *Baars*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 1926, 147 (150); *Büscher*, *Das Doping*, S. 12.

⁶³ *Tobin*, *Drugs*, S. 26.

⁶⁴ *Tobin*, *Drugs*, S. 26.

⁶⁵ *Schoene*, *Doping beim Pferd*, S. 14 f.

ßere Vorsicht auf Seiten der Anwender.⁶⁶ Die *Florida Racing Commission* schickte schließlich den Tierarzt *Dr. Catlett* und den Chemiker *Dr. Morgan* nach Paris, um das Verfahren der Speichelprobenanalyse von Professor *Kaufmann* zu erlernen. Anschließend kehrten sie nach Florida zurück und von dort aus verbreitete sich das Verfahren auch im Rest der USA sowie in Kanada, Australien und Neuseeland. Bald gab es in fast jedem Staat der USA ein eigenes Dopinglabor, so dass sich 1947 die in diesen Labors tätigen Chemiker zur *Association of Official Racing Chemists* (AORC) zusammenschlossen.⁶⁷

In England kam es nach Ende des 2. Weltkrieges zu einem starken Missbrauch von Amphetaminen und ähnlichen Substanzen, deren Nachweis zu dieser Zeit noch schwierig war. Aus diesem Grund versuchte der Jockey Club in der Folge rigoros durchzugreifen und entzog Pferdetrainern bereits dann die Lizenz auf Lebenszeit, wenn auch nur der Verdacht des Dopings bestand. Darüber hinaus war in den Verhandlungen zu dem Thema die Korrektheit des Analyseergebnisses nicht anfechtbar und den angeklagten Trainern wurde jeglicher rechtlicher Beistand untersagt.⁶⁸

In der Folgezeit wurde eine Kommission einberufen, welche eine umfassende Bestandsaufnahme des Sachstandes vornehmen und darauf beruhend Verbesserungsvorschläge entwickeln sollte.⁶⁹ Nach einem Jahr Arbeit legte diese ihren Abschlussbericht mit dem Vorschlag vor, ein eigenes Labor einzurichten. In diesem sollte sowohl gewöhnliche Dopinganalytik stattfinden als auch Forschung auf dem Gebiet der Pharmakologie betrieben werden, um das Wissen über Wirkung und Verstoffwechselung verschiedener Arzneimittel beim Pferd zu erweitern.⁷⁰ Im Jahre 1963 wurde dieser Empfehlung Folge geleistet und ein Laboratorium in Newmarket eröffnet, das *Race Course Security Services Ltd.*, welches inzwischen unter dem Namen *Horseracing Forensic Laboratory Ltd.* bekannt ist.⁷¹

Als Routinemethode wurden in England zu der Zeit hauptsächlich „post-race samples“ überprüft, während die Dopinganalyse in den USA sich auf „pre-race testing“ fokussierte,⁷² welches bereits ab dem Jahr 1930 von Professor *James Munch* in Maryland zu etablieren versucht wurde⁷³. Durch den 2. Weltkrieg kam es jedoch vorerst zur Einstel-

⁶⁶ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 15.

⁶⁷ *Tobin*, Drugs, S. 43.

⁶⁸ Diese Vorgehensweise ändert der Jockeyclub erst im Jahre 1960, vgl. *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 16.

⁶⁹ *Tobin*, Drugs, S. 29 f.

⁷⁰ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 16.

⁷¹ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 16.

⁷² *Tobin*, Drugs, S. 29.

⁷³ Das „pre-race testing“ beruht auf der sog. „Straub-Reaktion“ bei Mäusen. Man nutzte die Erkenntnis, dass bei einer Maus, der Morphin oder ähnliches injiziert worden war, eine S-förmige Krümmung im Schwanz zu beobachten war. So wurde jedem Pferd vor einem Rennen eine Speichel- oder Urinprobe entnommen und dann einer Maus injiziert. Zeigte sich die typische S-förmige Krümmung, galt Morphin als nachgewiesen, während bei Erregung oder Krämpfen der Maus das Vorhandensein von Stimulantien mit zentralnervaler Wirkung angenommen wurde. Die positiv getesteten Pferde verloren ihre Starterlaubnis.

lung dieser Analysemethode und erst Mitte der sechziger Jahre erlebt diese Form in den USA ein Comeback.⁷⁴

Auch wenn das Doping primär im Rennsport zur Leistungssteigerung genutzt wurde, fand diese Modalität der Leistungsverfälschung in den fünfziger Jahren auch im Turniersport Einzug.⁷⁵ Während verschiedene Substanzen dort zunächst unbewusst und oft fahrlässig zum Einsatz kamen, ist seit Beginn der siebziger Jahre durch vermehrte Kontrollen und genauere Nachweisverfahren eine Bewusstseinsänderung der Verantwortlichen belegbar.⁷⁶ Der Kapitaleinsatz seitens der Sporttreibenden war stark angestiegen und weckte dadurch einen so großen Ehrgeiz in ihnen, dass auch gezielte Behandlungen der Pferde mit Pharmazeutika keinerlei Unrechtsbewusstsein mehr erregten.⁷⁷

Daher ergreifen seit den siebziger Jahren in Deutschland die Pferdeverbände Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., Direktorium für Vollblut-Zucht und –Rennen e.V. und Hauptverband für Traber-Zucht und –Rennen e.V. Maßnahmen zur Dopingbekämpfung,⁷⁸ die in jeweils eigenen Verordnungen festgelegt sind, sich aber nur im Detail unterscheiden.⁷⁹

Trotz der Bemühungen seitens der Verbände, die Pferde besser vor Doping zu schützen, wird durch Berichte über Dopingskandale in der Tagespresse immer wieder eindrucksvoll geschildert, dass auf der anderen Seite weiterhin versucht wird, diese Schutzbemühungen zu konterkarieren. Gerade in der gegenwärtigen Zeit scheinen sich die Ereignisse zum Thema „Doping im Reitsport“ förmlich zu überschlagen. Daher werden zum Schluss der historischen Darstellung exemplarisch einige Fälle aus dem deutschen Pferdeleistungssport genannt, die im Zusammenhang mit der Dopingproblematik in jüngster Zeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen.

Beim Weltcupfinale der Dressurreiter 2003 in Göteborg wurde das Pferd *Rusty* der Olympiasiegerin *Ulla Salzgeber* positiv auf Testosteron⁸⁰ getestet. Laut Angabe der Reiterin sei die Ursache dafür eine Behandlung der Haut gewesen.⁸¹ Dies ist in Fachkreisen zwar strittig, dennoch beließ es die Deutsche Reiterliche Vereinigung⁸² bei einer zweimonatigen Sperre, so dass *Salzgeber* an den Olympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen konnte.⁸³

⁷⁴ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 17.

⁷⁵ *Giersemehl/Blobel/Reimers*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 229 (229).

⁷⁶ *Blobel*, Der prakt. Tierarzt 15 (1984), 20 (20 ff.).

⁷⁷ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (159).

⁷⁸ *Lindner/Ackermans*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 45 (45).

⁷⁹ Zum Reglement der Pferdesportverbände siehe unter Kapitel 2, I. 3.

⁸⁰ Nähere Ausführungen dazu unter Kapitel 2, I. 5. d).

⁸¹ *Gmp*, St. Georg 8/2003, 14.

⁸² Die Deutsche Reiterliche Vereinigung wird kurz als FN (= Fédération Nationale) bezeichnet.

⁸³ „Spritzen und Schweigen“, *Fröhlingsdorf/Ludwig*, in: Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

Beim Weltcupfinale 2004 in Mailand wurde beim Pferd *Shutterfly* von *Meredith Michaels-Beerbaum* die verbotene Substanz Acepromazin⁸⁴ nachgewiesen und bei der Europameisterschaft 2007 in Mannheim ging das Pferd mit Cortison im Körper an den Start. 2004 wurde die Reiterin vom Internationalen Sportgerichtshof⁸⁵ aufgrund eines Verfahrensfehlers freigesprochen.⁸⁶ 2007 sei die Verletzung des Pferdes laut Angabe der Reiterin ordnungsgemäß angemeldet worden und auch die FN zeigte eine Knieverletzung an, die einige Tage vor dem Wettkampf mit Cortison behandelt worden sei.⁸⁷

Bei den Olympischen Spielen in Athen 2004 wurde das Pferd *Goldfever* von *Ludger Beerbaum* positiv auf Betamethason⁸⁸ getestet. Der Reiter hatte es laut eigener Aussage für unnötig gehalten, das Medikament vorher anzumelden. Zur Strafe für den Einsatz dieses Entzündungshemmers und der nicht erfolgten Meldung musste er seine Goldmedaille abgeben und erhielt neben einer Geldstrafe eine einmonatige Sperre mit der freien Wahl, wann die Strafe angetreten wird.⁸⁹

Bei dem Pferd *Classic H*, das sich erst seit wenigen Wochen im Stall von *Toni Hassmann* befand, wurden beim Weltcupturnier in Bordeaux 2006 zwei verbotene Substanzen⁹⁰ gefunden. *Hassmann* konnte dem Tribunal der Internationalen Reiterlichen Vereinigung⁹¹ jedoch glaubhaft darlegen, dass ein Mittel zulässigerweise zwei Wochen vor dem Turnier wegen einer akuten Behandlung gegeben und das andere ohne sein Wissen angewendet worden sei, wodurch sich die Abbauzeit des ersten auf problematisch lange Zeit verlängert hätte. Die FEI stufte den Fall zur „Medikation A“ herunter und *Hassmann* akzeptierte eine zweimonatige Sperre.⁹²

Bei der Wellington Masters Horse Show in Florida Ende Februar 2007 wurden bei dem von *Daniel Deußner* gerittenen Pferd *Pristanna* Spuren der verbotenen Substanz Reserpin⁹³ nachgewiesen. Aufgrund dieser positiven Dopingprobe verhängte der US-Verband eine Sperre von drei Monaten auf US-Terrain und eine Geldstrafe.⁹⁴ Obwohl die Strafe des US-Verbandes von *Deußner* akzeptiert und die Sperre befolgt wurde, versuchte die FN in der Folgezeit mehrfach, für das bereits geahndete Vergehen eine wei-

⁸⁴ Acepromazin gehört zur Gruppe der Neuroleptika, einer besonderen Gruppe von Beruhigungsmitteln, nähere Ausführungen dazu unter Kapitel 2, I. 5. c).

⁸⁵ Der Court of Arbitration for Sport (CAS) ist das internationale Schiedsgericht mit Sitz in Lausanne.

⁸⁶ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (33).

⁸⁷ *dpa*, in: F.A.Z. vom 20.08.2007, online abrufbar unter: www.faz.net/s/RubCBF8402E577F4A618A28E1C67A632537/Doc~E78F2E6C08DAC4F5D90F7BC2042D1988D~ATpl~Ecommon~Scotent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁸⁸ Betamethason gehört zur Gruppe der Glucocorticoide, näher dazu u. Kapitel 2, I. 5. g).

⁸⁹ „Spritzen und Schweigen“, *Fröhlingsdorf/Ludwig*, in: Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁹⁰ Betamethason und Methylprednisolon.

⁹¹ Die Internationale Reiterliche Vereinigung wird kurz als FEI (= Fédération Équestre Internationale) bezeichnet.

⁹² *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (32).

⁹³ Reserpin gehört zur Gruppe der zentral-dämpfenden Substanzen, nähere Ausführungen dazu unter Kapitel 2, I. 5. c).

⁹⁴ *Ludwig*, RR 7/2008, 66 (66 f.).

tere Strafe zu verhängen und den Reiter zu sperren.⁹⁵ Dieser Rechtsstreit endete erst Anfang 2010 mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorgehens der FN durch das Oberlandgericht Hamm.⁹⁶

Beim Weltcup-Finale im Springreiten in Las Vegas im April 2007 wurde ebenfalls die Substanz Reserpin bei dem Pferd *Air Jordan* nachgewiesen, welches wiederum von *Deußler* geritten wurde. Die bei der FEI für die Bearbeitung des Falles zuständige Verwaltungsebene stellte den Fall jedoch aufgrund von Verfahrensfehlern im Rahmen der Analyse der B-Probe ein.⁹⁷ Damit war die Weiterleitung an das FEI-Tribunal nicht mehr möglich, welches für die Entscheidung in Fällen von Doping und verbotener Medikation zuständig gewesen wäre.⁹⁸

Anfang Oktober 2007 wurde nach dem Sieg von *Jessica Kürten* beim CSIO La Baule das von ihr gerittene Pferd *Maike* positiv auf eine im Pferdesport weitgehend unbekannt Substanz getestet. *Kürten* bestritt, ihrem Pferd das in der Humanmedizin bei Gicht und Arthrose verwendete Medikament gegeben zu haben, und weder ihr noch ihrem Tierarzt sei das Mittel bekannt.⁹⁹ Die FEI bot der Reiterin daraufhin an, das Verfahren gegen eine Geldstrafe und nachträglicher Disqualifikation zügig abzuwickeln. *Kürten* lehnte dieses Schnellspurverfahren („Fast Track“) jedoch ab und machte geltend, dass es sich um eine Fehlanalyse handeln müsse.¹⁰⁰ Gegen die vom FEI-Tribunal verhängte Sperre legte die Reiterin Einspruch ein, der jedoch vom CAS abgewiesen wurde. *Kürten* musste die Strafe akzeptieren.¹⁰¹

Bei den Olympischen Spielen 2008 in China erreichte der Dopingskandal einen neuen Höhepunkt, denn in mehreren Fällen¹⁰² wurden Pferde positiv auf Capsaicin¹⁰³ getestet. Einer dieser Fälle war das Springpferd *Cöster* von *Christian Ahlmann*. Auslöser sei die

⁹⁵ „Daniel Deusser darf ab sofort wieder reiten“, Mitteilung der Baumeister Rechtsanwälte vom 22.01.2009, online abrufbar unter: www.baumeister.org/aktuelles/aktuelles-anzeigen.php?id=620, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁹⁶ „Daniel Deusser obsiegt endgültig gegen Deutsche Reiterliche Vereinigung“, Mitteilung der Baumeister Rechtsanwälte vom 24.02.2010, online abrufbar unter www.baumeister.org/aktuelles/aktuelles-anzeigen.php?id=668, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.

⁹⁷ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (30).

⁹⁸ *Ludwig*, RR 7/2008, 66 (66 f.).

⁹⁹ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (30).

¹⁰⁰ *Unbekannter Autor*, in: Reitsport-Nachrichten vom 25.02.2008, online abrufbar unter: www.reitsport-nachrichten.de/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=1018, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

¹⁰¹ *Unbekannter Autor*, in: Reiterwelten vom 13.12.2008, online abrufbar unter: www.reitwelten.de/2008/12/13/cas-bestaetigt-fei-urteil-in-fall-jessica-kuerten-maike, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

¹⁰² Vgl. *Strübel*, RJ 10/2008, 16 (16).

¹⁰³ Capsaicin ist ein Bestandteil der Chilischote. Es kann zur Durchblutungsförderung der Muskeln eingesetzt werden und ist auch als Schmerzmittel beliebt, da es zwar den Schmerz, nicht aber die Sinnesnerven des Pferdes betäubt. Als Salbe aufgetragen reizt es die Pferdehaut und macht sie dadurch empfindlich. Wird sie an den Vorderbeinen oberhalb des Hufes, also am Röhrbein des Pferdes aufgetragen, schürt dies beim Tier die Angst vor einem schmerzhaften Anschlagen mit einem Hindernis. Capsaicin fällt grundsätzlich in die Klasse der verbotenen Medikation, im Falle des Missbrauchs allerdings unter Doping.

Salbe Equi-Block gewesen, die nach Angabe des Reiters zur Behandlung von Verspannungen eingesetzt worden sein soll. Die FEI verhängte gegen *Ahlmann* eine Turniersperre von vier Monaten.¹⁰⁴ Die FN reagierte streng und kündigte Berufung¹⁰⁵ gegen das FEI-Urteil beim CAS an, weil sie die Strafe für nicht ausreichend hielt.¹⁰⁶ Daraufhin wurde *Ahlmann* wegen Dopings anstatt wegen verbotener Medikation gesperrt und ihm ferner für zwei Jahre untersagt, Kadermitglied zu sein und in Nationenpreisen zu starten.¹⁰⁷

Auch bei *Ahlmanns* Teamkollegen *Marco Kutscher* ist Anfang Mai 2009 eine nicht angemeldete Behandlung seines Olympiapferdes *Cornet Obolensky* bekannt geworden. Der Vorwurf lautete, dass seinem Pferd, das nach dem ersten Umlauf des Nationenpreises der Olympischen Spiele kurz kollabiert war, eine Mischung aus Lactanase und Arnika gespritzt worden sei.¹⁰⁸ Die Medien berichteten dabei sowohl von verbotener Medikation als auch von einem Schwächeanfall des Pferdes während der Springprüfung,¹⁰⁹ eine Darstellung, die *Kutscher* und der damalige Mannschaftstierarzt *Dr. Björn Nolting* im Wesentlichen bestätigten.¹¹⁰ Die von der FEI zur Untersuchung dieses Falles eingerichtete Untersuchungskommission beantragte, dass sich *Kutscher* vor dem Tribunal des Weltverbandes verantworten muss. Diesem Antrag folgte die FEI, so dass ein Abschluss dieses Falles derzeit noch aussteht.

Im Zusammenhang mit der Dopingproblematik standen im Mai 2009 Bemerkungen *Ludger Beerbaums* im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Angesprochen auf die Vorfälle bei den Olympischen Spielen, äußerte er sich gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung über die medizinische Behandlung seiner Turnierpferde in der Vergangenheit und gab zu verstehen, dass er sich „im Lauf der Jahre [...] darin eingerichtet habe, auszuschöpfen, was geht“ und bislang die Haltung hatte, „erlaubt ist, was nicht gefunden wird“¹¹¹. Obwohl *Beerbaums* Äußerung kein explizites Geständnis eigener Doping- oder Medikationsvergehen und somit nicht justiziabel ist, wurde er von der FN daraufhin von allen Nationenpreis-Einsätzen suspendiert.¹¹²

Ein weiterer Höhepunkt in dieser Serie negativer Zwischenfälle im Reitsport ist die Meldung, dass das Dressurpferd *Whisper* der fünfmaligen Olympiasiegerin *Isabell Werth* beim Internationalen Pfingstturnier in Wiesbaden Ende Mai 2009 der A-Probe

¹⁰⁴ *Höchstetter*, RR 10/2008, 52 (52 ff.).

¹⁰⁵ Auch ein nationaler Verband, nach dessen Regeln eine Strafe verhängt werden kann, hat ein Recht auf ein Rechtsmittel, vgl. *Adolphsen*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

¹⁰⁶ *dpa*, in: F.A.Z. vom 19.09.2008, S. 32.

¹⁰⁷ *Adolphsen*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

¹⁰⁸ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (28 f.).

¹⁰⁹ *Fsc*, Spiegel-online vom 02.05.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,622418,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

¹¹⁰ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (28).

¹¹¹ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 24.05.2009, online abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E4ED0D0BFFF964E99957416A1CF562013~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

¹¹² *Pochhammer*, St. Georg 7/2009, 16 (17).

positiv auf die verbotene Substanz Fluphenazin¹¹³ getestet worden sei. Die Reiterin, die nach dem Dopingskandal der Springreiter in Peking noch „vor einer Verallgemeinerung“ warnte, keinen „Flächenbrand“ im Reitsport sah und forderte, dass sich „jetzt nicht alle gegenseitig verteufeln“¹¹⁴, gestand bei einer Anhörung der FEI, dass ihr im Dressurviereck noch als „schreckhaft und eigensinnig“¹¹⁵ geltendes Pferd wegen der sog. Zitterkrankheit („Shivering Syndrom“) mit dem Medikament Modecate behandelt wurde, das den Wirkstoff Fluphenazin enthalte.¹¹⁶ Sie verzichtete auf einen Protest gegen ihre Suspendierung und verlangte auch keine Öffnung der B-Probe.¹¹⁷ Die Reiterin wurde daher bis zum 23.12.2009 gesperrt und zudem vom deutschen Verband für ein Jahr von der Nationalmannschaft ausgeschlossen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem seit jeher häufig überschritten wurden. Der Rückblick auf die historische Entwicklung des Dopings im Reitsport dokumentiert eindeutig, dass Doping nicht nur eine Erscheinung des 20. und 21. Jahrhunderts ist. Jedoch belegen insbesondere die abschließend veranschaulichten Doping- und Medikationsfälle aus heutiger Zeit, dass sich dieses Problem im Laufe der Zeit noch verschärft hat. Hinsichtlich der quantitativen Problematik ist zu bemerken, dass Doping im Reitsport eine weit verbreitete Fehlhaltung darstellt. Die zunehmende Aufdeckung von Dopingfällen im Reitsport verdeutlicht zudem die Aktualität und Brisanz der Problematik, so dass der hier zu behandelnden Thematik gegenwärtig eine enorme Bedeutung zugesprochen werden kann.

¹¹³ Fluphenazin gehört zur Gruppe der zentral-dämpfenden Substanzen. Es handelt sich um ein starkes Psychopharmakon aus der Humanmedizin, das dort zur Hemmung eines Botenstoffes im Gehirn verschrieben wird, der für Erregungszustände und Halluzinationen verantwortlich ist. Zur Behandlung von Tieren ist Fluphenazin grundsätzlich nicht zugelassen. Der Ire Cian O'Connor verlor wegen Dopings mit dieser Substanz die olympische Goldmedaille 2004 im Springreiten. Nähere Ausführungen insb. zur Wirkung unter Kapitel 2, I. 5. c).

¹¹⁴ *Sid/dpa/Re*, in: F.A.Z. vom 18.05.2009, S. 24.

¹¹⁵ Vgl. *Catuogno*, in: Süddeutsche Zeitung vom 25.06.2009, S. 37.

¹¹⁶ *Goebel*, in: Sportschau vom 25.06.2009, online abrufbar unter: <http://sport.ard.de/sp/wieterene/ws200906/26/doping.jsp>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

¹¹⁷ *dpa*, in: Sportschau vom 25.06.2009, online abrufbar unter: <http://sport.ard.de/sp/weitere/news200906/25/werth.jsp>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

Kapitel 2: Die Grundlagen

Als Ausgangspunkt für das Verständnis des Dopingproblems im Reitsport werden die Grundlagen des Dopingkontrollsystems vorgestellt.

Dazu werden in einem ersten Schritt die Dopingbestimmungen dargestellt, bevor in einem zweiten Schritt auf die Vorgehensweise eingegangen wird, wie eine unerlaubte Leistungsbeeinflussung festzustellen versucht wird. In einem dritten Schritt werden Sanktionen aufgezeigt, die im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen drohen.

Umfassende Ausführungen zu den Grundlagen sind unerlässlich, um darauf folgend eine Beurteilung des Dopingproblems im Reitsport bezüglich Schwachstellen und Lösungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

I. Die Dopingbestimmungen im Pferdesport

Die Darstellung der Grundlagen beginnt mit der Erläuterung der Gründe für eine Berechtigung von Dopingbestimmungen im Reitsport. Hierbei wird insbesondere auf den Tierschutz als einen zentralen Faktor eingegangen. Anschließend wird kurz auf bedeutende Versuche der Literatur, den Begriff bzw. die Praktik des Dopings exakt zu definieren oder zumindest umfassend zu beschreiben, hingewiesen, bevor auf die Dopinggesetzgebung der Dachverbände des Pferdesports als nächste Grundlage eingegangen wird.

Schließlich werden die einzelnen Erscheinungsformen und Ziele der unerlaubten Leistungsbeeinflussung beschrieben und die wichtigsten missbräuchlich verabreichten pharmakologischen Substanzen genannt. Diese veterinärmedizinischen Ausführungen tragen dazu bei, die Dopingproblematik in vollem Umfang zu erfassen.

1. Grundlagen für die Berechtigung eines Dopingverbotes

a) Aspekte des Tierschutzes

Im Humansport ist Grundlage für die Berechtigung eines Dopingverbotes der sportethische Aspekt eines fairen Wettkampfes und der Schutz des Sportlers vor einer Gefährdung seiner Gesundheit.¹¹⁸ Im Pferdesport hingegen sind die Umstände vielgestaltiger.

Ein wichtiger Aspekt für die Legitimation eines Dopingverbots im Reitsport ist der Tierschutz. Voraussetzung für das Tierschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung und die Änderungen entsprechender gesetzlicher Gegebenheiten war ein Wandel der Moralvorstellungen der Menschen gegenüber dem Tier, der im Folgenden anhand einiger historischer Eckdaten aufgezeigt wird.

¹¹⁸ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 22; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 62; *Zuck*, NJW 1999, 831 (832).

Bereits im zweiten Jahrtausend v. Chr. finden sich in einer Gesetzessammlung des Königs Hammurabi von Babylon schriftliche Ge- und Verbote zum Tierschutz, wonach Tierhalter bestraft werden sollen, die ihr Vieh über Gebühr arbeiten lassen.¹¹⁹

Das Leben eines Tieres hat auch im Judentum eine große Bedeutung. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen in der Tora, im Talmud oder den nachtalmudischen Kodizes, die den Tierschutz zum Gegenstand haben. Im Talmud diskutieren die Gelehrten zwar darüber, ob der Tierschutz ein Gesetz ist, das in der Tora verankert ist und damit gleichsam Verfassungsrang hat oder ob es sich nur um ein rabbinisches Gebot mit dem Rang eines einfachen Gesetzes handelt. Unstrittig ist in dieser Diskussion jedoch, dass „der Tierschutz eine Regel ist, die auf jeden Fall beachtet werden muss“.¹²⁰ Auch die strengen Vorschriften des Schächtens stehen im Zeichen des Tierschutzes. So dürfen nur qualifizierte Personen diese Methode durchführen, wobei an den Schächter (sog. Schochet) dieselben hohen ethischen Anforderungen gestellt werden wie an einen Rabbiner.¹²¹

Auch in der Bibel im Alten Testament gibt es Fundstellen zu Aspekten der Tierschutzethik. So werden im zweiten Buch Moses auch Nutztiere in die Sabbatruhe einbezogen, denn der Appell lautet „[am siebten Tag] darfst du keine Arbeit tun: [nicht] du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh und der Fremde, der in deinen Stadtereichen Wohnrecht hat“.¹²² Eine weitere Passage zur Tierschutzethik findet sich in der salomonischen Spruchsammlung, in der gepredigt wird, dass sich der Gerechte seines Viehs erbarmt und weiß, was es braucht, während das Herz der Frevler hart ist.¹²³ Den Weissagungen der Propheten zufolge ist der allumfassende Schöpfungsfriede, also auch der Friede zwischen Mensch und Tier, ein Ziel Gottes. Der Mensch trägt nach diesen Bibelstellen also eine gewisse Verantwortung gegenüber dem Tier, allerdings wird die Nutzung und Tötung der Tiere in der Bibel nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr wird der Mensch durch den Schöpfungsplan zum Herrschen über die Tiere eingesetzt, denn im Ersten Buch Moses heißt es „Und Gott sprach: Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, (...) sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere auf dem Land“.¹²⁴ Die Tiere werden zwar als göttliche Geschöpfe, aber als Geschöpfe im Dienste des Menschen verstanden und behandelt.¹²⁵ Somit hat der Mensch in der Position des Überlegenen den biblischen Auftrag, verantwortungsvoller Herrscher über die Tiere zu sein.¹²⁶

¹¹⁹ Richter, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 195 (195).

¹²⁰ Unbekannter Autor, in: Jüdische Gemeindezeitung Frankfurt, September 1994, online abrufbar unter: www.juedisches-recht.de/tal_apfelwein.php, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.

¹²¹ Levinger, in: Hagalil-online, online abrufbar unter: www.hagalil.com/judentum/koscher/schaechten/schaechten.htm, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.

¹²² Herder, Die Bibel, 2. Buch Moses, Kapitel 20, Vers 10.

¹²³ Herder, Die Bibel, Sprichwörter, Kapitel 12, Vers 10.

¹²⁴ Herder, Die Bibel, 1. Buch Moses, Kapitel 1, Vers 26.

¹²⁵ Meyer, Pferdeheilkunde 13 (1997), 301 (306); ders., Pferdeheilkunde 25 (2009), 479 (480).

¹²⁶ Eberstein, Tierschutzrecht in Deutschland, S. 63.

Im römischen Reich wurden Tiere mit den „Ädilischen Edikten“ zu Sachen erklärt. Dies bedeutete für die damalige Zeit bereits eine Aufwertung, da sie dadurch ein Rechtsobjekt sind und somit zumindest Schutz vor Beeinträchtigungen durch Nicht-Eigentümer genießen.¹²⁷ Damit haben sie den gleichen Rechtsstatus wie Frauen, Kinder und Sklaven erhalten.¹²⁸

Auch der Islam kennt wie das Judentum und Christentum eine Verantwortung des Menschen für das Tier als Geschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen sind und dem nicht grundlos Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Dabei ist der Tierschutzgedanke im Islam noch stärker ausgeprägt, da er nicht nur körperliche Misshandlungen des Tieres verbietet, sondern darüber hinaus auch ethische, psychische und sogar die verbale Abwertung des Tieres untersagt.¹²⁹ Nach den rituellen islamischen Gesetzen sind Muslime dazu verpflichtet, mit allen Mitgeschöpfen, also allen Tieren, respektvoll, liebevoll, rücksichtsvoll und artgemäß umzugehen.¹³⁰ Diese Fürsorge- und Schutzpflicht und die damit verbundene Verantwortung werden aus der islamischen Schöpfungsvorstellung, dass alle Geschöpfe vor dem Schöpfer gleichgestellt sind, abgeleitet.¹³¹

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15.5.1871 verfolgt einen anthropozentrischen Tierschutz, schütze das Tier also nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse des Menschen.¹³² In § 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs wird derjenige mit Strafe bedroht, der öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh misshandelt. Strafbar ist also nicht die Tierquälerei als solche, sondern nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Störung des ethischen oder ästhetischen Empfindens der Menschen.

Im Tierschutzgesetz wird erstmals von der herkömmlichen Auffassung abgerückt, das das Tier eine Sache sei.¹³³ Während das Reichstierschutzgesetz von 1933¹³⁴ das Leben des Tieres nur soweit schützt, wie es um eine Misshandlung durch den Menschen geht, erfolgte 1972 eine grundsätzliche Änderung und Neufassung des Tierschutzrechts in

¹²⁷ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 1.

¹²⁸ *Richter*, in: Handbuch Pferdepraxis, 195 (195).

¹²⁹ *Unbekannter Autor*, in: Halal-control, online abrufbar unter: <http://way-to-allah.com/themen/Tierschutz.html>, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.

¹³⁰ Beispielsweise verboten sind die Tötung eines Tieres (außer für den Fall der Fleischgewinnung als Lebensmittel), Tiere als Zielscheibe für Schießübungen zu benutzen, Schau-Tierkämpfe zu organisieren und durchzuführen, Tiere vor anderen lebenden Tieren zu schächten und Tiere zu quälen.

¹³¹ *Unbekannter Autor*, in: Halal-control, online abrufbar unter: <http://way-to-allah.com/themen/Tierschutz.html>, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.

¹³² *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 3, 15.

¹³³ *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 1 Rn. 1.

¹³⁴ Dass nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches 1945 dieses Tierschutzgesetz nicht vom Kontrollrat aufgehoben wurde, wird damit begründet, dass es sich nicht um ein typisches „Nazi-Gesetz“ handelte, weil die Geschichte des Tierschutzes älter ist als die des Nationalsozialismus und der damalige Rechtszustand hinsichtlich des Tierschutzes schon lange zuvor als unzulänglich befunden worden war, vgl. *Eberstein*, Tierschutzrecht in Deutschland, S. 369 f.

Deutschland. Es ist das erste bundesrechtliche Tierschutzgesetz, in dem das Leben des einzelnen Tieres schlechthin geschützt wird.¹³⁵ So ist in § 1 S. 1 TierSchG, dem Auslegungsgrundsatz mit Geltung für das gesamte Tierschutzrecht¹³⁶, der Zweck des Tierschutzgesetzes definiert als Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres als Mitgeschöpf vor nachteiligen Einwirkungen, die sowohl vom Menschen als auch von anderen Tieren oder Umwelteinflüssen ausgehen können.¹³⁷ Hintergrund der Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist es, dem Tier die Wahrung seiner geschöpflichen Würde zu ermöglichen.¹³⁸ Geschütztes Rechtsgut ist nach herrschender Meinung an erster Stelle (auch als soziales Anliegen) die sittliche Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier.¹³⁹ Diese ist dabei wesentlich von den Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft geprägt¹⁴⁰ und propagiert den Schutz der Tiere um ihrer selbst willen.¹⁴¹

Aus diesem ethischen Schutz ergibt sich, dass die physische und psychische Unversehrtheit der Tiere mitgeschützte Güter sind;¹⁴² auch ihre fehlende Rechtsfähigkeit¹⁴³ steht dem nicht entgegen,¹⁴⁴ vielmehr ist der Mensch als Treuhänder für ihren Schutz verantwortlich.¹⁴⁵ Allerdings wird ihr Schutz nicht bedingungslos gewährt, da es nicht das Anliegen des Tierschutzgesetzes ist, sie vor jeglichen Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu bewahren.¹⁴⁶ Um auch die Interessen der Tiernutzer bei der Anwendung dieses Gesetzes hinreichend zu berücksichtigen,¹⁴⁷ steht es unter dem Eingriffsvorbehalt des „vernünftigen Grundes“. Dieser ist generalklauselartig in § 1 S. 2 TierSchG normiert und bestimmt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Somit ist dieser Eingriffsvorbehalt nicht als generelle Einschränkung, sondern als Erweiterung des Schutzes der Tiere anzusehen.¹⁴⁸

Ein weiterer juristischer Fortschritt im tierschutzrechtlichen Sinn wurde am 1. September 1990 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des

¹³⁵ Richter, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 195 (195).

¹³⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Komm, § 1 Rn. 1; von Loeper, in: Komm-TierSchG, § 1 Rn. 3.

¹³⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Komm, § 1 Rn. 6; von Loeper, in: Komm-TierSchG, Einf. Rn. 48.

¹³⁸ Lorz/Metzger, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 12.

¹³⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 22; Lorz/Metzger, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 62; von Loeper, in: Komm-TierSchG, Einf. Rn. 84.

¹⁴⁰ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 169.

¹⁴¹ BVerfGE 36, 47 (56 f.); Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Komm, Einf. Rn. 16, 21, § 1 Rn. 2; von Loeper, in: Komm-TierSchG, § 1 Rn. 44.

¹⁴² Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, S. 39.

¹⁴³ VG Hamburg NVwZ 1988, 1058.

¹⁴⁴ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 169; Roxin, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 21, § 15 Rn. 34; von Loeper, in: Komm-TierSchG, Einf. Rn. 83 f.; a. A. Röckle, Strafrechtlicher Tierschutz, S. 87 f.

¹⁴⁵ Erbel, DVBl 1986, S. 1235 (1256); von Loeper, in: Komm-TierSchG, Einf. Rn. 84.

¹⁴⁶ BVerfGE 36, 47 (57); 48, 376 (389).

¹⁴⁷ Caspar, NuR 1997, 577 (577); Meyer, Pferdeheilkunde 2000, 229 (229); Schiwy, TierSchG-Komm, § 1 S. 5.

¹⁴⁸ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 168; Caspar, NuR 1997, 577 (577); VGH Kassel NuR 1997, 292 (298).

Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990¹⁴⁹ erzielt. So ist seither in § 90 a S. 1 BGB klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind, sondern eine selbständige und herausgehobene Kategorie der körperlichen Gegenstände. Dennoch bleiben sie nach überwiegender Ansicht „Objekte“ der Rechtsordnung und bedürfen weiterhin des Menschen, um sich beispielsweise einer tierschutzwidrigen Ausbeutung durch den Menschen zu erwehren, weshalb der Schutz durch besondere Gesetze nach Satz 2 konsequent ist und „Signalwirkung“ haben soll.¹⁵⁰

Einhergehend mit dem Wandel der Moralvorstellung der Menschen hat sich im Laufe der Zeit auch der Verwendungszweck von Pferden geändert.¹⁵¹ So sind Wildpferde, die in der Altsteinzeit (Paläolithikum) Jagdobjekte darstellten, ausschließlich nur noch in geschützten Reservaten wie in Dülmen, Neuseeland, der Camargue oder in Russland zu finden.¹⁵² Nach der Erstdomestikation von Wildpferden vor 5.000 Jahren auf dem Gebiet der heutigen Sowjetunion diente das Pferd neben der Fleischnutzung zunächst als Arbeitstier.¹⁵³ Es wurde im Krieg vor Kampfwagen oder als Reittier eingesetzt, zur Unterstützung in der Landwirtschaft vor Wagen und Pflug gespannt¹⁵⁴ und auch im Bergbau als Grubenpferd genutzt,¹⁵⁵ doch niemand hätte die Halter dieser Tiere als Tierquäler bezeichnet.¹⁵⁶ Während ihnen also im Altertum als Zug-, Last- und Reittier eine lebensnotwendige Rolle für den Menschen zugewiesen war, werden sie heute überwiegend für Zucht, Sport und Freizeit gehalten.¹⁵⁷ Dabei hat sich das Pferd zu einem „hochspezialisierten Athleten“¹⁵⁸ entwickelt und als Sportpartner auch eine Aufwertung von der Sache zum Mitgeschöpf erfahren. Zum Teil wird von einigen Tierschützern sogar der Gebrauch zu Renn- und Turnierzwecken abgelehnt, da es sich aufgrund des durchaus möglichen Verzichts auf die reiterliche Nutzung um eine grundsätzlich vermeidbare Belastung eines empfindungsfähigen Lebewesens handelt. Allerdings ist dies als zu weitgehend einzustufen, sofern das Pferd sachgerecht und den Vorschriften entsprechend geritten wird.¹⁵⁹ Eine grundsätzliche Ablehnung von Wettkämpfen und Ausstellungen überzeugt auch deshalb nicht, weil sie eine große Rolle zur Einschätzung der Leistung und des Zuchtwertes der betreffenden Tierart spielen.¹⁶⁰

¹⁴⁹ BGBl. I, Nr. 43 vom 25. August 1990, S. 1762.

¹⁵⁰ Eberstein, Tierschutzrecht in Deutschland, S. 374.

¹⁵¹ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 13; Nobis, in: Handbuch Pferd, S. 9 (9).

¹⁵² Cronau, Pferdesport wohin?, S. 9.

¹⁵³ Meyer, Pferdeheilkunde 25 (2009), 228 (230); Nobis, in: Handbuch Pferd, S. 9 (20 f.).

¹⁵⁴ Meyer, Pferdeheilkunde 18 (2002), 71 (72); Nobis, in: Handbuch Pferd, S. 9 (9).

¹⁵⁵ Eberstein, Tierschutzrecht in Deutschland, S. 333.

¹⁵⁶ Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (160).

¹⁵⁷ Arbeitsgruppe Tierschutz, TU 48 (1993), 282 (282); Gehlen, in: Das große Spiel, S. 22 (23); Nobis, in: Handbuch Pferd, S. 9 (9, 26).

¹⁵⁸ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 9.

¹⁵⁹ Düe, im Interview in: RRi 11/2009, 128 (128); Lessing, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 48; Meyer, Pferdeheilkunde 25 (2009), 228 (233). Bei der moralischen Legitimation zu berücksichtigen sind die Art und das Ausmaß der Belastung, ferner deren Dauer sowie deren einmaliges oder wiederholtes Auftreten und schließlich der Zweck, der mit der belastenden Einwirkung des Menschen erreicht wird; Meyer, Pferdeheilkunde 25 (2009), 479 (479).

¹⁶⁰ Grahwit, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (47).

Die Tatsache, dass Tierschutz in Zusammenhang mit dem Reitsport aber überhaupt diskutiert wird, zeigt, welche große Veränderung in der Einstellung des Menschen und welcher Wandel des Moralbegriffs eingetreten ist.¹⁶¹

Die Verantwortung des Menschen gegenüber der Kreatur wird in der Öffentlichkeit immer ernster genommen und es wird kritisch beobachtet, wie Mitmenschen mit ihren Tieren umgehen. So offenbarte der sog. „Barr-Skandal“¹⁶² um *Paul Schöckemöhle*, wie die nicht reitende Öffentlichkeit reagiert, wenn Abläufe, die als brutal angesehen werden auch wenn sie in Reiterkreisen durchgängig toleriert und lange Zeit praktiziert wurden, bekannt werden.¹⁶³ Aufgrund des enormen öffentlichen Drucks auf die Reitverbände bestand für diese Handlungsbedarf, welcher schließlich zu Beschlüssen führte, die anlässlich der Jahresversammlung der FN im April 1991 in der „Potsdamer Resolution“ gipfelten.¹⁶⁴ Diese Resolution wurde 1994 in die Leistungsprüfungsordnung (LPO) aufgenommen. Auf Regierungsebene wurden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport (1992)¹⁶⁵ sowie zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (1995) verfasst, auf nationaler Ebene wurden ethische Grundsätze des Pferdefreundes von der FN (1995) und auf internationaler Ebene der Code of Conduct (1990) formuliert und auf Turnieren selbst wurden zum besseren Schutz des Pferdes Verfassungsverfahren, Pferdekontrollen und Medikationskontrollen eingeführt oder intensiviert.¹⁶⁶

Die aufgezeigten tierschutzrechtlichen Aspekte sind für die Berechtigung von Dopingbestimmungen im Reitsport von fundamentaler Bedeutung. Der Mensch hat für das Tier als Mitgeschöpf eine große Verantwortung zu tragen und um dieser gerecht zu werden, sind im Umgang mit Pferden die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten. Das Pferd muss rücksichtsvoll als Sportpartner behandelt und nicht zum Sportgerät umfunktioniert werden. Der Tierschutz berechtigt somit die Pferdesportorganisationen zum Erlass entsprechender Dopingbestimmungen in ihren Regelwerken, um negative Folgen für das Pferd zu verhindern.

b) Weitere Ausgangspunkte zur Dopingbekämpfung

Neben den Aspekten des Tierschutzes gibt es noch weitere wichtige Gründe für die Berechtigung eines Dopingverbotes im Pferdesport, welche nachfolgend aufgezählt und erläutert werden.

¹⁶¹ *Lessing*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 48; *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (160).

¹⁶² Nähere Ausführungen zum Barren unter Kapitel 2, I. 5. k).

¹⁶³ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 33; *Schüle*, Pferdeheilkunde 19 (2003), 397 (401); *Unbekannter Autor*, in: Pferdezeitung vom 01.01.2006, online abrufbar unter: http://pferdezeitung.com/353.06/Die_Barr-Affäre/; zuletzt abgerufen am 01.03.2010.

¹⁶⁴ *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (107), *Schüle*, Pferdeheilkunde 19 (2003), 397 (401).

¹⁶⁵ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 130.

¹⁶⁶ *Schüle/Herling*, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (127).

aa) Chancengleichheit

Der sportethische Gedanke ist eine wichtige Grundlage des fairen Wettkampfes. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Organisation des Pferdesports durch Verbände, da eine Austragung eines sportlichen Wettkampfes nach „ungeschriebenen Gesetzen“ undenkbar ist.¹⁶⁷ Es ist ein fairer sportlicher Wettkampf zu gewährleisten, bei dem für alle Wettkampfteilnehmer die gleichen Voraussetzungen gelten. Nach diesem Prinzip der Chancengleichheit soll mit gleichen Waffen und mit echten Leistungen gekämpft werden.¹⁶⁸ Der Umstand, dass dabei mit unterschiedlichen Pferden gestartet wird, spricht nicht gegen einen fairen Wettkampf, sondern stellt nur eine natürliche Ungleichheit dar, da zumindest alle die gleiche Chance auf gleich gutes „Material“ haben.¹⁶⁹ Auch die unterschiedliche Förderung von Spitzensportlern sowohl im internationalen wie auch im nationalen Bereich spricht nicht gegen eine grundsätzliche Chancengleichheit, da derartige Maßnahmen zwar die Trainingsmöglichkeiten beeinflussen, nicht jedoch die erzielte Leistung an sich.¹⁷⁰

bb) Zuchtauswahl

Bestreitet ein Pferd seinen Wettkampf nicht im Urzustand, sondern unter dem Einfluss von Dopingmitteln, droht durch die Vortäuschung eines verbesserten Leistungsstandards eine falsche Zuchtauslese.¹⁷¹ In der Zucht werden die erfolgreichsten Pferde eingesetzt, um die körperlichen Merkmale in Nachfolgenerationen zu steigern. Allerdings gibt es nach dem Prinzip der Darwinschen Evolutionstheorie keine „Vererbung erworbener Eigenschaften“ in dem Sinne, dass persönliche Änderungen des Leibes oder des Geistes entsprechende Änderungen des Erbgutes auslösen.¹⁷² Gewinnt also beispielsweise ein anabolikagestärktes Pferd aufgrund der durch Doping verbesserten Leistungsfähigkeit einen Wettkampf und wird anschließend in der Zucht eingesetzt, können keine entsprechend leistungsstarken Nachkommen dieses Pferdes erwartet werden. Auch die Gefahr einer falschen Zuchtauswahl stellt mithin einen Grund für die Berechtigung eines Dopingverbotes dar.

cc) Gefährdung anderer

Abgesehen von der Gefahr, die sich aus den Dopingmaßnahmen für das einzelne Tier ergibt, können auch andere Pferde und ihre Reiter durch unerwartete Reaktionen der leistungsbeeinflussten Tiere in Gefahr gebracht werden.¹⁷³ „Gedopte“ Pferde sind mit-

¹⁶⁷ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 21.

¹⁶⁸ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 42.

¹⁶⁹ *Zuck*, NJW 1999, 831 (832).

¹⁷⁰ *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551); *Turner*, MDR 1991, 569 (574).

¹⁷¹ *Büscher*, Das Doping, S. 178; *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 91; *Kaiser*, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 17.

¹⁷² *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 27; *Zimmermann*, Vererbung erworbener Eigenschaften, S. 200.

¹⁷³ *Büscher*, Das Doping, S. 174 f.; *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (60); *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 12.

unter schwerer kontrollierbar¹⁷⁴ und Pferde mit Vorschädigungen, die so behandelt wurden, dass sie schmerzempfindlich sind, können durch Niederbrechen während eines Rennens andere Reiter und Pferde zu Sturz bringen und diese gefährden.¹⁷⁵ Somit stellt der Schutz anderer Wettkampfteilnehmer eine weitere Berechtigung für Dopingbestimmungen dar.

dd) Publikumsschutz

Ebenfalls eine Rolle spielt der Schutz des zahlenden und wettenden Publikums, das entscheidend zur Erhaltung und Förderung des Pferdesports beiträgt, vor Täuschung und Ausbeutung.¹⁷⁶

ee) Imageschutz

Schließlich ist zu bedenken, dass Dopingfälle der entsprechenden Sportart einen großen Imageverlust zufügen, so dass auch der Schutz des Ansehens der jeweiligen Sportart die verantwortlichen Verbände zum Erlass von Dopingbestimmungen berechtigt.¹⁷⁷

c) Zwischenergebnis

Der Tierschutz stellt den wichtigsten Grund für ein Dopingverbot im Reitsport dar. Während im Humansport die Überlegung, allen Sportlern Doping zur Chancengleichheit zu erlauben, nicht völlig abwegig erscheint, ist dieser Gedanke im Reitsport zu verwerfen. Ohne ein Dopingverbot zum Schutz der Gesundheit des Pferdes wäre der Pferdesport wegen Verstoßes gegen den Tierschutz zu verbieten.

Neben dem Tierschutz sprechen auch die Gewährleistung eines fairen Wettkampfes durch Chancengleichheit, die Ermöglichung einer richtigen Zuchtauswahl, die abzuwendende Gefährdung anderer sowie der Publikums- und Imageschutz für die Berechtigung eines Dopingverbotes. Die Grundlagen für die Legitimität einer entsprechenden Gesetzgebung der Pferdesportorganisationen sind also evident.

2. Definitionen in der Literatur

Während die Gründe für Dopingbestimmungen nahe liegend erscheinen, gestaltet sich die Suche nach einer allgemeingültigen Definition für den Begriff Doping umso schwieriger. In der Literatur finden sich zahlreiche Versuche, den Begriff bzw. die Praktik des Dopings exakt zu definieren oder zumindest umfassend zu beschreiben. Im Folgenden werden daher einige Definitionen aus der Literatur aufgeführt, um die Vielfältigkeit anzudeuten.

¹⁷⁴ Schoene, Doping beim Pferd, S. 25.

¹⁷⁵ Meyer, Pferdeheilkunde 25 (2009), 479 (497); von Loeper/Fassbender, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 51 (52).

¹⁷⁶ Klaus/Hapke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (331); Pick, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (615).

¹⁷⁷ Pick, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (615).

Pick versteht unter Doping die „Beeinflussung des Leistungsvermögens, von Verhaltenseigenschaften oder des Exterieurs bei sportlichen Wettkämpfen oder zu deren Vorbereitung, bei Schönheitswettbewerben oder Leistungstests durch andere Methoden als die eines tierschutzgerechten Trainings bei artgerechter Haltung und Fütterung“.¹⁷⁸

Laut *Ungemach* ist Doping im Pferdesport definiert als „unerlaubte Verabreichung eines jeden Mittels, außer normaler Ernährung, das geeignet sein kann, die natürliche und aktuelle Leistungsfähigkeit eines Pferdes zum Zeitpunkt des Rennens zu beeinflussen“.¹⁷⁹ Ebenfalls verboten seien die Verabreichung von Mitteln, welche den Nachweis solcher Substanzen inhibieren können, sowie ferner solche Substanzen, welche eine der in den Dopinglisten aufgeführten pharmakologischen Wirkungen direkt oder indirekt als Haupt- oder Nebenwirkung hervorrufen. Wird bei einer Dopingkontrolle eine beliebige Menge einer verbotenen Substanz oder eines ihrer Metaboliten im Gewebe oder den Körperflüssigkeiten nachgewiesen, sei das Pferd als gedopt anzusehen.¹⁸⁰

Von *Büscher* sind 42 Definitionen zusammengestellt¹⁸¹, die denselben Inhalt darzustellen versuchen, aber sehr unterschiedlich formuliert sind. Beispielsweise ist nach *Croisier* Doping definiert als die „Anwendung von Substanzen, die dem Pferd eine kurze Zeit vor dem Rennen gegeben werden, und die die psychischen und motorischen Fähigkeiten des Pferdes vor und während des Rennens künstlich und durch direkte Wirkung auf das neuromuskuläre System anstacheln können“.¹⁸² *Barrier* bezeichnet „chemische Substanzen, die stark excitierend wirken, einige Zeit vor dem Rennen gegeben“ als Doping, *Kauffmann* „jede Substanz, die dem Rennpferd einige Zeit vor dem Rennen gegeben wird mit dem Ziel, seine Muskelkraft und damit seine Schnelligkeit zu verändern“.¹⁸³ Auch die übrigen von *Büscher* aufgeführten Definitionen setzen inhaltlich eine Eignung zur Leistungsbeeinflussung als elementares Kriterium zur Beschreibung des Dopings voraus.

Schoene kombiniert die Essenzen der Dopingreglementierungen der verschiedenen Pferdesportorganisationen zu einer Definition. Demnach ist Doping „die Anwendung verbotener Substanzen/ unerlaubter Mittel (s. Dopinglisten) sowie der Versuch, die Mitwirkung bei oder Duldung einer solchen Anwendung beim Pferd zu jedem Zeitpunkt. Ferner wird die pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation einer Probe als Doping bezeichnet. Auch die Anwendung jeglicher technischer Mittel, sowohl im Training als auch im Wettkampf, gilt als Doping“¹⁸⁴.

¹⁷⁸ *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (614).

¹⁷⁹ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (35).

¹⁸⁰ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (37).

¹⁸¹ *Büscher*, Das Doping, S. 20 ff.

¹⁸² Zitiert nach *Büscher*, Das Doping, S. 20 f.

¹⁸³ Zitiert nach *Büscher*, Das Doping, S. 21.

¹⁸⁴ *Schoene*, S. 24 f.

In dieser Auswahl an Definitionsversuchen in der Literatur offenbart sich eine der wesentlichsten Schwierigkeiten in der Diskussion über Doping im Turnier- und Rennpferdesport. Sie besteht darin, dass es bis zum heutigen Tage keine allgemeingültige Definition des Dopingbegriffes für den gesamten Bereich des pferdesportlichen Wettkampfes gibt.¹⁸⁵ Zwar wird in nahezu allen Definitionen¹⁸⁶ die Eignung zur Leistungsbeeinflussung als ein entscheidendes Kriterium genannt, allerdings weichen die übrigen Formulierungen so stark voneinander ab, dass durch die unterschiedlichen Interpretationen des Dopings eine Verunsicherung der Akteure und Zuschauer resultiert. Ferner ist aufgrund dieser mangelnden Vereinheitlichung eine sachgerechte Diskussion und ein Informationsaustausch über die Problematik unerlaubter Leistungsbeeinflussung erschwert.

3. Dopinggesetzgebung der Pferdesportverbände

Wie vorangehend dargestellt besteht die Schwierigkeit, eine juristisch brauchbare Formulierung für Doping im Reitsport zu finden. Selbst in Gesetzestexten wie dem Tierschutzgesetz, fehlt eine Legaldefinition des Begriffes „Doping“. Der Gesetzgeber setzt ihn somit anscheinend als bekannt voraus.¹⁸⁷ Daher haben die einzelnen Pferdesportorganisationen stattdessen jeweils eigene Dopingbestimmungen erlassen und regeln im Sinne des Verbandsrechts und mit Hilfe der Verbandsgerichtsbarkeit den Umgang mit Arzneistoffen. Als Grundlage dient dabei ein Beschluss, der 1977 in Rom auf einer internationalen Konferenz der westlichen Sportverbände getroffen wurde.¹⁸⁸ Demnach sind „alle Substanzen äußeren Ursprungs [verboten], auch wenn sie im Pferd natürlicherweise vorkommen, (...), wenn sie zu den in einer Dopingliste veröffentlichten unerlaubten Mittel zu rechnen sind.“¹⁸⁹

Nachfolgend wird nun ein Überblick über die Dopingbestimmungen der Internationalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung gegeben. Auch die Satzung und Ordnungen des Hauptverbandes für Traberzucht und –rennen sowie die Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen werden in ihren Grundzügen aufgeführt. Denn auch wenn sich die weiteren Überlegungen in dieser Arbeit schwerpunktmäßig auf die Reglements der Internationalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung beschränken¹⁹⁰, eröffnet ein Vergleich der Dopingbestimmungen neue Möglichkeiten und Rückschlüsse bei der Entwicklung von Lösungswegen im zweiten Teil der Arbeit, wenn in den Bestimmungen des Trab- und Galopprennsports vorteilhafte Unterschiede gegenüber den Regeln der FEI und FN erkannt werden.

¹⁸⁵ Wagner, ZRP 1992, 369 (369 f.).

¹⁸⁶ Abgesehen von der Definition von Schoene, die eine Kombination der wesentlichen Aspekte der Dopinggesetzgebung der Pferdesportverbände darstellt.

¹⁸⁷ Hirt, Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (245).

¹⁸⁸ Hegger, Pharmakokinetik Altrenogest, S. 4.

¹⁸⁹ Hegger, Pharmakokinetik Altrenogest, S. 4; Schlingloff, Pharmakokinetik Metamizol und Dexamethason, S 3.

¹⁹⁰ Die Verbände haben schon aufgrund ihrer Größe eine dominierende Bedeutung im Reitsport.

a) Internationale Reiterliche Vereinigung

Um allgemeingültige Regeln für den Reitsport aufzustellen, wurde am 28.05.1921 während des olympischen Kongresses in Lausanne die Internationale Reiterliche Vereinigung gegründet, der Deutschland noch im selben Jahr beitrug. Die FEI stellt die Dachorganisation sämtlicher nationaler Verbände dar. Sie ist als übergeordnete Reitsportorganisation für alle internationalen Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Fahr-, Distanzritt- und Voltigierveranstaltungen verantwortlich.¹⁹¹

Im Vorwort der Doping-Regeln dieser Vereinigung ist vom Geist des Sports die Rede, von Ethik, Fair Play und Rechtschaffenheit, von Gesundheit, außergewöhnlichen Leistungen, von Hingabe und Respekt gegenüber den Regeln, von Mut und Solidarität. Die Organisation vertritt dabei die Einstellung, dass sich an internationalen Wettkämpfen teilnehmende Pferde in einem einwandfreien Gesundheitszustand befinden und lediglich im Rahmen ihrer natürlichen Kräfte und Fähigkeiten gefordert werden sollen. Stehen Pferde zum Zeitpunkt eines Wettkampfes unter dem Einfluss von Medikamenten, wird dadurch ihre Leistung in der Regel beeinflusst, wodurch der Ausgang des Wettbewerbs verfälscht wird. Deshalb fordert die FEI in ihrem Reglement, dass alle an internationalen Wettkämpfen teilnehmenden Pferde frei von jeglicher Medikation sind („drug free state“).

Sie überträgt dem Reiter die Verantwortung dafür, dass das von ihm gerittene Pferd ab einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Wettkampf nicht mehr medikamentös behandelt wird, so dass während des Wettkampfes kein Medikament oder dessen Metaboliten (Umwandlungsprodukte) in den Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen des Pferdes vorhanden und nachweisbar sind.¹⁹² Allerdings besteht nach dem Regelwerk der FEI die Möglichkeit eines wettkampfnahen Einsatzes therapeutischer Mittel, wenn eine Behandlung im Vorfeld deklariert und genehmigt wurde.¹⁹³

Die Dopingreglementierungen der FEI sind aktuell in den Veterinary Rules, 11th edition mit Inkrafttreten vom 01. Januar 2009 enthalten. Das Veterinärreglement der FEI unterscheidet zwischen Doping und verbotener Medikation, die wiederum in die zwei Klassen A und B unterteilt ist.

aa) Doping

Zur Gruppe Doping gehören alle Substanzen, die mit dem Ziel einer Leistungsbeeinflussung verabreicht werden.¹⁹⁴ Dazu zählen Mischungen von verschiedenen Substanzen ebenso wie sog. „maskierende“ Stoffe, die den Nachweis aktiver Mittel erschweren oder verhindern können. Des Weiteren gehören auch Substanzen zum Doping, für die es keinen generell anerkannten medizinischen Einsatzbereich gibt oder die norma-

¹⁹¹ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 22; Specht, in: *Handbuch Pferd*, S. 280 (280 f.).

¹⁹² Düe, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 105, 114 (114); Schoene, *Doping beim Pferd*, S. 22; Ungemach, *Tierärztl. Praxis* 13 (1985), 35 (48).

¹⁹³ Siehe dazu unter Kapitel 2, II. 1. a).

¹⁹⁴ Kietzmann, im Interview in *!das Pferdemagazin* 05/2009, 26 (26).

erweise in der Humanmedizin oder bei anderen Tierarten eingesetzt werden. Auch alle Mittel, mit denen Gliedmaßen oder andere Körperteile hypersensibilisiert bzw. desensibilisiert werden, fallen unter Doping.

Als Konkretisierung der allgemeinen Angaben gelten folgende Dopingwirkstoffe: Mischungen von zwei oder mehr entzündungshemmenden oder ähnlich wirkenden Substanzen (sog. „Cocktails“), Psychopharmaka und Anti-Epileptika, Antidepressiva, Beruhigungsmittel, die üblicherweise bei Menschen und anderen Tieren als Pferden eingesetzt werden, Narkotika, Opiate, Endorphine, Amphetamine und diverse weitere Wirkstoffe, die auf das zentrale Nervensystem wirken, sowie Betablocker, maskierende Substanzen, Anabolika, Peptide und Hormone.¹⁹⁵

bb) Medikation Klasse A

Als Medikation Klasse A gelten Wirkstoffe, die die Leistung des Pferdes beeinflussen können, indem sie Schmerzen lindern, beruhigen, anregen oder das Verhalten des Tieres auf andere Weise manipulieren. Unter anderem zählen dazu Mittel zur örtlichen Betäubung, Präparate, die auf die Funktion des Herzens wirken oder die die Tätigkeit der Atmungsorgane fördern, einzelne Entzündungshemmer oder Cortisonsubstanzen, Beruhigungsmittel, die für den Gebrauch in der Pferdemedizin zugelassen sind, muskelentspannende Wirkstoffe und gerinnungshemmende Medikamente.¹⁹⁶

cc) Medikation Klasse B

Als Medikation Klasse B gelten Substanzen, die entweder nur sehr begrenzt die Leistung beeinflussen oder die dem Pferd versehentlich verabreicht worden sein könnten, zum Beispiel über ein bestimmtes Diätfutter. Aufgelistet sind hier unter anderem Isoxsuprin¹⁹⁷, Husten unterdrückende Wirkstoffe und bestimmte pflanzliche Stoffe wie Hordenin¹⁹⁸.

dd) Threshold Substances

Schließlich findet sich im Reglement der FEI eine Liste mit Substanzen, für die Grenzwerte angegeben sind. Der Nachweis einer dieser Stoffe wird erst nach Überschreiten des jeweiligen Grenzwertes als Regelverstoß klassifiziert. Substanzen, für die Grenzwerte aufgestellt wurden, sind zum einen oftmals Bestandteile der natürlichen Ernährung des Pferdes, so dass ihr Vorkommen in den Geweben, Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen des Pferdes bis zu einer gewissen Konzentration unvermeidlich ist. Zum anderen fallen unter diese Deklaration Stoffe, welche versehentlich mit der Nahrung aufgenommen sein könnten.

¹⁹⁵ Vgl. auch Auflistung in St. Georg 11/2007, S. 28 (35).

¹⁹⁶ Vgl. Auflistung in St. Georg 11/2007, S. 28 (35).

¹⁹⁷ Isoxuprin gehört zu der Gruppe der Arzneimittel, die als Vasodilatoren bezeichnet wird. Da diese die Größe der Blutgefäße erhöhen, wird Isoxuprine dazu verwendet, Probleme aufgrund schlechter Durchblutung zu behandeln.

¹⁹⁸ Hordenin ist ein Alkaloid, das z. B. in gekeimter Gerste und Hirse zu finden ist und u. a. antibakterielle Fähigkeiten hat.

Ein Beispiel für entsprechende Wirkstoffe ist Salicylsäure, die in der Weidenrinde und einigen anderen Pflanzen vorkommt. Allerdings ist Salicylsäure auch der erste Metabolit von Acetylsalicylsäure, einem in der Humanmedizin unter dem Namen Aspirin bekanntem Arzneimittel.¹⁹⁹ Da bei einem Nachweis von Salicylsäure nicht festgestellt werden kann, ob es aus der Weidenrinde stammt oder auf ein verabreichtes Arzneimittel zurückzuführen ist, gibt es einen Grenzwert,²⁰⁰ damit eine natürliche Aufnahme sanktionslos bleibt.

b) Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. ist der nationale Dachverband des Pferdesports mit Sitz in Warendorf. Gem. § 4 Nr. 1 LPO lenkt und koordiniert die FN den Reit-, Fahr- und Voltigiersport und das Leistungsprüfungswesen. Das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR) ist dabei das Organ, das sich mit dem Spitzensport beschäftigt.²⁰¹

Die LPO dient gem. § 1 Nr. 1 der Durchführung von Leistungsprüfungen zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, der deutschen Pferdezucht und der Pferdehaltung. Gem. Nr. 2 gilt sie für alle nationalen Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen (Turniere) in der Bundesrepublik Deutschland. § 6 Nr. 1 LPO (die Verpflichtung zur Beachtung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und zu sportlich-fairer Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander), § 20 Nr. 1 LPO (die Erforderlichkeit einer FN-Jahresturnierlizenz für die Teilnahme an Leistungsprüfungen, die unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann) und §§ 920 ff. LPO (Ordnungsmaßnahmen) gelten jedoch auch außerhalb von nationalen Turnieren.

Im Prinzip ist das nationale Reglement an das internationale angelehnt. So ist in § 67 a LPO die Liste der verbotenen Substanzen in die drei Klassen „Dopingsubstanzen“, „Verbotene Substanzen“ und „Ausnahmen“ unterteilt.

aa) Dopingsubstanzen

Die erste Klasse „Dopingsubstanzen“ enthält Wirkstoffe, die geeignet sind, die Leistung eines Pferdes im Wettkampf zu beeinflussen. Als verbotene Stoffgruppen sind Stimulantia, Sedativa und Narkotika, Anabolika, Diuretika, Peptidhormone und Analoge aufgelistet. Ebenfalls dazu zählen zwei oder mehr Substanzen oder Kombinationen von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkweise. Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/ oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.

Für einige endogene oder im Futter enthaltene Dopingsubstanzen (Testosteron, Estradiol, Boldenon, Theobromin und Cortisol) gelten Grenzwerte. Testosteron beispielsweise wird vom Organismus selber synthetisiert, so dass auch hier die Schwie-

¹⁹⁹ Klaus/Hapke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (337).

²⁰⁰ Kietzmann, im Interview in !das Pferdemaßazin 05/2009, 26 (26).

²⁰¹ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 33; Specht, in: Handbuch Pferd, S. 280 (284).

rigkeit besteht zu differenzieren, ob die verbotene Substanz endogen produziert oder von außen zugeführt wurde. Ein weiteres Beispiel ist Theobromin, welches in einigen Kraftfuttermitteln enthalten ist und so in den achtziger Jahren in England und Irland zu einer Reihe theobrominpositiver Dopingbefunde führte. Die Futtermittelhersteller versuchten daraufhin vergeblich, solche Kontaminationen durch veränderte Produktionsprozesse zu reduzieren.²⁰²

bb) Verbotene Substanzen

In der zweiten Klasse werden „Verbotene Substanzen“ beschrieben. Es handelt sich dabei um Wirkstoffe, die im Wettkampf aufgrund ihrer Wirkung verboten sind, auch wenn sie im Rahmen von Arzneimitteln zur Heilung eingesetzt werden. Darunter fallen solche, die auf das Nerven-, Herz-Kreislauf-, Atmungs-, Verdauungs-, Harn-, Muskel- und Skelett-System, auf die Geschlechtsorgane, auf die Haut und gegen Infektionserreger wirken. Auch bei diesen Arzneimitteln gibt es zudem einige, für die Grenzwerte definiert sind.

cc) Ausnahmen

In § 67 a Nr. 3 LPO werden Ausnahmen von den Verboten bestimmt. Ausgenommen werden dabei Substanzen, die der Vorbeuge und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes oder Ponys wirken. Hierzu zählen Impfstoffe²⁰³, Arzneimittel zur Bekämpfung von Endoparasiten, Substanzen zur Unterstützung des Immunsystems sowie äußerlich anzuwendende Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel.²⁰⁴

c) Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. (DVR) ist die oberste Verwaltungsstelle für die Zucht von Vollblutpferden und für Galopprennen in Deutschland. Als Regelwerk für den gesamten Rennbetrieb erlässt es auf nationaler Ebene in Abstimmung mit internationalen Bestimmungen die Rennregeln, die sog. Rennordnung (RO), und überwacht diese. In der RO des DVR sind in Abschnitt XIV. „Unerlaubte Mittel – Doping“ die maßgeblichen Vorschriften aufgeführt.

aa) Allgemeines

Unter „1. Allgemeines“ findet sich in Nr. 529 die Bestimmung, dass kein Pferd zum Zeitpunkt des Rennens in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen ein unerlaubtes Mittel aufweisen darf. In Nr. 530 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Zuwiderhandlung gegen die RO vorliegt. Demnach begeht derjenige einen Verstoß, der unerlaubte Mittel anwendet, deren Anwendung

²⁰² *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 29.

²⁰³ Im Rahmen ihrer Bestimmungen besteht die FN auf einen regelmäßig erneuerten Impfschutz gegen Influenza-Viren. Ohne Impfschutz darf ein Pferd bei einem Turnier nicht starten.

²⁰⁴ *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 8.

versucht, bei ihr mitwirkt oder sie pflichtwidrig ermöglicht. Ein Trainer begeht einen Verstoß, wenn bei den von ihm trainierten Pferden Substanzen unerlaubter Mittel nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausführungen in Nr. 530 ist der Begriff des Dopings nicht nur auf die verbotene Anwendung der unerlaubten Substanzen limitiert, sondern schon der Versuch eines solchen Verstoßes, die Mitwirkung daran oder seine Duldung erfüllen den Tatbestand des Dopings.²⁰⁵

Darüber hinaus untersagt die RO des DVR allgemein, also auch unter Einbeziehung des Trainings, die Anwendung unerlaubter Mittel.²⁰⁶ Das Direktorium ist gem. Nr. 532 befugt, von allen im Training befindlichen Pferden jederzeit durch Beauftragte Dopingproben entnehmen zu lassen. Mit diesen Trainingskontrollen versucht das DVR, jegliche Anwendung unerlaubter Medikamente bei einem in den Vorbereitungen zum Wettkampf stehenden Pferd zu inhibieren. Dadurch soll zum einen das Problem gelöst werden, dass im Training verabreichte Arzneimittel zum Zeitpunkt des Rennens unter Umständen nicht mehr nachweisbar sind,²⁰⁷ und zum anderen sollen so nur gesunde Pferde am Training und Wettkampf teilnehmen.²⁰⁸ Damit ist ein weiteres Ziel dieser Regelung, kranke Pferde auch im Training vor Überbelastung zu schützen.

bb) Erlaubte und unerlaubte Mittel

Unter „2. Erlaubte und unerlaubte Mittel“ findet sich eine Unterteilung in fünf Listen. Liste I enthält erlaubte Substanzen wie bspw. Impfungen, Liste II nennt Stoffe, für die ein Grenzwert besteht. In Liste III sind kontrolliert erlaubte Substanzen wie antibiotische und antiparasitäre Substanzen aufgeführt, deren Einsatz bei Dokumentation im Medikamentenbuch unter genauer Angabe der Indikation und Deklaration erlaubt ist.²⁰⁹ Aufgrund dieser strengen Dokumentationspflicht des Rennbahntierarztes besteht somit auch die Möglichkeit eines wettkampfnahen therapeutischen Einsatzes von zum Beispiel Antibiotika.²¹⁰ Die unerlaubten Mittel werden in den Listen IV (Doping-Substanzen) und V (sonstige unerlaubte Substanzen) aufgezählt.²¹¹

d) Satzung des Hauptverbandes für Traberzucht und –Rennen

Der Hauptverband für Traberzucht und –rennen e.V. (HVT) fördert und beaufsichtigt die Traberzucht und deren Leistungsprüfungen sowie andere Trabrennen im Zuständigkeitsbereich. Für den Rennbetrieb erlässt der HVT die Trabrennordnung (TRO).

Gem. § 93 Nr. 1 a TRO darf ein Pferd in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen in der Zeit zwischen dem Beginn der Rennveranstaltung und dem Ende des Rennens, an dem das Pferd teilgenommen hat oder für welches das

²⁰⁵ *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 5; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 21.

²⁰⁶ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 5.

²⁰⁷ *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 5.

²⁰⁸ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 6.

²⁰⁹ *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (60).

²¹⁰ *Koppe*, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 16.

²¹¹ *Koppe*, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 16.

Pferd als Starter angegeben worden ist, keine unerlaubten Mittel aufweisen. Welche Mittel nicht angewendet werden dürfen, ist in einer Dopingliste gesondert aufgeführt. Diese findet sich in den Durchführungsbestimmungen zur Feststellung und Verhinderung von Doping.

e) Zusammenfassender Vergleich der Dopingbestimmungen

Übereinstimmende Grundaussage der Reglements ist es, dass Doping und verbotene Medikation dem Ziel eines Pferdesports auf gesunden Pferden entgegenstehen und daher verboten sind. Dabei ist eine Differenzierung zwischen Doping und Medikation aufgrund verschiedener Ausgangspunkte bzw. Handlungsmotivationen erforderlich. Während durch Doping die vorhandene Leistungsfähigkeit eines gesunden Pferdes gesteigert werden soll, wird bei Medikation im Regelfall als Ausgangspunkt eine vorhandene Leistungsminderung angenommen. Im zweiten Fall geht es dann um die Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit, wobei grundsätzlich unterstellt wird, dass die zum Einsatz gelangenden Substanzen in erster Linie der Behandlung einer Erkrankung dienen.

Die unterschiedliche Absicht bei Doping und Medikation ist Auslöser für die Differenzierungen in den Bestimmungen der Verbände und hat vor allem für die Strafzumessung eine hohe Bedeutung. Dennoch stellen beide Fälle eine unzulässige Leistungsbeeinflussung dar.

Jede Organisation ist bemüht, einen missbräuchlichen Einsatz von Mitteln zu verhindern und führt dazu eine eigene Liste. Aufgrund der schnellen Entwicklung auf dem Arzneimittelmarkt wäre eine namentliche Nennung aller in Frage kommender Stoffe in den Reglements nur schwerlich aktuell zu halten.²¹² Da in den Listen die verbotenen Substanzen jedoch in Wirkstoffgruppen aufgezählt werden, kann auch der Nachweis eines neu synthetisierten oder kürzlich in den Handel gelangten pharmakologischen Wirkstoffes, welcher in eine dieser Gruppen fällt, als positiver Dopingbefund klassifiziert werden.²¹³ Das Führen einer solchen Dopingliste birgt somit den Vorteil, dass sie jederzeit dem neuesten Wissensstand auf dem Gebiet der Dopinganalytik angepasst werden kann. Zudem wäre eine Aufzählung sämtlicher gebräuchlicher Einzelsubstanzen sehr umfangreich, da aus Gründen der Vollständigkeit alle ca. 4.500 derzeit in Frage kommenden Arzneimittel erwähnt werden müssten, obwohl von ihnen nur etwa 1.000 tatsächlich zur Anwendung kommen. Von diesen sind wiederum nur ca. 250 bis 300 dopingrelevant.²¹⁴

Für die meisten Wirkstoffgruppen bis auf wenige Ausnahmen gilt die sog. „Nulllösung“²¹⁵ bzw. auf internationaler Ebene der „drug free state“. Das bedeutet, dass jeglicher Nachweis einer körperfremden Substanz oder ihrer Metaboliten im Blut oder Urin

²¹² Gerlach, Pharmakokinetik Tetrahydrogestrinon, S. 6.

²¹³ Cherkeh, Betrug durch Doping, S.27; Momsen-Pflanz, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 25.

²¹⁴ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

²¹⁵ Die Nulllösung wird auch Nulltoleranz genannt.

eines Pferdes am Wettkampftag als Einsatz unerlaubter Mittel und damit als Verstoß gegen die Dopingregeln gilt.²¹⁶ Der Nachweis einer verbotenen Substanz wird grundsätzlich konzentrationsunabhängig und damit auch unabhängig von pharmakologischen Effekten als positives Dopingergebnis gewertet.²¹⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die „Nulllösung“ nur als solche bezeichnet wird, bei strenger Definition der Begriff aber nicht korrekt ist. Ein Teil der verabreichten Dosis befindet sich nämlich auch dann noch im Organismus, wenn der Stoff nicht mehr nachweisbar ist. Somit ist die „Nulllösung“ so zu interpretieren, dass kein Doping vorliegt, falls der jeweilige Stoff mit der verwendeten analytischen Methode nicht mehr nachgewiesen werden kann.²¹⁸

In der RO des DVR und der LPO der FN sind jedoch für einige endogene oder im Futter enthaltene Substanzen Grenzwerte angegeben und auch die FEI kennt für einige Schwellenwerte („threshold levels“), welche ungerechtfertigt positive Befunde verhindern. Der HVT hingegen hat keine Liste über Wirkstoffe und Metaboliten, deren Fund mit Unterschreitung eines Grenzwertes straffrei ist. Da der HVT jeglichen Nachweis einer Substanz aus seiner Dopingliste oder ihrer Metaboliten als positiven Befund ansieht, ist er diesbezüglich der Verband mit den striktesten Dopingreglementierungen.

Verglichen mit dem Reglement der FN und FEI hat auch der DVR strengere Bestimmungen, da er nicht nur das Vorhandensein bestimmter Substanzen in dem Gewebe, den Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen des Pferdes am Tag des Turniers verbietet, sondern darüber hinaus unter Einbeziehung des Trainings die Anwendung unerlaubter Mittel untersagt. Die Durchführung von Trainingskontrollen im Rennsport ist eine bedeutende Abweichung zum Fehlen einer entsprechenden Anordnung in den Bestimmungen der FN und FEI und wird im Rahmen möglicher Schwachstellen näher betrachtet.²¹⁹

Darüber hinaus ist im Reglement des DVR der Täterkreis erweitert, da auch die Mitwirkung an einer unerlaubten Leistungsbeeinflussung oder seine Duldung den Tatbestand des Dopings erfüllen.

Zudem ist nach den Regeln des DVR schon der Versuch einer unerlaubten Leistungsbeeinflussung verboten. Mit dieser Regelung wird zwar eine weitergehende Abschreckung verfolgt, allerdings ist eine Überführung der Täter schon im Vorbereitungsstadium der Tat schwieriger als im Rahmen einer eindeutigen Dopinganalyse nach dem Wettkampf. Die Schwierigkeit, einen Versuch unerlaubter Leistungsbeeinflussung festzustellen, kann zwar nicht als Grund dafür gelten, auf ein Verbot zu verzichten, zumal auch der Nachweis tatsächlich erfolgter Leistungsbeeinflussung nicht immer

²¹⁶ *Koppe*, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 13; *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (74); *Machnik/Schänzer* u. a. Pferdeheilkunde 23 (2007), 476 (476).

²¹⁷ *Kaiser*, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 18; *Kietzmann et al.*, Pferdespiegel 3 (2006), 107 (107); *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (52).

²¹⁸ *Kietzmann et al.*, Pferdespiegel 3 (2006), 107 (107 f.); *Kietzmann et al.*, Der prakt. Tierarzt 87 (2006), 698 (692).

²¹⁹ Die Bearbeitung des Umstandes fehlender Trainingskontrollen als mögliche Schwachstelle erfolgt unter Kapitel 3, III. 1. a).

erbracht werden kann und konsequenterweise ein Verbot vor einer Kontrolle stehen muss. Da jedoch der tatsächliche Vorteil dieser strengeren Bestimmung des DVR zweifelhaft ist, kann dahinstehen, ob die Regelungen der FN und FEI diesbezüglich verbesserungsbedürftig sind.

Den Rennbahntierarzt trifft ferner nach dem Reglement des DVR eine strenge Dokumentationspflicht, da er jegliche Verabreichung mit genauer Angabe der Indikation in ein Medikamentenbuch einzutragen hat. Dadurch besteht die vorteilhafte Möglichkeit eines wettkampfnahen Einsatzes therapeutischer Stoffe der Liste III, die der Tierarzt im Rahmen der LPO nicht hat. Hier muss der Tierarzt die Behandlungen mit einer verbotenen Substanz so abstimmen, dass sie am Wettkampftag nicht mehr nachweisbar ist.²²⁰ Auf internationaler Ebene besteht die Möglichkeit des Einsatzes bestimmter Therapeutika auch in zeitlicher Nähe zum Wettkampf, sofern diese vom Mannschaftstierarzt deklariert und vor der Anwendung genehmigt worden sind. Sinn dieser Regelung ist es, jede Behandlung mit verbotenen Substanzen, die im Notfall während des Turniers stattfinden soll oder unmittelbar vor dem Turnier erfolgt ist, kontrollieren zu können.²²¹

Ein weiterer inhaltlicher Unterschied zwischen dem Reglement der FEI und dem der FN ist, dass bei der FEI derzeit der Nachweis eines Sedativs je nach Form der Verabreichung und Dosis mal einen Doping-, mal einen Medikation-Klasse-A-Verstoß darstellt, während bei der FN der Nachweis eines solchen Wirkstoffes immer dem Doping zugerechnet wird. Des Weiteren wertet das FN-Reglement sog. „Weckamine“ wie Koffein und Theobromin als verbotene Dopingsubstanzen, während die FEI diese Substanzen lediglich auf eine Warnliste setzt und ein Nachweis ohne Konsequenzen für den Reiter bleibt. Im Detail gibt es noch weitere Unterschiede zwischen internationalem und nationalem Reglement, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden soll,²²² da sie nur graduell sind und die Erläuterung keinen Wissensgewinn in Bezug auf diese Arbeit hervorbringt. Ausreichend ist daher die Feststellung, dass das Reglement der FN im direkten Vergleich mit dem der FEI strengere Regelungen vorsieht.

Bei einem zusammenfassenden Vergleich der Dopingbestimmungen der oben genannten Pferdesportorganisationen ist festzuhalten, dass diese zwar viele grundlegende Übereinstimmungen, jedoch auch einige Unterschiede aufweisen. Eine einheitliche Definition des Begriffes „Doping“ steht durch sie beispielsweise nicht zur Verfügung. Die vielen verschiedenen Definitionsansätze und der Umfang der Reglementbestimmungen der verschiedenen Pferdesportverbände unterstreichen eher die Komplexität der Thematik.

²²⁰ Koppe, Pharmakokinetik Methylxanthine, S. 17.

²²¹ Düe, Pferdeheilkunde 25 (2009), 406 (407).

²²² Zu weiteren Unterschieden im Detail zwischen internationalem und nationalem Reglement siehe auch die Darstellung von Düe in: Pferdeheilkunde 25 (2009), 406 (407).

4. Erscheinungsformen und Ziele

Während im Humansport praktisch nur positives Doping auf Sieg mit typischen Dopingmitteln eine Rolle spielt,²²³ sind im Pferdesport noch weitere Dopingformen von Bedeutung. Um die Dopingproblematik im weiteren Verlauf dieser Arbeit differenziert behandeln zu können, werden daher im Folgenden zunächst die einzelnen Erscheinungsformen des Dopings im Pferdesport vorgestellt. Anschließend werden ihnen die wichtigsten missbräuchlich verabreichten pharmakologischen Substanzen²²⁴ zugeordnet und im Rahmen dessen erläutert.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung können zwei große Gruppen des absichtlichen Dopings unterschieden werden: das *positive* und das *negative Doping*. Zum positiven Doping zählt das Doping auf Sieg, das Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit, das Doping mit körpereigenen Substanzen und das physikalisch-technische Doping. Als negatives Doping wird das Doping zur Niederlage angesehen.

Neben diesen beiden am häufigsten vorkommenden²²⁵ Dopingformen gibt es auch Fälle von unabsichtlichem Doping sowie Maßnahmen, die zur Erschwerung des Dopingnachweises (Verschleierung) führen.

a) Doping auf Sieg

Das *Doping auf Sieg* ist die klassische Form des Dopings. Es soll die Leistungsfähigkeit des Pferdes vorteilhaft beeinflussen, d.h. es zielt darauf ab, physiologisch vorgegebene und autonom geschützte Leistungsbarrieren zu überwinden, um in übernatürliche Leistungsbereiche vorzustoßen.²²⁶ Diese Form des Dopings lässt sich weiter unterteilen in *akutes*, *chronisches* und *paradoxes Doping*.

Bei dem *akuten Doping*, welches auch als „short term medication“ bezeichnet wird, werden kurz vor dem Wettkampf leistungssteigernde Substanzen eingesetzt.²²⁷ Zur Anwendung kommen hauptsächlich Stimulantien, welche einen Dopingeffekt bewirken, der durch Euphorisierung mit erhöhter Leistungsbereitschaft und Konzentration als auch durch Steigerung der lokomotorischen Aktivität gekennzeichnet ist.²²⁸

Unter *chronischem Doping* versteht man eine Langzeitverabreichung von Wirkstoffen wie Hormonen bereits Wochen oder Monate vor dem Wettkampf mit wirkungsverstärkenden Mitteln wie Anabolika oder Vitaminen.²²⁹ Dadurch soll eine Zunahme der Skelettmuskulatur bewirkt werden, woraus eine erhöhte Leistungsfähigkeit resultieren kann.²³⁰

²²³ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

²²⁴ Siehe unter Kapitel 2, I. 5.

²²⁵ Hammer, Pharmakokinetik Romifidin, S. 11.

²²⁶ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (35, 38).

²²⁷ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (39).

²²⁸ Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 15.

²²⁹ Hammer, Pharmakokinetik Romifidin, S. 11 f.

²³⁰ Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 16.

Bei der *paradoxen Form des Dopings* werden kleinste Dosen Neuroleptika und Beruhigungsmittel verabreicht, um übermäßig nervöse und sehr leicht erregbare Pferde wettkampftauglich zu machen.²³¹ Um entsprechend wettkampfbehindernde Angst- und Spannungszustände zu lösen, werden heutzutage zudem moderne Psychopharmaka aus der Humanmedizin angewendet, die den Wachzustand und die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.²³² Die Bezeichnung des paradoxen Dopings kommt daher, dass der Einsatz von eigentlich leistungsvermindernden Wirkstoffen zu einer Leistungssteigerung führt.

Alle Formen des *Dopings auf Sieg* werden meist von Personen aus dem näheren Umfeld des betroffenen Pferdes durchgeführt, zumal diese besonderes Interesse an einem Sieg ihres Favoriten haben. Daher wird diese Form auch als „inside job“ bezeichnet.²³³ Nur einer nahe stehenden Person, die das Pferd mit seinem Alter und Gewicht, seinem augenblicklichen Trainingszustand und seiner allgemeinen Reaktionslage exakt kennt, kann es gelingen, die Dopingmittel wirkungsvoll zu dosieren.²³⁴

b) Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit

Beim *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit (therapeutisches Doping)* soll durch Verabreichung von Arzneimitteln die uneingeschränkte und dabei schmerzfreie Leistungsfähigkeit eines Pferdes sichergestellt werden.²³⁵ Es geht nicht darum, eine Leistungssteigerung im Sinne der Überschreitung physiologischer Schutzbarrieren oder ein Vordringen in autonom geschützte Leistungsbereiche zu bewirken, sondern es soll „lediglich“ dazu führen, dass das Pferd seine Kräfte und Fähigkeiten trotz einer Verletzung oder Behinderung voll ausschöpfen kann.²³⁶ Aus diesem Grund fehlt den Betroffenen häufig das Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der Verletzung von Dopingvorschriften. Während der Mensch aber einen Wettkampf unter Schmerzmittel- oder Antibiotikawirkung bestreiten darf, weil er selbst über den Medikamenteneinsatz entscheidet, ist dies im Pferdesport aus tierschutzrechtlichen Gründen²³⁷ nicht erlaubt. Denn wird ein Pferd trotz Verletzung im Sport eingesetzt, drohen neben Verschlimmerungen der bestehenden Krankheitsprozesse auch Folgeerkrankungen.²³⁸ Betroffen sind von dieser Form des Dopings oftmals Hochleistungspferde, deren (weiterer) sportlicher Einsatz bei einem Wettbewerb aufgrund einer kleinen Verletzung oder Lahmheit geringen Grades gefährdet ist. Solche Zustände treten häufig während einer mehrtägigen Veranstaltung auf. Um den Wettbewerb dennoch mög-

²³¹ Massmann, Pharmakokinetik Dembrexin, S. 8.

²³² Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 16.

²³³ Schoene, Doping beim Pferd, S. 27.

²³⁴ Grahwit, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (46); Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (41).

²³⁵ Schoene, Doping beim Pferd, S. 28.

²³⁶ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (44).

²³⁷ Wie vorstehend unter Kapitel 2, I. 1. a) erläutert.

²³⁸ Ditz, Doping im Pferderennsport, S. 462; Grahwit, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (47); Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

lichst erfolgreich beenden zu können, werden dann meist schmerzstillende Medikamente²³⁹, insbesondere nichtsteroidale Antiphlogistika (NSAID)²⁴⁰, verabreicht.²⁴¹

Ebenfalls eine Form des *Dopings zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit* stellt die Verabreichung von Elektrolyten, Hydrogencarbonat, Glukose und Vitaminen dar, die normalerweise in ausreichender Menge mit der Nahrung aufgenommen werden.²⁴² Da das Pferd Elektrolyte bereits in genügendem Maß über seine Ernährung erhält, bewirkt eine prophylaktische Verabreichung auch keine Leistungssteigerung, zumal nur bei sehr langandauernder exzessiver Beanspruchung leistungsmindernde Elektrolytverluste durch starkes Schwitzen auftreten. Alternativ gleicht das Tränken der Tiere mit kochsalzhaltigem Wasser zwischen den Prüfungen diesen Mangel aus. Daher stellen diese Maßnahmen bei oraler Verabreichung kein Doping dar, sondern zählen zur normalen Ernährung.²⁴³ Werden Elektrolyte allerdings nicht als normaler Futterbestandteil zugeführt, sondern durch Infusion oder Injektion appliziert, handelt es sich um eine verbotene Manipulation. Da derartige Manipulationen schwer nachweisbar sind, wurde im Rennsport ein grundsätzliches Verbot von Infusionen und Injektionen am Renntag eingeführt.²⁴⁴

c) Doping mit körpereigenen Substanzen

Unter das *Doping mit körpereigenen Substanzen* fällt vorwiegend das Blutdoping²⁴⁵. Dabei handelt es sich um die Verabreichung von Eigenblut (oder dessen Bestandteilen), welches dem Pferd zu einem früheren Zeitpunkt entnommen und bis zum Zeitpunkt des Rennens konserviert worden ist. Durch die spontan erhöhte Zahl von roten Blutkörperchen soll eine Erhöhung der Sauerstofftransportkapazität des Blutes erzielt und so eine überphysiologische Leistungssteigerung bewirkt werden.²⁴⁶

Unter Athleten im Leistungssport, insbesondere in den Ausdauersportarten, ist diese Methode sehr beliebt und weit verbreitet.²⁴⁷ Bereits 1988 wurde das Blutdoping für Olympia verboten und war zu dem Zeitpunkt bereits etwa zehn Jahre im Einsatz. Bevor dem Sportler wenige Wochen vor dem Wettkampf Blut für das Eigenblutdoping²⁴⁸ abgenommen wird, erfolgt oftmals zuvor eine Erhöhung der in dem Blut enthaltenen

²³⁹ Hammer, Pharmakokinetik Romifidin, S. 12.

²⁴⁰ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 5. f).

²⁴¹ Schoene, Doping beim Pferd, S. 28.

²⁴² Massmann, Pharmakokinetik Dembrexin, S. 9.

²⁴³ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (72).

²⁴⁴ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (51).

²⁴⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 5. h).

²⁴⁶ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (50).

²⁴⁷ So wird von Dopingexperten in Bezug auf die Tour de France im Jahre 2008 vermutet, dass 30 % überführt würden, wenn alle getestet würden, vgl. Schallenberg, in: Spiegel-online vom 17.07.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,566487,00.html, zuletzt angerufen am 25.02.2010.

²⁴⁸ Auch die Zufuhr von Fremdblut eines geeigneten Spenders ist möglich.

Erythrozyten durch Absolvieren eines Höhentrainings oder Anwendung des Wachstumshormons Erythropoetin (kurz Epo)²⁴⁹.

Allerdings ist fraglich, ob diese Methode auch beim Pferd wirkungsvoll oder wenigstens praktikabel ist. Denn die Menge an Erythrozyten, die erforderlich wäre, um tatsächlich ein erhöhtes Sauerstoffreservoir zur Verfügung zu stellen, ist sehr groß und der zum Eigenblutdoping zu betreibende Aufwand demnach sehr hoch.²⁵⁰ In jedem Fall ist die Verabreichung von Eigenblut oder dessen Bestandteilen als Doping zu klassifizieren und daher verboten.

d) Physikalisch-technisches Doping

Bisher sind Dopingformen beschrieben, bei denen die Anwendung von Arzneimitteln im Vordergrund steht. Diese Art wird als chemisches Doping bezeichnet.²⁵¹ Demgegenüber steht eine weitere Erscheinungsform, die nicht auf die Anwendung unerlaubter Substanzen ausgerichtet ist, sondern sich zur Manipulation der Leistungsfähigkeit des Pferdes physikalischer oder technischer Methoden bedient. Diese Dopingmethoden sind häufig auf eine Beeinflussung des Schmerzempfindens ausgerichtet, wobei zum einen dem Pferd Schmerzen zugefügt werden, um seinen Fluchreflex zu steigern, und zum anderen durch Schmerzreduzierung seine leistungsbegrenzende Schutzfunktion ausgeschaltet wird.²⁵² Die weit gefasste Bezeichnung dieser Dopingform als *physikalisch-technisches Doping* ermöglicht dabei die Einordnung verschiedenster Methoden und Möglichkeiten der nicht-chemischen Beeinflussung auf die Leistungsfähigkeit des Pferdes.²⁵³

Zu dieser Art des Dopings gehören beispielsweise der Einsatz eines ständigen Tracheotubus²⁵⁴, Neurektomien²⁵⁵ und das sog. Barren²⁵⁶.

e) Doping auf Niederlage

Doping auf Niederlage dient der Herabsetzung der Leistung eines Pferdes zu einem Wettkampf, sie wird insbesondere im Pferderennsport eingesetzt. Ziel dieser Dopingform ist die Ausschaltung oder negative Beeinflussung von Konkurrenten im Wettkampf. Auch wird diese Art von Manipulation zum Betrug bei Pferdewetten eingesetzt.²⁵⁷

²⁴⁹ Epo ist ein körpereigenes Hormon, das die Bildung der roten Blutkörperchen stimuliert und dadurch für eine erhöhte Sauerstoffaufnahme sorgt, *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 226.

²⁵⁰ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 31; *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (50).

²⁵¹ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 31.

²⁵² *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (72).

²⁵³ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 32.

²⁵⁴ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 5. j).

²⁵⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 5. i).

²⁵⁶ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 5. k).

²⁵⁷ *Lünsch*, Doping im Sport, S. 11.

Beim Doping auf Niederlage kommen sedativ wirkende Stoffe wie Neuroleptika, Sedativa, Hypnotika und Tranquilizer zum Einsatz (in höheren Dosierungen als beim *paradoxen Doping*²⁵⁸).²⁵⁹ Nach Verabreichung dieser Mittel verlieren die Tiere ihren Fluchtreflex und sind schwerer anzutreiben,²⁶⁰ die Laufgeschwindigkeit verlangsamt sich. Durch die dadurch sinkenden Siegchancen sind auch Rennwetten sicherer zu gewinnen. Da am *Doping auf Niederlage* insbesondere stallfremde Personen daran interessiert sind, einen Kontrahenten „auszuschalten“, wird diese Dopingform in den meisten Fällen als ein „outside job“²⁶¹ deklariert.

f) Maßnahmen zur Erschwerung des analytischen Dopings nachweises

Zu den Maßnahmen zur Erschwerung des analytischen Dopings nachweises zählen das *Doping zur Maskierung anderer Substanzen* und das *Doping zur Verdünnung anderer Substanzen*.

Unter *Doping zur Maskierung anderer Substanzen* ist die Verabreichung zusätzlicher Mittel ohne eigene Dopingwirkung zu verstehen, die das Vorhandensein der eigentlich dopingrelevanten Substanzen maskieren sollen, indem sie diese bei bestimmten Detektionsverfahren überlagern.²⁶² Zum Beispiel können Metamizol und Thiamin andere Substanzen bei bestimmten laboranalytischen Nachweisverfahren überdecken und mitunter eine Erkennung verhindern oder zumindest erschweren.²⁶³

Beim *Doping zur Verdünnung anderer Substanzen* werden in erster Linie Diuretika eingesetzt, die durch erhöhte Ausscheidung von Körperwasser bei unveränderter Menge an ausgeschiedenem Wirkstoff einen Verdünnungseffekt dieses Wirkstoffes im Urin zur Folge haben.²⁶⁴ Allerdings ermöglichen die heute angewendeten, sehr sensibel arbeitenden Analysemethoden einen Nachweis auch schon bei geringsten Substanzkonzentrationen,²⁶⁵ so dass diese Dopingform heutzutage nur noch eine schwindende Relevanz hat. Sie findet allenfalls noch in Bezug auf die Nicht-Überschreitung von Grenzwerten Anwendung.

g) Unbeabsichtigtes Doping

Die Erscheinungsform des *unbeabsichtigten Dopings* stellt für alle am Pferdesport beteiligten Personenkreise, insbesondere für den behandelnden Tierarzt, ein sehr großes Problem dar. Diese Dopingform kommt nicht durch vorsätzliches Handeln zustande, sondern kann sich z.B. im Zusammenhang mit der versehentlichen Aufnahme von wirkenden Substanzen aus einem gewöhnlichen Kraftfutter ergeben. So gab es Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen enormen Anstieg an positiven

²⁵⁸ Vgl. Kapitel 2, I. 4. a).

²⁵⁹ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 16 f.

²⁶⁰ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (43).

²⁶¹ *Grahwit*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (46); *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 17.

²⁶² *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 29 f.

²⁶³ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (51).

²⁶⁴ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 18; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 30.

²⁶⁵ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (51).

Dopingproben mit Coffein. Dieser konnte auf das Futtermittel eines bestimmten Herstellers zurückgeführt werden, welcher seinen Produkten Kakaoschalen beigemischt hatte. Diese enthielten Coffein, das durch die betroffenen Pferde auch zu Theobromin umgesetzt wurde und noch Tage nach dem Absetzen des Futtermittels im Urin nachweisbar war.²⁶⁶

Nicht selten beruhen diese Dopingfälle auch auf der Unwissenheit über die Pharmakologie²⁶⁷ und Pharmakokinetik²⁶⁸ entsprechender Stoffe.²⁶⁹ Vielen Arzneistoffen kann bei einer völlig unverdächtigen Hauptwirkung als Nebenwirkung eine typische Dopingwirkung anhaften,²⁷⁰ wie z.B. das Procain-Penicillin, bei dem der Zusatz Procain viel länger im Organismus nachweisbar ist als das Penicillin selbst.²⁷¹

Die häufigste Ursache unbeabsichtigten Dopings liegt aber in der Unwissenheit über Ausscheidungsfristen von Arzneistoffen und den daraus resultierenden notwendigen Absetzzeitpunkten vor einem Wettkampf.²⁷² Diese Wartefrist, die sog. Karenzzeit, bezeichnet den Zeitraum, der ab dem Tag der letzten Arzneimittelgabe verstreichen muss, bis das Arzneimittel nicht mehr nachgewiesen werden kann.²⁷³ Problematisch ist, dass es keine für alle Stoffe einheitliche Absetzfrist gibt und die Ausscheidungszeiten einer Substanz dem Einfluss vieler, sich mitunter ändernder Faktoren unterliegen.²⁷⁴ Ein sehr wichtiger beeinflussender Umstand ist auch die immer sensibler werdende Laboranalytik, denn je empfindlicher die Nachweismethode, desto niedriger ist die Nachweisgrenze.²⁷⁵

Die Darstellung der Erscheinungsformen des Dopings im Reitsport zeigt, wie mannigfaltig die Möglichkeiten der Leistungsmanipulation durch Doping sind. Ebenfalls sehr vielfältig sind die zum Doping zur Verfügung stehenden Tatmittel, über die im Folgenden ein Überblick gegeben wird.

5. Tatmittel

Die Auswahl der vorgestellten Wirkstoffgruppen orientiert sich im Wesentlichen an der Dopingliste in der LPO der FN, da diese Aufzählung der Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen der medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen

²⁶⁶ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 29.

²⁶⁷ Ziel der Pharmakologie ist primär die Untersuchung der Wirkung von Arzneimitteln auf Lebewesen; *Löscher/Kroker*, in: Pharmakotherapie, S. 17.

²⁶⁸ Die Pharmakokinetik beschreibt die Gesamtheit aller Prozesse, denen ein Arzneistoff im Körper unterliegt. Dazu gehören die Aufnahme des Arzneistoffes (Absorption), die Verteilung im Körper (Distribution), der biochemische Um- und Abbau (Metabolisierung) sowie die Ausscheidung (Exkretion); *Löscher/Kroker*, in: Pharmakotherapie, S. 17 f.

²⁶⁹ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 18; *Massmann*, Pharmakokinetik Dembrexin, S. 9.

²⁷⁰ *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (46).

²⁷¹ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 29.

²⁷² *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (35).

²⁷³ *Klaus/Hapke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (331).

²⁷⁴ Siehe dazu unter Kapitel 3, II. 1. a), bb).

²⁷⁵ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 18.

Komitees (IOC) entspricht.²⁷⁶ Es werden die wichtigsten verbotenen Wirkstoffgruppen in Bezug auf ihr Anwendungsgebiet, hinsichtlich der Dopingform, dem beabsichtigten Dopingeffekt und möglichen Nebenwirkungen vorgestellt. Ferner werden einige Sonderformen betrachtet, wobei es sich nicht um Doping mit Hilfe bestimmter Substanzen, sondern unter Anwendung bestimmter Methoden handelt.

a) Stimulantien

Stimulantien finden im Rahmen des *positiven Dopings* Anwendung.

Die natürliche Leistungsgrenze eines im besten Gesundheitszustand befindlichen Pferdes liegt bei etwa 60 %. Sie ist abhängig von der physiologischen Leistungsbereitschaft (sie beträgt etwa 40 % des gesamten, individuellen Leistungsbereiches) und der trainingsbedingten Mobilisierung weiterer Leistungsreserven (wodurch zusätzlich ca. 20 % der Gesamtkapazität verfügbar gemacht werden können). Die oberen 40% der möglichen Leistungspotenz stehen als Reserven für lebensbedrohliche Notfallsituationen zur Verfügung und sind durch physische und psychische Schutzmechanismen wie Ermüdung und Schmerz blockiert.²⁷⁷ Um auch diese Notfallreserven nutzbar zu machen, also die natürliche Ermüdungsgrenze hinauszuschieben, werden Stimulantien wie Cocain, Methylxanthine (dazu gehören bspw. Coffein, Theobromin und Theophyllin) und Amphetamine eingesetzt.

Stimulantien erhöhen das Funktionsvolumen der Kreislauf- und Atmungsorgane sowie des Zentralen Nervensystems²⁷⁸ und bewirken eine Steigerung der Aufmerksamkeit, Konzentration und Motivation²⁷⁹ einhergehend mit größerer Leistungsbereitschaft und Aggressivität.²⁸⁰ Neben diesen psychischen Effekten erzielen sie - abhängig von der Arzneimittelgruppe, zu der das verabreichte Pharmakon gehört - auch erhebliche physische Wirkungen wie z.B. eine gesteigerte Herzleistung oder vermehrte Muskel-durchblutung.²⁸¹

Hinsichtlich des Einsatzes von Stimulantien ist zu bedenken, dass sie eine relativ kleine therapeutische Breite haben, d.h. geringfügige Änderungen der Dosierung können statt einer erwünschten stimulierenden Wirkung zu unerwünschten Reaktionen, wie Unruhe bis hin zu nicht kontrollierbaren Erregungszuständen, führen. Darüber hinaus besteht auf Stimulantien eine individuelle Reaktionslage, die zusätzlich Tagesschwankungen unterliegen kann.²⁸² Deshalb ist die Anwendung dieser Dopingform nur mit Hilfe von Personen durchführbar, die eine genaue Kenntnis der Reaktionslage des ent-

²⁷⁶ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 120.

²⁷⁷ *Grahwit*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (46 f.); *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 11; *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (39).

²⁷⁸ *Jaeschke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1983), 59 (59); *Lünsch*, Doping im Sport, S. 17.

²⁷⁹ *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 84.

²⁸⁰ *Momsen-Pflanz*, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 37.

²⁸¹ *Clasing*, Verbotene Arzneimittel im Sport, S. 30 ff.; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 85.

²⁸² *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (41).

sprechenden Pferdes besitzen.²⁸³ Neben der richtigen Wahl der Dosierung ist ferner auch der optimale Verabreichungszeitpunkt schwierig zu bestimmen. Stimulantien verfügen nur über eine kurze Wirkdauer und typische Folgeerscheinung ihrer Anwendung ist ein anschließender kompensatorischer Leistungsabfall mit verlängerten Regenerationsphasen, weshalb sie unmittelbar vor dem Rennen zu verabreichen sind. Kommt es dann jedoch zu einer Startverzögerung, wird das mit Stimulantien behandelte Pferd aufgrund nachlassender Wirkung und daraus resultierender Ermüdung im Rennen zunehmend chancenlos.²⁸⁴

Als Nebenwirkung kann bei der Verwendung von Stimulantien die Ausschaltung der körpereigenen Alarmsysteme und Unterdrückung des natürlichen Ermüdungsgefühls auftreten.²⁸⁵ Infolge des fehlenden Ermüdungsgefühls kann es im Extremfall zu einem „Galoppieren bis zum Herzstillstand“ kommen. So stehen Kollaps und tödliche Erschöpfungszusammenbrüche auf der Rennbahn häufig in Zusammenhang mit der Verabreichung dieser Aufputschmittel.²⁸⁶

b) Opiate und Opioide (Narkotika)

Als weitere stimulierende Dopingmittel sind Opiate und Opioide zu nennen. Opiate (z.B. Morphin) sind pharmakologisch wirksame Stoffe, die aus der Opium enthaltenden Mohnpflanze stammen. Alle Substanzen mit zumindest morphinähnlichen Eigenschaften werden hingegen als Opioide bezeichnet.²⁸⁷ Im englischen Sprachgebrauch werden sie „narcotics“ genannt, was fälschlicherweise vielfach als „Narkotika“ ins Deutsche übersetzt wird. Dies ist insofern irreführend, als dass diese Substanzen beim Pferd im Unterschied zum sedierenden Effekt beim Menschen eine zentrale Stimulation bewirken.²⁸⁸ Durch die Beeinflussung des zentralen Nervensystems wird der für die Laufleistung wichtige Fluchtrefflex verstärkt, wodurch es zu einer Erhöhung der Schrittzahl pro Zeiteinheit kommt, während die leistungsbegrenzende Schutzfunktion des Schmerzes verringert wird. Neben der Stimulation des Bewegungsdrangs bewirken diese Dopingmittel zudem eine Schmerzausschaltung. Aufgrund dieser beiden Haupteffekte eignen sich Opiate und Opioide für zwei Erscheinungsformen des Dopings beim Pferd: Die Lokomotionssteigerung kann zum *Doping auf Sieg* genutzt werden und die Schmerzausschaltung zum *Doping zur Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit*.²⁸⁹

Problematisch in der Handhabung sind diese Substanzen aufgrund eines erhöhten Risikos von Schrittfehlern (entscheidend sowohl für den Einsatz in Dressur- als auch in Spring-Wettkämpfen zur Bemessung der Distanz zum Hindernis), ihrer kurzen Wirk-

²⁸³ Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 15 f.

²⁸⁴ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (41).

²⁸⁵ Mohnsen-Pflanz, in: Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 37.

²⁸⁶ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (40).

²⁸⁷ Schoene, Doping beim Pferd, S. 52.

²⁸⁸ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (41).

²⁸⁹ Schoene, Doping beim Pferd, S. 54.

dauer und der ebenfalls relativ kleinen therapeutischen Sicherheitsbreite. So können schon geringfügige Überdosierungen Atemdepressionen verursachen oder Bewegungsabläufe so massiv stören, dass es zu völliger Unkoordination und Stürzen kommt.²⁹⁰ Zudem kann es infolge der Ausschaltung des Schmerzes als Schutzmechanismus zu einer Verschlimmerung eines bereits bestehenden Schadens oder dem Übersehen neu erworbener Verletzungen kommen, welche beide zu einem unnötigen Verschleiß des Pferdes führen.

c) Zentral-dämpfende Substanzen (Sedativa)

Als zentral-dämpfende Substanzen kommen vor allem Sedativa, Neuroleptika und Beruhigungsmittel in Betracht. Diese Wirkstoffe werden auch meist relativ kurz vor einer Pferdesportveranstaltung verabreicht.²⁹¹ Die Höhe der Dosierung entscheidet darüber, ob diese Substanzen zur *paradoxen Form des Dopings auf Sieg* eingesetzt werden oder ein *Doping auf Niederlage* angestrebt wird.

Im unteren Dosisbereich sollen durch Verabreichung von zentral-dämpfenden Substanzen nervöse, übererregbare Pferde startfähig gemacht werden. So wird von einem Dressurpferd ein harmonischer und flüssiger Bewegungsablauf unter williger Annahme der Hilfen des Reiters erwartet, wobei das Pferd aufmerksam sein und ein ausgeglichenes Temperament zeigen soll, ohne sich von äußeren Umwelteinflüssen während der Prüfung irritieren zu lassen.²⁹² Kann ein Pferd die nervlichen Anforderungen nicht erfüllen, wird versucht, durch milde Sedation eine entspannende Wirkung zu erzielen und Angstzustände zu lösen, so dass leistungsmindernde übernervöse Erregungszustände auf äußere Reize (wie ein lautes Publikum) abgebaut werden. Während die Tiere also gegenüber den Geschehnissen aus ihrer Umgebung unbekümmert werden, verlieren sie jedoch nicht ihre Aufmerksamkeit und Koordinationsfähigkeit, sondern bleiben „bei vollem Bewusstsein“²⁹³.

Bei einem Springpferd liegt die Erwartungshaltung zugrunde, dass es unter Annahme der reiterlichen Hilfen mit voller Konzentration und Aufmerksamkeit willig springt. In Abhängigkeit vom Temperament des Pferdes können auch hier sedierende Mittel hilfreich sein.

Auch im Rennsport können Rennpferde neben der Manipulationsmöglichkeit durch verabreichte Stimulantien zur übernatürlichen Steigerung der Rennleistung mit milden Sedierungen positiv beeinflusst werden. Die medikamentelle Einwirkung kann darin bestehen, übernervöse Pferde zu sedieren, die sich schon vor dem Start im Führing so aufregen, dass dadurch bereits ihre Leistungsfähigkeit abnimmt, oder bei Pferden, die „gegen die Hand des Reiters gehen“ und schwer regulierbar sind. Jedoch muss hierfür die Sedierung derart bemessen sein, dass das Pferd trotzdem noch sein natürliches

²⁹⁰ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (41).

²⁹¹ Schoene, Doping beim Pferd, S. 27.

²⁹² Jaeschke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1983), 59 (60).

²⁹³ Schoene, Doping beim Pferd, S. 57.

Rennvermögen voll entfalten kann und seine Bewegungsmotorik unbeeinflusst bleibt.²⁹⁴

Beruhigungsmittel und Neuroleptika wie Reserpin, Acepromazin und Fluphenazin besitzen zwar im Vergleich zu den Sedativa einen völlig andersartigen Wirkungsmechanismus und Angriffsort im zentralen Nervensystem, führen aber in niedrigen Dosierungen zu ähnlichen Symptomen wie der Herabsetzung der Spontanaktivität und eines Zähmungseffektes durch Dämpfung der aggressiven und defensiven Feindseligkeit. Bei Verabreichung entsprechender Dosen bleiben der Wachzustand sowie die Reaktions- und Leistungsfähigkeit des Pferdes unbeeinträchtigt.²⁹⁵

So wird Reserpin bei übernervösen Dressurpferden,²⁹⁶ „nervigen“ Springpferden und vereinzelt bei Trabrennpferden eingesetzt.²⁹⁷ Allerdings lässt sich der erwünschte Dopingeffekt nur in einem eng begrenzten, individuell verschiedenen Dosisbereich erzielen und schon minimale Überdosierungen haben einen negativen Einfluss auf die Leistung.²⁹⁸

Mit steigender Konzentration dieser Mittel wird zunehmend eine psychosomatische Antriebshemmung mit ausgeprägter lokomotorischer Blockierung und ein Ausfall bedingter Reflexe bewirkt.²⁹⁹ So basiert eine gewünschte negative Dopingwirkung bei verabreichten höheren Dosen darauf, dass die Pferde den für die Rennleistung entscheidenden Fluchtreflex verlieren und schwerer anzutreiben sind. Die Unterdrückung der natürlichen Rennleistung infolge einer Sedierung im Sinne des *Dopings auf Niederlage* spielt vor allem im Rennsport eine Rolle.

Neben den erwünschten sedierenden Eigenschaften sind auch erhebliche Nebenwirkungen bekannt, die insbesondere auf die den Präparaten innewohnende kreislaufdämpfende Wirkung zurückzuführen sind. Wichtigste negative Auswirkungen bei der Verabreichung zentral-dämpfender Substanzen sind Gefäßerweiterungen und arterielle Blutdrucksenkung, die bis zu schockähnlichen Zuständen führen kann, sowie Senkung der Atem- und Herzfrequenz und geringfügiges Nachziehen der Hinterbeine.³⁰⁰

d) Anabole Steroide

Anabole Steroidhormone (insbesondere Androgene wie Testosteron und seine Derivate) gehören zu den beliebtesten Hormonen, die zum *chronischen positiven Doping* eingesetzt werden. In der Tiermedizin haben Anabolika abgesehen von ihrem Einsatz bei Frakturheilung oder völlig abgemagerten Pferden so gut wie keine Indikation. Werden sie zu diesem Zweck eingesetzt, handelt es sich um Fälle, in denen ein Pferd nicht auf

²⁹⁴ Jaeschke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1983), 59 (60).

²⁹⁵ Höchstetter, RRi 8/2009, 34 (35); Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (42 f.).

²⁹⁶ Schoene, Doping beim Pferd, S. 59.

²⁹⁷ Jaeschke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1983), 59 (61).

²⁹⁸ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, 60 (67).

²⁹⁹ Hammer, Pharmakokinetik Romifidin, S. 12.

³⁰⁰ Jaeschke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1983), 59 (61).

einem Turnier einsetzbar ist.³⁰¹ Eine Verabreichung an Sportpferde lässt sich demnach grundsätzlich nicht medizinisch begründen und ist somit als unzulässig zu bewerten.³⁰²

Es wurde in verschiedenen Untersuchungen versucht, die Auswirkungen einer Anabolika-Anwendung bei Pferden zu erforschen, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Leistungssteigerung. Die Resultate sind jedoch teilweise widersprüchlich und konnten somit nicht den zweifelsfreien Beweis einer behandlungsinduzierten Leistungssteigerung erbringen.³⁰³

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass der Einsatz von Anabolika in Verbindung mit optimalem Training und entsprechender Fütterung einen muskelaufbauenden Effekt auf den Körper ausübt und dadurch insgesamt zu einer Erhöhung des Körpergewichts führt.³⁰⁴ Als weiterer Effekt ist besonders bei Stuten eine vermehrte Aggressivität zu beobachten. Doch obwohl sich diese Erscheinungen nicht in einen eindeutigen Zusammenhang mit einer dadurch bedingten Leistungssteigerung bringen lassen und obwohl die Anwendung von Anabolika bei Sportpferden gegen das Arzneimittelgesetz, Tierschutzgesetz und Dopingvorschriften verstößt, werden sie auch wegen ihrer weiteren Wirkungen geschätzt.

Dazu zählt eine Verbesserung des physischen und psychischen Allgemeinzustandes, eine geringere Ermüdung, eine schnellere Erholung nach körperlicher Leistung, eine Erhöhung des Tonus³⁰⁵ der Muskulatur, glänzenderes Fell, eine verbesserte Aufmerksamkeit, aggressiveres Verhalten und die Fähigkeit zu Trainingsleistungen auf höherem Niveau.³⁰⁶ Demzufolge finden Anabolika zu Dopingzwecken bei den unterschiedlichen Leistungspferdetypen breite Anwendung. Sie wurden u. a. in den Körperflüssigkeiten bei zu Auktionen vorgestellten jungen Pferden, bei zu Körungen vorgeführten zwei- bis dreijährigen Hengsten und bei Sportpferden der Disziplinen Dressur, Springen und Military sowie bei Vollblutrennpferden unterschiedlichen Alters nachgewiesen.³⁰⁷ Jedoch wird der Nachweis des Hormoneinsatzes bei einem Pferd bei einer Dopingkontrolle zum Zeitpunkt eines Wettkampfes oder einer Vorführung durch die Möglichkeit erschwert, dass die Medikation rechtzeitig abgesetzt wurde.³⁰⁸ Dadurch ist ein Nachweis in Urin oder Blut des Pferdes mitunter unmöglich, während die anabolen Effekte durchaus noch vorhanden sind und entsprechend ausgenutzt werden.³⁰⁹

Der längerfristige Einsatz von Anabolika kann gravierende negative Folgen haben. Werden sie beispielsweise im Vollblutrennsport bei Jährlingen eingesetzt, um den

³⁰¹ *Höchstetter*, RR 4/2008,11 (12).

³⁰² *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (68).

³⁰³ *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 16.

³⁰⁴ *Schänzer*, in: Doping – Realität und Recht, S. 51 (52).

³⁰⁵ Unter Tonus versteht man den Spannungszustand der Muskulatur.

³⁰⁶ *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S.60 (67).

³⁰⁷ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 48.

³⁰⁸ *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 28; *von Loeper/Fassbender*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 51 (52 f.).

³⁰⁹ *Donike*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 8; *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 12.

frühzeitigen Aufbau von Körperkraft und Muskelmasse zu induzieren und werden diese Pferde dann als Zwei- und Dreijährige im Wettkampf eingesetzt, haben sie oft gegenüber ihren Altersgenossen Vorteile. Diese Täuschungen haben dann einen negativen Einfluss auf die Zuchtauswahl und damit die Qualität der gesamten (Vollblut-) Zucht. Als erfolgreich erachtet und dementsprechend zur Zucht ausgewählt werden dann die Pferde, die ein vorhandenes natürliches Exterieur nur vortäuschen, welches ohne Anabolikaeinsatz nicht erreicht worden wäre. Die unnatürlich erworbenen Fähigkeiten werden wie bereits erläutert nicht weitervererbt.³¹⁰

Darüber hinaus kann der Anabolikaeinsatz zu Dopingzwecken auch für die Pferde selbst schwerwiegende Nebenwirkungen haben. Dazu gehören Störungen des Zyklus und der Spermatogenese bis hin zu irreversiblen Fruchtbarkeitsstörungen³¹¹ oder die Gefahr von Sehnen- und Bänderrupturen durch überproportionale Entwicklung der Muskulatur,³¹² welche dadurch auch zu einer erhöhten Unfallgefahr führen.

e) Diuretika

Diuretika wirken auf die Nieren und erhöhen die Ausscheidung von Körperwasser bei unveränderter Menge an ausgeschiedenem Wirkstoff. Dadurch dienen sie der Verdünnung verbotener Substanzen im Urin bis unter die Nachweisgrenze und werden daher auch als „maskierende Substanzen“ bezeichnet.³¹³

Das wichtigste beim Pferd eingesetzte Diuretikum ist Furosemid,³¹⁴ welches allerdings eine wechselhafte Wirkweise auf die Konzentration verschiedener Substanzen im Urin hat. Während es bei Phenylbutazon zu der gewünschten verringerten Harnkonzentration dieses Wirkstoffes führt, gibt es auch Stoffe bei denen sich durch Furosemid die Konzentration erhöht. Dieser gegenteilige Effekt kann beispielsweise nach einer Behandlung mit Procain auftreten.³¹⁵

f) Nichtsteroidale Antiphlogistika (NSAID)

Die therapeutische Bedeutung von NSAID liegt in der Behandlung von akuten und chronischen Beschwerden des Bewegungsapparates durch eine Unterdrückung von natürlichen Entzündungsreaktionen. Dabei wird die Synthese von Prostaglandinen, also den Schmerz-, Entzündungs- und Fieberbotenstoffen des Körpers blockiert, die bei Anreicherung im Entzündungsgebiet eine erhöhte Schmerzempfindlichkeit hervorrufen würden.³¹⁶ Bei einer missbräuchlichen Anwendung von NSAID handelt es sich daher meist um *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit*.

³¹⁰ Vgl. dazu Kapitel 2, I. 1. b) bb).

³¹¹ Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 16.

³¹² Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (42).

³¹³ Lünsch, Doping im Sport, S. 30; Schoene, Doping beim Pferd, S. 30; Ungemach, Nierenwirksame Pharmaka, S. 165 (165).

³¹⁴ Ungemach, Nierenwirksame Pharmaka, S. 165 (170).

³¹⁵ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (75).

³¹⁶ Ungemach, in: Pharmakotherapie, S. 318 (318); Schoene, Doping beim Pferd, S. 34 ff.

Eine herausragende Bedeutung in der Wirkstoffgruppe dieser Entzündungshemmer hat Phenylbutazon, das zu den am häufigsten nachgewiesenen Substanzen überhaupt zählt.³¹⁷ Ihm werden sehr gute antiphlogistische (entzündungshemmende) und analgetische (schmerzstillende) Eigenschaften zugesprochen.³¹⁸ Es ist besonders wirksam bei allen Problemen des Bewegungsapparates,³¹⁹ die damit behandelten Pferde werden mit „gehen wie auf Wolken“ beschrieben.³²⁰

Eine Anwendung bei Rennpferden zielt primär auf eine Schmerzausschaltung ab, die es ermöglicht, dass das Pferd ohne die leistungsbegrenzende Schutzfunktion des Körpers im Rennen seinen Bewegungsapparat übermäßig belasten kann. Aber auch in Military- und Springreiterkreisen ist der Einsatz von NSAID weit verbreitet.³²¹

Da vor allem im Springreiten in den vergangenen Jahren durch lukrative Turnierserien die „Vielstarterei“ vorangetrieben wurde,³²² müssen die Pferde jederzeit einsetzbar sein und haben folglich wenig bis keine Zeit, kleinere Blessuren auf herkömmlichem Wege auszukurieren. Wird durch den Einsatz von NSAID in solchen Situationen der Ausbildung meist sinnvoller Entzündungserscheinungen entgegengewirkt, wird nur Einfluss auf die Symptome, nicht auf die Ätiologie der Erkrankung genommen.³²³ Durch Ausschaltung des Schmerzsymptoms als leistungsbegrenzendem Faktor zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Einsatzes des Pferdes ist jedoch mit einer Verschlimmerung der Grunderkrankung und frühzeitigen Verschleiß der Pferde zu rechnen.³²⁴ Zudem besteht eine weitere negative Nebenwirkung darin, dass sich der Wirkstoff oftmals in Magen, Nieren und Dünndarm anreichert und dann dort Läsionen verursachen kann.³²⁵

g) Peptidhormone und Analoga

Bei den Peptidhormonen handelt es sich um körpereigene Hormone oder ihre Abkömmlinge (Analoga), die aus Aminosäure zusammengesetzt sind (Peptide).³²⁶ Dazu zählen auch die Corticosteroide (Nebennierenrindenhormone), die in der Nebennierenrinde produziert werden. Sie werden in die drei Klassen Mineralocorticoide, Glucocorticoide und adrenale Sexualsteroiden unterteilt.

³¹⁷ *Düe*, Dtsch. tierärztl. Wschr 105, 114 (116); *Klaus/Hapke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (335); *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (69); *Ungemach*, in: Pharmakotherapie, S. 318 (318).

³¹⁸ *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (55).

³¹⁹ *Ungemach*, in: Pharmakotherapie, S. 318 (318, 322).

³²⁰ *Knoll*, St. Georg 1980, 28 (29).

³²¹ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 28.

³²² „Spritzen und Schweigen“, Fröhlingsdorf/Ludwig, in: Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

³²³ *Klaus/Hapke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (335).

³²⁴ *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 462; *Grahwit*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (47); *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (36, 38); *Ungemach*, in: Pharmakotherapie, S. 318 (318, 322).

³²⁵ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 88; *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 36.

³²⁶ *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 225.

Die größte Rolle in der Veterinärmedizin spielen aufgrund ihrer starken entzündungshemmenden Wirkung die Glucocorticoide, die zur Behandlung von Problemen des Bewegungsapparates weit verbreitet sind.³²⁷ Renn- und Turnierpferde sind zum Teil extremen Belastungen ausgesetzt, so dass es bei ihnen häufig zu Entzündungen im Bereich von Sehnen, Bändern und Gelenken kommt. Durch den Einsatz von Glucocorticoiden (z.B. Betamethason) können diese symptomatisch gelindert werden und das betroffene Gelenk ist zunächst wieder schmerzfrei und somit uneingeschränkt belastbar. Aufgrund dieser Hauptwirkungsweise werden diese Peptidhormone ähnlich wie NSAID beim *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit* eingesetzt.³²⁸

Da der ursächliche Schaden jedoch bestehen bleibt, ist bei einem weiteren leistungsfordernden Einsatz der Pferde ohne Ruhepause ebenso eine Verschlimmerung des Krankheitsprozesses zu erwarten. Letztlich kann dies sogar zu irreversiblen Schäden des Gelenkknorpels und anderer Strukturen des Gelenkes führen.³²⁹ Darüber hinaus besteht das Risiko zum Teil erheblicher unerwünschter Nebenwirkungen wie unter anderem eine erhöhte Infektanfälligkeit, verzögerte Wundheilung oder Osteoporose.³³⁰

h) Blutdoping

Unter Blutdoping ist die Verabreichung von Blut, Erythrozyten, Hämoglobin und anderen Sauerstoffträgern zur Leistungssteigerung vor einem Wettkampf zu verstehen.³³¹ Die Vorgehensweise dieser Dopingmethode besteht beispielsweise darin, dem Pferd einige Wochen vor dem sportlichen Wettbewerb Blut abzunehmen, die Erythrozyten zu separieren und kühl zu lagern. Sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind, wird den Erythrozyten noch Ozon zugesetzt. Wenige Stunden vor dem Wettkampf wird das Gemisch dem Pferd wieder zugefügt. Das plötzliche Überangebot an roten Blutkörperchen und der damit verbundenen erhöhten maximalen Aufnahmekapazität von Sauerstoff im Blut führt insbesondere zu einer Verbesserung der Sauerstoffversorgung des Gewebes, vor allem auch der Muskulatur. Dadurch tritt das Ermüdungsgefühl erst verzögert auf, so dass auf diese Weise eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Pferde bewirkt wird.³³² Ähnlich wie im Humansport ist diese Form des Dopings besonders wirksam in Ausdauerwettbewerben wie Distanzreiten. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist durch den Einsatz von Blutdopingmitteln bei Menschen eine Leistungssteigerung von bis zu 15 % möglich.³³³ Entsprechende Zahlen und Untersuchungen im Reitsport stehen zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch aus.

³²⁷ Schoene, Doping beim Pferd, S. 39.

³²⁸ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (70).

³²⁹ Schoene, Doping beim Pferd, S. 39.

³³⁰ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (70).

³³¹ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (71).

³³² Schoene, Doping beim Pferd, S. 30 f.

³³³ Unbekannter Autor, in: 3sat-online vom 30.06.2006, online abrufbar unter: www.3sat.de/dynamic/sitegen/bin/sitegen.php?tab=2&source=/nano/astuecke/93870/index.html, zuletzt abgerufen am 01.03.2010.

Wie bereits geschildert ist es allerdings sehr aufwendig, mit dieser Methode eine tatsächliche Leistungssteigerung beim Pferd zu erzielen.³³⁴

i) Neurektomien

Eine Neurektomie³³⁵ bezeichnet die operative Entfernung eines Nervs, beispielsweise bei den Palmarnerven im Pferdebein. Sie stellt eine Form des *physikalischen Dopings* dar und hat eine Schmerzausschaltung und Desensibilisierung im Bereich der unteren Gliedmaßen zur Folge. Tritt bei einem Pferd eine Lahmheit auf, die seine Weiterverwendung im Leistungssport in Frage stellt und die nicht durch übliche Maßnahmen geheilt werden kann, wird durch die Neurektomie versucht, die Schmerzempfindung gänzlich auszuschalten oder zumindest abzumildern.³³⁶

Hauptindikationsgebiet für diese Form von Doping ist die Podotrochlose, eine Erkrankung im Bereich des Strahlbeines, bei der es im weiteren Verlauf zu einer Veränderung im Knochen selbst kommen kann.³³⁷ Die üblichen therapeutischen Maßnahmen können an dem daraus resultierenden Schmerzzustand nichts ändern, so dass in einem solchen Fall eine Neurektomie in Betracht kommt. Es handelt sich also nicht um eine Heilbehandlung, sondern nur um die Möglichkeit, ein Pferd trotz erheblicher Krankheitsbilder noch für eine gewisse Zeit für Einsätze weiter nutzen zu können.³³⁸

Die Gefahr eines solchen irreversiblen Eingriffs besteht in der kompletten Ausschaltung des Schmerzempfindens, insbesondere im Huf. Dies wirkt sich zum einen negativ auf die Trittsicherheit des Pferdes aus, da es häufiger zum Stolpern neigt und durch unvorhergesehene Stürze auch andere Reiter und Pferde gefährden kann. Zum anderen werden übliche Schmerzreaktionen des Pferdes bei Verletzungen (beispielsweise durch einen Nageltritt) ausgeschaltet, wodurch diese unbemerkt bleiben und über Infektionen zu irreversiblen Schäden führen können.³³⁹ Zudem schreitet nach einer Neurektomie die Erkrankung des Strahlbeines erfahrungsgemäß weiter fort.³⁴⁰ Werden die Pferde dann dennoch im Leistungssport eingesetzt, wird der Verschleiß noch schneller vorangetrieben und die Erkrankung kann auch auf andere Teile, insbesondere das Hufgelenk, übergreifen. Daher ist aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen der Einsatz neurektomierter Pferde im Leistungssport strengstens abzulehnen³⁴¹ und ist zumindest theoretisch auch seit Januar 1994 in Deutschland verboten.³⁴²

³³⁴ Vgl. Kapitel 2, I. 4. c).

³³⁵ Wie ein solcher „Nervenschnitt“ durchgeführt wird, ist online abrufbar unter: www.horse2buy.de/pferde-krankheiten/neurektomie-beide-beine.html, zuletzt abgerufen am 13.01.2010.

³³⁶ Zeller, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 51 (51).

³³⁷ Pick, TVT Merkblatt Nr. 19, S. 2; Reicher, Langzeitergebnis der Neurektomie, S. 5.

³³⁸ Pick, TVT Merkblatt Nr. 19, S. 2; Schindler, Durchblutungsverhältnisse vor und nach der Neurektomie, S. 70; Schmidt, Neurektomie bei der Podotrochlose, S. 8; Zeller, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 51 (52).

³³⁹ Schindler, Durchblutungsverhältnisse vor und nach der Neurektomie, S. 70; Schoene, Doping beim Pferd, S. 32.

³⁴⁰ Zeller, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 51 (52).

³⁴¹ Schoene, Doping beim Pferd, S. 32; Zeller, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 51 (52).

³⁴² Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (166).

j) Tracheotomie

Die Tracheotomie ist ein Luftröhrenschnitt und wird häufig als Notfallmaßnahme durchgeführt, wenn Erstickungsgefahr droht. Dies kann infolge eines Fremdkörpers in den Atemwegen notwendig sein.

Durch den Luftröhrenschnitt wird der Weg, den die Atemluft bis zu den Lungen zurücklegen muss, drastisch verkürzt und zugleich das Residualvolumen der Atemwege verkleinert. Im Vergleich zur normalen Atmung gelangt durch die Vergrößerung der Vitalkapazität mit einem Atemzug mehr Sauerstoff in die Lungen und es wird verstärkt Kohlendioxid abgeatmet. Durch diese Maßnahme werden aber auch zugleich die natürlichen Filterfunktionen der oberen Atemwege ausgeschaltet.

Wird ein derartiger Eingriff zur Leistungssteigerung des Pferdes im Wettkampf vorgenommen, handelt es sich um eine Form des *physikalischen Dopings*.³⁴³

k) Technische Mittel

Ebenfalls zum *physikalisch-technischen Doping* gehören diverse Vorrichtungen und technische Mittel, wie beispielsweise Spezialanfertigungen zum Einsatz von Strom (z.B. durch Konstruktionen an Sporen, Peitsche oder Gerte)³⁴⁴, das Anbringen spitzer Gegenstände an die Reitausrüstung³⁴⁵, Eispackungen, Akupunktur, Ultraschall und UV-Strahlen³⁴⁶.

Die Anwendung eines Einweggummis zur Fixation der Zunge ist eine weitere subtile Methode, die zu dieser Dopinggruppe gezählt werden kann. Sie wird speziell in Dressurprüfungen bei Pferden angewandt, die dazu neigen, ihre Zunge aus dem Maul hängen zu lassen, was als grober Fehler gilt und zu Punktabzug führt. Auch bei Pferden, die ihre Zunge über das Gebiss nehmen und sich so den Zügeleinwirkungen des Reiters zu entziehen pflegen, wird diese Verfahrensweise durchgeführt.³⁴⁷

Eine Vielzahl der genannten technischen Mittel verbietet sich bereits aus Gründen des Tierschutzes. Dennoch sind solche Methoden nach dem Reglement der FEI und FN einerseits aus Gründen der Begriffsdefinition und der Abgrenzung von zulässigen Maßnahmen³⁴⁸, andererseits auch wegen der oft unmöglichen Kontrollierbarkeit nicht verboten.³⁴⁹

Von der FEI und auch der FN im Training und auf dem Turnierplatz verboten ist jedoch das aktive Barren.³⁵⁰ Unter Barren wird das Gegenschlagen mit beispielsweise

³⁴³ Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (52).

³⁴⁴ Abt, RRI 11/2008, 16 (16 ff.); Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Komm., § 3 Rn. 13.

³⁴⁵ Levens, Pharmakokinetik Metamizol, S. 19.

³⁴⁶ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (72).

³⁴⁷ Schoene, Doping beim Pferd, S. 33.

³⁴⁸ Zum Beispiel Wassergüsse oder Massagen.

³⁴⁹ Kluge/Ungemach, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (72).

³⁵⁰ Unbekannter Autor, in: Hamburger Abendblatt vom 24.08.1990, online abrufbar unter: http://suche.abendblatt.de:8000/article.php?url=/ha/1990/xml/19900824xml/habxml900103_41922.xml, zuletzt abgerufen am 01.03.2010.

einer Holz- oder Eisenstange gegen die Vorderextremitäten des über dem Sprung befindlichen Pferdes verstanden, um es durch erlittene Schmerzen dazu anzuspornen, beim nächsten Mal noch höher zu springen.³⁵¹ Während junge und unerfahrene Pferde zum zu hohen Überspringen der Hindernisse neigen, beschränken sich ältere Pferde gewöhnlich auf die nötige Sprunghöhe. Da heutzutage die Sprungauflagen, auf denen die oberste Stange liegt, sehr flach sind³⁵² und die oberste Stange dementsprechend leicht fällt, ist dies bei Pferden, die die Beine nicht ausreichend anziehen, problematisch. In diesen Fällen kann das Pferd durch Barren zu einem vorsichtigeren und höherem Springen animiert werden. Allerdings drohen bei Anwendung dieser Methode ohne die dazu erforderliche außerordentlich gute Pferdekennntnis, das nötige Verantwortungsbewusstsein und viel Erfahrung eine Überforderung des Pferdes oder die Zufügung von Schmerzen oder Verletzungen. Eine weitere, dem Barren ähnliche Praktik ist das sog. chemische Barren.³⁵³ Dazu wird das Röhrbein des Pferdes mit sensibilisierenden Substanzen wie Capsaicin³⁵⁴ eingerieben, damit die Pferde bei einer Hindernisberührung Schmerzen empfinden und zur Vermeidung dieser höher springen.

Nachdem die Dopingbestimmungen im Pferdesport aufgezeigt sind, wird im Folgenden ein Einblick in die derzeitigen Möglichkeiten eines Nachweises unerlaubter Leistungsbeeinflussung gegeben.

II. Möglichkeiten des Nachweises

Es erfolgt eine Schilderung des Ablaufs einer Dopingkontrolle von der Auswahl der Pferde, über die Probenentnahme und das laboranalytische Verfahren bis einschließlich zum Verfahren nach einer positiven A-Probe.

Vorab werden zudem noch präventive Maßnahmen aufgezeigt, die die dazu beitragen, einen Verstoß gegen die Dopingbestimmungen schon vor dem Start eines Pferdes auszuschließen oder zumindest die Wahrscheinlichkeit für ein Auftreten zu reduzieren.

1. Präventive Maßnahmen

Alle deutschen Reiter werden vor einem großen Wettkampf wie Olympia aufgeklärt und müssen zur Teilnahme bestätigen, dass die Tiere acht Wochen vor sowie während der Spiele nicht ohne Absprache mit dem Mannschaftstierarzt behandelt werden. Ist dennoch eine Medikation des Pferdes erforderlich, gibt es nach internationalem Reglement vier Möglichkeiten, trotz Behandlung einen Verstoß gegen die Dopingbestimmungen zu vermeiden. Dies geschieht mittels der Anzeige der Therapie unter der Nutzung vier verschiedener Formulare, den sog. „Medication Forms I-IV“.

³⁵¹ Lessing, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 48 (48).

³⁵² Mittlerweile hat die FN diese Problematik jedoch aufgegriffen und durch genaue Vorschriften in der LPO zur Form und Tiefe der Auflagen entschärft; *Düe*, im Interview in: RRi 11/2009, 128 (128).

³⁵³ Das chemische Barren wird auch als Blistern bezeichnet.

³⁵⁴ Vgl. dazu Ausführungen in Fußnote 103.

Die „Medication Form I“ betrifft Notfallbehandlungen, auf dem zweiten Formular kann eine Rosseunterdrückung³⁵⁵ angemeldet werden, auf dem dritten die Anwendung von Antibiotika, Antiparasitaria, Inhalation von O² und Kochsalzinfusionen. Mit dem vierten Formular kann ein Antrag gestellt werden, auf bestimmte verbotene Substanzen vor der Prüfung zu testen.

Im Folgenden wird zunächst kurz das Vorgehen bei einer „Medication Form I“ erläutert, welches auch für das zweite und dritte Formular gilt. Auf einen entsprechenden Versuch einer Medikationserklärung auf nationaler Ebene wird näher eingegangen und schließlich die vierte präventive Maßnahme der Vorkontrollen geschildert.

a) „Medication Form I.“

Für Notfälle, die während des Turniers oder unmittelbar davor eine Behandlung mit einer verbotenen Substanz notwendig machen, gibt es nach dem Reglement der FEI die Möglichkeit, die Behandlung anzuzeigen.³⁵⁶ Diese Möglichkeit der Anmeldung einer Notfallbehandlung ist derzeit in der „Medication Form I“ vorgesehen.³⁵⁷ Nach einer Kontrolle durch die Jury kann dann unter Umständen trotz der Behandlung eine Starterlaubnis erteilt werden. Die Deklaration einer Behandlung mit einer bestimmten Substanz stellt im internationalen Reglement eine wichtige Maßnahme dar, da im Falle einer positiven Probe für die angezeigte Substanz keine Sanktionen drohen.³⁵⁸

b) Pilotprojekt Medikationserklärung

Ein vergleichbarer Versuch der nationalen Reitsportverbände, trotz Behandlung der Pferde eine Starterlaubnis zu erhalten, war ein 1993 gestartetes Pilotprojekt der Landesverbände Schleswig-Holstein und Rheinland, bei dem in einer sog. „Medikationserklärung“ die vom Haustierarzt verabreichte Medikation dokumentiert wurde. Mit dieser Erklärung wurde der Zweck verfolgt, eine Dopingproblematik in den Fällen zu vermeiden, in denen der behandelnde Tierarzt sich sicher war, dass der Patient aus gesundheitlichen Gründen ohne Bedenken starten könnte, es aber nicht auszuschließen war, dass Spuren der von ihm verabreichten Medikation zum Zeitpunkt der Prüfung noch nachweisbar sein könnten.³⁵⁹

Ein weiterer Vorteil einer solchen Medikationserklärung wurde durch das aufklärende Gespräch zwischen Reiter und behandelndem Haustierarzt sowie Turniertierarzt erwartet. Durch die erzwungene enge Zusammenarbeit und dem dadurch verstärkten Informationsfluss zwischen Haustierarzt und Reiter erhofften sich die Initiatoren des

³⁵⁵ Unter einer Rosseunterdrückung versteht man die Unterdrückung der Paarungsbereitschaft einer Stute innerhalb ihres Sexualzykluses.

³⁵⁶ *Düe*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 105, 114 (116).

³⁵⁷ *Adolphsen*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

³⁵⁸ *Schüle*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 403 (404).

³⁵⁹ *Giersemehl/ Blobel/ Reimers*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 229 (231).

Projektes eine erhöhte Sensibilität sowohl für die Gefahr eines positiven Dopingfalles als auch für die Gesundheit des Pferdes.³⁶⁰

Auf dem Formular waren die Indikation, Dosis und Art der Verabreichung des Medikamentes vom Arzt vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Vor Beginn des Wettkampfes hatte der Reiter dieses Formular dem Turniertierarzt vorzulegen und sein Pferd zu einer Verfassungsprüfung vorzustellen. Auf dieser Grundlage wurde schließlich vom Turniertierarzt zusammen mit einem Richter die Entscheidung getroffen, ob nach den Eintragungen und der Verfassung des Pferdes ein Start in der Prüfung befürwortet werden konnte.³⁶¹ Gegebenenfalls sollte zudem die Möglichkeit bestehen, eine Blut- oder Urinprobenentnahme des Pferdes zu veranlassen, um die Richtigkeit der Angaben durch eine gezielte Untersuchung zu überprüfen.³⁶²

Die Anwendung der Medikationserklärung bei Turnieren lässt erkennen, dass eine große Verantwortung bei dem Turniertierarzt liegt, da von seiner Empfehlung an die Richter die Erteilung einer Starterlaubnis abhängt. Er muss darüber entscheiden, inwieweit die Menge der verabreichten Substanz noch zu einer Leistungsbeeinflussung oder Schmerzausschaltung führen könnte, die im Wettkampf gegenüber der Konkurrenz Vorteile verschafft. Für eine solche Einschätzung sind ein solider und aktueller Wissensstand zur Pharmakodynamik der verabreichten Substanzen sowie eventuell Rücksprachen mit dem behandelnden Tierarzt erforderlich.

Die Medikationserklärungen wurden zentral bei der Landeskommission erfasst, um beispielsweise auffallend häufigen Gebrauch der Erklärung durch einzelne Reiter aufzudecken. Zudem konnte durch die zentrale Erfassung über einen längeren Zeitraum eine gründliche Auswertung des Pilotprojektes erfolgen. Die Überprüfung der Medikationserklärungen durch die Landeskommissionen und neutrale Experten ergab dabei, dass häufig bis kurz vor dem Turnier eine Therapie der Pferde stattgefunden hatte und daher die Prüfungen unter Wirkung von oft mehreren Arzneimitteln absolviert worden waren.³⁶³

Hierin ist ein bedeutender Unterschied zur „Medication Form“ auf internationaler Ebene zu sehen, wo es nur um die Erlaubnis von Notfallbehandlungen geht und nicht um die Wettkampftauglichkeit von Pferden unter Medikamenteneinfluss.

Den Tierärzten auf nationaler Ebene wurde daher vorgeworfen, mehr oder weniger willkürlich über den Einsatz von vorbehandelten Pferden entschieden zu haben, so dass die Medikationserklärung als „Persilschein“ für einen Start genutzt werden konnte.³⁶⁴ Auch wenn nicht ausgeschlossen war oder sogar sicher angenommen werden konnte, dass die Pferde unter erheblicher Medikamenteneinwirkung standen, wurde

³⁶⁰ *Giersemehl/ Blobel/ Reimers*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 229 (232).

³⁶¹ *Schüle/Herling*, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (134).

³⁶² *Giersemehl/ Blobel/ Reimers*, Pferdeheilkunde 10 (1994), 229 (232).

³⁶³ *Schüle*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 403 (404).

³⁶⁴ *Düe*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 105, 114 (116).

ihnen die Starterlaubnis erteilt.³⁶⁵ Darin ist ein erheblicher Verstoß gegen die LPO zu sehen, da Pferde unter der Wirkung von Arzneimitteln nicht an einem Wettkampf teilnehmen dürften. Aufgrund der missbräuchlichen Handhabung der Medikationserklärung wurde das Pilotprojekt auf nationaler Ebene nach nur einem Jahr aufgegeben.

c) „Medication Form IV.“

Nach einer Behandlung eines Pferdes und dem Absetzen des Medikamentes vergeht eine bestimmte Zeit,³⁶⁶ bis die Konzentration im Urin derart gesunken ist, dass eine analytische Identifikation des eingesetzten Wirkstoffes oder seiner Metaboliten nicht mehr möglich ist. Gibt es keine Empfehlungen, welcher Zeitraum zwischen Behandlung und Wettkampf abzuwarten ist, besteht insbesondere im internationalen Sport die Möglichkeit, vor einem Turnier freiwillig eine Urinprobe zur Untersuchung an ein anerkanntes FEI-Labor zu schicken. Diese Vorkontrollen, das sog. „Elective Testing“, kann mit dem Formular der „Medication Form IV.“ beantragt werden.

Welche Substanzen untersucht werden, ist in einer gesonderten Liste festgelegt. Maximal wird dabei auf bis zu vier Substanzen getestet.³⁶⁷ Bei den Olympischen Spielen hat die FEI von dieser Möglichkeit derart Gebrauch gemacht, dass hier ein sog. „pre event screening“ stattfand, bei dem nationale Verbände ihre Pferde auf Substanzen testen konnten.³⁶⁸

Derart formalisierte Abläufe gibt es im nationalen Reitsport zwar noch nicht, jedoch kann bei der FN-Abteilung Veterinärmedizin wegen der Untersuchung einer entsprechenden Probe angefragt werden.

Diese Maßnahmen dienen dazu, das Risiko eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen, welches nach einer Behandlung des Pferdes ohne Gewissheit über die entsprechend lang anzusetzende Karenzzeit besteht, zu minimieren.

2. Der Ablauf einer Dopingkontrolle

Das Verfahren, wie Dopingproben genommen werden, ist akribisch festgelegt. Die exakt zu befolgenden Schritte von der Abholung zur Medikationskontrolle bis hin zum Analysebericht werden „Kette der Ereignisse“ oder „chain of evidence“ genannt. Die Einhaltung der Abläufe ist dabei wichtig, um eine lückenlose Dokumentation vorweisen zu können und bei einem Dopingfall Fremdeinflüsse oder Manipulationen auszuschließen.

³⁶⁵ Schüle/Herling, *Pferdeheilkunde* 16 (2000), 127 (134).

³⁶⁶ Diese Wartezeit wird Karenzzeit genannt.

³⁶⁷ Pochhammer, *St. Georg* 6/2009, 28 (31).

³⁶⁸ Adolphsen, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 405 (406).

a) Die Auswahl der Pferde

Die Auswahl der Pferde, die einer Dopingkontrolle unterzogen werden,³⁶⁹ unterliegt gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 67 Ziff. 1 und 2 LPO grundsätzlich dem Zufallsprinzip und erfolgt durch Stichproben.³⁷⁰ Bei den Olympischen Spielen und den meisten Championaten ist zudem eine Dopingprobe für die ersten Platzierungen vorgesehen. Dies gilt aktuell jedoch noch nicht für die sonstigen nationalen oder internationalen Turniere. Daneben sind bei allen Veranstaltungen jederzeit „Verdachtskontrollen“ möglich, wenn ein Pferd auffällig ist.³⁷¹

Vermutet der testende Tierarzt eine Regelwidrigkeit, darf er auch Bandagen und anderes Material einschicken. Darüber hinaus darf er Haarproben nehmen oder verdächtige Flaschen, Spritzen und ähnliches konfiszieren. Entsprechende Bandagenkontrollen werden bei Springprüfungen sogar inzwischen regelmäßig durchgeführt.

b) Die Probenentnahme

Der Veranstalter hat gemäß § 40 Nr. 5 LPO für die Durchführung von Medikationskontrollen das Vorhandensein mindestens einer angemessenen Möglichkeit (z.B. einer gesonderten Box) sicherzustellen. Ein Turniertierarzt nimmt dann in Anwesenheit einer für das Pferd verantwortlichen Person im Idealfall zwei Urinproben jeweils für die A- und B-Analyse und hat dabei einen einwandfreien technischen Ablauf der Probenentnahme zu gewährleisten.³⁷²

Als Analyseflüssigkeiten wurden früher neben Speichel und Urin auch Schweiß und Blut herangezogen. Jedoch stellte man im Laufe der Jahre mit Hilfe von Untersuchungen fest, dass sich eine Urinprobe am Besten als Analyseflüssigkeit eignet.³⁷³ Urin ist ein Ultrafiltrat des Blutes, was zur Folge hat, dass die Substanzen hierin in wesentlich höherer Konzentration als im Plasma vorliegen.³⁷⁴ Zwar ist aus diesem Grund die Konzentration im Plasma in der Regel mit der Wirkung besser korreliert als die Urinkonzentration, allerdings ist zu bedenken, dass manche pharmakologisch wirksame Substanzen nur im Urin zu finden,³⁷⁵ zumindest aber immer über einen viel längeren Zeitraum nachweisbar sind.³⁷⁶ Ein weiterer Vorzug von Urin als Analyseflüssigkeit ist darin zu sehen, dass er in sehr viel größeren Mengen (meist mehrere Hundert Milliliter) als beispielsweise Speichel (selten mehr als 10 Milliliter) produziert wird.³⁷⁷ Erst wenn ein Pferd länger als eine Stunde nicht uriniert, nimmt der Turniertierarzt zwei Blutproben.

³⁶⁹ Ausgewählt werden etwa 10 % der Starter, vgl. *Schüle/Herling*, *Pferdeheilkunde* 16 (2000), 127 (132).

³⁷⁰ *Milewski*, *Pharmakokinetik Dexamethason*, S. 17.

³⁷¹ *Kluge/Ungemach*, in: *Handbuch Pferdepraxis*, S. 60 (76).

³⁷² *Schüle*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 107 (2000), 107 (108).

³⁷³ *Tobin*, *Drugs*, S. 15.

³⁷⁴ *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (53, 56).

³⁷⁵ *Kaiser*, *Pharmakokinetik Methylxanthine*, S. 17 f.

³⁷⁶ *Kietzmann* u. a., *Pferdespiegel* 3 (2006), 107 (107); *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (618); *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (53, 56).

³⁷⁷ *Tobin*, *Drugs*, S. 9.

Die für die Urin- bzw. Blutproben erforderlichen Hilfsmittel und Probenflaschen sowie ein spezielles Verpackungsmaterial, damit die verschlossenen Proben anschließend nicht mehr unbemerkt geöffnet werden können, befinden sich in einem sog. „Medi-Kontroll-Kit“ (FN) bzw. „Sampling Kit“ (FEI).

Nach der Entnahme sind die Proben zu versiegeln und mit einem Code zu versehen. Die Proben werden dazu mit einer Nummer gekennzeichnet, die neben dem Geschlecht des Pferdes die einzige Information ist, die das Labor erhält. Auf diese Weise wird die Anonymität des Reiters und Pferdes gewahrt. Bis zur Sendung an das Analytelabor (z.B. in Köln, Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln³⁷⁸) dürfen nach der letzten Prüfung maximal 24 Stunden vergehen. Solange sind die Proben in einem Kühlbehälter zu lagern.³⁷⁹

Grundlage für ein gut funktionierendes Kontrollsystem ist neben der in diesem Abschnitt beschriebenen vorschriftsgemäßen Probenentnahme eine leistungsfähige Dopinganalytik. Daher wird darauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

c) Das analytische Verfahren im Labor

Das Ziel der Dopinganalytik ist es, alle eingesetzten Substanzen auch in geringsten Konzentrationen zuverlässig nachzuweisen. Sie unterliegt aufgrund der Entwicklung des pharmazeutischen Forschungsmarktes und der damit einhergehenden beständigen Einführung von Medikamenten bzw. ihrer Neubewertung einem dynamischen Prozess von Erweiterungen und Verbesserungen.³⁸⁰

Da es bei der Untersuchung von Dopingproben in den einzelnen Laboratorien nur geringfügige Abweichungen bei der Durchführung der Analyse gibt, läuft der Vorgang „im Prinzip“³⁸¹ wie nachfolgend beschrieben ab.

Zunächst findet eine Eingangskontrolle der Proben statt, bei der ihre Unversehrtheit und die Vollständigkeit der Angaben im Begleitschreiben überprüft werden. Anschließend wird die A-Probe geöffnet und zur Untersuchung auf unerlaubte Substanzen verwendet. Dazu werden verschiedene substanzgruppenspezifische Übersichtsanalysen durchgeführt (sog. „Screening“).³⁸²

Der Nachweis und die Identifizierung eines Wirkstoffes oder seiner Metaboliten erfolgt anhand physikalischer Messmethoden, wobei im Wesentlichen die Gas-

³⁷⁸ Zu näheren Informationen zum Institut für Biochemie an der Sporthochschule Köln, an dem jährlich etwa 10.000 Humandopingproben und 1.500 Pferdeproben analysiert werden, siehe *Schänzer et al.*, GIT Labor Fachzeitschrift 8 (2005), 644 (645).

³⁷⁹ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 87.

³⁸⁰ *Schänzer/Thevis*, Doping im Sport, S. 631 (631).

³⁸¹ Auf tiefergehende chemische Abläufe soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Eine ausführliche Schilderung des analytischen Verfahrens findet sich von *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (51).

³⁸² *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (76).

Chromatographie in Kombination mit der Massenspektrometrie eingesetzt wird.³⁸³ Im Reitsport reicht für die meisten Dopingsubstanzen dabei der rein qualitative Nachweis, d. h. es genügt, eine Substanz bzw. ihren Metabolit im Blut oder Urin zu identifizieren, ohne jedoch Aussagen über die tatsächlich vorhandene Menge zu treffen.³⁸⁴ Ein quantitativer Nachweis ist hingegen für die verbotenen Substanzen erforderlich, für die Grenzwerte festgelegt sind.³⁸⁵ Hier wird im Vergleich zum qualitativen Nachweis die Substanz nicht nur identifiziert, sondern es erfolgt darüber hinaus auch noch die Bestimmung ihrer Konzentration. Falls für neue Substanzen noch keine Grenzwerte definiert sind, ist der qualitative Nachweis als Beweis für den Verstoß ausreichend.

Tritt dabei ein Verdachtsfall auf, wird die A-Probe einer Bestätigungsanalyse unterzogen.³⁸⁶

d) Die Bestätigungsanalyse

Die A-Probe ist bei zwei bis drei Prozent aller Dopingkontrollen im internationalen Sport positiv.³⁸⁷ Die FEI überprüft daraufhin, ob für die betreffende verbotene Substanz eine Ausnahmegenehmigung³⁸⁸ vorliegt und ob die Probenentnahme korrekt durchgeführt worden ist. Danach informiert sie den zuständigen nationalen Reiterverband, also zum Beispiel die FN, die wiederum den Reiter bzw. die verantwortliche Person („Person Responsible“)³⁸⁹ in Kenntnis setzt. Seit April 2008 wird ein Reiter nach einer positiven A-Probe zudem umgehend von allen Wettkämpfen ausgeschlossen.³⁹⁰

Die verantwortliche Person ist dann aufgefordert, Stellung zu beziehen. Sie hat die Möglichkeit, entweder innerhalb von 10 Tagen einen Antrag zur Gegenanalyse zu stellen oder das Ergebnis der analysierten A-Probe zu akzeptieren.³⁹¹ Für den Fall einer gewünschten Analyse steht die B-Probe zur Verfügung, die dann im Beisein der verantwortlichen Person untersucht wird. Dies geschieht im gleichen Labor, das bereits die A-Probe untersucht hat. Wenn auch die B-Probe positiv ist, gilt das Pferd als gedopt, die FEI informiert die Öffentlichkeit und es wird eine Verhandlung vor dem FEI-Tribunal anberaumt. Ansonsten wird das Verfahren eingestellt.

Wird hingegen das Ergebnis der Analyse der A-Probe direkt akzeptiert, kann die FEI im Falle einer verbotenen Medikation ein Schnellspurverfahren („Fast Track“) anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen erstmaligen Verstoß handelt und nicht mehr als eine verbotene Substanz gefunden wurde. Dann wird ohne Beteiligung

³⁸³ Zu den Methoden siehe *Klaus/Hapke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (331 f.); *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (53).

³⁸⁴ *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (51).

³⁸⁵ *Schänzer*, in: *Recht und Sport*, S. 17 (17 f.).

³⁸⁶ *Cronau*, *Pferdesport wohin?*, S. 82; *Kaiser*, *Pharmakokinetik Methylxanthine*, S. 18.

³⁸⁷ *Pochhammer*, *St. Georg* 11/2007, 28 (34).

³⁸⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2, II. 1. a).

³⁸⁹ Siehe dazu unter Kapitel 2, III. 1.

³⁹⁰ „Verstoß gegen die Null-Lösung“, Beitrag in: *F.A.Z.* vom 22.08.2008, Nr. 196, S. 29.

³⁹¹ *Cronau*, *Pferdesport wohin?*, S. 87.

des FEI-Tribunals, also u. a. ohne weitere Gerichtsverhandlung, in einem verwaltungsmäßig organisierten Verfahren eine nachträgliche Disqualifikation von dem betreffenden Turnier und eine „administrative“ Geldstrafe festgesetzt.³⁹² Handelt es sich jedoch anstatt eines Medikamentes um eine Dopingsubstanz, wird auf jeden Fall ein Sportgerichtsverfahren eröffnet.

Welche Möglichkeiten der Sanktionierung im Einzelnen nach einer positiven Dopingprobe in Betracht kommen, ist Gegenstand der nun folgenden Darstellung.

III. Möglichkeiten der Sanktionierung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es (anders als beispielsweise in Frankreich³⁹³ oder Belgien³⁹⁴) keine speziellen Anti-Doping-Gesetze. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Materie vom deutschen Recht nicht umfasst wird. Allerdings muss die Betrachtung juristischer Konsequenzen bei einer unerlaubten Leistungsbeeinflussung eines Pferdes unter verschiedenen Blickwinkeln erfolgen. Neben den Verbandsregeln und dem ärztlichen Berufsrecht ist an eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch, dem Tierschutz-, dem Betäubungsmittel- und dem Arzneimittelgesetz zu denken. Von diesen werden nachfolgend die relevantesten Vorschriften betrachtet.

1. Verbandsverfahren

Zunächst werden die von den Sportverbänden erlassenen Bestimmungen zu den Möglichkeiten verbandsrechtlicher Sanktionierung betrachtet. Denn aufgrund der Vereinsautonomie ist jeder Verein zur eigenen Rechtssetzung, zur Durchsetzung des gesetzten Rechts und zur Selbstverwaltung befugt.³⁹⁵

a) Die verantwortliche Person

In einem Verbandsverfahren kann nach dem internationalen Reglement für einen Verstoß nur die verantwortliche Person („person responsible“), die sich mit ihrer Unterschrift dem Reglement unterworfen hat, zur Verantwortung gezogen werden. Auch auf nationaler Ebene ist Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion, dass die betreffende Person als Inhaberin eines Reitausweises dem Reglement unterliegt. In der Re-

³⁹² *Adolphsen*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

³⁹³ Gesetz über den Schutz der Gesundheit von Sportlern und gegen die Bekämpfung von Doping. Dazu *Röthel*, SpuRt 1999, 20 (20); *dies.*, SpuRt 2001, 89 (89 ff.).

³⁹⁴ Loi interdisant la pratique à l'occasion des Compétitions sportives. Dazu *Krogmann*, SpuRt 1999, 19 (19).

³⁹⁵ Zur eigenen Rechtssetzung ist der Verein gem. § 25 BGB vom Staat ermächtigt und das Recht zur Ausübung privater Vereinsgerichtsbarkeit lässt sich darüber hinaus aus Art. 9 Abs. 1 GG herleiten, dazu *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 200 ff.; *Ahlers*, Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 20; *Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S.38 f.; *Turner*, MDR 1991, 569 (569).

gel ist dies der Reiter³⁹⁶, auch wenn er das Pferd nur geliehen hat oder probeweise reitet.³⁹⁷ Denn es wird von ihm verlangt, über mögliche Behandlungen des Pferdes vollständig informiert zu sein. Findet sich also im Rahmen einer Dopingkontrolle eine verbotene Substanz im Blut oder Urin des Pferdes, wird ein Verschulden des Reiters vermutet, da im sportrechtlichen Verfahren die Beweislastumkehr gilt.³⁹⁸ Damit obliegt es der verantwortlichen Person, zur eigenen Entlastung darzulegen, dass sie an dem Doping des Pferdes kein Verschulden trifft.³⁹⁹ Diese Beweislastumkehr im Sport beruht auf dem Umstand, dass sich Doping in einer Sphäre ereignet, die primär der Athlet im Humansport bzw. der Reiter im Pferdesport kennt, bestimmt und beherrscht. In der Regel ist nur er in der Lage, die Tatsachen zu benennen und zu beweisen, die seine persönliche Verantwortung für den Dopingvorgang ausschließen.⁴⁰⁰

b) Sanktionen nach internationalem Reglement

Die Sanktionen für Verstöße gegen das internationale Reglement werden vom FEI-Tribunal verhängt. Im Falle einer Verurteilung wegen Dopings kann bei einem erstmaligen Verstoß eine Turniersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden, bei einem wiederholten Verstoß⁴⁰¹ bis zu vier Jahren. Der überführte Reiter hat daneben eine Geldstrafe zu zahlen sowie die Verfahrenskosten zu tragen und ist zudem für die nächsten Olympischen Spiele gesperrt. Handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen eine verbotene Medikation der Klasse A, ist eine Sperre von bis zu einem Jahr vorgesehen und eine Geldstrafe möglich (bei einem wiederholten Verstoß gilt dasselbe wie für einen Dopingverstoß). Bei einem erstmaligen Verstoß gegen eine verbotene Medikation der Klasse B ist eine Verwarnung oder Geldstrafe vorgesehen (bei einem wiederholten Verstoß liegt die Strafandrohung bei bis zu einem Jahr).

c) Sanktionen nach nationalem Reglement

Für einen Verstoß gegen § 920 LPO auf nationaler Ebene⁴⁰² sind in § 921 LPO die Arten der Ordnungsmaßnahmen aufgeführt. Mögliche Maßnahmen sind in leichteren Fällen die Verwarnung, ansonsten auch zeitliche oder dauernde Sperren sowohl des Teilnehmers als auch des Pferdes. Das Bemessen der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach § 922 LPO.

³⁹⁶ Beim Voltigieren ist nicht nur der Sportler, sondern auch der Longenführer verantwortlich. Gelegentlich kommt auch der Besitzer des Pferdes oder bei Minderjährigen ein Elternteil als verantwortliche Person in Betracht.

³⁹⁷ *Pochhammer*, St. Georg 6/2009, 28 (30, 34).

³⁹⁸ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 218.

³⁹⁹ *Pochhammer*, St. Georg 11/2007, 28 (30).

⁴⁰⁰ So *Steiner*, im Interview in: F.A.Z. vom 02.03.2000, von *Waldbröl*.

⁴⁰¹ Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Sanktion und dem folgenden Verstoß nicht mehr als fünf Jahre liegen.

⁴⁰² Relevant für die Dopingproblematik ist insbesondere ein Verstoß gegen § 920 Nr. 2 e LPO, der durch eine Leistungssteigerung des Pferdes mit Hilfe verbotener Substanzen i. S. d. § 67 a LPO begangen werden kann, vgl. dazu Kapitel 2, I. 3. b).

Da gemäß § 20 LPO für Turnierteilnahmen der Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz erforderlich ist und die FN die Ausstellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes⁴⁰³ verweigern und auch bereits ausgestellte Ausweis einziehen kann, ist neben den Ordnungsmaßnahmen gemäß § 921 LPO auch der Lizenzentzug eine Möglichkeit, Reitern die Teilnahme an Leistungsprüfungen zu versagen.

2. Zivilrechtliche Haftung

Neben dem Verbandsverfahren sind vielgestaltige zivilrechtliche Haftungskonstellationen in Dopingfällen denkbar, von denen im Folgenden die relevantesten Verhältnisse behandelt werden. Dabei werden zunächst die Ansprüche des Pferdebesitzers gegen den Tierarzt dargestellt. Aus einem Vertrag, der auf Behandlung und Heilung gerichtet ist, ergeben sich für den Tierarzt vertragliche Pflichten, deren Vernachlässigung zu Schadensersatzverpflichtungen führen kann.⁴⁰⁴ So liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung des Tierarztes vor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig zur Behandlung des Pferdes ein Mittel einsetzt, das über die medizinische Indikation hinaus leistungsbeeinflussend wirkt oder nach dem Reglement der Reitsportverbände verboten ist.⁴⁰⁵ Auch Aufklärungspflichten, zum Beispiel über Abbauzeiten des eingesetzten Mittels, können bei Verletzung zu einer Haftung des Tierarztes führen.⁴⁰⁶ Als deliktischer Anspruch kommt zudem eine Schadensersatzpflicht nach § 823 I BGB wegen Eigentumsverletzung in Betracht, wenn der Einsatz eines Dopingmittels zur Schädigung oder zum Tod des Tieres führt und der Tierarzt über die mit der Verabreichung der Mittel verbundenen Risiken nicht hinreichend aufgeklärt hat.⁴⁰⁷ Eine wirksame Einwilligung des Pferdebesitzers in die leistungssteigernde Behandlung des Pferdes, die die Rechtswidrigkeit der Eigentumsverletzung entfallen ließe, kommt wegen Sittenwidrigkeit nicht in Betracht.⁴⁰⁸ Allerdings kann die Befürwortung des Pferdebesitzers im Rahmen der Schadensbemessung als Mitverschulden gem. § 254 BGB berücksichtigt werden.⁴⁰⁹

⁴⁰³ Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine durch die FEI ergangene Ordnungsmaßnahme oder ein Verstoß gegen die sportlich-faire Haltung und die reiterliche Disziplin in Betracht.

⁴⁰⁴ Besteht zwischen dem Arzt und dem Pferdebesitzer hingegen ein Vertrag, der darauf gerichtet ist, dem Pferd für einen sportlichen Wettkampf Dopingmittel zu verabreichen, ist dieser nach §§ 134, 138 I BGB nichtig; *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (8); *Schwab*, in: *Rechtliche Fragen des Dopings*, S. 35 (42); *Turner*, MDR 1991, 569 (574).

⁴⁰⁵ *Levens*, *Pharmakokinetik Metamizol*, S. 14.

⁴⁰⁶ *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (8); *Turner*, NJW 1992, 720 (720).

⁴⁰⁷ *Hirt*, *Tierärztl. Praxis* 25 (1997), 244 (248).

⁴⁰⁸ Bei der Frage nach der Sittenwidrigkeit ist nicht nur auf gesundheitliche Folgen für das Pferd abzustellen, sondern auch die sportethische Komponente zu berücksichtigen. Weil Doping die Chancengleichheit und Fairness des Sports beeinträchtigt und somit dem Sinn und Zweck des Sports zuwiderläuft, ist Sittenwidrigkeit zu bejahen; so *Linck*, NJW 1987, 2545 (2550); *Turner*, NJW 1992, 720 (720).

⁴⁰⁹ Teilweise wird das Mitverschulden als so erheblich angesehen, dass ein Schadensersatzanspruch ausscheiden soll, so *Grunsky*, in: *MünchKomm*, § 254 Rn. 7. Gegen einen gänzlichen Ausschluss ärztlicher Haftung spricht jedoch, dass eine Einwilligung in das Doping nicht gleichbedeutend ist mit einer Einwilligung in die damit verbundenen nachteiligen Folgen, und zudem würde eine völlige Haftungsfreistellung des Arztes seiner medizinischen Verantwortung nicht gerecht; so *Hirt*,

Ferner kann sich bei Missachtung der Ge- und Verbote des Tierschutz-, Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetzes eine Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB in Verbindung mit diesen Schutzgesetzen ergeben.⁴¹⁰

Der am Doping beteiligte Tierarzt ist darüber hinaus auch dem geschädigten Verein schadensersatzpflichtig, sofern zwischen ihnen Vertragsbeziehungen bestehen.⁴¹¹ Deliktische Ansprüche kommen hingegen mangels Rechtsgutverletzung des Vereins nicht in Betracht.⁴¹²

Auch der Reiter könnte dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig sein, wenn er wissentlich sein Pferd gedopt hat und der Verein demzufolge Schäden erleidet (beispielsweise durch verringerte Zuschauerzahlen oder einem Rückgang von Werbe- oder Sponsoreneinnahmen).⁴¹³ Dadurch verletzt er seine grundsätzliche Pflicht als Vereinsmitglied, schädigendes Verhalten seinem Verein gegenüber zu unterlassen.⁴¹⁴ Sofern der Pflichtverstoß des Vereinsmitglieds vorsätzlich oder leichtfertig erfolgt, wird vertreten, über das Vereinsrecht hinausgehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zuzulassen.⁴¹⁵

Des Weiteren könnten Schadensersatzansprüche des nachrangig platzierten Mitbewerbers gegen den sich regelwidrig verhaltenen Reiter aufgrund eines nachgewiesenen Verlustes von Prämien in Betracht kommen. Vertragliche Ansprüche sind zwar zu verneinen, da sowohl nach der Rechtsprechung als auch nach Literaturmeinungen zwischen dem Reiter des gedopten Pferdes und dem Mitbewerber keine Vertragsbeziehung⁴¹⁶ besteht.⁴¹⁷ Allerdings kann der Mitbewerber einen Schadensersatzanspruch aus einem Vertrag zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geltend machen.⁴¹⁸ Ob zudem deliktische Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt.⁴¹⁹

Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (248); *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (41); *Turner*, NJW 1992, 720 (720).

⁴¹⁰ *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (9); *Turner*, MDR 1991, 569 (575).

⁴¹¹ *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (43).

⁴¹² Zumal ein deliktischer Schutz des eingerichteten und ausgeübten Vereinsbetriebes abzulehnen ist, so *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (43).

⁴¹³ *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (9); *Turner*, NJW 1992, 720 (721).

⁴¹⁴ Gem. § 920 Nr. 2 a) LPO begeht einen Verstoß, wer das Ansehen des Pferdesports schädigt.

⁴¹⁵ *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (9); *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (44).

⁴¹⁶ Treue- und Förderpflichten aus der Vereinsmitgliedschaft bestehen nur zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein, nicht aber zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3362).

⁴¹⁷ BGH NJW 1990, 2877 (2879); *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 80; *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (9); *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3362); *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (45); *Turner*, NJW 1992, 720 (722).

⁴¹⁸ So *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 81; *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 226; *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3362); a. A. *Turner*, NJW 1992, 720 (722).

⁴¹⁹ Nach e. A. werden diese verneint mit der Begründung, dass keine deliktische Schutzposition der übrigen Mitbewerber verletzt sei und bei bloßer Vermögensschädigung die Regeln über Schadensersatz aus unerlaubter Handlung nicht eingreifen, so *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (10); *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (45); *Turner*, NJW 1992, 720 (722). Nach a. A. kommt

Schließlich ist das Rechtsverhältnis des zahlenden⁴²⁰ Zuschauers zum Verein als Veranstalter zu untersuchen. Dabei ist fraglich, ob der Zuschauer Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes hat, wenn sich nach einer Pferdeleistungsshow herausstellt, dass ein platziertes Pferd gedopt war und sich beispielsweise nach Disqualifikation des Teilnehmers das Endergebnis ändert. Dies ist zu verneinen, da Ersatzansprüche bei Entfallen einer Einzelleistung in der Regel vertraglich abgegolten sind⁴²¹ und der Zuschauer keinen Anspruch auf eine bestimmte Wertung hat, sondern nur darauf, dass die Pferdeleistungsshow überhaupt im versprochenen Rahmen stattfindet.⁴²²

3. Strafbarkeit nach StGB

Im Folgenden wird ein Überblick über die Strafbarkeit der am Doping beteiligten Personen gegeben. Aufgrund der Komplexität des Themas sind in diesem Zusammenhang Konstellationen und Abhängigkeiten in einer nahezu unerschöpflichen Anzahl denkbar, die jedoch größtenteils den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen würden und zudem für die Fragestellung der Arbeit keinen nennenswerten Wissensgewinn darstellen. Daher wird an dieser Stelle nur auf die grundlegenden und wichtigsten Strafkonstellationen eingegangen und für eine detailliertere Betrachtung auf die entsprechenden Quellen verwiesen.

Ein sich regelwidrig verhaltender Reiter könnte sich wegen Betruges gem. § 263 StGB gegenüber und zulasten seiner Mitbewerber strafbar machen. Durch die tatsächliche Teilnahme am Turnier täuscht der Reiter schlüssig über die Bereitschaft, sich den Dopingbestimmungen gemäß zu verhalten.⁴²³ Dadurch wird bei dem unterlegenen Mitbewerber ein Irrtum erregt,⁴²⁴ der ihn zu einer Vermögensverfügung in Form der Nichtgeltendmachung eines Anspruchs gegen den Preisspender⁴²⁵ veranlasst.⁴²⁶ Da hierfür

ein Anspruch aus § 823 I BGB durch Verletzung des Rechts am Unternehmen und am allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie ergänzend aus § 826 BGB in Betracht, so *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 81; *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3364 ff.).

⁴²⁰ Während auf kleineren Turnieren des Breitensports selten Eintritt zur Pferdeleistungsshow gefordert wird, ist dies bei größeren Veranstaltungen regelmäßig der Fall.

⁴²¹ *Friedrich*, SpuRt 1995, 8 (11).

⁴²² *Bergermann*, Doping und Zivilrecht, S. 228; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 175; *Heger*, JA 2003, 76 (82); *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551); *Richtsfeld*, SpuRt 1995, 153 (155); *Schwab*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 35 (46); *Turner*, NJW 1992, 720 (722).

⁴²³ So die überwiegende Meinung, vgl. *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 61; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 75 ff.; *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 501; *Otto*, SpuRt 1994, 10 (15); *Schild*, Sportstrafrecht, S. 164; anders noch *Schild*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 13 (28).

⁴²⁴ Auch Zweifel, die aufgrund der öffentlich geführten Diskussion um die weite Verbreitung des Dopings an der Wahrheit der vorgespiegelten Erklärung des Reiters bestehen können, schließen nach h.M. das Vorliegen eines Irrtums nicht aus, BGH wistra 1990, 305; BGH wistra 1992, 95 (97); *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1748); *Lackner/Kühl*, StGB, § 263 Rn. 18; *Maurach/Schröder/Maiwald*, Strafrecht BT 1, § 41 Rn. 62; *Rengier*, Strafrecht BT I, § 13 Rn.21; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 510.

⁴²⁵ Als Vermögensverfügung abzulehnen sind hingegen die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen gegen den täuschenden Reiter sowie die Zahlung des Startgeldes, *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 85, 99; *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551).

keine Kompensation durch ein wirtschaftlich gleichwertiges Äquivalent in Betracht kommt, ist ein Vermögensschaden zu bejahen.⁴²⁷ Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt. Dem täuschenden Reiter kommt es auf den Vermögensvorteil in Form des Preises an, so dass im subjektiven Tatbestand Absicht zu bejahen ist.⁴²⁸ Allerdings wird dieser Vorteil durch die Aushändigung des Preises durch den Preisspender unmittelbar vermittelt, nicht hingegen durch die Nichtgeltendmachung der Ansprüche seitens des Mitbewerbers, so dass zwei voneinander unabhängige Vermögensverfügungen vorliegen und somit das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Stoffgleichheit⁴²⁹ zu verneinen ist.⁴³⁰ Eine Strafbarkeit des täuschenden Reiters gegenüber und zulasten des Mitbewerbers wegen Betruges scheidet folglich aus.

Als nächste Strafbarkeitskonstellation wird das Verhalten des sich regelwidrig verhaltenden Reiters nach § 263 StGB gegenüber dem Preisspender betrachtet. Durch die Entgegennahme des Preises spiegelt der Reiter eines leistungsgesteigerten Pferdes eine Anspruchsberechtigung vor, so dass eine konkludente Täuschung vorliegt.⁴³¹ Dadurch wird beim Preisspender die Fehlvorstellung erregt, der Reiter habe sich regelkonform platziert und somit einen Anspruch auf die Prämie. Die auf diesem Irrtum beruhende Vermögensverfügung des Preisspenders liegt in der Auszahlung der Prämie.⁴³² Ein Vermögensschaden des Preisspenders ist somit zu bejahen.⁴³³ Auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes ist im Regelfall anzunehmen,⁴³⁴ so dass sich der regelwidrig verhaltende Reiter wegen Betruges gegenüber und zulasten des Preisspenders strafbar macht.

Eine Strafbarkeit wegen Betruges gegenüber und zulasten des Veranstalters kommt im Rahmen eines Antrittsvertrages⁴³⁵ in Betracht,⁴³⁶ stellt jedoch einen Ausnahmefall dar.

⁴²⁶ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 97; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 157; *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 504; *Otto*, SpuRt 1994, 10 (15); *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 148.

⁴²⁷ *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1748).

⁴²⁸ Hinsichtlich der ebenfalls als Vermögensverfügung in Betracht kommenden Nichtausübung eines Einspruchsrechts gem. § 910 Nr. 1 LPO des Mitbewerbers liegt keine Absicht vor, da dieser Vorteil lediglich eine mögliche Folge der angestrebten Erlangung des Preises ist; *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 104.

⁴²⁹ *Rengier*, Strafrecht BT I, § 13 Rn. 106.

⁴³⁰ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 108; *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1749); *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3366); a. A. *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 507; *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 148.

⁴³¹ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 109; *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 78; *Otto*, SpuRt 1994, 10 (15); *Schild*, Sportstrafrecht, S. 166 f.

⁴³² *Heger*, JA 2003, 76 (80).

⁴³³ Nach e. A. bereits dadurch eingetreten, dass der Preisspender an den täuschenden Reiter einen gegen ihn nur vermeintlich bestehenden Anspruch erfüllt hat, *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 111 f. Nach a. A. wird der Vermögensschaden aufgrund einer Zweckverfehlung angenommen, *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 511 f.; *Schild*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 13 (30); *Schneider-Grohe*, in: Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, S. 149.

⁴³⁴ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 113.

⁴³⁵ Ein Antrittsvertrag hat zum Inhalt, dass der Veranstalter einem meistens populären Sportler ein Antrittsgeld für seine Teilnahme zahlt, weil er sich dadurch eine Steigerung der Attraktivität des

Ohne Zahlung eines Antrittsgeldes scheidet eine Betrugsstrafbarkeit aufgrund fehlender Vermögensverfügung aus.

Für den Pferdebesitzer kommt eine Strafbarkeit wegen Betruges gegenüber und zulasten des Veranstalters in Betracht, wenn er das Antrittsgeld für den sich regelwidrig verhaltenden Reiter ausgehandelt hat. Zudem ist auch eine mittäterschaftliche Begehung gem. §§ 263, 25 II StGB mit dem Reiter des gedopten Pferdes in der von diesem begangenen Betrugskonstellationen denkbar. Möglich ist auch eine mittelbare Täterschaft kraft Willens- oder Wissensherrschaft, bei der dem Besitzer die vorgenommene Leistungsbeeinflussung seines Pferdes bekannt ist und er dennoch eine Turnierteilnahme des unwissenden Reiters auf diesem Pferd zulässt. Neben diesen täterschaftlichen Begehungsweisen ist für den Pferdebesitzer ferner eine Strafbarkeit als Teilnehmer in Form der Anstiftung oder Beihilfe vorstellbar.⁴³⁷

Eine Strafbarkeit des Reiters wegen Betruges gegenüber dem Zuschauer durch seine regelwidrige Teilnahme ist zu verneinen. Als Vermögensverfügung kommt lediglich die Zahlung des Eintrittsgeldes in Betracht.⁴³⁸ Allerdings kann diesbezüglich auch unter dem Aspekt des persönlichen Schadenseinschlages kein Vermögensschaden bejaht werden, da für den Veranstalter erkennbar vertraglich vorausgesetzter Zweck der Zutritt zu der Pferdeleistungsshow ist, der für den Zuschauer weiterhin fortbesteht.⁴³⁹

Auch für den behandelnden Tierarzt kommt eine Teilnahme strafbarkeit in Betracht. Mithilfe seiner Sachkompetenz kann er die Haupttat des Reiters, also den Betrug zum Nachteil des Preisspenders oder Veranstalters, fördern und sich damit wegen Beihilfe zum Betrug gem. §§ 263, 27 StGB strafbar machen.⁴⁴⁰ Darüber hinaus ist er bei vorsätzlicher Begehung wegen Sachbeschädigung⁴⁴¹ gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar, wenn er, ohne über mögliche Konsequenzen aufzuklären, einem Pferd Dopingmittel verordnet und dies zur Tötung oder Schädigung des Tieres führt.⁴⁴²

4. Tierschutzgesetz

Die zentrale gesetzliche Vorschrift im Tierschutzgesetz, in der Verbote im Umgang mit Tieren und spezielle Regelungen für Wettkampf und Training beschrieben werden, ist § 3 TierSchG. Relevant für die Dopingproblematik im Pferdesport sind dabei dort Nr. 1, Nr. 1 a und b, Nr. 5 und Nr. 11.

Turniers für die Zuschauer und Werbepartner erhofft, *Richtsfeld*, SpuRt 1995, 153; *Turner*, NJW 1992, 720 (723).

⁴³⁶ *Cherkeh*, Betrug durch Doping, S. 169; *Heger*, JA 2003, 76 (81); *Krey/Hellmann*, Strafrecht BT 2, Rn. 452; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 539, 545.

⁴³⁷ Zur Strafbarkeit des Pferdebesitzers siehe *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 147 f.

⁴³⁸ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 128; *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551).

⁴³⁹ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 130; *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551). Nach a. A. fehlt es bereits an einer Vermögensverfügung, *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1747).

⁴⁴⁰ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 149; *Meyer*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (364).

⁴⁴¹ Gem. § 90a S. 1 BGB sind Tiere zwar keine Sachen, vgl. dazu Ausführungen unter Kapitel 2, I.1.a), jedoch werden gem. S. 3 die für Sachen geltenden Vorschriften auf sie entsprechend angewendet.

⁴⁴² *Hirt*, Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (247); *Schild*, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 13 (27).

In § 3 Nr. 1 TierSchG ist ein generelles Überforderungsverbot aufgestellt, wonach es verboten ist, einem Tier Leistungen abzuverlangen, die es unter physiologischen Voraussetzungen lediglich in einer Notfallsituation (wie beispielsweise einer Flucht oder unter lebensbedrohlichen Paniksituation) erbringen würde.⁴⁴³ Anzunehmen ist eine Überforderung, wenn zwischen der abverlangten Leistung und dem Zustand oder den Kräften des Pferdes ein offensichtliches Missverhältnis besteht, was durch eine Einzelfallbetrachtung⁴⁴⁴ zu ermitteln ist.⁴⁴⁵ Aus veterinärmedizinischer Sicht besteht die Grenze, ab der der Tierschutz zu dem Verbot verpflichtet, bei Überschreiten körpereigener Schutzbarrieren, um in unphysiologische Leistungsbereiche⁴⁴⁶ vorzustoßen.⁴⁴⁷

Des Weiteren ist gem. § 3 Nr. 1 a TierSchG eine Überforderung anzunehmen, wenn einem (behandelten) Tier Leistungen abverlangt werden, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist. Von diesem Verbot ist beispielsweise das Verabreichen von Schmerzmitteln zur Unterdrückung vorhandener Erkrankungen umfasst.⁴⁴⁸ § 3 Nr. 1 a TierSchG ist damit im Pferdeleistungssport vor allem in Hinsicht auf das Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit⁴⁴⁹ relevant.

Der Tatbestand des § 3 Nr. 1 b TierSchG kann durch zwei unterschiedliche Begehungsweisen verwirklicht werden. Zum einen durch die Anwendung von Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können, und zum anderen durch den Einsatz von Dopingmitteln⁴⁵⁰. Das Verbot der Leistungsbeeinflussung im Training gem. § 3 Nr. 1 b TierSchG wird durch § 3 Nr. 5 TierSchG ergänzt.

§ 3 Nr. 11 TierSchG beinhaltet das Verbot des physikalisch-technischen Dopings⁴⁵¹, also beispielsweise ein Gerät zu verwenden, das durch elektrische Reize das artgemäße Verhalten eines Tieres beeinflusst und insbesondere die Bewegung erheblich einschränkt oder aber außergewöhnliche Bewegungen erzwingt, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen können.

⁴⁴³ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, § 3 Rn. 6; *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 3 Rn. 6; *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

⁴⁴⁴ Dazu wird die konkret abverlangte Leistung z. B. mit Alter, Gesundheit und Kondition des Tieres verglichen.

⁴⁴⁵ *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht, S. 54; *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 3 Rn. 6, Rn. 7; *Ort/Reckewell*, in: TierSchG-Komm, § 3 Rn. 11 f.

⁴⁴⁶ Damit sind die oberen 40 % der möglichen Leistungspotenz gemeint, vgl. die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5 a).

⁴⁴⁷ *Grahwit*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 90 (1988), 46 (47); *Kluge/Ungemach*, in: Handbuch Pferdepraxis, S. 60 (60); *Ungemach*, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

⁴⁴⁸ *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht, S. 55; *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 3 Rn. 11; *Schiwy*, TierSchG-Komm, § 3 S. 3.

⁴⁴⁹ Siehe dazu Ausführungen unter Kapitel 2, I. 4. b).

⁴⁵⁰ Hinsichtlich der Substanzen, die als Dopingmittel i. S. d. Vorschrift gelten, kann grundsätzlich auf die Dopinglisten der Pferdesportorganisationen zurückgegriffen werden, *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 3 Rn. 17.

⁴⁵¹ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 4. d).

Wird gegen diese dopingrelevanten Verbotsvorschriften verstoßen, handelt es sich gem. § 18 I Nr. 4 TierSchG um eine Ordnungswidrigkeit. Ein Tierarzt kann daher belangt werden, wenn er selbst einem Pferd bei einer sportlichen Veranstaltung ein Dopingmittel verabreicht, wobei Fahrlässigkeit ausreicht. Um einen Verstoß gegen seine Sorgfaltspflichten zu vermeiden, muss ein Tierarzt die für seinen Berufskreis geltenden Rechtssätze und Verkehrsgefliegenheiten beachten. Dabei ist sich an die Durchschnittsanforderungen des sozialen Bereich zu orientieren, in dem der einzelne tätig ist.⁴⁵² Von einem Sportpferde behandelnden Fachtierarzt kann ferner erwartet werden, dass er die Dopingwirkstoffe und ihre Abbauzeiten kennt und sich z.B. durch Fachzeitschriften fortbildet, um seine Leistungen stets dem zeitlichen Wandel anzupassen.⁴⁵³ Allerdings kann sich auch ein Tierarzt, der nur gelegentlich Sportpferde behandelt, nicht wegen Unkenntnis vom Fahrlässigkeitsvorwurf befreien. Der Sorgfaltsmangel, der die Fahrlässigkeit begründet, liegt in der Übernahme einer Aufgabe, der er nicht gewachsen ist.⁴⁵⁴ Ist ein Dritter, zum Beispiel der Reiter, der Haupttäter, der das von dem Tierarzt überlassene Mittel mit dessen Wissen verabreicht, ist der Tierarzt als Beteiligter einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 I OwiG schuldig.⁴⁵⁵

Eine Strafbarkeit liegt vor, wenn der Tatbestand des § 17 TierSchG erfüllt ist. Strafbar i. S. d. Tierschutzgesetzes ist, wer vorsätzlich ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (§ 17 Nr. 1 TierSchG) oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Nr. 2 a) TierSchG) oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Nr. 2 b) TierSchG) zufügt. Insbesondere § 17 Nr. 2 b TierSchG ist für den Bereich des Dopings im Pferdeleistungssport relevant, da die Verabreichung bestimmter leistungssteigernder Mittel wie beispielsweise Anabolika⁴⁵⁶ erhebliche Nebenwirkungen hervorrufen kann. Auch das therapeutische Doping kann länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursachen und somit den oben bezeichneten Tatbestand erfüllen. Allerdings wird sich der Nachweis von länger anhaltenden oder wiederkehrenden Schmerzen oder Leiden oftmals schwierig gestalten und auch die Voraussetzung eines vorsätzlichen Handelns schränkt den Täterkreis dieses Straftatbestandes ein.⁴⁵⁷

Durch die unerlaubte Leistungsbeeinflussung im Pferdeleistungssport werden also zahlreiche Vorschriften des Tierschutzgesetzes verletzt, die in der Regel gem. § 18 I Nr. 4 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Welche Konsequenzen für das unlautere Handeln aus dem Arzneimittelgesetz drohen, wird nachfolgend behandelt.

⁴⁵² Hirt, Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (247).

⁴⁵³ Hirt, Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (247).

⁴⁵⁴ Ihn trifft dann der Vorwurf des sog. Übernahmeverschuldens.

⁴⁵⁵ Hirt, Tierärztl. Praxis 25 (1997), 244 (245).

⁴⁵⁶ Siehe dazu Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5. d).

⁴⁵⁷ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 226.

5. Betäubungsmittelgesetz

Zunächst kommt eine Strafbarkeit nach § 29 I Nr. 1 BtMG in Betracht, nach der sich strafbar macht, wer Betäubungsmittel⁴⁵⁸ unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sie in sonstiger Weise verschafft. Ein straffreier Umgang mit Betäubungsmitteln erfordert gem. § 3 BtMG eine Erlaubnis, sofern nicht eine Befreiung von dieser Erlaubnispflicht gem. § 4 BtMG greift. Für einen Tierhalter entfällt gem. § 4 I Nr. 3 a) BtMG die Erlaubnispflicht, wenn eine ärztliche Verschreibung den Erwerb legitimiert.⁴⁵⁹ Weiß er hingegen, dass die Verschreibung ohne medizinische Indikation missbräuchlich erfolgte, ist der Erwerb der Betäubungsmittel so zu bewerten, als habe er ohne Erlaubnis stattgefunden.⁴⁶⁰ Fernerhin kann diese Norm für am Doping unbeteiligte Personen einschlägig sein, sogar wenn sie rechtmäßig im Besitz des Betäubungsmittels sind. Der weit auszulegende Auffangtatbestand⁴⁶¹ des sonstigen In-Verkehr-Bringens stellt jegliches Eröffnen der Möglichkeit, dass eine andere Person die tatsächliche Verfügungsmacht über ein Betäubungsmittel erlangt,⁴⁶² unter Strafe.⁴⁶³

§ 29 I Nr. 3 BtMG stellt das Besitzen⁴⁶⁴ von Betäubungsmitteln unter Strafe, sofern keine schriftliche Erlaubnis zum Erwerb i.S.d. § 3 BtMG vorliegt. Täter kann somit jede am Doping beteiligte Person sein, die diese Voraussetzung erfüllt.⁴⁶⁵ Eine Strafbarkeit nach § 29 I Nr. 6 BtMG kommt insbesondere für Tierärzte in Betracht, wenn sie entgegen § 13 I BtMG ohne ärztlichen Heilauftrag⁴⁶⁶, also ausschließlich zum Dopen des Pferdes, Betäubungsmittel verschreiben, verabreichen oder zum unmittelbaren Gebrauch überlassen.⁴⁶⁷ Nach § 29 I Nr. 9 BtMG macht sich ferner strafbar, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bezweckt, für ein Tier die Verschreibung ei-

⁴⁵⁸ Betäubungsmitteln sind Stoffe, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen ihrer Wirkungsweise abhängig machen können, deren betäubende Wirkungen bei missbräuchlicher Verwendung unmittelbar oder mittelbar Gefahren für die Gesundheit begründen oder die der Herstellung von Betäubungsmitteln dienen. Dazu BVerfG NJW 1998, 669 f.; *Franke/Wienroeder*, BtMG-Komm, § 1 BtMG Rn. 4; *Löscher/Kroker*, in: *Pharmakotherapie*, S. 26.

⁴⁵⁹ *Körner*, BtMG, AMG, § 4 Rn. 15.

⁴⁶⁰ RGSt 62, 369 (383); RGSt 73, 392 (393).

⁴⁶¹ *Schoreit*, NStZ 1992, 320 (322).

⁴⁶² RGSt 62, 369 (389).

⁴⁶³ Häufig liegt ein fahrlässiges Begehen der Tat durch Unterlassen vor, z. B. durch frei zugängliches Aufbewahren der Betäubungsmittel, wobei die erforderliche Garantenstellung aus der Beherrschung einer Gefahrenquelle resultiert, dazu *Weber*, BtMG-Komm, § 29 Rn. 683.

⁴⁶⁴ Also das tatsächliche Innehaben eines Betäubungsmittels mit Besitzwillen, BGHSt 27, 380 (381 f.).

⁴⁶⁵ *Ackermann*, in: *Beiträge zum Sportrecht*, S. 191.

⁴⁶⁶ Ein Heilauftrag setzt voraus, dass das Betäubungsmittel nur zu therapeutischen Zwecken im Rahmen einer Heilbehandlung oder zur Schmerzlinderung angewendet wird, nachdem sich der Arzt selbst nach einer Untersuchung von dem Gesundheitszustand überzeugt hat und eine Anwendung des Betäubungsmittels für indiziert und unumgänglich befunden hat, dazu BGHSt 9, 370; *Körner*, BtMG, AMG, § 29 Rn. 1203.

⁴⁶⁷ *Körner*, BtMG, AMG, § 29 Rn. 1195, 1196; *Weber*, BtMG-Komm, § 13 Rn. 15.

nes Betäubungsmittels zu erlangen. Nach dieser Vorschrift machen sich demnach alle am Doping beteiligten Personen strafbar.⁴⁶⁸

Das Betäubungsmittelgesetz sieht also für einige Verhaltensweisen, die beim Doping von Pferden stattfinden, Strafen vor. Jedoch fallen heutzutage nur noch wenige im Pferdeleistungssport relevante Dopingmittel unter das Betäubungsmittelgesetz. Früher wurden beispielsweise im Pferderennsport Amphetamine⁴⁶⁹ oder Morphium⁴⁷⁰ eingesetzt, deren Verabreichung aber aufgrund der teilweise beachtlichen Nebenwirkungen und der guten Analysemöglichkeiten derartiger Drogen im Sport allgemein stark nachgelassen hat.⁴⁷¹ Gegenwärtig zählen zu den beliebtesten Hormonen, die zum chronischen positiven Doping eingesetzt werden, beispielsweise die anabolen Steroide⁴⁷², die allerdings nicht vom Betäubungsmittelgesetz umfasst sind.⁴⁷³ Fällt eine Substanz nicht unter das Betäubungsmittelgesetz, ist zu prüfen, ob sich eine Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz ergibt.⁴⁷⁴

6. Arzneimittelgesetz

Ein Tierarzt kann sich gem. § 95 I Nr. 8 AMG strafbar machen, indem er entgegen § 56 a I AMG⁴⁷⁵ Arzneimittel⁴⁷⁶, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, verschreibt, abgibt oder anwendet. Ein Verstoß gegen § 56 a I Nr. 4 AMG liegt vor, wenn die Anwendung als solche oder das Anwendungsgebiet bzw. die verabreichte Menge nach dem veterinärmedizinischen Wissenschaftsstand nicht gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen. Dies ist im Falle eines Einsatzes von Arzneimitteln zu Dopingzwecken generell zu bejahen.⁴⁷⁷ Eine fahrlässige Begehung ist ausreichend, die zum Beispiel durch Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht des Tierarztes verwirklicht wird, wenn ohne hinreichende Untersuchung und Indikation Arzneimittel verschrieben, abgegeben oder angewendet werden.

Der Tierhalter⁴⁷⁸ macht sich nach § 95 I Nr. 9 AMG strafbar, wenn er Arzneimittel, die i. S. d. § 57 I AMG nur auf Verschreibung abgegeben werden dürfen⁴⁷⁹, nicht in einer

⁴⁶⁸ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 193.

⁴⁶⁹ *Ditz*, Doping im Pferderennsport, S. 305.

⁴⁷⁰ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 52.

⁴⁷¹ *Schoene*, Doping beim Pferd, S. 49.

⁴⁷² Vgl. unter Kapitel 2, I. 5. d).

⁴⁷³ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 194.

⁴⁷⁴ *Körner*, BtMG, AMG, § 1 Rn. 12; BGH NJW 1998, 836 (837) = BGH NSTZ 1998, 258 (259).

⁴⁷⁵ Grundsätzlich ist es dem Tierarzt gem. § 43 IV AMG erlaubt, apothekenpflichtige Arzneimittel an Tierhalter abzugeben, § 56 a AMG stellt diesbezüglich eine Beschränkung dar.

⁴⁷⁶ Arzneimittel sind gem. § 2 Abs. 1 AMG u. a. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im tierischen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, aber auch alle Mittel, die die Körperfunktion beeinflussen sollen.

⁴⁷⁷ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 196.

⁴⁷⁸ Tierhalter ist, wer an der Haltung des Tieres ein eigenes Interesse und eine nicht nur vorübergehende Besitzstellung hat, sowie dazu befugt ist, über die Betreuung und Existenz des Tieres zu entscheiden, also insb. der Pferdebesitzer, *Anker*, in: AMG-Komm, § 57 Rn. 2.

Apotheke, beim behandelnden Tierarzt oder in zugelassenen Fällen beim Hersteller direkt erwirbt. Ferner kommt eine Strafbarkeit nach § 95 I Nr.10 AMG in Betracht, wenn der Tierhalter entgegen § 58 I S. 1 AMG Arzneimittel, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen⁴⁸⁰, anwendet. Nach § 95 I Nr. 11 b) AMG macht er sich ebenso strafbar, wenn er entgegen § 57 I a S. 1 AMG in Besitz von Arzneimitteln ist, für die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, dass sie nur durch den Tierarzt selbst angewendet werden dürfen oder die der Tierarzt wegen der Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier nur selbst anwenden darf.

Andere Personen⁴⁸¹ können sich ebenfalls strafbar machen, indem sie verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne tierärztliche Behandlungsanweisung an Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, anwenden. Ein strafbarer Besitz ist allerdings für diese Personen nicht vorgesehen.

Schließlich wird ein Einblick in die tierärztliche Berufsordnung gegeben und erörtert, ob ein Tierarzt aus arztrechtlicher Sicht berechtigt ist, bestimmte Substanzen ohne medizinische Indikation zum Zwecke künstlicher Leistungssteigerung im Sport zu verschreiben oder zu verabreichen oder ob dies einen zu ahndenden Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt.

7. Tierärztliche Berufsordnung

Nach der Präambel der Berufsordnung für Tierärzte⁴⁸² ist es die Aufgabe des Tierarztes, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen. § 2 Abs. 3 der Berufsordnung bestimmt, dass sich der Tierarzt zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung des Kodex *Gute veterinärmedizinische Praxis* (GVP)⁴⁸³ oder anderer, von der Tierärztekammer anerkannter Maßnahmen bedienen soll. Nach dem Kodex GVP soll durch die tierärztliche Betreuung für das Tier eine korrekte medizinische Versorgung unter Wahrung der Interessen des Tierschutzes gesichert werden. Wie jedoch bereits im Rahmen der Möglichkeiten einer Sanktionierung nach dem Tier-

⁴⁷⁹ Wie zum Beispiel das Hormonpräparat Testosteron, vgl. *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 197; *Körner*, BtMG, AMG, § 95 Rn. 1.

⁴⁸⁰ Hierzu zählen nicht nur Tiere, die nach ihrer konkreten Zweckbestimmung der Lebensmittelgewinnung dienen sollen, sondern alle nach ihrer Art dazu geeigneten Tiere und somit auch Sportpferde, *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 197; *Rehmann*, AMG-Komm, § 58 Rn. 1.

⁴⁸¹ Reiter, Trainer und Betreuer, die ein fremdes Pferd nur vorübergehend in Ausbildung haben oder denen die Befugnis fehlt, über die Existenz des Pferdes zu entscheiden, sind andere Personen i. S. d. § 95 I Nr. 10 AMG.

⁴⁸² Die Ärztekammern der Länder sind vom Staat ermächtigt, Berufsordnungen mit Verbindlichkeit für alle Ärzte zu erlassen. Die folgenden Ausführungen stammen aus der Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, online abrufbar unter: www.tknds.de/cms_tknds/index.php?page=137, zuletzt abgerufen am 21.01.2010. Es bestehen aber keine wesentlichen Unterschiede zu Berufsordnungen anderer Bundesländer, da sie alle auf einer Musterberufsordnung beruhen, *Linck*, NJW 1987, 2545 (2547); *Turner*, MDR 1991, 569 (571).

⁴⁸³ Der Kodex GVP ist online abrufbar unter: www.bundestieraerztekammer.de/berufliches/qualitaetssicherung/index.htm, zuletzt abgerufen am 21.01.2010.

schutzgesetz geschildert,⁴⁸⁴ sind Maßnahmen zur künstlichen Leistungssteigerung eines Pferdes generell nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar.

Somit widerspricht die Verabreichung von Substanzen durch einen Tierarzt, die nicht aus medizinischen Gründen, sondern zur künstlichen Leistungssteigerung erfolgt, den in der ärztlichen Berufsordnung bestimmten Aufgaben. Verstöße gegen die Vorschriften der Berufsordnung sind von der Berufsgerichtsbarkeit zu ahnden. Als Sanktionen drohen nach § 63 Abs. 1 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)⁴⁸⁵ berufsgerichtliche Maßnahmen. Im Einzelnen in Betracht kommen ein Verweis, eine Geldbuße bis 50.000 €, die Entziehung des Berufswahlrechtes für die Dauer von mindestens fünf Jahren sowie die Feststellung, dass die betreffende Person unwürdig ist, ihren Heilberuf auszuüben oder für einen bestimmten Zeitraum zur Leitung von Weiterbildungen ungeeignet ist. Abgesehen von dem Verweis können diese berufsgerichtlichen Maßnahmen auch nebeneinander verhängt werden. Bei geringer Schuld gibt es gem. § 64 Abs. 1 HKG die Möglichkeit, ein Berufsvergehen durch Tadel oder ein Ordnungsgeld bis 1.500 € zu ahnden (Rüge).

Mit der Darstellung dieser berufsgerichtlichen Maßnahmen, die dem Tierarzt bei Verstoß gegen seine Berufsordnung drohen, schließt der in diesem Abschnitt gegebene Überblick über Möglichkeiten der Sanktionierung, der nachstehend kurz zusammengefasst wird.

8. Zusammenfassung

Die strafrechtliche Relevanz verdeutlicht, dass es sich bei Doping nicht nur um ein Kavaliersdelikt handelt, das ausschließlich der Gesetzbarkeit der jeweiligen Sportverbände unterliegt. Allerdings wird nur in seltenen Fällen eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 StGB zu bejahen sein. Abgesehen von einer strafrechtlichen Verfolgung nach § 263 StGB existieren aber durchaus Möglichkeiten, gegen Dopingsünder vorzugehen. Neben verbandsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen ist in vielfältigen Konstellationen eine zivilrechtliche Haftung denkbar. Auch werden zahlreiche Vorschriften des Tierschutzgesetzes durch die unerlaubte Leistungsbeeinflussung im Pferdeleistungssport verletzt. Ferner kann die Verwendung von Dopingmitteln eine Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz begründen, dies ist aber stark von der verwendeten Substanz abhängig. Die Verabreichung von Substanzen durch einen Arzt ist schließlich auch nach der ärztlichen Berufsordnung unzulässig, falls diese nicht aus medizinischen Gründen, sondern zur Leistungssteigerung gegeben werden.

⁴⁸⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 4.

⁴⁸⁵ Das Kammergesetz für die Heilberufe ist online abrufbar unter: www.recht-niedersachsen.de/2106407/hkg3.htm#p74, zuletzt abgerufen am 21.01.2010.

Kapitel 3: Schwachstellen und Lösungsansätze

Eine Grundsatzdiskussion, inwiefern Leistungssport mit Pferden überhaupt vertretbar sei, wird hier nicht geführt, zumal bei sachgerechtem Einsatz des Pferdes aus den bereits genannten Gründen⁴⁸⁶ dem Wettkampf eine bedeutende Aufgabe zuzusprechen ist.

Im Folgenden geht es um die Aufdeckung von Schwachstellen im Dopingkontrollsystem, die zum einen innerhalb der Dopingbestimmungen, zum anderen bei der Durchführung der Kontrolle und schließlich auch beim Vollzug der Sanktion liegen können. Es werden alle relevanten Problembereiche diskutiert und für diese jeweils Überlegungen angestellt, die Effektivität des Kontrollsystems zu steigern und dadurch das Dopingproblem im Reitsport zu entschärfen. Vorab wird in einem Problemaufriss zudem veranschaulicht, welche Umstände zur bejahenden Einstellung der Beteiligten gegenüber Doping führen.

I. Problemaufriss: Strukturelle Bedingungen

Die strukturellen Gegebenheiten im Reitsport prägen das Handeln der Beteiligten und bilden damit eine essentielle Grundlage für die Dopingproblematik. Wie auch im Radsport die Athleten jahrelang mit Epo⁴⁸⁷ gefahren sind, „weil die Strukturen es erst ermöglicht und dann bedingt haben“, agieren auch viele Reiter „im Grenzbereich, weil es die Strukturen so bedingen“⁴⁸⁸. Der Ausgangspunkt für die zu untersuchende Konfliktsituation ist im Betreiben des Leistungssports mit Pferden selbst verankert.

Beim Einsatz des Pferdes im Leistungssport ist der Konflikt zwischen der Nutzung der sportlichen Leistungsfähigkeit einerseits und dem Schutz des langfristigen Wohlergehens andererseits immanent.⁴⁸⁹ Es handelt sich dabei zumindest teilweise um konkurrierende Interessen, womit die Erreichung des einen die Erreichung des anderen erschwert oder sogar verhindert. Das Verfolgen beider Ziele in gleichem Maße ist oft ausgeschlossen.⁴⁹⁰ Welche Auswirkungen dieser grundlegende Interessenkonflikt auf die Einstellung der Reiter, Verbände und Tierärzte hat, wird im Folgenden genauer ausgearbeitet. Nach Darstellung der antagonistischen Interessen der Beteiligten wird auf einige Faktoren hingewiesen, die dazu beitragen, dass das Interesse an der Nutzung der Leistungsfähigkeit des Pferdes überwiegt.

1. Die Situation der Reiter

Insbesondere von Reitern im Hochleistungssport ist zu erwarten, dass sie von dem genannten Zwiespalt erheblich belastet werden. Der Umstand, dass von den Pferden im

⁴⁸⁶ Vgl. Kapitel 2, I. 1.

⁴⁸⁷ Vgl. dazu Ausführungen unter Kapitel 2, I. 4. c).

⁴⁸⁸ So *Schüle*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 27./28.06.2009, S. 37.

⁴⁸⁹ Vgl. *Ackermann*, in: *Beiträge zum Sportrecht*, S. 21; *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (354).

⁴⁹⁰ *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (355); *Schüle*, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (162).

Spitzensport Leistungen im Grenzbereich der natürlichen Fähigkeit verlangt werden⁴⁹¹, verstärkt die Problematik, gleichzeitig auch die Gesundheit des Pferdes zu erhalten.

a) Neigung zu kurzfristigem Handeln

Spaß, Erfolg, Popularität und Existenzsicherung sind entscheidende Faktoren, die die Interessen der Reiter formen und ihre Entscheidungsfindung beeinflussen. Auch die hohe Leistungserwartung der zahlungskräftigen Sponsoren übt dabei einen gewissen Druck auf die Reiter aus, denn lukrative Sponsoring- und Werbeverträge locken erst bei überragenden Glanzleistungen. Da es jedoch kaum mehr möglich erscheint, auf natürliche Weise die verlangten Leistungen zu erbringen, wird auf Seiten der aktiv am Reitsport Beteiligten versucht, sich durch unerlaubte Leistungsbeeinflussung der Pferde einen Vorteil im Wettkampf gegenüber der Konkurrenz zu verschaffen. Voraussetzung für eine Vermarktung des Images ist dabei jedoch eine positive Darstellung des Sports in den Medien, die es der Werbung gestattet, die Aufmerksamkeit auf das betreffende Produkt zu lenken.⁴⁹²

Bislang konnte der Pferdesport als medienwirksam, weil abwechslungsreich und bunt, bezeichnet werden. Er gilt als elitär, seriös und traditionell und auch aufgrund seiner Exklusivität stellt er eine willkommene Zielgruppe für „Luxusmarken“ dar.⁴⁹³ Denn wie keine andere Sportart vermag der Reitsport die Verbindung von Mensch und Tier zu demonstrieren und verkörpert durch das Pferd als Sportpartner ebenso eine gewisse Naturverbundenheit. Nur eine auf diese Aspekte aufbauende positive Präsentation des Reitsports ist für die Werbung lukrativ. Die Häufung von Dopingfällen mit dem damit einhergehenden Verdacht auf Misshandlung der Tiere gefährdet dieses positive Image und lässt somit das Interesse von Sponsoren am Reitsport sinken.⁴⁹⁴ Diese drohenden Konsequenzen scheinen im Zeitpunkt der Verabreichung leistungssteigernder Substanzen nicht bedacht oder aus dem Bewusstsein der Beteiligten verdrängt zu werden, um vorrangig eine erfolgreiche Turnierteilnahme zu ermöglichen und dadurch die Beachtung von Sponsoren auf sich zu ziehen. Auch die Befürchtung, dass sich die Konkurrenz ebenfalls unlauter verhält sowie die Hoffnung, selbst nicht erwischt zu werden, scheinen stärker ausgeprägt zu sein als die Bedenken an mögliche Konsequenzen eines unlauteren Wettbewerbs.

Ebenfalls große Auswirkungen auf die Einstellung der Reiter hat die mit der stetig wachsenden Kommerzialisierung⁴⁹⁵ des Reitsports einhergehende Vielstarterei. „Der Reiter hat Turniere im Fokus“⁴⁹⁶, die immer mehr zu Werbeveranstaltungen werden,

⁴⁹¹ Vgl. *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 21.

⁴⁹² *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (366).

⁴⁹³ So haben bereits Moët et Chandon, Hermes, Volvo, Mercedes und Audi mit dem Image des Pferdesports geworben, vgl. *Cronau*, *Pferdesport wohin?*, S. 115.

⁴⁹⁴ *Pochhammer*, *St. Georg* 6/2009, 28 (31).

⁴⁹⁵ Allgemein zur Kommerzialisierung des Sports, vgl. *Mailänder*, in: *Sport, Kommerz und Wettbewerb*, S. 6 ff.; *Zuck*, *NJW* 1999, 831 (831 ff.).

⁴⁹⁶ So *Schüle*, in: *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 8./9.11.2008, S. 27.

bei denen das Pferd im Mittelpunkt der Vermarktung steht.⁴⁹⁷ Die Veranstalter haben diesen Umstand in den vergangenen Jahren durch Profit versprechende Turnierserien verstärkt. Dies hat zur Folge, dass teure Pferde als großer Posten des „Betriebskapitals“ immer häufiger eingesetzt werden.⁴⁹⁸ Das setzt jedoch voraus, dass die Pferde auch jederzeit einsatzbereit sind. Dementsprechend wird die tatsächliche Fitness und Gesundheit des Pferdes den Turnierabläufen untergeordnet⁴⁹⁹ und häufig für eine Behandlung zur Steigerung oder schnellen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Pferdes plädiert, beispielsweise durch den Einsatz schmerzstillender Mittel gegen orthopädische Schäden und Psychopharmaka gegen Stress und Konzentrationsschwäche.⁵⁰⁰ Ein Verzicht auf einen veterinärmedizinischen Eingriff zur Leistungssteigerung oder –wiederherstellung bliebe für den Reiter nicht folgenlos, da er ansonsten nahe liegende Erfolgchancen verstreichen ließe. Somit bergen die aufgezeigten wirtschaftlichen Interessen die Gefahr von Manipulationen der natürlichen Leistungsfähigkeit eines Pferdes.

Darüber hinaus gibt es einen weiteren sozialpsychologischen Umstand, der eine Entscheidung der Reiter zugunsten des langfristigen Wohlergehens des Pferdes erschwert. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Weitsicht eindeutig höhere Anforderungen an den Reiter stellt als ein kurzfristiges Planen und Handeln.⁵⁰¹ Der greifbare Erfolg reizt besonders und so ist es verlockend, die jeweils präsenten Möglichkeiten auszunutzen statt mit Weitsicht Auswirkungen auf die Zukunft zu berücksichtigen. Die Entscheidung für eine Schonung des Pferdes im Sinne eines langfristigen Wohlergehens müsste zudem bei einer Reihe von Unsicherheiten getroffen werden. Eine Ungewissheit des erst in der Zukunft versprochenen Erfolgseintritts beruht bspw. darauf, dass während der vorangehenden Schonzeit keine weiteren gesundheitlichen Probleme auftreten. Derartige Unsicherheiten und Folgen verstärken somit die Neigung zum kurzfristigen Handeln, also die Bevorzugung des greifbaren, kurzfristig erreichbaren Erfolges vor eventuellen Belohnungen in der Zukunft.⁵⁰²

Aus den genannten Gründen werden Reiter im Interesse am ökonomischen Profit Entscheidungen primär zur Förderung der Leistungssteigerung treffen. Dementsprechend

⁴⁹⁷ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 22; *Schüle*, Pferdeheilkunde 19 (2003), 397 (402).

⁴⁹⁸ „Spritzen und Schweigen“ Teil 2, *Fröhlingsdorf/Ludwig*, Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846-2,00.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010; vgl. auch *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (159).

⁴⁹⁹ So *Schüle*, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8./9.11.2008, S. 27.

⁵⁰⁰ „Spritzen und Schweigen“ Teil 2, *Fröhlingsdorf/Ludwig*, Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846-2,00.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁵⁰¹ *Freyer*, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, S. 22; *Meyer*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (360).

⁵⁰² *Meyer*, Pferdeheilkunde 18 (2002), 71 (76); *ders.*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 228 (246); *ders.*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (360).

kritisieren viele Reiter die „Nulllösung“⁵⁰³ und fordern die Einführung von mehr Grenzwerten, die den Einsatz behandelter Pferde im Wettkampf ermöglichen sollen.

b) Methoden der Konfliktbewältigung

Wie eingangs vermutet, müsste insbesondere bei Reitern der Widerstreit der Ziele eine enorme Belastung darstellen. Die anschließend beschriebenen Interessen, insbesondere das am ökonomischen Profit, scheinen jedoch so ausgeprägt zu sein, dass sie stattdessen psychische Schutzmechanismen entwickeln, um ein schlechtes Gewissen oder Zweifel an der Legitimität ihres Handelns zu unterdrücken. Zur Entschärfung der sich ihnen stellenden Konfliktsituation werden verschiedene „psychische Techniken des Ignorierens, der Uminterpretation und der Verschiebung der Bedeutung der Fakten“⁵⁰⁴ angewandt. So kann durch Anwendung solcher psychischer Techniken die Beeinträchtigung des langfristigen Wohlergehens des Pferdes durch einen Eingriff zur Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit negiert oder zumindest als unerheblich eingestuft werden. Obwohl ohne den medizinischen Eingriff das Potential des Pferdes gar nicht in dem Maße verfügbar wäre, erlebt der Reiter diese Situation nur als Nutzung der gegebenen Möglichkeiten oder gibt es als solche aus. Auch die Darstellung des jeweiligen Falles als Ausnahme von der üblichen Praxis⁵⁰⁵ kann das Handeln vor sich und anderen entschuldigen. Oftmals wird auch eher Kritik am bestehenden Dopingreglement geübt,⁵⁰⁶ statt das eigene Handeln kritisch zu überdenken.

Ein weiterer Aspekt, der es den Reitern erleichtert, primär den Erhalt, die Wiederherstellung und die Steigerung der Leistungsfähigkeit anzustreben, ist die vom Tierarzt zu tragende Mitverantwortung für eine solche Entscheidung. Es wird als unterstützend empfunden, dass der Tierarzt letztlich die Behandlung vornimmt und dadurch die reiterlichen Interessen rechtfertigt.⁵⁰⁷ Der Tierarzt wird zum „Verbündeten des Reiters“ und durch seine vom Reiter als „fachkompetente Legitimation“ empfundene Betreuung kann ein Teil der Verantwortung bei einem Einsatz des Pferdes auf ihn abgewälzt werden.⁵⁰⁸

⁵⁰³ Vgl. *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 24.05.2009, online abrufbar unter: <http://www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E4ED0D0BFFF964E99957416A1CF562013~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁵⁰⁴ *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (354).

⁵⁰⁵ Beispielsweise als „Vorsichtsmaßnahme“, so *Kutscher* in: F.A.Z. vom 04.05.2009, S. 26, von *Simeoni* oder „dummes Versehen“ und „Salbenmalheur“, vgl. *Catuogno*, *Süddeutsche Zeitung* vom 25.06.2009, S. 37.

⁵⁰⁶ Schon lange richtet sich die Kritik der Reiter gegen die „Nulllösung“, vgl. *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 24.05.2009, online abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E4ED0D0BFFF964E99957416A1CF562013~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁵⁰⁷ *Hucklenbroich/Simeoni*, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16.

⁵⁰⁸ *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (309 f.); *ders.*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (360).

2. Die Situation der Verbände

Die dem Leistungssport mit Pferden immanenten Konflikte prägen auch das Handeln der Reitsportverbände. Die Problematik beruht grundlegend darauf, dass den Verbänden die Aufgabe der Kontrolle des Sports obliegt, von dem sie selber abhängen. Daraus resultieren verständlicherweise widerstreitende Interessen, die kurz geschildert werden.

a) Antagonistische Interessen

Um die Konfliktsituation der Verbände besser verstehen zu können, ist zunächst auf die Abhängigkeit der Verbände von dem sportlichen Erfolg ihrer Mitglieder einzugehen.

aa) Florieren des Sports

Die Verbände sind eng mit dem Sport verbunden. Ihre Existenz sichern sie durch Partizipation am ökonomischen Profit der Erfolgreichen⁵⁰⁹, indem sie Gebühren und Abgaben erheben oder das vom Erfolg geprägte und von charismatischen Sportidolen verkörperte Image des Sports vermarkten.⁵¹⁰ So wird die FN beispielsweise durch das Innenministerium des Bundes aufgrund der errittenen Erfolge bei internationalen Championaten und den Olympischen Spielen finanziell gefördert. Auch die FEI kann sich aus eigener Kraft nicht finanzieren und ist auf Sponsoren angewiesen, da allein die Einnahmen aus Abgaben der nationalen Verbände, der Turnierveranstalter, Abgaben für das Pferdepasswesen und die Zuwendungen des IOC die Ausgaben nicht decken.⁵¹¹

Folglich sind die Verbände auf den stetigen Erfolg ihrer Mitglieder angewiesen. Im Vordergrund ihres Interesses stehen ein florierender Sport, die Wahrung eines guten Images in der Öffentlichkeit und die Unterstützung ihrer erfolgreichen Mitglieder.

bb) Bekenntnis zum Tierschutz

Theoretisch gesehen stehen diese Interessen der Verbände nicht im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis zum Tierschutz. Nach ihrer ethischen Einstellung fordern sie nur Leistungen der Pferde im Rahmen der Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen, treten also für einen „sauberen“ Sport auf gesunden, nichtmanipulierten Pferden ein. Indem die Verbände ihren tierschutzgerechten Standpunkt in der Öffentlichkeit betonen, schaffen sie für Sponsoren den Anreiz, mit diesem ethisch eminenten Image des Reitsports⁵¹² für Produkte zu werben, was dem Sport wiederum finanziell entlohnt wird.

⁵⁰⁹ Vieweg, NJW 1991, 1511 (1512).

⁵¹⁰ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 34.

⁵¹¹ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 23.

⁵¹² Vgl. die Ausführungen unter Kapitel 3, I. 1. a).

Bekanntnisse zum Tierschutz finden sich in den „Ethischen Grundsätzen“ der FN und dem „Code of conduct“ der FEI, der für alle im internationalen Pferdesport Aktiven verpflichtend ist. Diese Grundsätze werden von der Öffentlichkeit nicht weiter hinterfragt, obwohl sich bei einer genaueren Analyse stellenweise Fragen nach der Glaubwürdigkeit hinsichtlich der tatsächlichen Einhaltung aufdrängen.

Im „Code of conduct“ findet sich als Präambel die Regel, dass „zu jeder Zeit das Wohl des Pferdes den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bilden muss. Er darf zu keiner Zeit Einflüssen des Wettbewerbes oder des Kommerzes untergeordnet werden.“ Bei strikter Befolgung dieser Formulierung könnte erwartet werden, dass „die Pferde den Himmel auf Erden“⁵¹³ hätten und im Herdenverband auf saftigen Weiden leben statt unter dem Sattel des Reiters sportliche Höchstleistungen erbringen.

Auch die kompromisslose Einhaltung der „Ethischen Grundsätze“ der FN erscheint beispielsweise hinsichtlich der Pferdehaltung in Einzelboxen fragwürdig, wenn man den Grundsatz 2 bedenkt, wonach „die Haltung des Pferdes seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein muss“.⁵¹⁴

Die Schwierigkeit, das ethische Postulat zu verwirklichen, resultiert nicht nur aus der überschwänglichen, utopischen Formulierung dieser Forderungen, sondern auch aus der Neutralitätseinbuße der Verbände aufgrund ihres zum Teil gegenläufigen Interesses am Florieren des Sports.

b) Konsequenzen für das praktische Handeln

Reiter und Verband bilden eine Erfolgsgemeinschaft. Aufgrund dieser starken Abhängigkeit der Verbände von Erfolgen seiner Mitglieder sind sie nicht mehr unabhängig im idealen Sinne,⁵¹⁵ sondern stehen eindeutig auf der Seite der aktuell erfolgreichen Reiter, mit denen sich der Verband profitabel identifizieren kann.⁵¹⁶ Die Erfolgreichen werden dementsprechend intensiver vom Verband unterstützt und gefördert als beispielsweise Reiter, deren Pferde krankheitsbedingt nicht startfähig sind. Zur Optimierung der Siegchancen ist eine möglichst effektive Unterstützung erforderlich, die in manchen Fällen bis an die Grenze der Legalität gehen kann.⁵¹⁷ Da für den Verband der sportliche Erfolg an erster Stelle steht, engagiert er sich auch für nur kurzzeitig erfolgte Karrieren von Reitern. Um auch kurzfristige Erfolge zu erreichen, vertreten die Verbände demzufolge die Ansicht, die Möglichkeiten des Sports zu erweitern. Konkret bedeutet dies die Befürwortung einer weitergehenden Erlaubnis medizinischer Maß-

⁵¹³ So *Schüle*, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8./9.11.2008, S. 27.

⁵¹⁴ Zu diesen Beispielen vgl. *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (362).

⁵¹⁵ Dazu trägt auch der Umstand bei, dass die Entscheidungsgremien, Präsident, Präsidium und Landesgremien ehrenamtlich besetzt sind und aus dem Kreis der Reiter kommen. So ist beispielsweise *Madeleine Winter-Schulze* Sponsorin der Reiter *Beerbaum* und *Werth* und gleichzeitig Präsidiumsmitglied der FN, vgl. zu diesen bedenklichen Zusammenhängen *Schüle*, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8./9.11.2008, S. 27.

⁵¹⁶ *Cronau*, *Pferdesport wohin?*, S. 23.

⁵¹⁷ *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (361).

nahmen zur Förderung der Einsatzfähigkeit der Pferde, also eine Ausweitung der „erlaubten Medikation“.⁵¹⁸

Zur Wahrung des Images des Sports ist dem Verband sehr daran gelegen, Beeinträchtigungen des öffentlichen Ansehens zu unterdrücken. Da die Grenzen zwischen Doping und „verbotener Medikation“ fließend sind und der Begriff Doping in der Gesellschaft extrem negativ belastet ist, wird die Neigung der Verbände nachvollziehbar, möglichst viele Substanzen unter dem Begriff der „verbotenen Medikation“ einzuordnen.⁵¹⁹ Diese Erwägung könnte für Medikationen bei einmalig und unerwartet auftretenden akuten Krankheitszuständen noch vertretbar sein, obwohl auch schon in diesem Fall ein Verzicht auf den nächsten Turniereinsatz die bessere Alternative ist, um eine Konfliktsituation zu vermeiden. Eindeutig problematisch wird die Subsumtion unter dem Begriff „verbotene Medikation“ jedoch, wenn mit der Therapie nicht eine Beschleunigung der Heilung verfolgt wird, sondern eine Verbesserung eines dauerhaften Zustandes wie beispielsweise „eine psychisch begründete Verhaltensweise“ oder ein „chronisch degeneratives orthopädisches Krankheitsgeschehen“ möglichst zeitnah zum Turniereinsatz.⁵²⁰

Im Falle eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen wird ferner nach Auswegen gesucht, die dem Sport möglichst wenig Ansehen kosten. Abgesehen vom Interesse des Verbandes an einem guten Image des Sports, wird von Seiten der Reiter Unterstützung und Schutz durch den Verband erwartet. Aus diesen Gründen traten die Verbände in der Vergangenheit im Falle eines Dopingverstoßes dem betroffenen Reiter häufig konzilient entgegen, der Verstoß wurde bagatellisiert und eine dementsprechend milde Sanktion verhängt.⁵²¹ Durch ein solches kameradschaftliches Verhältnis wird allerdings die Möglichkeit einer neutralen, unbefangenen Urteilsfindung im Verfahren gegen den Reiter erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Somit prägen den Verband dieselben Konflikte wie den Reiter hinsichtlich des leistungsstarken Einsatzes des Pferdes und gleichzeitiger Berücksichtigung dessen Wohlergehens. Doch auch den Verbänden helfen zur Verfolgung ihrer Interessen die bereits bei den Reitern geschilderten „psychische[n] Techniken des Ignorierens, der Uminterpretation und der Verschiebung der Bedeutung der Fakten“⁵²². Den Verband interessiert es schlichtweg nicht, wie sich ein erfolgreiches Verbandsmitglied in die gewinnträchtige Form gebracht hat.⁵²³ Dadurch stellt das Bekenntnis zum Tierschutz weitgehend nur ein theoretisches Anliegen dar, bleibt aber in der Praxis häufig kraft- und folgenlos.

⁵¹⁸ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (362).

⁵¹⁹ Schüle, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 403 (404).

⁵²⁰ Schüle, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 403 (404).

⁵²¹ Vgl. dazu die bereits geschilderten aktuellen Fälle unter Kapitel 1, III., zumindest bis zu den Fällen *Deußner* und *Ahlmann*, wo insbesondere die FN erstmals empfindlichere Sanktionen verhängte.

⁵²² Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (354).

⁵²³ Zuck, *NJW* 1999, 831 (832).

3. Die Situation der Tierärzte

Früher wurde Pferdesport noch ohne veterinärmedizinische Beteiligung ausgetragen. Der Einzug des turnierärztlichen Dienstes fand in den sechziger Jahren durch Einfügung in die LPO statt. Zunächst handelte es sich um eine Rufbereitschaft, wodurch ersichtlich wird, dass nur das Notwendigste gewünscht war, auch um eine gewisse Alibifunktionen zu erfüllen. Zu dieser Zeit hätte der tierärztliche Berufsstand jedoch auch noch nicht mehr leisten können, da es nicht genügend Pferdetierärzte gab.⁵²⁴ Dass aber die bloße Rufbereitschaft eines Tierarztes nicht ausreicht, um eine inhaltliche Verbesserung der Situation zu bewirken, zeigte Anfang der neunziger Jahre der „Barrskandal“⁵²⁵. 1991 wurde daher in der „Potsdamer Resolution“ unter anderem dem Tierarzt als Fachmann eine feste Stelle in der Überwachung des Reitsports in der Öffentlichkeit, dem Turniersport, zugewiesen.⁵²⁶ Der Turnierdienst auf Abruf aus der Vergangenheit konnte den von der reitenden Gesellschaft geforderten Anforderungen nicht mehr gerecht werden.⁵²⁷ Das notwendige Spezial- und Hintergrundwissen kann zudem nur bei Interesse am Turniersport und bei Anwesenheit während der gesamten Prüfung erreicht werden, da bei einem Erscheinen des Tierarztes „nur im Notfall“ oftmals ein Informationsdefizit besteht, das zu mangelhafter Dienstleistung führen kann.⁵²⁸ Während es beispielsweise das Reglement der FEI vorschreibt, dass sich der Veterinär während eines Springens ständig an der Bande des Parcours aufhält, ist die Anwesenheitspflicht auf nationaler Ebene in den Durchführungsbestimmungen zu § 40 Nr.2 LPO etwas entschärft. Demnach reicht es aus, wenn im Einzelfall die schnellste Einsatzbereitschaft (maximal etwa 15 Minuten) möglich ist. Dadurch soll dem Tierarzt etwas größerer juristischer Spielraum gegeben werden, der es ihm ermöglicht, auch das Stallgelände oder den Hängerplatz während einer laufenden Veranstaltung aufzusuchen.

Heutzutage erfahren die Veterinäre aber nicht nur auf Turnieren im Rahmen ihrer ständigen Anwesenheitspflicht eine größere Einbindung in den Pferdesport. Auch als Sportpferde behandelnder Fachmann in der Klinik nimmt er eine Schlüsselposition im Kontrollsystem ein, da sein Fachwissen unentbehrlich ist, um zum Beispiel die Tragweite einer medizinischen Behandlung hinsichtlich einer Dopingrelevanz einschätzen zu können.

a) Die tierärztlichen Doppelaufgabe

Die Konfliktsituation, die sich dem Sportpferde behandelnden Tierarzt stellt, resultiert aus einer Doppelaufgabe einerseits im Sinne des Tierschutzes zum Wohle des Pferdes handeln zu müssen und andererseits die Interessen des Tierbesitzers als Kunden zu

⁵²⁴ Schüle, Pferdeheilkunde 19 (2003), 397 (401).

⁵²⁵ Vgl. dazu Kapitel 2, I. 1. a).

⁵²⁶ Schüle, Pferdeheilkunde 19 (2003), 397 (401); Schüle/Herling, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (127).

⁵²⁷ Schüle, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (107).

⁵²⁸ Schüle/Herling, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (128).

wahren. Das Setzen von Prioritäten hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben wird in starkem Maße durch äußeren Druck geleitet. So wird der Tierarzt von der Erwartungshaltung seiner Klienten und durch die gesellschaftliche Einstellung zum pathologischen Zustand beeinflusst. Wie sich die Situation des Tierarztes genau darstellt, wird daher im Folgenden geschildert.

aa) Förderung der Tiergesundheit

Der Einsatz des Tierarztes soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Pferdes sowie dem Tierschutz dienen. Weil das Pferd eine Kreatur ist, die sich nicht aktiv gegen die Manipulationen wehren kann, ist die Verpflichtung des Tierarztes umso höher, dem Schutz des Tieres Priorität zu geben.⁵²⁹ Er soll Garant für den jederzeit gewährleisteten Tierschutz sein.⁵³⁰ Auch wenn die Wahrnehmung der Interessen des Pferdes eigentlich Aufgabe aller am Pferdesport Beteiligten ist, wird der Tierarzt in besonders hohem Maße als der „Anwalt der Pferde“ gesehen.⁵³¹

Dieses ethische Postulat stellt für den Veterinär nicht nur eine unverbindliche Obliegenheit dar, sondern ist vielmehr ein kodifiziertes Pflichtgebot seiner beruflichen Tätigkeit. Diesbezüglich wird in der Berufsordnung der Tierärzte der Aufgabenbereich näher definiert.⁵³² Nach der Präambel ist der Auftrag des Tierarztes, „Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen“; er soll „der berufene Schützer der Tiere“ sein.⁵³³

Demnach ist es die Pflicht des Veterinärs, kein Gesundheitsrisiko für das Pferd einzugehen und bei einer vom Kunden gewünschten Behandlung, die ein solches Risiko birgt und gegen die Bestimmungen des Reglements verstößt, zum Wohle des Pferdes sein Veto einzulegen.⁵³⁴

bb) Kundenzufriedenheit

Neben der Schutzpflicht gegenüber dem Tier spricht der Kodex GVP⁵³⁵ dem Tierarzt als weitere Aufgabe die Wahrung berechtigter Tierhalter-Interessen zu. So umfasst die „korrekte medizinische Versorgung“ des Tieres nicht nur die „Wahrung der Interessen des Tierschutzes“, sondern auch die „Wahrung der Interessen [...] des Tierbesitzers“⁵³⁶.

⁵²⁹ *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁵³⁰ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 73.

⁵³¹ *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁵³² Zu näheren Ausführungen zur Berufsordnung für Tierärzte siehe oben unter Kapitel 2, III. 7.

⁵³³ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (159).

⁵³⁴ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (162).

⁵³⁵ Vgl. Fußnote 483.

⁵³⁶ Kodex GVP, II, A, 6, 1, S. 9, online abrufbar unter: www.tieraerzteverband.de/wDeutsch/fokus/gvp_kodex.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2010.

Wie bedeutend die Wahrung der Interessen des Tierbesitzers für den Tierarzt ist, zeigt die Formulierung im Kodex, dass die „Kundenzufriedenheit“ als die „entscheidende Größe“ für die „Existenz jeder Praxis oder Klinik“ sei.⁵³⁷

b) Erwartungen der Klienten

Die Konfliktsituation des Tierarztes basiert also auf seiner Doppelfunktion, einerseits die Tiergesundheit zu fördern und andererseits als Dienstleister den Auftragswunsch des Kunden zu erfüllen.⁵³⁸ Während die Verpflichtung, zum Wohl des Tieres zu handeln, zwar der weitläufigen Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit entspricht, kollidiert sie allerdings nicht selten mit den Ansprüchen der Klienten. Ihr Wunsch und Druck zur Teilnahme an Pferdeleistungsschauen ist aufgrund der materiellen Wertsteigerung der Pferde und auch aufgrund der Preisgelder stark ausgeprägt.⁵³⁹ Da für den Tierarzt die Kundenzufriedenheit ein Hauptanliegen ist und Leistungsdruck auf ihn ausübt, soll im Folgenden auf die Erwartungen der Klienten näher eingegangen werden.

aa) Der „Modifizierende Eingriff“

In den westeuropäisch-nordamerikanischen Kulturen herrscht eine „dominante Einstellung“ vor, die sich dadurch auszeichnet, dass von einem Arzt nicht nur eine Diagnose, sondern auch eine (Be-)Handlung erwartet wird.⁵⁴⁰ Der Klient ist in der Regel nicht damit zufrieden, diagnostizierte Krankheiten den Selbstheilungskräften der Natur zu überlassen. Er erwartet vielmehr von der ärztlichen Tätigkeit einen aktiven „modifizierenden Eingriff“ in den Krankheitsprozess, der zur Heilung führt oder sie zumindest beschleunigt.⁵⁴¹ Darüber hinaus verspricht er sich von der tierärztlichen Betreuung nicht nur den Einsatz für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Pferdes, sondern erwartet, dass das Leistungsvermögen sogar bei gesundheitlicher Beeinträchtigung während der Rekonvaleszenz verfügbar gemacht wird. Dazu wird vom Tierarzt das Aufzeigen von „Möglichkeiten [...] zur Nutzung von Leistungsreserven“⁵⁴² und eine dementsprechende Behandlungen gefordert.

Erst eine positive Modifikation des bestehenden Gesundheitszustandes durch einen solchen „modifizierenden Eingriff“ wird als honorable ärztliche Dienstleistung anerkannt.⁵⁴³ Dabei wird eine solche Intervention für den Klienten am überzeugendsten, wenn er mit Hilfe einer die Veränderung bewirkenden Substanz oder einem Instrument vorgenommen wird, also beispielsweise durch „fit spritzen“⁵⁴⁴. Die Spritze, der eine nahezu „magische Kraft“ unterstellt wird, ist der am häufigsten verwendete Apparat

⁵³⁷ Kodex GVP, II, A, 6, 1, S. 5, online abrufbar unter: www.tieraerzteverband.de/wDeutsch/fokus/gvp_kodex.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2010.

⁵³⁸ *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁵³⁹ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (159).

⁵⁴⁰ *Meyer*, Pferdeheilkunde 13 (1997), 301 (305 f.); *ders.*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (355).

⁵⁴¹ *Meyer*, Pferdeheilkunde 13 (1997), 301 (304); *ders.*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (354 ff.).

⁵⁴² *Meyer*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (363).

⁵⁴³ *Hucklenbroich/Simeoni*, in: F.A.Z. vom 28.06.2010, S. 16.

⁵⁴⁴ *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 106.

und vermittelt durch die Möglichkeit, in Lebensprozesse einzugreifen ebenso wie die verabreichten Medikamente den Anschein von Kompetenz.⁵⁴⁵

Gehen die Tierärzte auf derartige Wünsche ein, ist davon auszugehen, dass sich die Erwartungshaltung der Klienten sukzessiv dahin entwickelt, dass es sich alsbald nicht mehr um bloß indirekt formulierte Bitten handelt, sondern als selbstverständlich angesehene Forderungen des Auftraggebers, die nach seinen Vorstellungen und Wünschen zu erfüllen sind.⁵⁴⁶ Legen Veterinäre hingegen ihr Veto gegen den Kundenwunsch zum Wohle des Pferdes ein und treffen somit eine für den Kunden unpopuläre Entscheidung, besteht für den Tierarzt das Risiko, dass sie ihren Kunden an einen anderen Kollegen bzw. ihre Konkurrenz verlieren.⁵⁴⁷ Denkbar sind daher auch Fälle, in denen durch einen (Dauer-)Auftraggeber so erheblicher Druck auf den Tierarzt und seine Existenz ausgeübt wird, dass die Grenze zur Nötigung erreicht oder überschritten wird.⁵⁴⁸

bb) Beeinflussung durch Akzeptanz im Humanbereich

Die Einstellung der Pferdebesitzer und Tierärzte wird des Weiteren durch die Selbstverständlichkeit und die Bedenkenlosigkeit medikamentöser Eingriffe im Humanbereich beeinflusst.

Es lassen sich vielfältige Beispiele aus humanmedizinischen Alltagssituationen finden, die die Neigung zum „modifizierenden Eingriff“ verdeutlichen. So wird es beispielsweise als normal empfunden, bei Kopfschmerzen, Stress oder Erkältungen mit Medikamenten in den defekten Zustand einzugreifen. Dabei geht es nicht nur um die Modifikation pathologischer Zustände oder Heilung, sondern hauptsächlich um die Intensivierung des Wohlbefindens und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit. Werbung für Medikamente insbesondere im Fernsehen verstärkt dabei die Habitualisierung an einen bedenkenlosen Konsum. Die medikamentösen Eingriffe werden ohne Anhaltspunkte für bedenkliche Nebenwirkungen als Stärkung empfunden und stoßen dadurch auf breite gesellschaftliche Akzeptanz.⁵⁴⁹

Bei den alltäglichen positiven Erfahrungen mit dem bedenkenlosen Konsum von Medikamenten im Humanbereich scheint es nicht verwunderlich, dass dadurch die Erwartungen der Klienten des Tierarztes dahingehend beeinflusst wurden, auch beim Pferd die Praktizierung medikamentöser Eingriffe zu postulieren.⁵⁵⁰ Bei einer solchen Übertragung der Akzeptanz vom Human- auf den Veterinärbereich wird jedoch außer Acht

⁵⁴⁵ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (308).

⁵⁴⁶ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (309).

⁵⁴⁷ Hucklenbroich/Simeoni, in: F.A.Z. vom 28.06.2010, S. 16; Lünsch, *Doping im Sport*, S. 52; Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (310).

⁵⁴⁸ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (364).

⁵⁴⁹ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (357).

⁵⁵⁰ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 80.

gelassen, mit dem Pferd nicht in gleicher Weise wie mit seinem eigenen Körper umgehen zu dürfen.⁵⁵¹

c) Gesellschaftliche Einstellung zum pathologischen Zustand

Die Erwartung des Klienten hinsichtlich eines „modifizierenden Eingriffs“ und die dazu konforme ärztliche Methodik beruhen auf einer bestimmten gesellschaftlichen Einstellung zum pathologischen Zustand. Da die gesellschaftliche Einstellung also Auswirkungen auf die Tätigkeit der Tierärzte hat, ist sie im Folgenden näher zu erläutern.

aa) Der Glaube „Machbarkeit von Gesundheit und Leistungsfähigkeit“

Während Gesundheit als das „störungsfreie Funktionieren vor allem der körperlichen Vermögen“ beschrieben wird, ist der pathologische Zustand ein „Defekt einzelner Funktionen oder Vermögen“, den es mithilfe des „modifizierenden Eingriffs“ zu beheben gilt.⁵⁵² Dabei wird der Eingriff in den pathologischen Zustand in der Überzeugung vorgenommen, den Defekt dadurch verändern zu können. Nach der gesellschaftlichen Einstellung zum pathologischen Zustand widerstrebt es also, sich mit gegebenen Zuständen abzufinden und sich auf Passivität zu beschränken.

Mit dem Ursprung und der Entwicklung dieser Überzeugung hat sich die Kultursoziologie beschäftigt und ist zu der Ansicht gelangt, dass sie auf einen Glauben an die „Machbarkeit der Sachen“ zurückzuführen ist, der zunächst für die technische Welt kennzeichnend war.⁵⁵³ Der Mensch ist unter anderem in der Human- und der Veterinärmedizin der „homo faber“, also ein Lebewesen, das die Gegebenheiten nicht nur apathisch duldet, sondern seinen Interessen entsprechend Veränderungen anstrebt.⁵⁵⁴ Auch das Tempo des Machens liegt in seiner Hand und da er von Natur aus ungeduldig ist, wird er in Entwicklungsprozesse eingreifen, auch wenn dies unter Umständen überstürzt und kurzsichtig sein kann.⁵⁵⁵

Dieser Glaube von der „Machbarkeit der Sachen“ wurde durch Erfolge technischer Verläufe derart bestätigt, dass er zu einem Glauben auch an die „Machbarkeit organischer Zustände und Verläufe“ führte.⁵⁵⁶ Die Bereitschaft zum „modifizierenden Eingriff“ verstärkte sich, als experimentell abgesichertes Wissen zur Verfügung stand.⁵⁵⁷ Getestet wurde in Fällen, in denen probate Behandlungstechniken fehlten und somit das Spektrum des Eingreifens erweitert werden musste. Um diese Entwicklungsprozesse voranzutreiben, bedurfte es eines Arztes mit entsprechender innovativer Einstellung und Mut zu neuen Methoden. Als auch riskante Eingriffe erfolgreich verliefen, bestätigte und förderte dies die Bereitschaft zu innovativen Verfahren.⁵⁵⁸ Die weitge-

⁵⁵¹ Zu den unterschiedlichen Wesensmerkmalen zwischen Human- und Pferdesport vgl. Kapitel 3, II.4.a).

⁵⁵² Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (356).

⁵⁵³ Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, S. 15 ff.

⁵⁵⁴ Narr, in: *Neue Anthropologie*, S. 3 (16 f.); Wagner, in: *Neue Anthropologie*, S. 3 (9 f.).

⁵⁵⁵ Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, S. 22.

⁵⁵⁶ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (356).

⁵⁵⁷ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (306).

⁵⁵⁸ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (306, 308); ders., *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (356).

hend erzielten Erfolge führten schließlich zur gesellschaftlichen Akzeptanz des innovativen „modifizierenden Eingriffs“ und ermöglichten die Anerkennung als ein bewährtes Verfahren. Aus Sicht der Aktiven erfolgt die Legitimation einer solchen Behandlungsweise durch sportlich erzielte Leistungen.⁵⁵⁹

Damit bleibt festzustellen, dass die Überzeugung von der „Machbarkeit von Gesundheit und Leistungsfähigkeit“ und die dazu gewonnenen Erfahrungen zu einer Ausweitung und Intensivierung der beschriebenen Vorgehensweise führen⁵⁶⁰ und damit einhergehend die Eingriffsbereitschaft des Arztes erhöhen.

bb) Zur Problematik des Glaubens an die Machbarkeit

Ehrgeiz ist die Antriebskraft für innovative Methoden. So wird versucht, nicht nur alle bestehenden Möglichkeiten bis an die Grenzen auszuschöpfen, sondern darüber hinaus diese mit dem Ziel der Innovation zu überschreiten. Die damit erzielten Erfolge rechtfertigen aus der Sicht der Handelnden die Bereitschaft auch zu riskanten Eingriffen.

Problematisch wird dieses Bestreben, wenn es zu Fehlentwicklungen anleitet. Nicht in jedem Fall stellt der modifizierende Eingriff eine geeignete Methode dar und es lässt sich nicht jeder „Defekt“ mit ihm „lösen“.⁵⁶¹ Wie bereits eingangs erläutert ist es in manchen Fällen nicht möglich, mit einer veterinärmedizinischen Maßnahme zum einen die gegenwärtige sportliche Leistungsfähigkeit zu fördern und gleichzeitig das langfristige Wohlergehen des Pferdes zu verfolgen. Der Glaube an die Machbarkeit und die Ungeduld des Menschen führt in einer solchen Situation zu kurzfristigen Entscheidungen,⁵⁶² also beispielsweise zur Befürwortung einer Maßnahme, die ununterbrochene Leistung auf hohem Niveau garantieren soll. Dass ein solcher „modifizierender Eingriff“ die langfristige Gesundheit und das Wohlbefinden des Pferdes beeinträchtigen und somit dem Interesse des Tierschutzes widersprechen kann, wird dann als unvermeidbare Nebenwirkung in Kauf genommen. Durch den Glauben an die Machbarkeit kann daher bei der Betreuung von Sportpferden die Gefahr der Bagatellisierung und Ignoranz unerwünschter Nebenwirkungen drohen.

d) Auswirkungen auf die tierärztliche Behandlungsweise

Die tierärztliche Betreuung des Sportpferdes berücksichtigt im Idealfall sowohl die Förderung seiner sportlichen Leistungsfähigkeit als auch seines langfristigen Wohlergehens. Allerdings widersprechen sich bei einer Vielzahl von tierärztlichen Einsätzen diese beiden Ziele. So hat der Tierarzt oft Entscheidungen zu treffen, ob er entweder dem Interesse seiner Kunden entsprechend primär die sportliche Leistungsfähigkeit des Pferdes wiederherstellt bzw. steigert oder sein Bemühen um das langfristige Wohlergehen im Sinne des Tierschutzes in den Vordergrund stellt, was unter Umständen eine Unterbrechung der Wettkampfteilnahme impliziert. Der Interessenkonflikt für

⁵⁵⁹ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (310).

⁵⁶⁰ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (358).

⁵⁶¹ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (359).

⁵⁶² Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, S. 22.

den Tierarzt tritt also in den Fällen auf, in denen er erkennt, dass er durch seine Behandlung ausschließlich nur eines der beiden Ziele verfolgen kann.

Im Kodex wird dieses Konfliktpotential der tierärztlichen Doppelaufgabe berücksichtigt und in einer solchen Situation ein „verantwortungsvolles Abwägen der sich gegenseitig konkurrierenden Werte“⁵⁶³ gefordert. Jedoch ist die Kundenzufriedenheit ein so wichtiger Faktor für die Existenz einer Tierarztpraxis, dass sich korrespondierend zu der „dominanten Einstellung“ der Tierbesitzer in den westeuropäisch-nordamerikanischen Kulturen in der Praxis des Arztes die „dominante Verfahrensweise“ feststellen lässt, die Erwartungen des Klienten mit einem „modifizierenden Eingriff“ zu erfüllen.⁵⁶⁴ Tierärzte sind aufgrund des lockenden finanziellen Profits und ihrer Reputation dazu geneigt, sich entsprechend den Erwartungen zu engagieren, also modifizierend einzugreifen.⁵⁶⁵ Neben dieser ökonomisch begründeten Motivation zum Eingriff können auch Gleichgültigkeit und Resignation das Wirken eines ursprünglich „idealistischen“ Tierarztes entsprechend der Erwartungen der Tierbesitzer bestimmen. Ein solches abgestumpftes Empfinden ist als Reaktion auf das mangelnde Verständnis der Besitzer für einen unter Umständen anzurathenden Verzicht auf einen modifizierenden Eingriff möglich.⁵⁶⁶ In manchen Krankheitsfällen ist es sinnvoller, den biomorphen Prozessen eine weitgehend autonome Entwicklung zu gestatten,⁵⁶⁷ doch wird diese Empfehlung von dem Klienten womöglich als unnötiger Verzicht auf eine Korrektur von Krankheitsverläufen empfunden. Die begrenzte Bereitschaft der Tierbesitzer, beispielsweise eine Rekonvaleszenzzeit zur Erhaltung der langfristigen Gesundheit des Pferdes einzuhalten, wird von dem Tierarzt dann nicht selten als begrenzte Anerkennung seiner Empfehlung, seines Wissens und seiner Kompetenz erlebt.⁵⁶⁸ Dadurch kann sich eine resignierende Haltung des Tierarztes entwickeln, die sich in einer dem Kundenwunsch entsprechenden Ausführung von Eingriffen widerspiegelt.

Zwar handelt es sich sowohl bei dem geschäftlichen Ehrgeiz als auch bei der beschriebenen Gleichgültigkeit um verständliche, menschliche Regungen, allerdings sind diese dazu geeignet, die Aufgabe der Förderung der Tiergesundheit zu vernachlässigen und sich „im Rennen um die Gunst der Reiter zum Leistungsdienere“ derselben zu machen.⁵⁶⁹ Daraus resultiert dann beispielsweise die Ermöglichung fraglicher Starts der behandelten Pferde auf Turnieren.

⁵⁶³ Kodex GVP, II, A, 6, 1, S. 6, online abrufbar unter: www.tieraerzteverband.de/wDeutsch/fokus/gvp_kodex.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2010.

⁵⁶⁴ Meyer, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 354 (355).

⁵⁶⁵ Vgl. Hucklenbroich/Simeoni, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16; Lünsch, *Doping im Sport*, S. 52; Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (310).

⁵⁶⁶ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (312).

⁵⁶⁷ Zum Beispiel kann ein Eingriff zum Abklingen von Entzündungen, der die Selbstheilungskräfte der Natur behindert, nach einer (unvollkommenen) Heilung zum vorzeitigen Einsatz des Pferdes veranlassen und dadurch eine erneute Schädigung hervorrufen; Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (312 f.).

⁵⁶⁸ Meyer, *Pferdeheilkunde* 13 (1997), 301 (312).

⁵⁶⁹ Schüle, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (163).

Die Selbstverständlichkeit von Eingriffen in physiologische Verläufe mit Hilfe von Medikamenten im Humanbereich fördert dabei die Bedenkenlosigkeit des Tierarztes, dies auch beim Pferd zu akzeptieren. Schließlich erhöht auch der Glaube an die Machbarkeit seine Eingriffsbereitschaft.

4. Zwischenfazit

Die Darstellung der verschiedenen Standpunkte der von der Dopingproblematik am stärksten betroffenen Parteien hat gezeigt, dass für alle Beteiligten die Konfliktsituation auf dem Einsatz des Pferdes im Wettkampfsport basiert, bei dem in einer Vielzahl der Fälle Entscheidungen zwischen der profitablen Nutzung der ununterbrochenen Leistungsfähigkeit auf hohem Niveau einerseits und dem langfristigen Wohlergehen des Pferdes andererseits zu treffen sind.

Zwar bekennen sich alle betroffenen Parteien zum Tierschutz, jedoch braucht ein Reiter für seinen Erfolg ein einsatzbereites leistungsfähiges Pferd. Von dieser sportlichen Leistung ist wiederum der Verband abhängig und eine Tierarztpraxis existiert von ihren Kunden, die bei Unzufriedenheit ausbleiben. Es liegt also ein geschlossener Interessenkreis vor.

Diese strukturellen Bedingungen zeigen, dass für jeden Akteur wirtschaftliche Drucksituationen und Anreize bestehen, sich durch Normverletzungen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.⁵⁷⁰ Und da der durch Regelverstöße Erfolgreiche geradezu systematische Nachahmer produziert, wird derjenige, der die Bestimmungen befolgt, benachteiligt.⁵⁷¹ Aufgrund des im Leistungssport herrschenden Erfolgsdrucks „wird es schwierig, das Wohlbefinden des Pferdes [...] nicht aus dem Blick zu verlieren“⁵⁷² und daher wird die Entscheidung zumeist für eine Wiederherstellung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit und zuungunsten des langfristigen Wohlerbefindens getroffen. Durch die Akzeptanz medikamentöser Eingriffe im Humanbereich wird diese Einstellung bekräftigt. Der tierschutzrechtliche Gesichtspunkt des Wohlergehens des Pferdes spielt somit bei der Verfolgung ökonomischen Profits nur noch eine untergeordnete Rolle. Das führt dazu, dass medizinische Eingriffe beim Pferd zur Leistungssteigerung auch dann befürwortet werden, wenn sie die Gesundheit des Pferdes zumindest auf lange Sicht beeinträchtigen. Da die Abläufe und Strukturen im Reitsport nicht primär auf das Pferd abgestimmt sind, sondern auf die Teilnahme an Turnierveranstaltungen, werden die Fitness des Pferdes und seine Gesundheit diesen Abläufen untergeordnet.⁵⁷³ Dabei helfen psychische Schutzmechanismen, die moralischen Zweifel an der Legitimität des Handelns zu verdrängen.⁵⁷⁴

⁵⁷⁰ *Cherkeh/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1745).

⁵⁷¹ *Cronau*, *Pferdesport wohin?*, S. 138 f.

⁵⁷² So *Schüle* im Interview in: „Spritzen und Schweigen“, Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁵⁷³ So *Schüle* in: *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 8./9.11.2008, S. 27.

⁵⁷⁴ Wie bereits dargestellt, vgl. Kapitel 3, I. 1. b).

Um diesen geschlossenen Interessenkreis zu durchbrechen, wird ein effektives Kontrollsystem benötigt, das trotz der bestehenden Anreize zum Doping, die sich aus den strukturellen Gegebenheiten ergeben, genügend Motivation zur Regelbefolgung erzeugt. Daher ist es wichtig, Problembereiche zu erkennen und Überlegungen anzustellen, diese zu verbessern.

II. Schwachstellen innerhalb der Dopingbestimmungen

Die Maxime der Dopingbestimmungen lautet, Doping im Pferdesport nicht zu dulden, und die Teilnahme kranker Tiere an Wettkämpfen verbietet sich dabei aus den bereits genannten tierschutzrechtlichen Aspekten⁵⁷⁵ von selbst. Allerdings kann es Fälle geben, in denen dieser Grundsatz therapeutisch unbefriedigend ist. Problematisch ist die Einhaltung der Dopingbestimmungen bei wettkampfnahen veterinärmedizinischen Maßnahmen, wenn es um die Behandlung von beim Transport oder während des Turniers entstandenen Bagatellverletzungen oder die fristgerechte Beendigung einer Behandlung vor dem Wettkampf geht. Zudem besteht insbesondere bei Sportpferden grundsätzlich die Notwendigkeit tierärztlicher Betreuung, da das im Spitzensport eingesetzte Pferd seinen Leistungszenith zu einem Zeitpunkt erreicht, in dem durch jahrelanges Training zwangsweise schon degenerative Veränderungen am Bewegungsapparat eingesetzt haben.⁵⁷⁶

Es ist eine erhebliche körperliche Belastung, wenn ein Pferd von etwa 600 kg mit dem zusätzlichen Gewicht des Reiters über ein Hindernis springt und diese Masse dann bei der Landung auf die Gelenke stürzt. Die Befürchtung, dass dies bei jahrelangem Training zu Gelenkschädigungen im Sinne von Arthrose führen kann, ist nicht folgewidrig.⁵⁷⁷ Je nach Disziplin ist also mit spezifischen Krankheitsbildern zu rechnen, so dass von einer hohen Behandlungshäufigkeit auszugehen ist.⁵⁷⁸ Diesem generell legitimen Bedürfnis nach tierärztlicher Versorgung steht das Verbot der Anwendung pharmakologisch wirksamer Substanzen kurz vor einem Wettkampf gegenüber. Denn nach den Dopingbestimmungen der Pferdesportverbände gilt für die meisten Wirkstoffgruppen die bereits erläuterte „Nulllösung“ bzw. auf internationaler Ebene der „drug free state“.⁵⁷⁹ Diese Regelung wird hinsichtlich ihrer Eignung sehr konträr beurteilt. Während die Gegner der „Nulllösung“ eine weitestgehende Abschaffung dieser Regelung und stattdessen die Einführung von Grenzwerten fordern, muss sie nach Ansicht der Befürworter grundsätzlich beibehalten werden, um einen Wettkampf auf gesunden und unmanipulierten Pferden zu gewährleisten.

⁵⁷⁵ Wie bereits dargestellt, vgl. Kapitel 2, I. 1. a).

⁵⁷⁶ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 91.

⁵⁷⁷ Kietzmann, im Interview in *Das Pferd*magazin, 26 (27).

⁵⁷⁸ Klaus/Hapke, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (331).

⁵⁷⁹ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 3. e).

Im Folgenden wird der Meinungsstand mit den entsprechenden Gründen für eine Ablehnung bzw. Befürwortung dieser Regelung dargestellt und Lösungsansätze zu dieser Problematik aufgezeigt.

1. Kritik an der „Nulllösung“

Es wird von verschiedenen Seiten Kritik an der „Nulllösung“ geübt und stattdessen die Einführung von Grenzwerten gefordert. Dazu wird der Standpunkt vertreten, dass der alleinige Nachweis eines Stoffes i. S. d. „Nulllösung“ nicht als Grundlage von Entscheidungen in Dopingverfahren ausreicht, sondern darüber hinaus eine quantitative Bestimmung des verabreichten Stoffes vorzunehmen ist. Damit wird beabsichtigt, insbesondere Schwierigkeiten für den behandelnden Tierarzt zu entschärfen und eine versehentliche Bestrafung Unschuldiger zu vermeiden.

a) Schwierigkeiten für den behandelnden Tierarzt

Die „Nulllösung“ stellt den behandelnden Tierarzt im Wesentlichen vor zwei komplizierte Aufgaben, zum einen hinsichtlich der Wahl seiner Behandlungsmethode, zum anderen in Bezug auf die anschließende Festlegung von Karenzzeiten.

aa) Einschränkung der wirksamsten Behandlungsmethode

Das Dilemma, dem sich der Tierarzt bei der Betreuung von Sportpferden hinsichtlich der Einhaltung der Dopingbestimmungen ausgesetzt sieht, beruht darauf, dass nicht nur tatsächlich zur Leistungsbeeinflussung verbotenerweise eingesetzte Stoffe zu einer positiven Probe führen können, sondern auch Arzneistoffe bei nicht ausreichend lang angesetzter Karenzzeit bis zur nächsten Wettkampfteilnahme.⁵⁸⁰

Ein Arzneimittel hat nach geltendem Arzneimittelgesetz die Bestimmung, durch Anwendung am oder im tierischen Körper Krankheiten zu heilen.⁵⁸¹ Es muss oder sollte demnach ein Effekt aus seiner Anwendung resultieren. In den Listen der unerlaubten Mittel sind alle Medikamentengruppen nach ihrer Wirkung auf bestimmte Organsysteme eingeteilt.⁵⁸² Da ein Arzneimittel nach geltendem Arzneimittelgesetz die Bestimmung hat, durch Anwendung am oder im tierischen Körper Krankheiten zu heilen,⁵⁸³ und somit auch ein entsprechender Wirkeffekt anzunehmen ist, fällt bis auf wenige Ausnahmen der Großteil der in der täglichen Pferdepraxis zu Therapiezwecken eingesetzten Substanzen unter die in den Dopinglisten der Pferdesportverbände aufgeführten Wirkstoffgruppen. Somit besteht bei der Behandlung eines Pferdes die Problematik, dass beim Einsatz von Arzneimitteln immer die Frage nach einer möglichen Do-

⁵⁸⁰ *Brems*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 408; *Klaus/Hapke*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (332).

⁵⁸¹ *Löscher/Kroker*, in: *Pharmakotherapie*, S. 17; *Rehmann*, *AMG-Komm.*, § 2 Rn. 3.

⁵⁸² Vgl. dazu Kapitel 2, I. 3. a) bb) und b) bb).

⁵⁸³ *Löscher/Kroker*, in: *Pharmakotherapie*, S. 17; *Rehmann*, *AMG-Komm.*, § 2 Rn. 3.

pingrelevanz zu stellen ist, und das obgleich die Wirkungszeit mancher Medikamente unter der Dauer der Nachweisbarkeit liegt.⁵⁸⁴

Aus diesem Grund wird der Einwand vortragen, dass auf viele Medikamente verzichtet werden muss, obwohl diese zur Genesung der Pferde förderlich sind. Damit wird der tierärztliche Einsatz an Know-how und Medikamenten durch die geltende „Nulllösung“ derart begrenzt, dass Pferde nur suboptimal versorgt werden.⁵⁸⁵ Der Verzicht auf eine bestimmte Behandlung zu Gunsten eines Starts im Wettkampf wird als ethisch verwerflich postuliert. Eine zeitnah zum Turnier erlittene Hautverletzung könne beispielsweise nicht mit Hilfe eines Lokalanästhetikums korrekt versorgt werden, sondern müsse gegebenenfalls sekundär verheilen. Es bestehe also für den Tierarzt die Problematik, den Reiter entweder zur optimalen Behandlung des Pferdes zum Verzicht auf eine Turnierteilnahme zu überreden oder eine weniger wirksame Therapie durchzuführen.⁵⁸⁶

Mit dieser Argumentation wird die „Nulllösung“ kritisiert und die Einführung von Grenzwerten gefordert, um einen größeren Spielraum für Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen. Neben der als eingeschränkt empfundenen Wahl der wirksamsten Behandlungsmethode wird ein weiterer erschwerender Umstand für den Tierarzt darin gesehen, dass er zudem noch die Karenzzeit bestimmen muss. Dabei resultiert die Schwierigkeit aus einer Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren, die bei der Bestimmung dieser Zeit zu beachten sind, auf welche im Folgenden eingegangen wird.

bb) Unsicherheitsfaktoren bei der Festlegung von Karenzzeiten

Ist eine Behandlung eines Turnierpferdes notwendig, wird vom Tierarzt erwartet, dass diese so erfolgt, dass die Tiere nicht nur gesund werden, sondern auch am Turnier teilnehmen können⁵⁸⁷ und bei einer eventuellen Dopingkontrolle nicht auffallen. Da ein Turnierpferd zudem in ein starres Nutzungskonzept eingebunden ist, dem genau durchkalkulierte Zeit- und Einsatzpläne zu Grunde liegen, hat der Veterinär die medizinischen Maßnahmen in die bestehenden Zeitrahmen einzupassen.⁵⁸⁸ Somit ist die Wahl der therapeutischen Maßnahmen nicht nur nach der Wirksamkeit, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Nachweisbarkeit der angewandten Arzneimittel zu treffen, um keinen Verstoß gegen die „Nulllösung“ zu verursachen.

Damit ein ausreichender Zeitraum zwischen Behandlung und Wettkampf kalkulierbar ist, muss der Tierarzt Kenntnis über die Nachweiszeiten (sog. „detection times“) eines eingesetzten Medikamentes haben. Als Nachweiszeit ist dabei die Zeitspanne festgelegt, die vom Absetzen des Präparats bis zum Erreichen der Konzentration im Urin vergeht, bei der die analytische Identifikation des eingesetzten Wirkstoffes oder seiner

⁵⁸⁴ Brems, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 408.

⁵⁸⁵ So Brems, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16, von Hucklenbroich/Simeoni.

⁵⁸⁶ Brems, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 408.

⁵⁸⁷ Vgl. die Ausführungen zu dieser Einstellung unter Kapitel 3, I. 3. b) aa) und c) aa).

⁵⁸⁸ Schüle, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 403 (404).

Metaboliten gerade eben nicht mehr möglich ist.⁵⁸⁹ Eine Absetzfrist von acht Tagen wird allgemein als Richtlinie verstanden. Dies stellt jedoch nur eine grobe Vereinfachung dar, da diverse Wirkstoffe (z.B. anabole Medikamente) auch über diese Frist hinaus noch nachweisbar und wirksam sind.⁵⁹⁰ Der Tierarzt benötigt daher u. a. genaue Informationen zu den Ausscheidungszeiten eines Arzneimittels.

Einer genauen Berechnung der Ausscheidungszeiten von Arzneistoffen stehen allerdings Unsicherheitsfaktoren entgegen, die im Folgenden aufgezeigt werden.

So ist bei einer Berechnung der Karenzzeit auf der Grundlage von Daten, die mithilfe von pharmakokinetischen Untersuchungen gewonnen wurden, zu bedenken, dass diese nur an einer limitierten Anzahl von Pferden unter definierten Bedingungen durchgeführt werden und bereits in diesen Studien eine unterschiedlich stark ausgeprägte Streuung festzustellen ist.⁵⁹¹ Somit kann aus derartigen Untersuchungen keine statistisch abzusichernde Aussage mit Allgemeingültigkeit getroffen werden. Unter der Hypothese, dass die Ergebnisse pharmakokinetischer Studien den Durchschnitt der Gesamtpopulation widerspiegeln, kann jedoch zumindest näherungsweise anhand zu errechnender Konfidenzintervalle eine Abschätzung der Karenzzeit erfolgen.⁵⁹²

Weitere Unsicherheitsfaktoren, die eine Antwort auf die Frage nach der Nachweisbarkeit oder Nachweisdauer von Medikamenten schwierig gestalten, betreffen die Art der verabreichten Substanz, den Bereich der vom Labor verwendeten Analytik und schließlich auch das Individuum Pferd als solches.⁵⁹³

Hinsichtlich des Einflusses der verabreichten Substanz auf die Nachweisbarkeit sind im Wesentlichen drei Faktoren zu nennen. Zum einen ist dies die Eliminationshalbwertszeit⁵⁹⁴ der Verbindung bzw. ihrer Metaboliten, zum anderen die verwendete Dosis sowie die Dauer der Dosierung⁵⁹⁵ und drittens die Art der Verwendung.⁵⁹⁶ Die Art der

⁵⁸⁹ Die Nachweisgrenze ist demnach die niedrigste in einer Probe enthaltene Konzentration, die bei dem verwendeten Analyseverfahren eindeutig vom Leerwert zu unterscheiden ist; *Schänzer/Seinsch*, *Der prakt. Tierarzt* 17 (1997), 51 (54).

⁵⁹⁰ *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (620); *Ungemach*, *Tierärztl. Praxis* 13 (1985), 35 (50).

⁵⁹¹ *Hammer*, *Pharmakokinetik Romifidin*, S. 2; *Machnik/Schänzer* u. a. *Pferdeheilkunde* 23 (2007), 476 (480).

⁵⁹² *Kietzmann* u. a., *Pferdespiegel* 3 (2006), 107 (108 f.); *Levens*, *Pharmakokinetik Metamizol*, S. 20.

⁵⁹³ *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (52); *Kietzmann/Dië*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (326).

⁵⁹⁴ Unter Halbwertszeit versteht man die Zeit, nach der die Hälfte der vorhandenen Menge aus dem Körper eliminiert wurde. Zur Beurteilung der Nachweisdauer ist auf die längste Halbwertszeit abzustellen, die sog. Eliminationshalbwertszeit; *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (52 f.).

⁵⁹⁵ Einige Substanzen (z. B. Sedativa) werden nur einmalig, andere (z. B. Phenylbutazon oder Isoxsuprin) oft über einen langen Zeitraum gegeben; *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (53). Dabei können Wechselwirkungen mit anderen gleichzeitig verabreichten Präparaten, insbesondere Kumulationseffekte auftreten, welche die Nachweisdauer verlängern; *Klaus/Hapke*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (331 f.); *Massmann*, *Pharmakokinetik Dembrexin*, S. 6; *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (620); *Schoene*, *Doping beim Pferd*, S. 70 ff.; *Ungemach*, *Tierärztl. Praxis* 13 (1985), 35 (36, 49 f.).

⁵⁹⁶ *Machnik/Schänzer* u. a. *Pferdeheilkunde* 23 (2007), 476 (480).

Anwendung hat insofern einen Einfluss auf die Nachweisdauer, als dass die vollständige Freisetzung eines Arzneimittels im Blut unterschiedlich lange dauert. Der schnellste Wirkungsbeginn nach erfolgter Anwendung wird grundsätzlich bei einer direkten Verabreichung in ein venöses Blutgefäß (intravenöse Injektion) erzielt. Vergleichsweise etwas später beginnt die Wirkung bei oraler Applikation, bei der zusätzlich die Art und der Zeitpunkt der Fütterung als Einflussfaktoren einzukalkulieren sind. Noch langsamer steht der Arzneistoff zur Verfügung, wenn er in die Skelettmuskulatur (intramuskulär) oder in die Unterhaut (subkutan) injiziert wird.⁵⁹⁷

Im Rahmen der Analytik als Unsicherheitsfaktor ist zu bedenken, dass sich je nach Analyseverfahren in Abhängigkeit von der Sensitivität des Nachweistestes unterschiedliche Nachweisgrenzen ergeben.⁵⁹⁸

Ebenfalls eine entscheidende Einflussgröße für die Nachweiszeit eines Medikaments ist das Individuum Pferd. Dabei spielen die Rasse des Pferdes, das Alter, sein Körpergewicht, Fettdepots, Ernährung, Trainings- und Gesundheitszustand, der pH-Wert des Urins sowie die Leistungsfähigkeit von Enzym- und Organsystemen eine Rolle.⁵⁹⁹ Wird mehreren Pferden dieselbe Dosis einer bestimmten Substanz verabreicht und zur selben Zeit ihr Blutspiegel kontrolliert, ist keine Normalverteilung der Werte feststellbar.⁶⁰⁰ Daher ist zu bedenken, dass es höchstwahrscheinlich Ausreißer mit extrem abweichenden Werten gibt, die bei Ausscheidungsversuchen mit nur ungenügend großen Stichproben weder erfassbar noch prognostizierbar sind. Noch größeren Schwankungen unterliegen die Urinproben, da der pH-Wert des Urins, die Wasseraufnahme sowie das Schwitzen des Pferdes als ausscheidungs-beeinflussende Faktoren von Pferd zu Pferd stark variieren.⁶⁰¹

Die Ausführungen zu den Unsicherheitsfaktoren verdeutlichen, dass eine allgemeine, für jeden Einzelfall Sicherheit bietende Aussage zu Karenzzeiten kaum möglich ist und dadurch für den Tierarzt die Schwierigkeit besteht, den Zeitraum so zu bemessen, dass ein Verstoß gegen die „Nulllösung“ trotz wettkampfnaher Behandlung des Pferdes vermieden wird. Der Tierarzt ist häufig nicht in der Lage, mit Sicherheit abzuschätzen, wann er welches Medikament einsetzen darf, ohne gegen bestehende Dopingbestimmungen der Reitsportverbände zu verstoßen. Zwar kann er einige Daten aus Ausscheidungsversuchen als Hilfestellung benutzen, allerdings sind dabei die genannten bedeutsamen Unsicherheitsfaktoren zu berücksichtigen. Daher empfiehlt es sich, zur angegebenen Nachweiszeit eine zusätzliche Sicherheitsspanne zu addieren. Aller-

⁵⁹⁷ *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (54).

⁵⁹⁸ *Kietzmann* u. a., *Pferdespiegel* 3 (2006), 107 (107); *Klaus/Hapke*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (331); *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (618).

⁵⁹⁹ *Klaus/Hapke*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (331 f.); *Machnik/Schänzer* u. a. *Pferdeheilkunde* 23 (2007), 476 (480); *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (620); *Schänzer/Seinsch*, *Der prakt. Tierarzt* 17 (1997), 51 (51).

⁶⁰⁰ *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (56).

⁶⁰¹ *Pick*, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (620); *Seinsch/Schänzer*, in: *Lahmheit und Leistung*, S. 51 (56).

dings besteht auch über diese wiederum Unsicherheit.⁶⁰² Das Risiko, nach einer therapeutischen Arzneimittelbehandlung trotz größerer Karenzzeit eine positive Dopingprobe zu erhalten, ist somit nicht ausschließbar und stellt für alle am Pferdesport Beteiligten eine derzeit ungünstige Gegebenheit dar.

b) Versehentliche Bestrafung Unschuldiger

Des Weiteren wird an der „Nulllösung“ kritisiert, dass mit ihr nicht differenziert beurteilbar ist, ob ein unter Umständen minimaler Restwert eines Wirkstoffes überhaupt Einfluss auf die Leistung des Pferdes hatte oder hat. Durch die Fortentwicklung immer empfindlicherer Analyseverfahren und feinerer Untersuchungsmethoden gelingt es, dass sehr geringe Mengen einer Substanz immer länger nachweisbar sind und sie so zu einer positiven Dopingprobe führen.

Dieses Ergebnis ist aber mit den Definitionsversuchen⁶⁰³ von Doping, dass eine *Eignung zur positiven Leistungsbeeinflussung* gegeben sein muss, nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Somit besteht die Gefahr, dass der Nachweis eines unbedeutenden Restwertes eines Wirkstoffes, der keinen Einfluss auf die Leistung hat, zu einer Strafe führt.⁶⁰⁴ Wenn eine Beeinflussung der Leistungsfähigkeit jedoch aufgrund der Geringfügigkeit der verabreichten Menge auszuschließen ist, erscheint die Berechtigung eines Verbotes⁶⁰⁵ fraglich. Ohne Leistungsbeeinflussung ist schließlich weiterhin ein fairer sportlicher Wettkampf gewährleistet, es besteht keine Gefahr einer falschen Zuchtauslese durch Vortäuschung eines besseren Leistungsstandarts, auch das Publikum wird nicht getäuscht und eine Gefahr für andere Wettkampfteilnehmer besteht nicht. Sogar der Aspekt des Tierschutzes wäre in einem solchen Fall als Grundlage für eine Berechtigung der „Nulllösung“ zumindest zweifelhaft, da eine rechtzeitig aufgrund einer Verletzung erfolgte Arzneimittelbehandlung mitunter eine dem Tierschutzgedanken zuträgliche Maßnahme darstellt.⁶⁰⁶

Diese Argumentation führt zu dem Einwand, dass nicht alles, was den Tatbestand des Dopings oder der verbotenen Medikation erfüllt, auch gleichzeitig kriminelles, zu bestrafendes Verhalten darstellt. Daher wird nicht nur eine qualitative Bestimmung der verabreichten Substanz gefordert, sondern im positiven Nachweisfall eine quantitative gewünscht. Um das Vorliegen einer tatsächlichen Leistungsbeeinflussung beurteilen zu können, seien Grenzwerte unabdingbar.

Neben der Vorbeugung einer versehentlichen Bestrafung Unschuldiger wird als weiterer Vorteil einer Grenzwerteinführung die Vermeidung analytischer und verwaltungstechnischer Ausgaben gesehen, die durch die Verfolgung belangloser Verstöße entstehen.

⁶⁰² *Höchstetter*, RR 4/2008, 11 (12).

⁶⁰³ Siehe dazu unter Kapitel 2, I. 2.

⁶⁰⁴ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (163).

⁶⁰⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 1.

⁶⁰⁶ *Brems*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 408.

2. Befürwortung der „Nulllösung“

Auf der anderen Seite wird eine konsequente Beachtung der restriktiven Vorschriften der Verbände befürwortet. Diese Gründe für die Aufrechterhaltung der „Nulllösung“ werden im Folgenden dargestellt.

a) Tierschutzrechtliche Aspekte

Ein grundlegender Aspekt für die Berechtigung strenger Vorschriften im Reitsport sind die zwischen Humansport und Reitsport bestehende Unterschiede, zu denen insbesondere die fehlende Einwilligung des „Athleten Pferd“ zur Einnahme einer Dopingsubstanz zählt.⁶⁰⁷ Daher wird argumentiert, dass zum Schutz des Pferdes die „Nulllösung“ gelten muss, zumal derzeit für einen Ersatz durch ein Grenzwertkonzept die erforderliche Datenbasis für viele Substanzen noch unzureichend ist.⁶⁰⁸

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in der Regel nur erhebliche Erkrankungen und Verletzungen eine wettkampfnaher Behandlung des Pferdes mit zum Beispiel NSAID⁶⁰⁹ indizieren, so dass schon aufgrund der Schwere der zugrunde liegenden Gesundheitsstörung eine Teilnahme am Wettkampf auszuschließen wäre. Das Pferd ist daher nach einer solchen Behandlung nicht wettkampffähig, da von ihm eine Leistung gefordert würde, die es ohne Behandlung nicht erbringen könnte.⁶¹⁰

Dem Einwand, das Pferd nicht optimal versorgen zu können, da auf viele Medikamente verzichtet werden müsse, wird damit begegnet, dass die Ablehnung einer therapeutisch notwendigen Behandlung aus Sicht des Tierschutzes nicht tolerabel ist. Vielmehr ist es ethisch geboten, auf den sportlichen Einsatz des Pferdes zu verzichten, wenn es krank ist bzw. sich im Zustand der Rekonvaleszenz befindet.⁶¹¹ Eine veterinärmedizinische Maßnahme wird durch die „Nulllösung“ nicht unmöglich, zumal es genügend Mittel gibt, die rechtzeitig abgebaut oder nicht doping-relevant sind.⁶¹² Abgesehen davon kann ein Pferd immer behandelt werden, es darf dann jedoch konsequenterweise in der behandlungsbedürftigen Zeit nicht an einem Wettkampf teilnehmen.⁶¹³ Der Reiter bzw. sein Tierarzt müsse sich also (nur) überlegen, welches Medikament er zu welchem Zeitpunkt verabreicht und „ob er gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen muss“.⁶¹⁴

Die aufgezeigten tierschutzrechtlichen Aspekte sprechen für die „Nulllösung“.

⁶⁰⁷ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 81.

⁶⁰⁸ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 81, 91; *Kietzmann/Düe*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (322 ff.); *Kluge/Ungemach*, in: *Handbuch Pferdepraxis*, S. 60 (60 ff.); *Schänzer/Seinsch*, *Der prakt. Tierarzt* 17 (1997), 51 (51 ff.).

⁶⁰⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5. f).

⁶¹⁰ *Kietzmann/Düe*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (324).

⁶¹¹ *Ackermann*, in: *Beiträge zum Sportrecht*, S. 238; *Meyer*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 479 (497).

⁶¹² *Düe*, im Interview in *St. Georg* 11/2007, 28 (39).

⁶¹³ *Kietzmann*, im Interview in *Das Pferd* 26 (26).

⁶¹⁴ *Düe*, im Interview in *St. Georg* 11/2007, 28 (39).

b) Vermutung leistungssteigernder Wirkung

Ein weiteres Argument für die Beibehaltung der „Nulllösung“ ist der Umstand, dass für viele pharmakologisch wirksame Verbindungen, die therapeutisch verwendet werden, nicht bestimmbar ist, ob die Substanz zu einer Leistungssteigerung beim Pferd führt oder nicht.⁶¹⁵ Die konsequente Einhaltung der „Nulllösung“ bedeutet somit zwar, dass unabhängig von einer tatsächlichen Leistungssteigerung ein behandeltes Pferd erst nach der gänzlichen Ausscheidung der eingesetzten Substanzen am Wettkampf teilnehmen darf. Allerdings ist dies veterinärmedizinisch deshalb angeraten, weil in der Regel davon auszugehen ist, dass Substanzen selbst in sehr geringen Mengen im Organismus noch wirken.⁶¹⁶

Zudem gibt es Untersuchungen, die belegen, dass für verschiedene Wirkstoffgruppen, wie beispielsweise intravenös verabreichte Sedativa, die „Nulllösung“ die einzig vertretbare Vorgehensweise darstellt. Denn es wurde festgestellt, dass beim Einsatz verschiedener Sedativa (zum Beispiel Romifidin und Detomidin) die Urin- und Plasmakonzentrationen unterhalb der Nachweisgrenze liegen.⁶¹⁷ Folglich kann bei jedem Nachweis eines dieser Stoffe eine Wirkung nicht ausgeschlossen werden.⁶¹⁸

Die Vermutung einer leistungssteigernden Wirkung der verabreichten Substanzen ist somit ein weiterer Grund für die Aufrechterhaltung der „Nulllösung“.

c) Manipulationsmöglichkeiten bei Grenzwerteinführung

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt sind Tierärzte, die in der Branche „Zauberärzte“ genannt werden, weil sie die Leistung der Pferde zu steigern vermögen, ohne dabei Spuren zu hinterlassen. Ihre „Kunst“ besteht beispielsweise darin, eine Mischung aus vielen verschiedenen Wirkstoffen herzustellen, die für sich betrachtet alle jeweils unter der Nachweisgrenze liegen, sich aber gegenseitig verstärken und in der Gesamtbetrachtung eine ausreichende Wirkung erzielen.⁶¹⁹ Bei Abschaffung der Nulllösung und Einführung von Grenzwerten würden derartige Möglichkeiten einen noch größeren Spielraum erhalten, weshalb die „Nulllösung“ zu befürworten ist.

⁶¹⁵ *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (618); *Schänzer/Seinsch*, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (51).

⁶¹⁶ Folgendes Beispiel veranschaulicht die Wirkung auch minimaler Dosen: Laut Angabe des Veterinärs *Dr. Düe* sind nur zwei Milliliter Romifidin nötig, um ein Pferd auf eine Kastration vorzubereiten, also Abwehrfreiheit zu erzielen. Dementsprechend gering ist die Menge, die man einsetzen muss, um ein Pferd im Parcours „etwas handlicher zu machen“, *Düe*, Interview in St. Georg 11/2007, 28 (39). Ein weiteres Beispiel für eine Wirksamkeit trotz sehr niedriger Dosierung ist die stimulierend wirkende Substanz Metamphetamin, *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (618). Auch Glucokortikoide und Beruhigungsmittel sollen „mit Sicherheit so lange, wie sie nachweisbar sind“ wirken, *Schüle*, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.06.2009, S. 37.

⁶¹⁷ *Kietzmann/Düe*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 322 (323).

⁶¹⁸ *Kietzmann* u. a., Der prakt. Tierarzt 87 (2006), 698 (690, 692).

⁶¹⁹ *Düe*, im Interview in St. Georg 11/2007, 28 (39).

3. Stellungnahme

Oberste Priorität ist der notwendigen Behandlung eines Pferdes einzuräumen, auch wenn das Tier dadurch anschließend eine bestimmte Zeit nicht an Wettkämpfen teilnehmen kann.

Es ist aber nachvollziehbar, dass die Behandlung einer Bagatellverletzung „nach allen Regeln der Kunst“ möglich sein sollte, ohne damit dem Pferd jegliche Leistungsschauen zu verbieten. Wenn aus medizinischer Sicht kein Schaden für das Pferd zu befürchten ist und die verabreichte Substanz zum Zeitpunkt des Wettbewerbs keine leistungsbeeinflussende Wirkung mehr hat, erscheint eine Turnierteilnahme des Pferdes akzeptabel.

Der Umstand, dass sich bei der geltenden „Nulllösung“ die wettkampfnaher Behandlung von Sportpferden schwierig gestaltet, ist offensichtlich. Dies ist zum einen durch die bestehenden Unsicherheitsfaktoren bei der Festlegung von Karenzzeiten bedingt, zum anderen durch die fortschreitende Weiterentwicklung der Dopinganalytik, der vermutlich eines Tages der Nachweis von kleinsten Molekülansammlungen gelingen wird. Um einen größeren Spielraum für berechnete Behandlungsmöglichkeiten der Pferde zu schaffen, wird daher die Einführung von Grenzwerten gefordert.

Die an der „Nulllösung“ geäußerte Kritik hat starkes Gewicht und erscheint teilweise berechnigt.

Dennoch lässt dies noch nicht den Schluss zu, dass die Abschaffung der „Nulllösung“ die richtige Konsequenz ist. Vielmehr fehlen für einen Ersatz durch ein Grenzwertkonzept noch für viele Substanzen pharmakodynamische und pharmakokinetische Daten. Weil es somit nicht möglich ist, für alle in Frage kommenden Substanzen die Konzentration zu ermitteln, für die eine Wirksamkeit ausgeschlossen werden kann, ist bei Vorhandensein kleinster Mengen bereits eine Leistungsbeeinflussung anzunehmen.

Auch von Kritikern der „Nulllösung“ wird eingesehen, dass die Grenze zwischen dem, was dem Tier nicht schadet und erlaubt sein soll, und dem, was tierschutzwidrig und somit zu verbieten ist, sehr schwer zu ziehen ist.⁶²⁰ Darüber hinaus ist anhand der Dopingprobe nicht ersichtlich, ob eine verbotene Substanz beispielsweise lediglich auf einen Hautausschlag gesalbt oder an eine Sehne gespritzt wurde.⁶²¹ Dennoch tritt in beiden Fällen eine entzündungshemmende Wirkung ein, so dass die fehlende analytische Differenzierbarkeit ein weiterer Grund für die Aufrechterhaltung der restriktiven „Nulllösung“ ist.

Befürwortet man eine Abschaffung der „Nulllösung“ beim derzeitigen noch ungenügenden Kenntnisstand, wird die Dopingproblematik nicht an ihrer Wurzel bekämpft. Die Problematik wird lediglich umgangen, wenn durch Einführung von Grenzwerten eine Legalisierung dessen erfolgt, was bislang verboten ist. So ist bei einem Ersatz der „Nulllösung“ durch Einführung erlaubter Grenzwerte die Befürchtung nahe liegend,

⁶²⁰ Brems, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 408.

⁶²¹ Ackermann, in: *Beiträge zum Sportrecht*, S. 237.

dass es zu einer intensiveren Nutzung und Belastung von Pferden im Sportbetrieb kommt und sich möglicherweise die Anzahl der Dopingfälle erhöht.

Es würde zwar eine weitergehende wettkampfnaher Behandlung der Tiere ermöglicht, diese ist jedoch nicht nur auf therapeutische Maßnahmen beschränkt, sondern ließe auch Raum für unerlaubte Leistungsbeeinflussungen.

Ferner benötigt jedes Pferd nach einer Behandlung eine Heilungs- und Rekonvaleszenzphase.⁶²² Wird diese nun verkürzt oder dem Tier erst überhaupt nicht zugestanden, sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Pferdes zu erwarten. Denn auch wenn das Körperkapital durch eine Heilungsbeschleunigung schneller reaktiviert wird, ist es bei Verzicht auf eine Rekonvaleszenzzeit langfristig gefährdet.⁶²³

Um das langfristige Wohlergehen des Pferdes zu sichern, sprechen tierschutzrechtliche Aspekte für eine Beibehaltung der „Nulllösung“. Im Übrigen ist der Ansicht zu widersprechen, dass durch die Einführung von Grenzwerten analytische und verwaltungstechnische Ausgaben vermieden werden, die durch die Verfolgung scheinbar belangloser Verstöße verursacht werden. Denn es ist zu bedenken, dass gerade die Einführung von Grenzwerten möglicherweise dazu führt, dass sich die Zahl der Proben erhöht, die nach einer Quantifizierung verlangen, und dass dadurch die Kosten nicht nur im Labor erheblich steigen.

Die Aufrechterhaltung der „Nulllösung“ ist derzeit somit zu befürworten.

Sie scheint jedoch aufgrund teilweise berechtigter Bedenken keine dauerhafte Lösung zu sein. Die „Nulllösung“ sollte daher solange beibehalten werden, bis adäquate wissenschaftlich fundierte Alternativen zur Verfügung stehen, die eine tatsächliche Leistungsbeeinflussung des Pferdes zu messen vermögen.

4. Lösungsansätze

Da die „Nulllösung“ grundsätzlich aufrecht zu erhalten ist, jedoch insbesondere hinsichtlich wettkampfnaher Behandlungen berechtigte Kritik besteht, sind anderweitige Möglichkeiten zu eruieren, das Risiko positiver Dopingfälle nach therapeutischer Behandlung des Pferdes zu verringern. Vor allem gilt es, die Situation für den behandelnden Tierarzt zu verbessern, da es letztlich stark von der veterinärmedizinischen Behandlung abhängt, ob die „Nulllösung“ eingehalten wird. Der Tierarzt benötigt weitergehende Hilfestellungen, die ihm seine Aufgabenerfüllung erleichtern.

Im Folgenden werden daher Verbesserungsvorschläge angedacht, die möglicherweise mehr Sicherheit bei der Einhaltung der Dopingbestimmungen bieten.

⁶²² Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 103.

⁶²³ Grahwit, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 95 (1988), 46 (47); Ungemach, *Tierärztl. Praxis* 13 (1985), 35 (38).

a) Übertragung der Regeln aus dem Humansport

Fraglich ist, ob eine Übertragung der Regeln aus dem Humansport auf Tiere, also eine Gleichstellung des Pferdes mit dem Sportler, gelingen und dadurch eine Vereinfachung der Reglementbestimmungen im Reitsport bewirkt werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage sind die Dopingbestimmungen des Reitsports mit denen des Humansports zu vergleichen und die Beweggründe für die Abweichungen in die Überlegungen einzubeziehen.

aa) Unterschiede zwischen Human- und Reitsport

Ein grundlegender Unterschied ist darin zu sehen, dass im Reitsport grundsätzlich die „Nulllösung“ gilt und nur für wenige Substanzen straffreie Grenzwerte festgelegt sind, während im Humansport die Liste der erlaubten Substanzen so großzügig gehalten ist, dass streng genommen nur Weckamine und Anabolika verboten sind.⁶²⁴ Ferner gibt es im Humansport Grenzwerte für verbotene Substanzen, die im Training therapeutisch erlaubt, im Wettkampf aber verboten sind,⁶²⁵ und für Mittel, die nur in geringen Mengen therapeutisch angewendet werden.⁶²⁶ Hier ist die alleinige Identifizierung einer verbotenen Substanz im Körper eines Athleten nicht mehr ausreichend, um einen Dopingverstoß zu beweisen. Denn erst die jeweilige Konzentration gibt Auskunft darüber, ob der jeweils zulässige Grenzwert überschritten wurde. Im Humansport ist zudem die Anwendung diverser Schmerzmittel erlaubt (wie z.B. Aspirin).⁶²⁷ Da diese zum Zwecke der Schmerzunterdrückung eingenommen werden, spielen die Gruppe der Narkotika sowie ihr Missbrauch im Humansport nur eine untergeordnete Rolle.⁶²⁸ Die Dopinglisten im Reitsport sind hingegen umfassender⁶²⁹ und durch die größere Anzahl verbotener Wirkstoffe deutlich strenger.

Nach dem Dopingreglement im Pferdesport ist es ferner ohne Bedeutung, ob durch Verabreichung einer verbotenen Substanz eine Leistungsbeeinflussung tatsächlich erfolgt oder nicht.⁶³⁰ So kann ein minimaler Restwert einer Dopingsubstanz, der „sicherlich keinen Einfluss auf die Leistung hat, formaljuristisch aber lückenlos zu beweisen ist“⁶³¹ zu einer Bestrafung Unschuldiger⁶³² führen. Hierin ist eine weitere bedeutende Abweichung zum Humansport zu sehen, wo als Doping nur Maßnahmen in Frage kommen, die geeignet sind, die Leistung zu beeinflussen, also die Fähigkeit besitzen, die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft zu erhöhen.⁶³³

⁶²⁴ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 79.

⁶²⁵ Zum Beispiel Ephedrin und Analoge.

⁶²⁶ Zum Beispiel Salbutamol; *Schänzer*, in: *Recht und Sport*, S. 17 (18).

⁶²⁷ Cronau, *Pferdesport wohin?*, S. 79.

⁶²⁸ *Schänzer*, in: *Recht und Sport*, S. 17 (20).

⁶²⁹ *Ungemach*, *Tierärztl. Praxis* 13 (1985), 35 (38).

⁶³⁰ *Kluge/Ungemach*, in: *Handbuch Pferdepraxis*, S. 60 (60).

⁶³¹ *Schüle*, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (163).

⁶³² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 1. b).

⁶³³ *Schüle*, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (160).

Hinsichtlich der Formen des Dopings sind ebenfalls Unterschiede zwischen Human- und Reitsport festzustellen. Im Humanbereich steht die Erscheinungsform des *Dopings auf Sieg* im Vordergrund, wodurch eine Leistungssteigerung durch das Doping beabsichtigt ist. Im Pferdesport hingegen gilt das *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungssteigerung* als wesentlich, womit die Sicherstellung einer schmerzfreien Leistungsfähigkeit des Pferdes verfolgt wird.⁶³⁴

bb) Stellungnahme

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Gleichstellung des Pferdes mit dem Sportler sinnvoll ist, um eine Vereinfachung der Reglementbestimmungen im Reitsport zu erzielen, sind die Gründe für die genannten Abweichungen zu berücksichtigen.

Ein fundamentaler Aspekt ist, dass Tiere im Gegensatz zum menschlichen Sportler kein Entscheidungsrecht über die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte haben und auch keine Wahl, in die Einnahme einer Dopingsubstanz oder die Durchführung einer Manipulation inklusive der drohenden gesundheitlichen Folgeschäden einzuwilligen.⁶³⁵ Zwar gibt es auch im Humansport Ausnahmen, wie Berichte aus totalitären Staatsformen oder das Doping im Kindes- und Jugendalter gezeigt haben, allerdings liegt auch hier in der Regel eine Willenserklärung des Athleten vor oder wird zumindest als vorliegend angenommen.⁶³⁶

Ebenso wird der Warn- und Schutzfunktion des Schmerzes im Humansport eine exponiertere Stellung eingeräumt als im Sport, den der Mensch mit dem Pferd treibt.⁶³⁷ Ihm kommt als Regulativ einer körperlichen Belastung eine hohe biologische Bedeutung zu, da durch Rezeptoren dem Gehirn mitgeteilt wird, wenn Ermüdungszeichen vorliegen, die eine Schonung und Erholung nahe legen.⁶³⁸ Verspürt der Athlet selbst den Schmerz, der ihm seine Leistungsgrenze signalisiert, kann er darauf entsprechend reagieren, möglicherweise durch eine Einstellung wie „bis hier her und nicht weiter“⁶³⁹ und dementsprechend eine Pause einlegen oder sich zumindest gegen eine weitere Leistungssteigerung über seine Kräfte hinaus entscheiden. Da ein Reiter vom Pferd empfundene Schmerzen nicht selbst erleidet, besteht hier bei der Entscheidung zur Leistungssteigerung die Möglichkeit, die durch das Verhalten des Pferdes vermittelten Anzeichen für Schmerzen bewusst zu verdrängen. Neben dieser absichtlichen Verdrängung sind auch unbewusste Fehlinterpretationen von Verhaltenssignalen des Pferdes zur Äußerung des Schmerzes möglich. Während der Mensch sein Befinden in Worten ausdrücken kann, fehlt diese verbale Kommunikation der Schmerzempfindung

⁶³⁴ Klaus/Hapke, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (331).

⁶³⁵ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 229; Cronau, Pferdesport wohin?, S. 81.

⁶³⁶ Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (163).

⁶³⁷ Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (162).

⁶³⁸ Cronau, Pferdesport wohin?, S. 131 f.; Eckert, Tierphysiologie, S.163 ff.; Sann, in: Wissenschaftliches Symposium Schmerz, S. 4 (4 f.).

⁶³⁹ Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (162).

beim Pferd, so dass Schmerzen möglicherweise unerkant bleiben oder nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.⁶⁴⁰

Zudem ist zu bedenken, dass anhand der Analytik beim Pferd nicht feststellbar ist, ob ein Arzneimittel zur Behandlung einer Bagatellverletzung oder zur Leistungssteigerung verabreicht wurde. Wird beispielsweise ein Pferd sediert, um es auf einen kleineren Eingriff wie das Zähneraspeln vorzubereiten, kann im Labor in den darauf folgenden Tagen nicht festgestellt werden, ob der Nachweis eines Restwertes aus dem zuvor verabreichten Arzneimittel resultiert oder ob es sich um eine unerlaubte Maßnahme handelt. Bei einer Erlaubnis von medizinischen Maßnahmen wie im Humansport würde daher die Gefahr drohen, „jeder Behandlung Tür und Tor [zu] öffnen“⁶⁴¹.

Der Unterschied hinsichtlich der im Humansport zusätzlich geforderten Voraussetzung einer tatsächlichen Leistungsbeeinflussung hängt mit der dort häufigsten Erscheinungsform des *Dopings auf Sieg* zusammen, welche auf eine vorteilhafte Beeinflussung der Leistungsfähigkeit abzielt. Nur bei einer tatsächlich effektiven Leistungssteigerung ist *Doping auf Sieg* im Wettkampf zwischen Athleten relevant und daher als zusätzliche Voraussetzung zu fordern. Im Pferdesport hingegen ist der Umstand der tatsächlichen Leistungssteigerung keine Voraussetzung für eine Bestrafung. Hier geht es oft um *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit* des Pferdes, wodurch nicht eine Leistungssteigerung im Sinne eines Vordringens in autonom geschützte Leistungsbereiche bewirkt werden soll, sondern dass das Pferd seine Kräfte und Fähigkeiten trotz einer Verletzung voll ausschöpfen kann.⁶⁴² Da bei einem Einsatz des Pferdes im Sport trotz Verletzung neben Verschlimmerungen der bestehenden Krankheitsprozesse auch Folgeerkrankungen drohen,⁶⁴³ stellt dies auch ohne tatsächliche Leistungssteigerung einen zu bestrafenden Reglementverstoß dar.

Wie gezeigt stimmen grundlegende Wesensmerkmale im Human- und Pferdesport nicht überein. Daher ist offensichtlich, warum die Grenzen im Dopingreglement des Pferdesports enger sind und sein müssen.⁶⁴⁴ Eine Übertragung der Regeln aus dem Humansport auf Tiere, also eine Gleichstellung des Pferdes mit dem Sportler, ist somit als Lösungsansatz zu verwerfen.

b) Informationsquellen zur Festlegung von Karenzzeiten

Die Konfliktsituation der Tierärzte hinsichtlich der Festlegung von Karenzzeiten beruht auf dem unzureichenden Wissen über die Nachweiszeiten von Wirkstoffen. Damit es dem praktizierenden Veterinär möglich ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem ein Pferd nach einer Behandlung ohne Verstoß gegen die „Nulllösung“ wieder an einer

⁶⁴⁰ Thalhammer, in: Wissenschaftliches Symposium Schmerz, S. 9 (9, 11).

⁶⁴¹ Kietzmann, im Interview in !das Pferdemagazin, 26 (27).

⁶⁴² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 4. b).

⁶⁴³ Ditz, Doping im Pferderennsport, S. 462; Grahwit, Dtsch. tierärztl. Wschr. 95 (1988), 46 (47); Ungemach, Tierärztl. Praxis 13 (1985), 35 (38).

⁶⁴⁴ So auch Kietzmann, im Interview in !das Pferdemagazin, 26 (27) und Schüle, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.06.2009, S. 37.

Leistungsprüfung teilnehmen kann, werden klare und wissenschaftlich belegte Angaben zu Ausscheidungszeiten benötigt. Fraglich ist, welche Informationsquellen bei der Festlegung von Karenzzeiten behilflich sind oder sein können.

Nachfolgend werden daher einige Ansätze vorgestellt, diese Zeiträume zuverlässiger zu präzisieren.

aa) Wartezeiten bis zur Tierverwertung

Bei Lebensmittel liefernden Tieren wie Einhufer, die laut sog. Equidenpass zur Schlachtung bestimmt sind, sind für die Verabreichung von Arzneimitteln Wartezeiten bis zur Tierverwertung vorgeschrieben,⁶⁴⁵ die teilweise als Richtwerte für Ausscheidungszeiten vorgeschlagen werden. Allerdings belegen diese Angaben nur den Zeitpunkt bis zur Rückstandsunbedenklichkeit der von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel⁶⁴⁶ und nicht den Zeitraum bis zur vollständigen Ausscheidung der Substanz im Sinne der „Nulllösung“.⁶⁴⁷ Daher sind diese Richtwerte nicht als Maßstab für eine Bestimmung der Nulltoleranz des Wirkstoffs zum Zeitpunkt des Turniers geeignet.

bb) Untersuchungen des EHSL-Committee

Als Informationsquelle zur Festlegung der Karenzzeit kommen Untersuchungen des *European Horserace Scientific Liaison Committee* (EHSLC) in Betracht. Das EHSLC ist eine 1992 gegründete Vereinigung von Pferderennsportverbänden aus fünf der europäischen Gemeinschaft angehörenden Staaten.⁶⁴⁸ Ziele der Organisation sind die internationale Harmonisierung von Analysemethoden in Dopinglabors, die Förderung einer engeren Zusammenarbeit in der Forschung und eines besseren Informationsaustausches in Bezug auf Dopingkontrollen.⁶⁴⁹ Die wichtigste Tätigkeit des EHSLC zur Umsetzung dieser Ziele ist die Ermittlung und Veröffentlichung von Nachweiszeiten.⁶⁵⁰

So fand aufgrund des unzureichenden Wissensstandes über die Pharmakokinetik vieler Substanzen ein europaweites Projekt auch unter deutscher Beteiligung⁶⁵¹ zur Gewinnung der notwendigen Daten statt. Es ging dabei um die Durchführung pharmakokinetischer Untersuchungen mit in Dopinglisten aufgeführten Substanzen unter standardisierten Bedingungen. Die so gewonnenen Daten wurden in ein von

⁶⁴⁵ Fries, *Fleischhygiene und Lebensmitteluntersuchung*, S. 104 f.; Richter/Ungemach, *Der prakt. Tierarzt* 89 (2008), 834 (834).

⁶⁴⁶ Kroker, in: *Handbuch Lebensmittelhygiene*, S. 192 f.

⁶⁴⁷ Hammer, *Pharmakokinetik Romifidin*, S. 13; Kluge/Ungemach, in: *Handbuch Pferdepraxis*, S. 60 (74); Pick, *Der prakt. Tierarzt* 7 (1993), 613 (620).

⁶⁴⁸ Klaus/Hapke, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (331 f.); Machnik/Schänzer u. a. *Pferdeheilkunde* 23 (2007), 476 (476 ff.).

⁶⁴⁹ Die Ziele des EHSLC sind online abrufbar unter: <http://www.ehslc.com/aims.html>, zuletzt abgerufen am 21.02.2010.

⁶⁵⁰ Die Aktivitäten des EHSLC sind online abrufbar unter: <http://www.ehslc.com/what-we-do.html>, zuletzt abgerufen am 21.02.2010.

⁶⁵¹ Zur Beteiligung Deutschlands vgl. die Dissertationen der tierärztlichen Hochschule in Hannover z. B. von Hammer, Hegger, Kaiser, Koppe, Levens, Massmann und Milewski.

Toutain und *Lassourd* entwickeltes Berechnungskonzept, das sog. Pharmakokinetik/Pharmakodynamik-Modell (PK/PD-Modell)⁶⁵² eingebracht, um für therapeutisch eingesetzte Wirkstoffe sog. irrelevante Urin- und Plasmakonzentrationen zu ermitteln. Diese sind definiert als Plasma- und Urinkonzentrationen, die das Fehlen jeglicher Auswirkungen des jeweiligen Wirkstoffes auf den Organismus garantieren und die seitens der Sportverbände mangels Leistungsbeeinflussung nicht geahndet werden müssten.⁶⁵³

Das PK/PD-Modell eignet sich jedoch nur zur Berechnung dieser Konzentrationen für systemisch, also auf den Gesamtorganismus wirkende Substanzen. Für Stoffe, deren Wirkung zeitverzögert auftritt (z.B. Glucocorticoide), ist eine Berechnung nicht möglich.⁶⁵⁴ Neben dieser Einschränkung sind die bereits erläuterten Unsicherheitsfaktoren⁶⁵⁵ zu bedenken, die sicheren Aussagen über Wirkungsdauer und Eliminationszeiten enge Grenzen setzen.

In diesen Studien ist zudem eine unterschiedlich stark ausgeprägte Streuung festzustellen, obwohl die Untersuchung nur an einer limitierten Anzahl von Pferden und unter standardisierten Rahmenbedingungen stattfand.⁶⁵⁶ Basierend auf den Untersuchungsergebnissen konnte daher keine allgemeingültige Aussage bezüglich von Karenzzeiten getroffen werden.⁶⁵⁷

Unter der Hypothese, dass die Ergebnisse der pharmakokinetischen Studien den Durchschnitt der Gesamtpopulation widerspiegeln, ist jedoch zumindest eine näherungsweise Abschätzung der Karenzzeit möglich.⁶⁵⁸ Dazu hat der behandelnde Tierarzt unter Zuhilfenahme von aktuellem Fachwissen und unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände eine angemessene Sicherheitsspanne zur angegebenen Nachweiszeit aufzuaddieren.⁶⁵⁹

Somit bieten auch die Rahmenempfehlungen des EHSLC und das PK/PD-Modell keine allgemeingültigen Grundsätze. Sie sind jedoch nützliche Hilfestellungen, um trotz der geltenden „Nulllösung“ das Risiko positiver Dopingfälle nach therapeutischen Behandlungen eines Pferdes zu verringern.

cc) Die „Medicine Box“

Als weitere Hilfestellung zur Festlegung der Karenzzeit ist die „Medicine Box“ der FEI zu betrachten. Hierbei handelt es sich um eine Zusammenstellung von Wirkstoffgruppen mit Angaben zu Nachweiszeiten für einige dazugehörige Substanzen, die der

⁶⁵² *Toutain/Lassourd*, *Equine Veterinary Journal* 34 (2002), 242 (242 ff.).

⁶⁵³ *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 2; *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 21.

⁶⁵⁴ *Kietzmann* u. a., *Der prakt. Tierarzt* 87 (2006), 698 (700).

⁶⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 1. a) bb).

⁶⁵⁶ Für die Studien standen jeweils zehn Pferde zur Verfügung.

⁶⁵⁷ *Machnik/Schänzer* u. a. *Pferdeheilkunde* 23 (2007), 476 (480).

⁶⁵⁸ *Kietzmann* u. a., *Pferdespiegel* 3 (2006), 107 (108 f.); *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 20.

⁶⁵⁹ Informationen des EHSLC für behandelnde Tierärzte, *Pferdespiegel* 2 (2006), 100 (101); *Kietzmann* u. a., *Der prakt. Tierarzt* 87 (2006), 698 (700).

Behandlung von Bagatellverletzungen dienen und üblicherweise zeitnah zu Wettkämpfen eingesetzt werden.⁶⁶⁰ In dieser Auflistung werden die Wirkstoffgruppen Lokalanästhetika, Sedativa, Glucocorticoide, NSAID, Atemwegstherapeutika und Arzneistoffe für die Kolikbehandlung genannt.

Die dazu angegebenen Nachweiszeiten stellen jedoch keine Karenzzeiten dar, so dass es Aufgabe des Tierarztes bleibt, nach einer Behandlung eine entsprechende Wartefrist vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, dass sich einige Zeitangaben der FEI nicht mit den im Schrifttum vorliegenden Angaben decken, sondern vergleichsweise kürzere Nachweiszeiten angegeben sind.⁶⁶¹ Deshalb ist bei einer sich an den Daten der FEI orientierenden Festlegung der Karenzzeit eine zusätzliche Sicherheitsspanne einzuplanen.

Bei Beachtung dieses Umstandes ist die „Medicine Box“ jedoch zur Festlegung einer Karenzzeit hilfreich. Zur Erleichterung der Einhaltung der „Nulllösung“ ist es folglich ein sinnvoller Lösungsansatz, an einer Vergrößerung der „Medicine Box“ zu arbeiten und für weitere Wirkstoffe Nachweiszeiten zu bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Kenntnisstand und das Datenmaterial bezüglich Pharmakokinetik, Nachweisdauer und Eliminationszeiten der verwendeten Arzneistoffe weitergehend verbessert werden, um positive Dopingbefunde nach einer notwendigen Arzneimittelapplikation zu vermeiden.⁶⁶² Auf diesem Gebiet besteht also weiterhin hoher Forschungsbedarf. Da der Aufwand sehr groß ist, ist nur eine sukzessive Umsetzung zu erwarten.

c) Weitere Einführung von Grenzwerten

Wie bereits erläutert besteht bei der geltenden „Nulllösung“ die Gefahr, dass ein minimaler Restwert eines leistungsunbeeinflussenden Wirkstoffes zu einer Strafe führen kann.⁶⁶³ Es stellt sich daher die Frage, ob ein Festsetzen weiterer Grenzwerte für ausgesuchte Substanzen ein sinnvoller Lösungsansatz ist, um medizinisch vertretbare Therapien von Sportpferden nicht durch zu empfindliche Messmethoden grundsätzlich in Frage zu stellen oder sogar nahezu unmöglich zu machen.

Es ist darüber nachzudenken, eine Liste zu erarbeiten, mit der eine begrenzte Anzahl Therapeutika für bestimmte Behandlungen in zeitlicher Nähe zum Wettkampfzeitpunkt und bis zu einer bestimmten Wirksamkeitsgrenze zugelassen werden.⁶⁶⁴ In einer solchen Aufzählung wären zudem Arzneimittel zu bestimmen, die keine Dopingrelevanz haben und daher erlaubt werden können.

⁶⁶⁰ *Schüle*, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.06.2009, S. 37.

⁶⁶¹ *Kietzmann/Düe*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 322 (323 f.); *Kietzmann*, im Interview in !das Pferdema-gazin, 26 (27).

⁶⁶² *Milewski*, Pharmakokinetik Dexamethason, S. 15.

⁶⁶³ Vgl. Kapitel 3, II. 1. b).

⁶⁶⁴ *Hammer*, Pharmakokinetik Romifidin, S. 14; *Klaus/Hapke*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 101 (1994), 331 (338); *Levens*, Pharmakokinetik Metamizol, S. 20.

Dazu ist zunächst zu klären, welche pharmakologischen Wirkstoffe unter keinen Umständen in einer Körperflüssigkeit vorhanden sein dürfen.⁶⁶⁵ Als weitere Voraussetzung müssten die aufgeführten Arzneimittel so beschaffen sein, dass sie nur für die festgelegte Indikation einsetzbar sind.⁶⁶⁶ Dadurch würde verhindert, dass chronisch kranke Pferde trotz Behandlung im Wettkampf einsetzbar sind.⁶⁶⁷

Eine entscheidende Schwierigkeit zur Umsetzung dieses Lösungsansatzes besteht in der Auswahl der Substanzen, für die die Festlegung eines Grenzwertes sinnvoll ist. Hierbei sind insbesondere die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Am Beispiel der Substanz Phenylbutazon wird gezeigt, dass es einer umfangreichen Abwägung bedarf, ob für die betreffende Substanz die Einführung eines Grenzwertes sinnvoll erscheint.

aa) Beispiel Phenylbutazon

Das zur Gruppe der NSAID gehörende Phenylbutazon⁶⁶⁸ ist die bei Dopingkontrollen weltweit am häufigsten nachgewiesene Substanz im Pferdesport.⁶⁶⁹ Dies lässt auf einen häufigen Einsatz und/ oder eine lange Nachweisdauer schließen,⁶⁷⁰ weshalb die Einführung eines Grenzwertes in Erwägung zu ziehen ist.

In der Regel begründen nur erhebliche Erkrankungen eine wettkampfnaher Behandlung mit Phenylbutazon. Das Pferd ist nach einer solchen Behandlung für eine gewisse Zeit nicht wettkampffähig und von einer Teilnahme am Wettkampf auszuschließen. Wird es in einem solchen Fall dennoch auf dem Turnier eingesetzt, wird von ihm eine Leistung gefordert, die es ohne Behandlung nicht erbringen könnte.⁶⁷¹ Eine durch Doping erzielte erhöhte Leistungsfähigkeit birgt jedoch immer das Risiko einer Überlastung des Organismus des Pferdes,⁶⁷² so dass ein Verstoß gegen die nach § 3 Nr. 1 a TierSchG verbotene Überforderungssituation⁶⁷³ in Betracht kommt. Da von diesem Verbot beispielsweise das Verabreichen von Schmerzmitteln zur Unterdrückung vorhandener Erkrankungen umfasst ist,⁶⁷⁴ kann die Behandlung mit Phenylbutazon, dem

⁶⁶⁵ Beispielsweise können Substanzen mit stimulierenden Charakter und Anabolika nicht toleriert werden und bleiben weiterhin verboten, vgl. *Kietzmann/Düe*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (323).

⁶⁶⁶ *Kietzmann*, im Interview in *!das Pferd*magazin, 26 (26).

⁶⁶⁷ *Schüle*, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (166).

⁶⁶⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5. f).

⁶⁶⁹ *Düe*, *Dtsch. tierärztl. Wschr* 105, 114 (116); *Klaus/Hapke*, *Dtsch. tierärztl. Wschr.* 101 (1994), 331 (335); *Kluge/Ungemach*, in: *Handbuch Pferdepraxis*, S. 60 (69); *Schänzer/Seinsch*, *Der prakt. Tierarzt* 17 (1997), 51 (52); *Ungemach*, in: *Pharmakotherapie*, S. 318 (318).

⁶⁷⁰ Im Urin des Pferdes ist Phenylbutazon unter Normalbedingungen länger als eine Woche analytisch nachweisbar, vgl. *Ungemach*, in: *Pharmakotherapie*, S. 318 (323).

⁶⁷¹ *Kietzmann/Düe*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (324).

⁶⁷² *Büscher*, *Das Doping*, S. 172.

⁶⁷³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 4.

⁶⁷⁴ *Hackbarth/Lückert*, *Tierschutzrecht*, S. 55; *Lorz/Metzger*, *TierSchG-Komm*, § 3 Rn. 11; *Schiwy*, *TierSchG-Komm*, § 3 S. 3.

sehr gute analgetische Eigenschaften zugesprochen werden,⁶⁷⁵ einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz begründen.

Trotz der negativen Auswirkungen, die bei einer Behandlung mit Phenylbutazon ohne Rekonvaleszenzzeit für das Pferd drohen, wurde es auf nationalen Turnieren erst im April 1977 verbandsrechtlich verboten, während die Substanz international zunächst nur im Dressursport verboten war.⁶⁷⁶ Bis 1994 gab es einen Grenzwert für Phenylbutazon, so dass bis zu einem gewissen Grad die Behandlung mit dieser Substanz legitim war. Damit wurde jedoch ein extremer und bewusster Verschleiß der Pferde billigend in Kauf genommen, so dass aufgrund tierschutzrechtlicher Aspekte seit 1994 die „Nulllösung“ für Phenylbutazon gilt.⁶⁷⁷ Durch die Abschaffung des Grenzwertes sollte ein Ende oder zumindest ein Rückgang des missbräuchlichen Einsatzes dieser Substanz erzielt werden.⁶⁷⁸ Ob das Ziel erreicht wurde, ist nicht abschließend beantwortbar, da es zu dieser Fragestellung bislang keine ausreichend aussagekräftigen Untersuchungen und Statistiken gibt.

Sowohl die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften als auch die Reduzierung des Missbrauchs dieser Substanz sind daher als Gründe gegen die Einführung eines Grenzwertes für Phenylbutazon anzuführen.

bb) Stellungnahme

Das Beispiel verdeutlicht, dass es eines umfangreichen Wissens über eine Substanz bedarf, um zu bestimmen, ob sie zum Wettkampfzeitpunkt bis zu einer bestimmten Nachweisgrenze zugelassen wird. Für welche Substanzen es im Einzelnen vorteilhaft ist, einen Grenzwert festzulegen, ohne gegen Aspekte des Tierschutzes zu verstoßen, ist von kompetenten Veterinärmedizinerinnen zu analysieren und kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Jedenfalls ist für Phenylbutazon aufgrund der erhobenen Einwände⁶⁷⁹ die Einführung eines Grenzwertes abzulehnen.

Grundsätzlich jedoch würden Behandlungen durch eine solche Liste mit Grenzwerten für ausgesuchte Medikamente vereinfacht. Daher ist es wünschenswert, dass die Forschung künftig einen präzisen Zusammenhang zwischen dem quantitativen Nachweis und der Wirksamkeit bestimmter pharmakologisch wirksamer Substanzen findet. Eine Umsetzung dieses Vorschlags ist jedoch mit einem hohen Forschungsaufwand verbunden und deshalb nur schrittweise zu realisieren.

d) Zusätzliche Probennahme

Wird bei oder unmittelbar vor einem Wettkampf eine tierärztliche Maßnahme wegen einer eher trivialen Ursache notwendig, die aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund

⁶⁷⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5. f).

⁶⁷⁶ Knoll, St. Georg 1980, 28 (29).

⁶⁷⁷ Schänzer/Seinsch, Der prakt. Tierarzt 17 (1997), 51 (55); Schoene, Doping beim Pferd, S. 28 f.; Pick, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (613).

⁶⁷⁸ Schoene, Doping beim Pferd, S. 29.

⁶⁷⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. c) aa).

darstellt, das Pferd aus dem Wettbewerb zu nehmen, ist eine Möglichkeit zu finden, diese dennoch und ohne das Risikos eines Dopingfalles durchzuführen.

Problematisch erscheint der Umstand, dass die Behandlung einer Bagatellverletzung vorgeschoben werden kann, um eine leistungssteigernde Medikation vorzunehmen und sich dadurch einen Wettkampfvorteil zu erschleichen. Ein denkbarer Lösungsweg, der die Versorgung einer Bagatellverletzung gestattet und dabei Missbrauchsmöglichkeiten begrenzt, wird im Folgenden dargestellt.

Zunächst wäre die Verletzung des Pferdes anzuzeigen und eine Genehmigung einzuholen, die beabsichtigte Behandlung vornehmen zu dürfen. Alternativ ist auch in Erwägung zu ziehen, einen unabhängigen Amtstierarzt die Behandlung durchführen zu lassen, der den Wirkstoff gegenüber dem Pferdebesitzer nicht erkenntlich macht. Dadurch könnte ein Missbrauch derselben Substanz zu anderen Zwecken ausgeschlossen werden, da eine anschließende unlautere Anwendung durch den Pferdebesitzer entweder ein sehr hohes Risiko darstellen oder einen sehr hohen Aufwand erfordern würde, um herauszufinden, welche Substanz genau Anwendung fand.

In Betracht kämen für eine derartige Behandlung nur Arzneistoffe, die unter den klar zu definierenden Bedingungen der Behandlung keinen leistungsbeeinflussenden Effekt aufweisen. Auch wäre eine entsprechende Auflistung der für solche Situationen in Frage kommenden Wirkstoffe gesondert zu erstellen.⁶⁸⁰ Sedativa kämen beispielsweise von vornherein nicht in Betracht, da diese systemisch, also auf den Gesamtorganismus wirken und somit bereits Dopingrelevanz haben.⁶⁸¹

Bei Erteilung einer Genehmigung wäre zudem vor der Behandlung⁶⁸² eine Blut- oder Urinprobe des Pferdes zu nehmen und sicherzustellen. In dieser Probe dürfen noch keine dopingrelevanten Wirkstoffe zu finden sein. Nach der Behandlung wäre eine zweite Beprobung durchzuführen, um den verwendeten Wirkstoff in entsprechender Menge nachzuweisen und um den unlauteren Einsatz von weiteren Substanzen zu verhindern.

Um ferner auszuschließen, dass das Pferd zwischen der tierärztlichen Maßnahme und dem Wettkampf erneut mit dem Wirkstoff behandelt wird, wäre eine sichere Überwachung des Pferdes in der Zwischenzeit zu gewährleisten.⁶⁸³ Hierin liegt die größte Schwachstelle dieses Lösungsweges, da ein entsprechend hoher Organisationsaufwand für die Sicherstellung erforderlich ist. Als Alternative würde jedoch nur der Startverzicht bleiben, also im Beispiel eines verabreichten Lokalanästhetikums mindestens für 48 Stunden.

⁶⁸⁰ Kietzmann/Düe, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (326).

⁶⁸¹ Vgl. Kapitel 3, II. 2. b).

⁶⁸² Beispielsweise das Nähen einer kleinen Wunde mit einem angezeigten Lokalanästhetikum.

⁶⁸³ Kietzmann/Düe, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 322 (323).

e) Einführung eines Stallbuches

Tritt ein Krankheitsfall auf, gebietet schon der Tierschutz, dass ein Pferd medizinisch betreut wird. Möglicherweise gerät ein behandeltes Tier anschließend in eine Dopingkontrolle und wird infolgedessen positiv getestet. Um dabei die Schutzbehauptung der Verantwortlichen, das Pferd sei krank gewesen und nur aus diesem Grund behandelt worden, bloßstellen zu können, ist es erforderlich, einen unabhängigen Nachweis für eine Behandlung erbringen zu können.⁶⁸⁴ Eine Überlegung zur vereinfachten Ermöglichung einer medizinisch und tierschutzrechtlich vertretbaren Behandlung des Pferdes ist daher die Einführung eines Stallbuches, wie es auch bereits bei Schlachtpferden zum Nachweis der Einhaltung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen geführt wird oder nach dem Reglement des DVR⁶⁸⁵ vorgeschrieben ist.

Durch eine vergleichbare Buchführung über veterinärmedizinische Eingriffe bei im Turniersport eingesetzten Pferden könnte versichert werden, dass kein absichtlicher Verstoß gegen Dopingbestimmungen vorliegt. Dazu ist jede Behandlung inklusive der angewendeten Medikamente in das Stallbuch einzutragen und dem Mannschaftstierarzt bzw. Beauftragten der FN jederzeit offen zu legen. Auf diese Weise sind medizinische Maßnahmen, wie beispielsweise das regelmäßige Spritzen eines Pferdegelenks, feststellbar.⁶⁸⁶ Die Einführung eines solchen Stallbuches ist nicht nur geeignet, den Tierschutz zu steigern, sondern auch für den Reiter vorteilhaft. So wäre beispielsweise im Falle des Pferdes *Goldfever* von *Ludger Beerbaum* nachweisbar gewesen, dass die dopinglistenfreien Medikamente unwirksam waren und daher die Verwendung einer verbotenen Substanz erforderlich war. Auf diese Weise hätten also Fragen bezüglich der Anwendung einer verbotenen Substanz bereits im Vorfeld beantwortet werden können.⁶⁸⁷

Zu bedenken ist allerdings, dass der Weg eines Schlachtpferdes relativ direkt zum Schlachter führt, während ein Turnierpferd im Laufe seiner Karriere oftmals den Besitzer wechselt. Beim Verkauf eines hochpreisigen Sportpferdes kann aufgrund der lückenlosen Dokumentation aller Behandlungen für den Verkäufer der Nachteil entstehen, dass der Käufer preismindernde Details in Erfahrung bringt.⁶⁸⁸ Durch das Führen eines Stallbuches besteht also das Risiko, dass der Marktwert eines Pferdes durch die gesteigerte Transparenz sinkt.⁶⁸⁹

Jedoch haben solche Argumente, die sich auf Dokumentations- und Aufklärungspflichten als Erschwerung eines späteren Verkaufs des Pferdes beziehen, hinter dem Ziel wirkungsvoller Maßnahmen gegen Manipulationen zurückzustehen. Aufgrund des

⁶⁸⁴ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 237.

⁶⁸⁵ Vgl. dazu Ausführungen unter Kapitel 2, I. 3. c).

⁶⁸⁶ *Düe*, im Interview in St. Georg 11/2007, 28 (39).

⁶⁸⁷ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 237.

⁶⁸⁸ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 24.05.2009, online abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E4ED0D0BFFF964E99957416A1CF562013~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

⁶⁸⁹ So *Schüle*, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8./9.11.2008, S. 27.

zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwandes erscheint es sinnvoll, die Einführung eines Stallbuchs zunächst auf Kaderpferde zu begrenzen. Um ausreichend Motivation zur Erfüllung der Kooperations- und Dokumentationspflicht zu schaffen, ist im Regelwerk zudem die Androhung von Sanktionen im Fall der Pflichtverletzung empfehlenswert.

f) Zwischenergebnis

Die aufgezeigten Lösungsansätze zeigen, dass es grundsätzlich Möglichkeiten gibt, die Einhaltung der geltenden „Nulllösung“ für die am Reitsport Beteiligten und insbesondere für den behandelnden Tierarzt zu erleichtern. Allerdings lassen diese Vorschläge auch erkennen, dass eine Verbesserung der derzeitigen Situation nur sukzessive erzielt werden kann und teilweise mit hohem Forschungsaufwand verbunden ist.

5. Zusammenfassung

Die „Nulllösung“ ist eine Regelung innerhalb der Dopingbestimmungen, die eine wettkampfnaher Behandlung von Sportpferden äußerst schwierig gestaltet. So besteht teilweise berechtigte Kritik an dieser Bestimmung. Insbesondere der Tierarzt sieht sich Behandlungsschwierigkeiten ausgesetzt, da er Karenzzeiten festlegen muss, die von Unsicherheitsfaktoren beeinflusst werden.⁶⁹⁰

Dennoch ist die Aufrechterhaltung der „Nulllösung“ aus mehreren Gründen gegenwärtig zu befürworten.⁶⁹¹ Neben tierschutzrechtlichen Aspekten und der bei vielen verabreichten Substanzen nicht auszuschließenden leistungssteigernden Wirkung spricht die Steigerung von Manipulationsmöglichkeiten bei einer Grenzwerteinführung dafür, dass die „Nulllösung“ beibehalten werden sollte. Sie sollte zumindest solange gelten, bis adäquate wissenschaftlich fundierte Alternativen zur Verfügung stehen.

Um die restriktiven Reglementbestimmungen im Reitsport zu vereinfachen, ist eine Übertragung der Regeln aus dem Humansport auf Tiere jedoch zu verwerfen, da grundlegende Wesensmerkmale im Human- und Pferdesport nicht übereinstimmen.⁶⁹² Sinnvolle Möglichkeiten, um einen größeren Spielraum für berechtigte Behandlungsmöglichkeiten der Pferde zu schaffen, sind hingegen die Einführung von Grenzwerten für bestimmte Substanzen, eine zusätzliche Probennahme vor und nach einer Behandlung und die Einführung eines Stallbuchs für Kaderpferde.⁶⁹³ Als weitere Hilfestellung für den behandelnden Tierarzt zur Abschätzung der festzulegenden Karenzzeit dienen die Rahmenempfehlungen des EHSLC und das PK/PD-Modell sowie die Angaben in der „Medicine Box“.⁶⁹⁴

Neben der derzeit geltenden „Nulllösung“ als einer als verbesserungswürdig angesehenen Schwachstelle im Dopingkontrollsystem, kommen auch bei der Durchführung

⁶⁹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 1. a) bb).

⁶⁹¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 2.

⁶⁹² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. a).

⁶⁹³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. c), d) und e).

⁶⁹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. b) bb) und cc).

der Kontrolle Missstände in Betracht, die eine Sicherstellung der Regelbefolgung beeinträchtigen und so zur Dopingproblematik beitragen. Mit diesen Schwachstellen erfolgt im Folgenden eine kritische Auseinandersetzung.

III. Schwachstellen bei der Durchführung der Kontrolle

Im Kampf gegen Doping und verbotene Medikation sind nicht nur geeignete Verbotsvorschriften unerlässlich, sondern es wird darüber hinaus ein effektives Kontrollsystem zur Überwachung ihrer Einhaltung benötigt. Im Folgenden wird überlegt, ob es Schwachstellen im Rahmen der Durchführung der Kontrolle gibt und wie diese gegebenenfalls behoben werden können. Zunächst wird dazu auf die Kontrollfrequenz und Genauigkeit der Kontrolle eingegangen, bevor eine Auseinandersetzung mit Problemfeldern im anschließenden Umgang mit der Dopingprobe erfolgt.

1. Kontrollfrequenz und Genauigkeit

Maßgebliche Faktoren für ein wirkungsvolles System, mit dem Verstöße gegen die Dopingbestimmungen zuverlässig aufgedeckt werden können, sind ein adäquater Umfang an Kontrollen sowie ihre fehlerlose Durchführung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Umstand fehlender Trainingskontrollen zu diskutieren sowie die Akribie bei Überprüfungen auf Turnieren kritisch zu betrachten.

a) Begrenzte Reichweite von Wettkampfkontrollen

Im Reitsport dürfen sich nach geltendem Reglement der FN und FEI zur Zeit des Wettkampfes keine verbotenen Substanzen im Körper des Pferdes befinden. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung bzw. Aufdeckung einer unmittelbar auf den Wettkampf einwirkenden Manipulation werden Wettkampfkontrollen als „klassische“ Form der Dopingkontrolle durchgeführt.⁶⁹⁵ Sie erfolgen nach Beendigung der Leistungsprüfung⁶⁹⁶ und müssen so organisiert sein, dass sie einen effektiven Kampf gegen Doping ermöglichen.

Kritisch zu hinterfragen ist die Beschränkung auf Kontrollen nur am Tag des Turniers. Während im Wettkampf die „Nulllösung“ gilt und alle möglichen Substanzen verboten sind, ist im Training aufgrund fehlender Kontrollen derzeit alles erlaubt. Fraglich ist, ob diese Regelung im Kampf gegen Doping und verbotene Medikation ausreicht, oder ob es als eine weitere Schwachstelle im Kontrollsystem anzusehen ist, dass in Trainingsphasen dem Pferd überhaupt keine Dopingproben abgenommen werden.

Im Humansport wurde bereits erkannt, dass ein Missbrauch leistungssteigernder Substanzen nur durch zusätzliche Kontrollen außerhalb des Wettkampfes effektiv bekämpft werden kann. So änderte sich die Anti-Doping-Strategie nach 1988 im Anschluss an den Dopingfall von Ben Johnson bei den Olympischen Spielen in Seoul, als

⁶⁹⁵ Prokop, Grenzen der Dopingverbote, S. 58.

⁶⁹⁶ Zum Ablauf einer Dopingkontrolle vgl. die Ausführungen unter Kapitel 2, II. 2.

der Sprinter positiv auf das anabole Steroid Stanozolol getestet wurde. Denn bis zu diesem Zeitpunkt wurden Dopingkontrollen nur nach dem Wettkampf vorgenommen; beispielsweise werden Anabolika jedoch ausschließlich im Training verwendet⁶⁹⁷ und können vor einem Wettkampf rechtzeitig abgesetzt werden, dass sie bei einer Turnierkontrolle nicht mehr nachweisbar sind.⁶⁹⁸ Daher werden im Humansport seit 1989 national und international neben Wettkampf- auch Trainingskontrollen durchgeführt.⁶⁹⁹ Während für Turnierkontrollen die nationalen und internationalen Sportverbände zuständig sind, werden trainingsbegleitende Überprüfungen hauptsächlich von sportverbandunabhängigen Anti-Doping-Organisationen durchgeführt, wie seit 2002 beispielsweise von der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).⁷⁰⁰

Auch Pferden kann in der Trainingsphase zum Beispiel Anabolika über einen längeren Zeitraum missbräuchlich verabreicht werden, um ihren Muskelaufbau zu fördern und sie intensiver an ihre Leistungsgrenzen heranzutrainieren.⁷⁰¹ Zudem besteht auch hier die Möglichkeit, die Mittel so rechtzeitig vor einem Wettkampf wieder abzusetzen, dass der Nachweis der verwendeten Substanzen unwahrscheinlich oder unmöglich wird, während die anabole Wirkung weiter anhält.⁷⁰²

Somit stellt der Umstand fehlender Trainingskontrollen eine Schwachstelle im Reglement der FEI und FN dar.

b) Nachlässigkeiten des Tierarztes

Als weiterer Problembereich auf nationaler Ebene kommen Ungenauigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen in Betracht. Seit der Potsdamer Resolution 1991 werden Pferdekontrollen als Selbstkontrollen der Verbände durchgeführt, indem der Turniertierarzt und ein Richter den Allgemeinzustand des Pferdes überprüfen sowie Ausrüstungsgegenstände wie Bandagen und Gamaschen auf unerlaubte Manipulation kontrollieren.⁷⁰³ Es handelt sich also bei der Pferdekontrolle primär um eine visuelle Kontrolle, die hohe Anforderungen an die Kompetenz des Tierarztes stellt. Daran hat es in der Vergangenheit jedoch häufig gemangelt.⁷⁰⁴

Auch die Auswahl der Pferde, die in die Dopingkontrolle kommen, erfolgt zwar theoretisch unabhängig, hinterlässt in der Praxis aber häufig nicht den entsprechenden Ein-

⁶⁹⁷ Zu den positiven Effekten, die ausgenutzt werden sollen, siehe unter Kapitel 2, Kapitel 1, I. 5. d).

⁶⁹⁸ Prokop, Grenzen der Dopingverbote, S. 59.

⁶⁹⁹ So wurden zum Beispiel im Jahr 2005 weltweit ca. 180.000 Dopingkontrollen durchgeführt, wovon etwa 60 % nach dem Wettkampf und ca. 40 % in der Zeit außerhalb des Wettkampfes stattfanden, vgl. Schänzer, in: Doping, 191 (217); Schänzer u. a., Med. Klinik 103 (2008), 282 (282); Schänzer/Thevis, Med. Klinik 102 (2007), 631 (632). 2008 fanden sogar 50% der Kontrollen außerhalb des Wettkampfs statt, Schänzer u. a., PdN-BioS 3 (2008), S. 24 (24).

⁷⁰⁰ Schänzer u. a., Med. Klinik 103 (2008), 282 (283).

⁷⁰¹ Pochhammer, in: St. Georg vom 23.11.2007, online abrufbar unter: www.st-georg.de/aus_den_heften/editorials/detail.php?objectID=715&class=53, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.

⁷⁰² Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 237; Hammer, Pharmakokinetik Romifidin, S. 12; Steiner, NJW 1991, 2729 (2736).

⁷⁰³ Schüle, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁷⁰⁴ Schüle/Herling, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (132).

druck. Es fällt auf, dass auf den nationalen Turnieren mehr in den unteren Klassen E (Einsteiger) und A (Anfänger) getestet wird, als in höheren Klassen. Daraus ließe sich die Schlussfolgerung ziehen, dass man „von vornherein auf ‚unkompliziertere‘ Reiter aus[weicht]“⁷⁰⁵.

Diese zu beobachtenden Nachlässigkeiten in der Durchführung der Wettkampfkontrolle können neben leichtfertiger Gedankenlosigkeit oder mangelnder Kompetenz des Tierarztes vor allem auf dem Interessenkonflikt beruhen, dass Haus- und Turniertierarzt oftmals eine Person sind. In einer solchen Doppelfunktion als Dienstleister und Kontrolleur besteht die Gefahr der Befangenheit, wenn der Turniertierarzt seine eigenen Klienten kontrollieren soll.⁷⁰⁶ Daher sind auf internationaler Ebene der traditionelle Aufgabenbereich des „behandelnden Tierarztes“ und der des „offiziellen Tierarztes als Berater des Veranstalters, der Jury und des Schiedsgerichts“ klar voneinander getrennt.⁷⁰⁷ So sind für die Durchführung von Kontrollaufgaben wie Verfassungsprüfungen, Pferdekontrollen, Probenentnahmen und die Behandlung verletzter Pferde jeweils andere Tierärzte zuständig, die sich gegenseitig überwachen.⁷⁰⁸ Auf nationalen Turnieren hingegen finden diese Aufgaben in Personalunion statt, so dass Konfliktsituationen möglich sind, insbesondere wenn die Turniere im Praxisgebiet eines Tierarztes stattfinden. Es ist die Konstellation denkbar, dass der behandelnde Haustierarzt auf der Leistungsshow als Dopingkontrolleur seiner eigenen Klientel begegnet, der er von einem Turnierstart des Pferdes abgeraten hatte oder von der er weiß, dass das Pferd unter Medikamenteneinwirkung steht.⁷⁰⁹ Zwar wird der Tierarzt in der Öffentlichkeit als „Anwalt der Pferde“ angesehen, der das Pferd vor Interessen wie übertriebenem Ehrgeiz schützen soll,⁷¹⁰ jedoch ist es letztlich eine Entscheidung seines eigenen Gewissens, wie er mit einer solchen Konfliktsituation umgeht.⁷¹¹ Es ist nicht auszuschließen, dass er die Dopingkontrolle unter Umständen so nachlässig durchführt, dass er seine Kunden nicht aufgrund einer für sie unpopulären Entscheidung verliert.

Somit stellt auch die Nachlässigkeit bei der Durchführungen der Kontrolle eine Schwachstelle im nationalen Reitsport dar, die grundlegend auf einem Interessenkonflikt des Tierarztes beruht, wenn dieser sowohl als Haustierarzt als auch gleichzeitig als Turniertierarzt fungiert.

c) Lösungsansätze

Um die Effektivität der Kontrollen zu steigern und durch die damit einhergehende Abschreckung zur konsequenteren Einhaltung der Dopingbestimmungen zu motivieren, werden für die aufgezeigten Schwachstellen im Folgenden Lösungsansätze erar-

⁷⁰⁵ *Düe*, im Interview in St. Georg 11/2007, 28 (39).

⁷⁰⁶ *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁷⁰⁷ *Schüle/Herling*, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (127).

⁷⁰⁸ *Schüle*, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (162).

⁷⁰⁹ *Schüle/Herling*, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (134).

⁷¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, I. 3. a) aa), ferner *Cronau*, Pferdesport wohin?, S. 73; *Schüle*, Dtsch. tierärztl. Wschr. 107 (2000), 107 (108).

⁷¹¹ *Schüle/Herling*, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (134).

beitet. Hinsichtlich der kritisierten begrenzten Reichweite von Wettkampfkontrollen ist eine Erweiterung durch die Einführung von Trainingskontrollen in Betracht zu ziehen, wobei mögliche Einwände und Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Vorschlages zu berücksichtigen sind. Zur Inhibierung von Nachlässigkeiten, die aus einem Interessenkonflikt des Tierarztes resultieren können, ist eine Trennung der Kompetenzen in Erwägung zu ziehen.

aa) Einführung von Trainingskontrollen

Im Rennsport festzustellende positive Effekte von Trainingskontrollen⁷¹² unterstützen ihre Befürwortung auch im Reitsport. Nach dem Reglement des DVR ist allgemein, auch unter Einbeziehung des Trainings, die Anwendung unerlaubter Mittel verboten und das Direktorium dazu befugt, von allen im Training befindlichen Pferden jederzeit durch Beauftragte Dopingproben entnehmen zu lassen.⁷¹³ Während im Rennsport Doping in den 70er Jahren noch zu den üblichen Trainingsmethoden gehörte und häufig das Medikament Contergan als Psychosedativum eingesetzt wurde, haben hier entsprechende Kontrollen einen sehr starken Rückgang des Einsatzes von Dopingmitteln bewirkt.⁷¹⁴ Trainingskontrollen haben sich im Rennsport somit als eine durchführbare und erfolgreiche Maßnahme bewiesen.⁷¹⁵

Dementsprechend wünschenswerte Resultate sind auch bei einer Einführung im Reitsport zu erwarten. Insbesondere die *chronische Form des Dopings auf Sieg* könnte durch die damit geschaffene Abschreckungswirkung erheblich reduziert werden. Wird bereits während der Vorbereitung auf ein Turnier der Medikamentenmissbrauch überwacht, ist anzunehmen, dass den Pferden im Training zumindest weniger unerlaubte Substanzen verabreicht werden. Die Vorteile von Trainingskontrollen sind also offensichtlich.

Ein denkbarer Einwand der Reiter gegen eine Überprüfung ihrer Pferde schon während der Vorbereitung auf ein Turnier könnte lauten, dass Behandlungen dann noch schwieriger als bereits durch die geltende „Nulllösung“ werden. Derartige Bedenken sind aber mit Hinweis auf die bereits angesprochene zusätzliche Pflicht eines Stallbuches grundlos.⁷¹⁶ Bei Eintragung aller Behandlungen in ein Stallbuch finden krankheitsbedingte Medikationen Berücksichtigung und positive Dopingproben bleiben bei sonst einwandfreien Umständen somit sanktionslos.

Mitunter bestehen Bedenken an der Parteilichkeit von Kontrollpersonen, insbesondere wenn vertragliche, familiäre oder offenkundig enge freundschaftliche oder feindselige Beziehungen zu den betroffenen Reitern und Ställen unterhalten werden. Diese Be-

⁷¹² Die Bezeichnung „Trainingskontrolle“ ist insofern irreführend, als dass bei dieser Kontrollart nicht nur während des Trainings, sondern generell außerhalb des Wettkampfs kontrolliert wird (sog. „out-of-competition tests“), *Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S. 59.

⁷¹³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 3. c) aa).

⁷¹⁴ *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (613).

⁷¹⁵ *Schüle*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 403 (405).

⁷¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. e).

sorgnis der Befangenheit ist bei der Auswahl der Mitglieder des zuständigen Kontrollgremiums zu berücksichtigen. Ratsam ist es, diese Aufgabe Personen zu übertragen, die von außerhalb des Reitsports kommen und durch ihre frühere berufliche Tätigkeit für eine qualifizierte Kontrolltätigkeit besonders geeignet sind. So werden im Pferderennsport Trainingskontrollen von pensionierten Bundeswehroffizieren übernommen, die als Begleitperson dem Fachmann zur Seite stehen.⁷¹⁷ Dies hat neben der Neutralität den weiteren Vorteil, dass sich die Kontrolleure auch in widrigen Umständen behaupten können. Durchsetzungs- und Stehvermögen des Kontrolleurs sind wichtige Charaktereigenschaften für eine strikte Trainingskontrolle, da es durchaus Reiter geben kann, die sich fernab des Turniergeschehens missmutig gegenüber einer Probenentnahme zeigen. Bedenken hinsichtlich einer Parteilichkeit der Kontrolleure sind damit ebenfalls ausgeräumt.

Eine Trainingskontrolle hat jedoch die Schwierigkeit, dass sie im Vergleich zu Wettkampfkontrollen einen höheren Organisationsaufwand voraussetzt. Denn eine elementare Voraussetzung zur Gewährleistung einer effektiven Abschreckung und Unterbindung von Manipulationsversuchen ist die Unberechenbarkeit des Zeitpunktes. Es ist daher sicherzustellen, dass die Trainingskontrolle ohne lange Vorankündigungszeit stattfindet.⁷¹⁸ Deswegen haben Athleten im Humansport eine Abwesenheit von ihrem üblichen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit eine jederzeitige Testdurchführbarkeit gewährleistet ist. Entsprechendes ist auch in Bezug auf Trainingskontrollen bei Pferden sicherzustellen. Diese Pflicht zur Mitteilung, an welchem Ort sich das Pferd befindet, wird nach den üblichen Gegebenheiten kaum eine Belastung darstellen, da sich das Tier gewöhnlich im heimatlichen Stall befindet. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist demnach kein Hindernis für die Einführung von Trainingskontrollen; auch der zu erwartende logistische Mehraufwand macht ihre Einführung nicht unmöglich.

Das wohlmöglich größte Problem stellen die zu tätigen erheblichen Investitionen dar. Als Finanzierungsmöglichkeit könnte eine Abschaffung der Trainingskontrollen für Reiter in Erwägung gezogen werden, da von diesen keine realistische Dopinggefahr ausgeht und somit unnötige Ausgaben vermieden werden. Denn die FEI hat sich dem Programm des IOC angeschlossen und lässt Trainingskontrollen von Spitzenreitern, die für Championatseinsätze in Frage kommen, durchführen. Dazu müssen die Reiter jedes Quartal detaillierte Pläne über die erwarteten Aufenthaltsorte in den nächsten drei Monaten vorlegen und wenn sie dort für die unangemeldet erscheinenden Kontrolleure nicht anzutreffen sind, gilt dies als verweigerter Dopingkontrolle und somit als positives Doping. Dies erweckt daher jedoch vielmehr den Eindruck, als will die FEI demonstrieren, dass Reiter auch Sportler sind.⁷¹⁹

⁷¹⁷ *Fassbender*, im Interview „Ins Mark getroffen“, RRI 11/2009, 124 (126).

⁷¹⁸ *Schänzer*, in: Doping, S. 191 (195); *Schänzer* u. a., Med. Klinik 103 (2008), 282 (297).

⁷¹⁹ *Pochhammer*, in: St. Georg vom 23.11.2007, online abrufbar unter: www.st-georg.de/aus_den_heften/editorials/detail.php?objectID=715&class=53, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.

Abgesehen von dem Fall Thomas Frühmann, der an Bluthochdruck leidet und wegen eines nicht angemeldeten Medikamentes aufgefallen ist,⁷²⁰ sind jedoch keine aktuellen Fälle bekannt, in denen ein Reiter selbst Dopingmittel konsumiert hat. Zudem bietet die chemische Industrie Reitern bislang keine Präparate, die bereits im Training genommen werden und die Leistungen auf Wettkämpfen steigern.⁷²¹ Somit stellen die langwierigen Kontrollprozeduren, denen sich die Spitzenreiter zu unterziehen haben, lediglich eine teure und aufwendige Imagepflege dar, die durchaus entbehrlich ist. Sinnvoller erscheinen Kontrollen der Pferde, deren Leistungsfähigkeit nachweisbar steigerungsfähig ist, was einen Anreiz zu Manipulationen bereits im Training bietet und daher eine realistische Gefahr der Verursachung positiver Dopingfälle darstellt. Die Abschaffung der Trainingskontrollen für Spitzenreiter wäre folglich eine sinnvolle Maßnahme, um überflüssige Kosten zu vermeiden und dementsprechend größere finanzielle Möglichkeiten für Trainingskontrollen der Pferde zur Verfügung zu haben.

Realistisch umsetz- und finanzierbar erscheint eine begrenzte Einführung von Trainingskontrollen im Bereich des Spitzensports für 20 bis 25 Hochleistungspferde, welches in etwa der Menge der bislang kontrollierten Championsreiter entspricht. Mindestens jedoch in Einzelfällen sollten Trainingskontrollen erlaubt und durchgeführt werden.⁷²²

Somit scheint generell die Forderung angebracht, durch die Einführung von Dopingkontrollen im Training und zu Zeiten der intensiven Wettkampfvorbereitung die Effektivität des Dopingkontrollsystems im Reitsport zu verbessern.

bb) Einsatz einer unabhängigen Überwachungsperson

Als Lösungsvorschlag für die festgestellten Nachlässigkeiten bei der Durchführung der Kontrollen auf nationalen Turnieren kommt der Einsatz einer zusätzlich anwesenden Person in Betracht, die von der FN und vom Mannschaftstierarzt unabhängig ist.⁷²³ Dadurch werden eventuelle Interessenkonflikte vermieden, falls der lokal tätige Veterinär und der Turniertierarzt, der sich auf dem Championat über die Behandlung zu informieren hat, dieselbe Person sind.

Durch eine derartige gegenseitige Kontrolle und Abbau der derzeitigen Personalunion lässt sich eine effektive Überwachung gewährleisten.⁷²⁴ Somit ist der Einsatz einer unabhängigen Überwachungsperson ein tauglicher Lösungsansatz, um eine Verbesserung der beschriebenen misslichen Situation im nationalen Turniersport zu bewirken.

⁷²⁰ Jantschke, in: netzeitung.de vom 18.02.2006, online abrufbar unter: www.netzeitung.de/default/383180.html, zuletzt abgerufen am 09.03.2010.

⁷²¹ Pochhammer, St. Georg 6/2009, 28 (31); Pochhammer, in: St. Georg vom 23.11.2007, online abrufbar unter: www.st-georg.de/aus_den_heften/editorials/detail.php?objectID=715&class=53, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.

⁷²² Adolphsen, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

⁷²³ Zwar hat der Richter nach dem Regelwerk bei Pferdekontrollen und Verfassungsprüfungen das letzte Wort, jedoch wird dieser sich nur in den seltensten Fällen gegen eine Entscheidung des Tierarztes stellen, Schüle/Herling, Pferdeheilkunde 16 (2000), 127 (132).

⁷²⁴ Schüle, Pferdeheilkunde 11 (1995), 159 (166).

2. Umgang mit der Dopingprobe

Über die bereits aufgezeigten Schwachstellen hinaus sind weitere Aspekte im Umgang mit der Dopingprobe kritisch zu betrachten. Dazu wird im Folgenden auf die Laboridentität bei der zu untersuchenden A- und B-Probe und Formfehler eingegangen.

a) Laboridentität bei A- und B-Probe

Früher haben verschiedene Labore die A- und B-Probe analysiert. Durch eine Reglementänderung durch die FEI-Funktionäre wurde es jedoch ermöglicht, dies nun in einem einzigen Labor durchzuführen. Die Vorteile dieser Änderung sind darin zu sehen, dass zum einen weniger Kosten verursacht und zum anderen Risiken wie das Verschwinden einer Probe auf dem Transportweg in das andere Labor vermieden werden.

Die aus der Änderung resultierende Problematik besteht jedoch in der Befangenheitssituation des Erstlabors, welches sich in einer akuten Interessenkollision befindet. Denn wenn sich der Befund der B-Proben-Analyse nicht bestätigt, ist der Beweis erbracht, dass es zu einer Probenmanipulation, Probenkontamination oder zu Analysefehlern gekommen ist. Dies schadet mitunter dem Ruf des analysierenden Labors und könnte Folgeaufträge kosten.

Allerdings ist dieser Einwand dadurch zu entkräften, dass die Anzahl der Fälle, in denen die B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, vernachlässigbar klein sind. Nach Information der FN gab es bei den rund 15.000 in den letzten 14 Jahren genommenen Proben lediglich zwei solcher Fälle. Aufgrund der qualitativ guten Ausgestaltung von Abläufen und Vorgaben innerhalb der akkreditierten Labors, stellt die Laboridentität bei A- und B-Probe keine Schwachstelle im Dopingkontrollsystem dar, die verbessert werden müsste.

b) Formfehler

Eine weitere Schwachstelle im Kontrollsystem ist jedoch hinsichtlich des Umgangs mit den Dopingproben während der Kontrolle oder im weiteren Ablauf feststellbar. Fehler in diesem Stadium können zur Einstellung des Falles wegen Formfehlern führen. Im nationalen Turniersport, wo der lokale praktizierende Tierarzt die Proben entnimmt, sind 8 % aller entnommenen Proben wegen Formfehlern bei der Probenentnahme wegen formaljuristischer Insuffizienz nicht zur Auswertung im Labor gekommen.⁷²⁵ Im internationalen Turniersport gibt es hingegen keine offiziellen Angaben, wie oft potentielle Doping- oder Medikationsfälle wegen Formfehlern frühzeitig eingestellt werden mussten. Denn die Öffentlichkeit wird erst nach einer positiven B-Probe informiert, damit ein möglicherweise unschuldiger Reiter nicht vorschnell beschuldigt wird. Dennoch sind hinlänglich Fälle bekannt, in denen es Störungen im Ablauf der Dopingkontrolle gab.⁷²⁶

⁷²⁵ Schüle, *Pferdeheilkunde* 11 (1995), 159 (162).

⁷²⁶ Pochhammer, *St. Georg* 11/2007, 28 (33).

Beispielsweise verschwand 2004 die B-Probe von *Waterford Crystal*, dem Pferd des irischen Olympiasiegers *O'Connor* auf dem Weg zum FEI-Labor in Newmarket.⁷²⁷ Da jedoch eine weitere Probe im FEI-Labor in Paris geblieben war, konnte der Reiter überführt und disqualifiziert werden.

Ein anderes Verfahren im gleichen Jahr wurde eingestellt, obwohl beim Pferd *Picasso* des deutschen Voltigierweltmeisters *Kai Vorberg* ein Entzündungshemmer nachgewiesen werden konnte.⁷²⁸ Der Grund für die Einstellung war ein Verfahrensfehler⁷²⁹

Ebenfalls 2004 wurde *Meredith Michaels-Beerbaum* vom Internationalen Sportgerichtshof freigesprochen. Bei ihrem Pferd *Shutterfly* wurde zwar beim Weltcupfinale in Mailand ein Beruhigungsmittel nachgewiesen, jedoch wurde die Öffnung und Analyse der B-Probe ohne Anwesenheit eines Zeugen der Beschuldigten durchgeführt, wie es das FEI-Reglement jedoch vorschreibt.⁷³⁰

Beim Weltcup-Finale in Las Vegas im April 2007 wurde die Substanz Reserpin bei dem Pferd *Air Jordan*, geritten von *Daniel Deußner*, nachgewiesen. Die bei der FEI für die Bearbeitung des Falles zuständige Verwaltungsebene musste jedoch auch diesen Fall aufgrund von Verfahrensfehlern einstellen. Das Siegel, mit dem die Proben verschlossen waren, hatte sich gelöst, weil der Klebstoff durch die Kühlung während des Transportes angegriffen wurde. Der äußere Plastikbeutel konnte aus diesem Grund ohne Beschädigung der Versiegelung geöffnet werden, wodurch auch eine Manipulation an den Flaschen mit den Probeflüssigkeiten möglich war. Daher konnte die FEI diesen Fall nicht an das FEI-Tribunal weiterleiten, welches für die Entscheidung in Dopingfällen und solchen verbotener Medikation zuständig wäre. Die Ermittlungen wurden schließlich eingestellt.

Dies ist nur eine Auswahl von Beispielen,⁷³¹ die im Zusammenhang mit den bekannten Zahlen der FN den Rückschluss erlaubt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern die Häufigkeit der Fehler eine beachtliche Schwachstelle im Dopingkontrollsystem darstellt. Um eine Verbesserung der Situation zu erzielen, sollte zuvorderst an die Sorgfalt all derer appelliert werden, die in die Vorgänge der Dopingkontrolle oder -analyse involviert sind. Auch über die Einbeziehung einer weiteren, möglichst neutralen Person könnte nachgedacht werden, die sich ausschließlich der Einhaltung der formalen Kriterien widmet.

⁷²⁷ *Pochhammer*, in: sueddeutsche.de vom 06.11.2004, online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/799/385598/text/>, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.

⁷²⁸ „Vier Dopingfälle- auch Voltigierpferd Picasso betroffen“, Beitrag online abrufbar unter: www.voltigierenbayern.de/02_u3_international.htm, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.

⁷²⁹ Die FEI hatte die gesamte Korrespondenz nicht mit der Longenführerin – der nach FEI-Regeln verantwortlichen Person – geführt, sondern direkt mit dem Sportler.

⁷³⁰ *Unbekannter Autor*, in: Spiegel-online vom 18.07.2004, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,309213,00.html, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.

⁷³¹ Siehe zu diesen und weiteren Beispielen *Pochhammer*, St. Georg 11/2007, 28 (33).

3. Zusammenfassung

Schwachstellen im Rahmen der Durchführung der Kontrolle bestehen hinsichtlich der Kontrollfrequenz und Genauigkeit der Kontrolle sowie einiger weiterer Schwächen im Umgang mit der Dopingprobe.

Die zu kritisierende Begrenzung der Kontrollen auf den Zeitpunkt des Wettkampfes kann durch die Einführung von Trainingskontrollen zumindest für Kaderpferde behoben werden.⁷³²

Nachlässigkeiten, die bei der Durchführung der Wettkampfkontrolle zu beobachten sind, beruhen zumeist auf einem Interessenkonflikt des Tierarztes, wenn dieser als Haus- und Turniertierarzt gleichzeitig fungiert.⁷³³ Diese Problematik kann durch eine entsprechende Trennung der Kompetenzen oder des Einsatzes einer übergeordneten Kontrollperson gelöst werden.⁷³⁴ Um Formfehler bei den Kontrollen oder der Analyse zu vermeiden, könnte ebenfalls eine weitere Person hinzugezogen werden, die bevorzugt auf die Einhaltung der formalen Kriterien achtet.

Diese dargestellten Änderungen sind zur Steigerung der Effektivität des Kontrollsystems empfehlenswert. Doch nicht nur das Regelwerk an sich und die Kontrolle seiner Einhaltung birgt Schwachstellen, auch im Vollzug der Sanktionen sind selbige zu finden. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

IV. Schwachstellen im Rahmen der Sanktionierung

Neben geeigneten Dopingbestimmungen und effektiven Kontrollen sind die Verhängung angemessener Sanktionen und deren zeitnahe und stringente Durchsetzung für eine effektive Bekämpfung jeglicher Art von Manipulation im Pferdesport unerlässlich.

Zur Aufdeckung von Schwachstellen im Rahmen der Sanktionierung von Dopingvergehen wird zuerst der Frage nachgegangen, ob die bestehenden staatlichen Gesetze ausreichende Möglichkeiten einer Sanktionierung bieten oder ob weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Anschließend werden gezielt die Eignung der Haftungsverteilung und die Angemessenheit des Strafmaßes im Rahmen des verbandsrechtlichen Verfahrens hinterfragt und für erkannte Schwachstellen Lösungsansätze aufgezeigt.

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

In der Bundesrepublik Deutschland existiert bislang kein Strafgesetz, das den Tatbestand der unerlaubten Leistungsbeeinflussung umfassend regelt. Eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 StGB wird nur in seltenen Fällen zu bejahen sein⁷³⁵ und auch

⁷³² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, III. 1. a) und c) aa).

⁷³³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, III. 1. b).

⁷³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, III. 1. c) bb).

⁷³⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 8.

mit dem Anti-Doping-Gesetz wurde kein Straftatbestand des Sportbetruges eingeführt,⁷³⁶ sondern lediglich eine „zaghafte Veränderung“⁷³⁷ des Arzneimittelgesetzes vorgenommen. Desgleichen führen die Regelungen im Tierschutzgesetz auch nur in bestimmten Fällen zu einer Strafbarkeit.⁷³⁸ Ferner ist weder durch das Arzneimittel- noch durch das Betäubungsmittelgesetz ausreichender Schutz gewährleistet. Abgesehen von der Nennung der Tiergesundheit im Betäubungsmittelgesetz ist ein spezieller Schutz von Tieren nicht vorgesehen und auch für die anderen Turnierteilnehmer werden durch diese Gesetze abgesehen von ihrer Gesundheit keine Rechtsgüter geschützt.⁷³⁹

Bisher ist also der Schutz vor unerlaubter Leistungsbeeinflussung im Reitsport und damit der Gesundheitsschutz des Tieres durch die bestehenden staatlichen Strafgesetze als nicht umfassend anzusehen. Daher ist fraglich, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Bildung neuer staatlicher Sanktionierungsmöglichkeiten besteht. In Betracht kommen zum einen die Schaffung eines Straftatbestandes des Sportbetruges und zum anderen eine Änderung des Tierschutzgesetzes.

a) Schaffung eines Straftatbestandes des Sportbetruges

aa) Befürwortung

Rechtspolitisch erscheint es nicht zufrieden stellend, dass Strafbarkeitslücken existieren, weshalb die Ahndung des Dopings durch einen Straftatbestand des Sportbetruges in Erwägung zu ziehen ist.

Die Legitimität eines staatlichen Strafgesetzes ist dann zu bejahen, wenn das davon erfasste Verhalten strafwürdig und strafbedürftig ist. Die Strafbedürftigkeit einer Strafnorm gegen Sportbetrug wird mit dem Argument angenommen, dass die Sportverbände allein mit der Bekämpfung des Dopingproblems überfordert sind und staatliche Hilfe benötigen.⁷⁴⁰ Dort, wo faktisch funktionierende Verbandsstrafverfahren fehlen, sollten staatliche Strafverfahren das einzige Mittel zur effektiven Dopingbekämpfung darstellen und somit zugleich *ultima ratio* sein.⁷⁴¹ Hinsichtlich der Strafwürdigkeit ist nach dem Rechtsgutprinzip zu fordern, dass ein Straftatbestand ein anerkanntes Rechtsgut schützt. Als solches wird die Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb aufgrund der Bedeutung des Sports genannt.⁷⁴² Die Legitimität eines staatlichen Strafgesetzes ist somit zu bejahen.

⁷³⁶ Müller, in: F.A.Z. vom 28.07.2007.

⁷³⁷ Bannenberg, SpuRt 2007, 155 (156).

⁷³⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 4.

⁷³⁹ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 226 f..

⁷⁴⁰ Heger, SpuRt 2007, 153 (153); Mestwerdt, SpuRt 1997, 119 (119) m. w. N.

⁷⁴¹ Heger, SpuRt 2007, 153 (153).

⁷⁴² Der Sport hat in der Gesellschaft als Kulturgut und Sozialisationsinstanz eine wesentliche Bedeutung beim Schutz der Volksgesundheit, bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie bei der Integration von Ausländern und Behinderten; vgl. dazu Bannenberg, SpuRt 2007, 155 (156); Heger, SpuRt 2007, 153 (154).

Zwar erfolgte bereits eine Änderung des Arzneimittelgesetzes durch Einfügung des § 95 I Nr. 2 b AMG, wonach die Strafbarkeit auf Personen ausgedehnt wird, die „Arzneimittel in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport“ besitzen. Allerdings wird diese Ergänzung der Norm als „zahnloser Tiger“⁷⁴³ empfunden und als nicht ausreichend erachtet.⁷⁴⁴ Ein effektiver Kampf gegen Doping wird also nur durch eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung erwartet. Daher wird vorgeschlagen, eine Lösung in Anlehnung an die parallele Problematik der Korruption und Wirtschaftskriminalität zu suchen. Diese könnte darin zu finden sein, einen § 298 a StGB als neue Norm im Abschnitt der Straftaten gegen den Wettbewerb im Strafgesetzbuch aufzunehmen.⁷⁴⁵ Danach könnte mit Freiheitsstrafe bestraft werden, „wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, auf den Ablauf eines sportlichen Wettbewerbs durch den Einsatz verbotener Mittel zur Leistungssteigerung [...] einwirkt“⁷⁴⁶.

bb) Ablehnung

Bei der Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist jedoch zu bedenken, dass das Strafrecht das stärkste Instrument ist, das dem Staat gegenüber seinen Bürgern zur Verfügung steht, weil es die härtesten Eingriffe in die Freiheit der Bürger ermöglicht.⁷⁴⁷ Daher sollte das Strafrecht als *ultima ratio* den schwerwiegendsten Fällen der Schädigung gesellschaftlicher Grundwerte vorbehalten bleiben.⁷⁴⁸ Dementsprechend müssen die Rechtsgüter, die den Schutz durch das Strafrecht verdienen, fundamentale Wertentscheidungen beinhalten. Es ist daher fraglich, ob die Chancengleichheit aufgrund der Bedeutung des Sports als zu schützendes Rechtsgut in Betracht kommt und die Forderung eines strafrechtlichen Anti-Doping-Gesetzes rechtfertigt.

Doch unabhängig davon, ob und welches Rechtsgut als schützenswert angesehen werden könnte, bestehen gravierende Bedenken gegen eine staatliche Regelung hinsichtlich der Durchführbarkeit in der Praxis. Schwierigkeiten bestehen gerade im Bereich des Spitzensports im Zusammenhang mit der nationalen Zuständigkeit und der Möglichkeit der Beweisgewinnung im Ausland. Es müssten Personen bereitgestellt werden, die nicht nur in speziellen rechtlichen, sondern auch in medizinischen Fragen eine besondere Sachkenntnis besitzen.⁷⁴⁹ Angesichts der Professionalität der Sportorganisation wird jedoch vermutet, dass der Staat in Angelegenheiten des Sports immer eine Art „Regulierungs-Amateur“ bleiben wird.⁷⁵⁰ Des Weiteren wäre die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für eine einheitliche Verfolgung von Dopingdelikten unerlässlich,⁷⁵¹ die wiederum Unterstützung von spezialisierten Arbeitsgruppen und poli-

⁷⁴³ Heger, SpuRt 2007, 153 (153).

⁷⁴⁴ Bannenberg, SpuRt 2007, 155 (156).

⁷⁴⁵ Bannenberg, SpuRt 2007, 155 (156).

⁷⁴⁶ Zur näheren Ausgestaltung der Norm, vgl. den Vorschlag bei Bannenberg, SpuRt 2007, 155 (156).

⁷⁴⁷ Roxin, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 39.

⁷⁴⁸ Schild, in: Rechtliche Fragen des Dopings, S. 13 (32 ff.); Linck, NJW 1987, 2277 (2279).

⁷⁴⁹ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 233.

⁷⁵⁰ Steiner, NJW 1991, 2729 (2734).

⁷⁵¹ Dury, in: FS-Röhricht, S. 1097 (1107).

zeilichen Sonderermittlern benötigen.⁷⁵² Derartige Einrichtungen erfordern vom Staat nicht nur erhebliche finanzielle Ausgaben, sondern führen auch zu einer weiter steigenden Belastung der Justiz und der Polizeibehörden.⁷⁵³

Auch in strafprozessualer Hinsicht ist das staatliche Ermittlungsverfahren dem Kontrollverfahren der Verbände weit unterlegen. Nach den Bestimmungen der Verbände bedarf es keines Tatverdacht, keiner Entdeckung und keiner Anzeige eines Dritten, um Ermittlungen durchzuführen, vielmehr ist Doping verdachtsunabhängig und schon vorbeugend von Amts wegen zu bekämpfen. Nach §§ 152 Abs. 2, 160 StPO kommt ein Ermittlungsverfahren hingegen jedoch nur in Gang, wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt.⁷⁵⁴ Abgesehen von zufälliger Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörden ist die Aufnahme von Ermittlungsverfahren in der Regel daher fraglich. Ferner wäre ein Spannungsverhältnis zwischen dem Aussageverweigerungsrecht eines Beschuldigten im staatlichen Verfahren und der faktischen Aussagepflicht vor der Verbandsgerichtsbarkeit anzunehmen. Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Freiheit von Selbstbeziehungszwang (*nemo tenetur, se ipsum accusare*), wonach der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, durch aktives Tun zu seiner Strafverfolgung beizutragen. Er hat das Recht, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gem. §§ 136 Abs. 1 S. 2, 136 a Abs. 1, 163 a Abs. 3 S. 2, 243 Abs. 4 S. 1 StPO zu schweigen. Im verbandsrechtlichen Verfahren hingegen ist der Reiter nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Sportverband zur Mitwirkung bei der Durchführung der Dopingkontrolle verpflichtet. Diese faktische Aussagepflicht steht in offensichtlichem Gegensatz zu dem strafprozessualen Schweigerecht.⁷⁵⁵ Problematisch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wäre es, wenn das auf diese Weise gewonnene Kontrollergebnis in einem späteren Beweisverfahren verwertet werden sollte, da eine Verletzung des Verbots der Anwendung von Zwang zur Herbeiführung einer selbstbelastenden Aussage vorläge.⁷⁵⁶ Als mögliche Lösung für diese Kollisionslage kommt dann nur ein Beweisverwertungsverbot für das Strafverfahren in Betracht.⁷⁵⁷ Ebenfalls ist bei einer Unterstellung von Dopingvergehen unter dem Strafrecht zu bedenken, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* gegenüber dem Tatverdächtigen anzuwenden ist, so dass die strafrechtliche Verfolgung im Ergebnis keinesfalls effektiver ist als die verbandsrechtliche.⁷⁵⁸

Im Zusammenhang mit diesen Problemen einer praktischen Durchsetzung wird gegen gesetzliche Dopingverbote der Einwand erhoben, dass sie das Vertrauen in den

⁷⁵² Jahn, SpuRt 2005, 141 (145).

⁷⁵³ Dury, in: FS-Röhricht, S. 1097 (1107); Steiner, NJW 1991, 2729 (2734); Vieweg, SpuRt 2004, 194 (196).

⁷⁵⁴ Dury, in: FS-Röhricht, S. 1097 (1106 f.).

⁷⁵⁵ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 234; Jahn, SpuRt 2005, 141 (146); Vieweg, SpuRt 2004, 194 (196).

⁷⁵⁶ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 234; Dury, in: FS-Röhricht, S. 1097 (1108); Vieweg, SpuRt 2004, 194 (196).

⁷⁵⁷ Jahn, SpuRt 2005, 141 (146).

⁷⁵⁸ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, S. 34.

Rechtsstaat gefährden können, wenn sich aufgrund ihrer Untauglichkeit ein weiterer Missbrauch nicht verhindern lässt.⁷⁵⁹ Abgesehen von praktischen Schwierigkeiten bei einer Umsetzung eines nationalen Anti-Doping-Gesetzes könnte das durch einen Dopingfall beschädigte Ansehen Deutschlands wahrscheinlich schneller und infolge der äußerst günstigen Beweisregeln wirkungsvoller durch eine Verbandsstrafe wiederhergestellt werden.⁷⁶⁰ Überdies wirken sich Verbandssanktionen wie ein Wettkampfvorbot mit all seinen Folgen für den Sportler meist erheblich härter aus als eine vom Staat verhängte Geldstrafe oder zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe.⁷⁶¹

Stärkere staatliche Aktivitäten im Sinne der Schaffung neuer Straftatbestände zur Lösung der Dopingproblematik werden aus diesen Gründen abgelehnt.

cc) Stellungnahme

Straftatbestände sind nur dort legitim, wo weniger einschneidende Mittel für einen wirksamen Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. Ansonsten verstieße der Staat gegen den Grundsatz, wonach das Strafrecht die *ultima ratio* im Instrumentarium des Gesetzgebers sein muss.⁷⁶²

Die praktischen Schwierigkeiten, die bei einer Umsetzung eines Anti-Doping-Straftatbestandes zu erwarten sind, lassen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit eines solchen Straftatbestandes entstehen. Die Bedenken gegenüber der Effektivität staatlicher Dopingbekämpfung sind so gravierend, dass auch nicht anzunehmen ist, sie durch die Zwangsmittel, die Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Dopingfahndung zur Verfügung stünden, kompensieren zu können. Aufgrund dieser Probleme im Rahmen der Umsetzung sind zusätzliche Strafvorschriften zur Verfolgung eines allseits anerkannten Zieles ungeeignet.

Zudem sind sie aufgrund der bestehenden verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten nicht erforderlich und ferner unangemessen. Das geltende Recht bietet eine ausreichende Grundlage im Kampf gegen Doping. Da die Schutzmöglichkeiten durch die Verbände also ein milderer jedoch mindestens gleich wirksames Mittel darstellen, ist die Aufrechterhaltung des bewährten Subsidiaritätsprinzips zu befürworten.

Die besseren Gründe sprechen demnach gegen die Einführung eines neuen Doping-Straftatbestandes. Erfolg versprechendere Möglichkeiten zur Bekämpfung des Dopings sind ein Ausbau des Kontrollsystems der verbandsautonomen Verfolgung von Dopingvergehen und deren Förderung durch den Staat. Der Staat als Förderer des Sports sollte weiterhin dessen Autonomie respektieren und sich auf eine finanzielle Unterstützung und politischen Druck, auch durch Androhung des Mittelentzugs, beschränken.

⁷⁵⁹ Wagner, ZRP 1992, 369 (369).

⁷⁶⁰ Ackermann, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 233; Dury, in: FS-Röhrich, S. 1097 (1107); Turner, ZRP 1992, 121 (122).

⁷⁶¹ Dury, in: FS-Röhrich, S. 1097 (1107); Vieweg, SpuRt 2004, 194 (196).

⁷⁶² BVerfGE 39, 47.

b) Änderung des Tierschutzgesetzes

Die Verwendung von Dopingmitteln im Wettkampf an Tieren ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und stellt in der Regel gem. § 18 I Nr. 4 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Da es diesen Ordnungswidrigkeitstatbestand gibt, ist fraglich, ob darüber hinaus zum Schutz der Tiere eine strafrechtliche Sanktionierung für diese Tathandlung erforderlich ist.

Für den Bereich des Dopings im Pferdeleistungssport als Straftatbestand besonders relevant ist § 17 Nr. 2 b TierSchG, wonach sowohl im Wettkampf als auch im Training das Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen und Leiden strafbar ist. Dennoch wird von dieser Norm nur ein kleiner Täterkreis erfasst, da sich der Nachweis von länger anhaltenden oder wiederkehrenden Schmerzen oder Leiden oftmals schwierig gestaltet.⁷⁶³ Zudem wird ein vorsätzliches Handeln des Täters gefordert, während eine fahrlässige Begehung nicht strafbar ist. Ferner sind Fälle möglich, in denen ein Pferd medikamentös behandelt wird, um überhaupt oder schneller wieder im Turniersport eingesetzt werden zu können und dann aufgrund einer zu kurzen Rekonvaleszenzzeit gesundheitliche Schäden erleidet, diese aber nicht zu länger anhaltenden oder wiederkehrenden Schmerzen oder Leiden führen. Auch bei neurektomierten Pferden können durch die hohen Belastungen auf Turnieren erhebliche Schäden entstehen,⁷⁶⁴ die jedoch aufgrund der mit der Neurektomie verfolgten Schmerzausschaltung nicht zu dem von § 17 Nr. 2 b TierSchG geforderten Taterfolg führen. Bislang kommt eine Strafbarkeit folglich nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht.⁷⁶⁵

Insbesondere angesichts der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in Art. 20 a des Grundgesetzes⁷⁶⁶ ist die Sanktionierung unerlaubter Leistungsbeeinflussung lediglich als Ordnungswidrigkeit als nicht ausreichend anzusehen, da sie dem besonderen Stellenwert des Gesundheitsschutzes des Tieres nicht gerecht wird.⁷⁶⁷ Somit sind die Regelungen im Tierschutzgesetz zur Abdeckung dieser Problematik unzureichend und die Forderung einer Änderung⁷⁶⁸ berechtigt. Diese könnte so gestaltet sein, dass in § 17 TierSchG die Tathandlung der vorsätzlichen⁷⁶⁹ unerlaubten Leistungsbeeinflussung eines Tieres zumindest im Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme hinzugefügt wird.⁷⁷⁰ Durch Androhung einer strafrechtlichen Sanktion wären Turnierpferde umfassender als bisher geschützt.

⁷⁶³ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 226.

⁷⁶⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, I. 5. i).

⁷⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 4.

⁷⁶⁶ *von Loeper*, in: Komm-TierSchG, Einf. Rn. 104 c, e.

⁷⁶⁷ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 235.

⁷⁶⁸ So auch *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 227.

⁷⁶⁹ Hinsichtlich fahrlässigen Dopings erscheint hingegen aufgrund des geringen sozioethischen Unwertgehaltes eine strafrechtliche Sanktion unverhältnismäßig.

⁷⁷⁰ So auch *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 236.

c) Zwischenergebnis

Eine Änderung des Tierschutzgesetzes durch Aufnahme der Tathandlung der unerlaubten Leistungsbeeinflussung bei einer Wettkampfteilnahme in § 17 TierSchG ist grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Hingegen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung neuer staatlicher Sanktionierungsmöglichkeiten im Sinne eines Straftatbestandes des Sportbetruges, da eine Bestrafung durch den Verband zur Dopingbekämpfung schneller und wirkungsvoller als eine nationale Norm erscheint. Die Sanktionierung der unerlaubten Leistungsbeeinflussung unterliegt der Primärkompetenz des Verbandes, dem fernerhin die dazu erforderlichen fachlichen Mittel grundsätzlich zur Verfügung stehen.⁷⁷¹

Im Weiteren ist zu erörtern, ob die verbandsrechtlichen Sanktionen ausreichenden Schutz vor der unerlaubten Leistungsbeeinflussung im Reitsport bieten oder ob diesbezüglich Verbesserungsbedarf besteht. Fraglich sind die Geeignetheit der bisherigen Haftungsverteilung sowie die Angemessenheit des Strafmaßes.

2. Haftungsverteilung im Verbandsverfahren

Zunächst wird die Haftungsverteilung auf ihre Geeignetheit untersucht. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob es verbandsrechtlich ausreicht, nur die „verantwortliche Person“ zu bestrafen oder ob es darüber hinaus angezeigt ist, auch die Tierärzte bei einer Verwicklung in Dopingfälle verbandsrechtlich stärker in das Verfahren und die Sanktionierung einzubeziehen. In Deutschland unterliegen Tierärzte zwar ihrer Berufsordnung sowie anderen berufsethischen Richtlinien,⁷⁷² allerdings ist fraglich, ob die dort beschriebenen Verpflichtungen ausreichen, um von einer Manipulation der Leistungsfähigkeit des Pferdes durch den Tierarzt abzuhalten.

a) Problematik der „Person Responsible“

Verbandsrechtlich kann im Reitsport nur die „verantwortliche Person“ bestraft werden,⁷⁷³ also in erster Linie der Reiter, während alle anderen möglicherweise Beteiligten nur eine Haftung unter bußgeld-/straf- und zivilrechtlichen Gesichtspunkten trifft.⁷⁷⁴ Im Humansport sind die Dopingbestimmungen hinsichtlich des Personenkreises, der von der Haftung betroffen ist, weitreichender. Hier werden auch Athletenbetreuer, Trainer und Ärzte vom Regelwerk umfasst, da im Humansport von allen relevanten Mitarbeitern eines olympischen Sportverbandes durch Arbeitsvertrag eine Anerkennung und Befolgung der Bestimmungen des Humansports verlangt wird.

Bei der Haftungsregelung im Reitsport bleibt unberücksichtigt, dass die tierärztliche Betreuung eine Nahtstelle für den Umgang mit Doping darstellt. Mediziner nehmen eine zentrale Position ein, weil das Doping mit seinen Verwendungsvoraussetzungen,

⁷⁷¹ Steiner, NJW 1991, 2729 (2733).

⁷⁷² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 7.

⁷⁷³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 1.

⁷⁷⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 2.-7.

Nebenwirkungen und Schäden notwendig immer wieder zu ihnen führt.⁷⁷⁵ Auch im Reitsport ist der Tierarzt bei einer positiven Dopingprobe in der Regel durch eine entsprechend vorschriftswidrige Behandlung des Pferdes involviert. Meistens wird die Verabreichung von Dopingmitteln durch ihn erfolgen, sei es unabsichtlich infolge von Nachlässigkeiten, auf Wunsch des Reiters oder möglicherweise auch auf Verlangen des Besitzers ohne Kenntnis des Reiters. In diesen Fällen scheint es eine Lücke im Reglement darzustellen, den verantwortlichen Tierarzt verbandsrechtlich nicht sanktionieren zu können.

Abgesehen von einer möglichen Beteiligung an dem Dopingverstoß kann der Veterinär ferner im Rahmen der Beweisführung⁷⁷⁶ die Schuld auf sich nehmen und so zu einer mildernden Bestrafung des Reiters beitragen.⁷⁷⁷ Auf diese Weise ist also der Umstand, dass der Tierarzt verbandsrechtlich nicht greifbar ist, zugunsten der zu sanktionierenden Person ausgenutzt werden. Die positiv getesteten Pferde von *Ulla Salzgeber*, *Toni Hassmann* und *Isabell Werth*⁷⁷⁸ beispielsweise wurden alle vom schweizerischen Tierarzt *Dr. Stihl* betreut, der anschließend eine entsprechende Behandlung einräumte. Der Veterinär hatte Substanzen eingesetzt, die nach seiner Auskunft zum Zeitpunkt der Dopingprobe längst abgebaut sein sollten. Im Fall *Werth* hatte *Stihl* für die Nachweisbarkeit des verwendeten Medikaments einen Zeitraum von sechs Tagen genannt, obwohl es sich um ein Depot-Präparat handelte, das i. d. R. mehr als drei Wochen nachweisbar ist.⁷⁷⁹ Im Fall *Salzgeber* habe er bei dem Pferd im Rahmen einer Routineuntersuchung ohne Wissen der Reiterin ein Testosteronpräparat eingesetzt.⁷⁸⁰ In beiden Fällen hat der Tierarzt die Schuldzuweisung akzeptiert und dadurch die Möglichkeit einer Strafmilderung geschaffen, so dass hier von einer Strafbarkeitslücke gesprochen werden kann.⁷⁸¹

Damit ist zwar nicht gleichzeitig unterstellt, dass der behandelnde Tierarzt zwangsläufig als „Verbündeter der Reiter“ auftritt und einseitig ihre Interessen unter Vernachlässigung der Interessen der Tiere verfolgt. Denn es erscheint plausibel, dass jemand, der als europaweit anerkannter Spitzen-Veterinär und exzellenter Diagnostiker gilt und jeden Tag zahlreiche Hochleistungspferde behandelt, auch in der Presse viel schneller mit Dopingfällen in Verbindung gebracht wird. Allerdings wurde bereits eingehend auf die tierärztliche Konfliktsituation und das Ziel der Kundenzufriedenheit hingewiesen,⁷⁸² so dass der grundsätzliche Verdacht eines eventuellen Zusammenwirkens zwi-

⁷⁷⁵ *Derleder/Deppe*, JZ 1992, 116 (122).

⁷⁷⁶ Wie bereits erläutert muss sich der Reiter aufgrund der geltenden Beweislastumkehr im Verfahren selbst entlasten, vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 1. a).

⁷⁷⁷ *Schüle*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 403 (404).

⁷⁷⁸ Vgl. Kapitel 1, III.

⁷⁷⁹ *Hucklenbroich/Simeoni*, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16.

⁷⁸⁰ *Unbekannter Autor*, in: Holsteiner Pferde Markt, online abrufbar unter: www.holsteinerpferdemarkt.de/html/ullasalzgeber_dopingsperre.html, zuletzt abgerufen am 13.4.2010.

⁷⁸¹ *Ackermann*, in: Beiträge zum Sportrecht, S. 239; *Hucklenbroich/Simeoni*, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16.

⁷⁸² Siehe unter Kapitel 3, I. 3.

schen Tierarzt und Reiter nicht auszuschließen ist, zumal eine solche Schuldübernahme des Tierarztes im Ergebnis sogar förderlich für seine Reputation in den Reiterkreisen sein kann.

Das Fehlen einer verbandsrechtlichen Strafandrohung für den Tierarzt, obschon dieser in der Regel durch eine entsprechende Behandlung des Pferdes zum positiven Dopingfall einen nicht geringen Beitrag leistet und darüber hinaus die Verantwortung dafür übernehmen kann, ist demnach eine gravierende Schwachstelle im Dopingkontrollsystem. Da die tierärztliche Betreuung eine Nahtstelle für den Umgang mit Doping darstellt, kann sie bei der Beseitigung des Dopingproblems eine Schlüsselfunktion übernehmen. Im Folgenden werden daher geeignete Lösungsansätze für diese Problematik aufgezeigt.

b) Stärkere Einbeziehung der Tierärzte in die Haftung

Um eine Verhaltenskorrektur der Tierärzte zu erzwingen und sie nachhaltiger zur Erfüllung ihrer Berufssorgfaltspflicht zu motivieren, ist an eine strengere juristische Verfolgung zu denken. Dazu kommen die Einführung einer Vertragsstrafe und ferner eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung in Betracht.

Voraussetzung zur Einführung einer Vertragsstrafe wäre die Unterwerfung des Tierarztes durch einen Vertragsschluss unter das Regelwerk des jeweiligen Reitsportverbandes. Dann könnten bei einer Verwicklung in einen Dopingfall Sanktionen als Vertragsstrafe erfolgen, wie beispielsweise eine Streichung von der Einsatzliste der Turniertierärzte. Unterwirft sich ein Veterinär nicht den Regeln, wäre dieser konsequenterweise direkt von entsprechenden Veranstaltungen auszuschließen.⁷⁸³

Eine Orientierung an diesen Regeln kann auch im Reitsport nützlich sein, um Tierärzte zu einer gewissenhaften Ausübung ihres Handwerks anzuhalten. Durch Androhung von Vertragsstrafen könnte erreicht werden, dass der Veterinär davon Abstand nimmt, Kundenwünschen Priorität einzuräumen, und stattdessen aufgrund eigener drohender Konsequenzen sein Handeln an der Rechtmäßigkeit, also der Einhaltung der Dopingbestimmungen, ausrichtet. Dadurch würde gleichzeitig das Ziel der Förderung der Tiergesundheit gestärkt.

Neben der Einführung einer Vertragsstrafe als sportrechtliche Sanktion ist auch eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung denkbar. Bisher scheint bei allen Beteiligten eine gewisse Zurückhaltung zu bestehen, Schadensersatzbegehren mit Hilfe des Rechts durchzusetzen. Mögliche Gründe für diese zurückhaltende Tendenz könnten zum einen das Vertrauen auf die Selbstregulierung des Sports durch seine Verbände

⁷⁸³ Adolphsen, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 405 (406).

ohne Beteiligung der staatlichen Gerichte⁷⁸⁴ oder auch eine allseitige Verstrickung sein.⁷⁸⁵

Gleichwohl sollten die Möglichkeiten einer zivilrechtlichen Haftung nicht vernachlässigt werden, da sie dazu beitragen können, dass sich die am Doping beteiligten Personen des Risikos auch unter zivilrechtlichen Aspekten bewusster werden.⁷⁸⁶ Wie bereits dargestellt⁷⁸⁷ ergeben sich aus einem Vertrag, der auf Behandlung und Heilung gerichtet ist, für den Tierarzt vertragliche Pflichten, deren Vernachlässigung zu Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Tierhalter führen kann.⁷⁸⁸ Abgesehen von dieser Haftung des Veterinärs gegenüber dem Tierhalter, kommt auch eine Haftung gegenüber dem Verein in Betracht, wenn sich der Veterinär, wie eingangs gefordert, durch Vertrag dem jeweiligen Reglement unterworfen hat. Der am Doping beteiligte Tierarzt ist dann aufgrund der bestehenden Vertragsbeziehung auch dem geschädigten Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.⁷⁸⁹ Eine stärkere Durchsetzung dieser in Betracht kommenden Schadensersatzbegehren scheint daher geeignet, Tierärzte zur Einhaltung ihrer Berufspflichten zu motivieren, und ist somit ein adäquater Lösungsansatz zur Verbesserung des derzeit bestehenden geringen Haftungsrisikos der Tierärzte.

3. Angemessenheit des Strafmaßes im Verbandsverfahren

Neben der Geeignetheit der Haftungsverteilung ist die Angemessenheit des Strafmaßes im Verbandsverfahren zu hinterfragen. In der Vergangenheit waren in Fällen mit positiven Dopingproben häufig Verfahrenseinstellungen oder milde Strafen die Folge. Dabei erscheint es zudem problematisch, dass das Regelwerk nicht eindeutig genug zwischen Doping und verbotener Medikation unterscheidet, so dass die überwiegende Möglichkeit besteht, einen Verstoß „nur“ als letzteren Fall einzustufen und dementsprechend milder zu sanktionieren. Die Grenzen zwischen den einzelnen Kategorien im Reglement sind (noch) zu unbestimmt, so dass bei einer Einstufung der Vergehen Willkür droht.

Angesichts der vielen „Bagatell-Strafen“ zeigt sich beispielsweise der Sportrechtler Professor *Jens Adolphsen*, der früher selbst bei der FN gearbeitet hat und heute bei der

⁷⁸⁴ Der Staat beachtet bei der Bekämpfung des Dopings die Subsidiarität und beschränkt sich daher auf politischen Druck, zumal die Spruchkörper der Verbände mit milieunahen Juristen besetzt sind, die über hinreichende Erfahrung verfügen, vgl. dazu *Steiner*, in: F.A.Z. v. 25.04.2000, S. 12.

⁷⁸⁵ *Schwab*, in: *Rechtliche Fragen des Dopings*, S. 35 (35); *Vieweg*, NJW 1991, 1511 (1512).

⁷⁸⁶ *Turner*, NJW 1992, 720 (723).

⁷⁸⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 2.

⁷⁸⁸ Gibt der Tierarzt beispielsweise trotz bestehender Unsicherheiten über die Nachweiszeiten von Wirkstoffen dem Reiter eine Beratung, die zu einem verfrühten Start und der anschließenden Ahndung wegen eines Medikations-/Dopingvergehens führt, kann der Tierarzt auf Schadensersatz haftbar gemacht werden; *Friedrich*, *SpuRt* 1995, 8 (8); *Levens*, *Pharmakokinetik Metamizol*, S. 14; *Turner*, NJW 1992, 720 (720).

⁷⁸⁹ *Schwab*, in: *Rechtliche Fragen des Dopings*, S. 35 (43).

FEI über Dopingfälle urteilt, verärgert und fordert eine komplette Überarbeitung des Regelwerks.⁷⁹⁰

Da der Begriff Doping in der Gesellschaft extrem negativ belastet ist, wird der Anreiz der Verbände nachvollziehbar, im Interesse an einem guten Image des Sports möglichst viele Substanzen unter die Kategorie der verbotenen Medikation einzuordnen.⁷⁹¹ Verstärkt wird diese Problematik durch die bislang praktizierte Kameradschaft zwischen Verband und Reiter,⁷⁹² die viel von der Distanz, Neutralität und Unbefangenheit nimmt, die notwendig wäre, um vorbehaltlos eine Entscheidung im Falle eines Dopingverstoßes zu treffen.⁷⁹³

Für das aufgezeigte Vollzugsdefizit ist daher im Folgenden zu eruieren, durch welche Änderungen des Regelwerks eine Verbesserung hinsichtlich der Angemessenheit des Strafmaßes erzielbar ist.

a) Eindeutige Unterscheidung zwischen Doping und Medikation

Da die Klassifizierung eines Verstoßes entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Strafmaßes hat, ist es notwendig, eindeutig zwischen Doping und verbotener Medikation zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere auch, um eine für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbare und neutrale Ausgangsbasis für angemessene Sanktion zu bieten. Grundlage dafür ist ein hinreichend ausdifferenziertes Regelwerk.

Ein Vorschlag zur Umsetzung des genannten Ziels einer eindeutigen Unterscheidung ist die Schaffung zweier verschiedener Wirkstofflisten. Dabei ist auf der einen Seite bei Anwendung tatsächlicher Dopingmittel ein hoher Strafraum anzudrohen, um eindeutige Dopingvergehen mit ganzer Härte und entsprechender Abschreckungswirkung zu bestrafen.⁷⁹⁴ Auf der anderen Seite ist durch eine klare Trennschärfe zu gewährleisten, dass das Regelwerk bei Medikationsfällen nicht mehr den Anschein erweckt, etwas mit „Doping zweiter Klasse“ zu tun zu haben. Unter diese Regelung sind pharmakologische Wirkstoffe zu fassen, die bei medizinisch indizierter Therapie des Sportpferdes eine nicht wegzudenkende Stellung haben und deren leistungssteigernder Effekt im Sinne von Dopingmitteln begrenzt ist. Der Strafraum ist hier entsprechend geringer anzusetzen.

Eine solche stärkere Trennung zwischen Doping und Medikation kann nicht nur die Entscheidung erleichtern, welches Strafmaß aufgrund welcher Klassifizierung eines Verstoßes zu treffen ist, sondern auch der Öffentlichkeit wäre durch die deutlich leichtere Differenzierbarkeit verbunden mit einer erhöhten Transparenz gedient.

⁷⁹⁰ Fröhlingdorf/Ludwig, Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,druck-587846,00.html, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.

⁷⁹¹ Schüle, Pferdeheilkunde 25 (2009), 403 (404).

⁷⁹² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, I. 2. b).

⁷⁹³ Meyer, Pferdeheilkunde 25 (2009), 354 (361).

⁷⁹⁴ Strübel, RJ 10/2008, 15.

Die Vorfälle in Hongkong Olympia 2008 gaben bereits den Anstoß für eine Generalüberholung der Regelwerke.⁷⁹⁵ So überarbeiten die FN und FEI aktuell ihre Rechtsordnungen,⁷⁹⁶ um diese im Rahmen der Sanktionierung bestehende Schwachstelle zu bekämpfen.

b) Automatische Sperre für das Pferd

Neben einer zu fordernden eindeutigen Unterscheidung zwischen Doping und Medikation ist als adäquate Sanktion auch die Einführung einer automatischen Sperre des manipulierten Pferdes in Erwägung zu ziehen.

In der LPO ist zwar bereits eine zeitliche Sperre des Pferdes vorgesehen, die nach § 921 Nr. 5 LPO zulässig ist, wenn der Besitzer oder Teilnehmer einer Leistungsprüfung einen Verstoß nach § 920 Nr. 2 e LPO begangen oder das Pferd nicht zu einer angeordneten Medikationskontrolle gestellt hat. Allerdings wurde in der Vergangenheit diese Möglichkeit einer (zusätzlichen) Sanktionierung kaum wahrgenommen.⁷⁹⁷ Neben der bereits in der LPO vorgesehenen Sperre für Dopingverstöße bei einer Wettkampfkontrolle, wäre die Verhängung einer solchen Sanktion auch bei positiven oder verweigerten Trainingskontrollen zu befürworten.

Die Anordnung der Sperre eines Pferdes ist seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann zulässig, wenn sich der Besitzer des Pferdes nicht schriftlich dem Sportregelwerk der FN unterworfen hat. Denn auch Personen, die nicht Mitglied eines Verbandes sind, werden der Disziplinargewalt eines Verbandes unterstellt.⁷⁹⁸ So ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch derjenige der Geltung der LPO unterworfen, der ein Pferd zum Turnier nennt oder nennen lässt, da er durch diesen Vorgang konkludent anerkennt, die nach den Ordnungen für die Durchführung des betreffenden Wettbewerbs geltenden Regeln und die für den Fall ihrer Verletzung angedrohten Sanktionen des zuständigen Verbandes verbindlich zu akzeptieren.⁷⁹⁹

Auch der Umstand, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Sperre des Tieres „de facto“ bereits anzunehmen ist, weil die Besitzer der Pferde diese bei einer Sperre ihrer Reiter selten einem anderen Aktiven für Turniere zur Verfügung stellen, spricht nicht gegen die Einführung einer automatischen Sperre des Pferdes. Zwar ist davon auszugehen, dass die Besitzer dem von der Sperre betroffenen Reiter die Treue halten, möglicherweise auch aufgrund der Vermutung, dass ihre Pferde unter einem anderen Reiter nicht die bisherigen hohen Leistungen bringen. Dennoch stellt aus Gründen der

⁷⁹⁵ *Adolphsen*, Pferdeheilkunde 25 (2009), 405 (406).

⁷⁹⁶ Zu den geplanten Änderungen vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4, I.

⁷⁹⁷ So die Einschätzung der DOSB-Kommission, in: Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 48, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁷⁹⁸ *Lukes*, in: FS-Westermann, S. 325 (329 ff.).

⁷⁹⁹ BGH Urt. v. 28.11.1994 – II ZR 11/94, NJW 1995, 583 (583 f.).

Gleichheit und einer lückenlosen Abschreckung die Sperre des Pferdes eine sinnvolle Sanktion dar.

Insbesondere in Fällen von *Doping zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit* erscheint eine Zwangspause auch im Interesse des Tieres zu liegen, um sicherzustellen, dass das Pferd nicht anderweitig eingesetzt wird, sondern stattdessen eine ausreichende Rekonvaleszenzzeit erhält. Darüber hinaus ist aus Gründen des Tierschutzes bei massiven Dopingverstößen auch an die Einführung einer sog. Schutzsperre für das Pferd zu denken, die bislang weder im Reglement der FN noch in dem der FEI vorgesehen ist. Für Vollblutpferde hingegen ist eine solche Schutzsperre in Nr. 535.4 RO des DVR angeordnet. Hier führt beispielsweise der Nachweis von anabolen Steroiden einer im Training oder am Tag der Leistungsprüfung entnommenen Dopingprobe zu einer automatischen Sperre des Pferdes für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eingang des positiven Befundes der zweiten Analyse.

Zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Pferde ist die Anordnung von automatischen Sperren der Tiere in Dopingfällen somit zweckmäßig.

4. Zusammenfassung

Die Untersuchung von Schwachstellen im Rahmen der Sanktionierung hat ergeben, dass die unerlaubte Leistungsbeeinflussung der Pferde durch die bestehenden strafrechtlichen Regelungen nicht ausreichend sanktioniert wird. Daher ist eine Änderung des Straftatbestandes in § 17 TierSchG zu befürworten, während hingegen die Schaffung eines nationalen strafrechtlichen Anti-Doping-Straftatbestandes nicht als geeignet befunden wird. Ferner sind die verbandsrechtlichen Möglichkeiten einer Sanktionierung hinsichtlich der Haftungsverteilung und der Angemessenheit des Strafmaßes zu verbessern. Dazu werden eine stärkere Einbeziehung der Tierärzte in die Haftung und automatische Sperren für das Pferd in einem Dopingfall vorgeschlagen.

Kapitel 4: Ausblick

Die Zusammenstellung des Sachstandes zum Doping hat ergeben, dass Schwachstellen im Kontrollsystem existieren, die eine unerlaubte Leistungsbeeinflussung der Pferde ermöglichen, was sich auch in den aktuell bekannten Dopingfällen⁸⁰⁰ widerspiegelt. Da diese Vorfälle in den Medien und damit in der Öffentlichkeit bereits zu großen Negativschlagzeilen führten und so einen immensen Imageverlust des Reitsports verursachten, besteht dringender Handlungsbedarf, die am Reitsport Beteiligten zu einer strikteren Regelbefolgung zu motivieren. Auch die FEI und FN haben diese Notwendigkeit erkannt und streben Verbesserungen im Kontrollsystem an. In einem Ausblick werden die seitens der FEI und FN geplanten Änderungen der Dopingbestimmungen dargestellt und schließlich mit den Ergebnissen dieser Arbeit verglichen und bewertet.

I. Geplante Änderungen der Dopingbestimmungen

Aufgrund der gegenwärtigen Überarbeitung der Dopingbestimmungen befindet sich im Reglement des Reitsports vieles im Umbruch. Nachstehend werden die beabsichtigten Maßnahmen der FEI und FN geschildert.

1. Maßnahmen der FEI

Insbesondere die Dopingfälle der Olympischen Spiele 2008 haben die FEI zu einer Überarbeitung ihrer Regeln veranlasst. Bedeutendste und gleichzeitig umstrittenste Maßnahme der dazu einberufenen „FEI Clean Sport Commission“ unter Leitung von *Arne Ljungqvist* ist eine Liste, die eine striktere Trennung zwischen Doping und verbotener Medikation ermöglichen soll.⁸⁰¹ Dazu werden verbotene und begrenzt erlaubte Substanzen aufgezählt. Diese Liste liegt aktuell in zwei verschiedenen Ausführungen vor.

Die erste Variante der Liste, in Zusammenarbeit mit der Veterinärkommission der FEI erstellt, wird den nationalen Reiterverbänden am 20. Oktober 2009 vorgelegt. In dieser sog. „Current List“⁸⁰² sind zum einen Dopingsubstanzen, die sog. „Banned Substances“, wie anabole Steroide oder Schmerz- und Entzündungshemmer aufgezählt. Diese sind stets und ohne Grenzwert verboten, weil sie keine heilende, sondern nur eine leistungssteigernde Wirkung haben oder ihre Wirkung nicht ausreichend erforscht ist. Werden bei einer Analyse Substanzen dieser Aufzählung gefunden, handelt es sich um Dopingfälle, die ähnlich wie Vergehen im Humansport geahndet werden sollen.⁸⁰³ Zum anderen sind in dieser Liste 82 sog. „Controlled Medikation Substances“ aufgezählt, die zwar während des Turniers verboten sind, jedoch in der Pferdemedizin als akzeptabel angesehen werden und daher in Wettkampfpausen zur

⁸⁰⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 1, III.

⁸⁰¹ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 30.05.2009, S. 29.

⁸⁰² Diese Liste wird auch „20. Oktober-Liste“ genannt, weil sie an diesem Tag allen FEI-Mitgliedsverbänden vorlag.

⁸⁰³ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 31.05.2009, S. 16.

Behandlung einsetzbar sind. Der Reiter als verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass diese Substanzen vor dem Turnierstart wieder abgebaut sind.⁸⁰⁴ Ein Nachweis dieser Medikamente in einer Wettkampfkontrolle soll zu einer „auf dem kurzen Dienstweg vereinbarten Strafe“ führen.⁸⁰⁵

Kurz vor der Generalversammlung in Kopenhagen im November 2009, auf der die Delegierten der nationalen Reiterverbände über die Liste abzustimmen haben, ist per Email eine weitere Liste, die sog. „Progressive List“, übermittelt worden. Diese ist nicht mit der der Veterinärkommission der FEI abgestimmt und unterscheidet sich von der „Current List“ vor allem dadurch, dass mehrere Schmerzmittel und Entzündungshemmer nicht aufgezählt sind und somit als erlaubt gelten.⁸⁰⁶ Zudem sind einige andere Substanzen in der „Progressive List“ mit Grenzwerten zugelassen, wie beispielsweise Phenylbutazon bis zu einer Obergrenze von 8 Mikrogramm pro ml Blutplasma.⁸⁰⁷

Befürworter dieser Liste sind zum einen der Internationale Springreiterclub, dessen Präsident, *Rodrigo Pessoa*, in einem Interview mit der ARD die „Progressive List“ als Möglichkeit begrüßt, die Pferde behandeln und dadurch öfter einsetzen zu können. Auch der Vizepräsident *Ludger Beerbaum* zeigt sich „nicht unglücklich“ über die Liste, die es ermöglicht, Pferde wie menschliche Sportler behandeln zu können.⁸⁰⁸ Vor allem der US-Verband setzt sich für die Zulassung von NSAID ein, zumal auf nationalen Turnieren in den USA sogar fast die doppelte Menge Phenylbutazon (15 Mikrogramm pro ml Blutplasma) erlaubt ist.⁸⁰⁹

Einen Tag vor der Generalversammlung werden in einem Workshop die beiden Listen diskutiert. Es ist die Hälfte der Delegierten anwesend und fast alle Sprecher äußern sich kritisch gegenüber der „Progressive List“, so dass mit ihrer Ablehnung gerechnet wird.⁸¹⁰ Dennoch unterliegt bei der geheimen Abstimmung über die Listen am 19. November 2009 die „Current List“ mit 48:53 Stimmen der „Progressive List“. Die „Progressive List“ ist so mit knapper Mehrheit beschlossen.

Auf diesen Beschluss folgt starker Protest. Der FN-Präsident Breido Graf zu Rantzau deutet die Möglichkeit an, den Weltreiterspielen 2010 in Kentucky fern zu bleiben, wenn die „Progressive List“ Anwendung findet. Daneben scheint auch eine Abspal-

⁸⁰⁴ *Unbekannter Autor*, in: RRi 2/ 2010, 52.

⁸⁰⁵ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 31.05.2009, S. 16.

⁸⁰⁶ Unbegrenzt erlaubt ist nach dieser Liste die Substanz Lactanase, die dem Olympiapferd von *Kutscher* in Hongkong ungenehmigt gespritzt wurde, vgl. dazu Ausführungen unter Kapitel 1, III. Gegen die Genehmigung von Lactanase hätten die meisten Tierärzte keine Einwände.

⁸⁰⁷ Vergleichsweise galt bis 1993 für Phenylbutazon ein Grenzwert von 2 Mikrogramm pro ml Blutplasma, bevor diese Substanz danach ganz verboten wurde; *Pick*, Der prakt. Tierarzt 7 (1993), 613 (613).

⁸⁰⁸ *Unbekannter Autor*, in: St. Georg 1/2010, 24 (28).

⁸⁰⁹ *Unbekannter Autor*, in: Horses & Sports vom 01.12.2009, online abrufbar unter: www.horsesandsports.de/2009/12/01/usamerikanischer-reiterverband-eindeutiges-bekanntnis-zur-progressiven-liste-in-ubereinstimmung-mit-wada/, zuletzt abgerufen am 17.03.2010.

⁸¹⁰ *Unbekannter Autor*, in: St. Georg 1/2010, 24 (26).

tung der europäischen Verbände zu einer eigenen Föderation nicht unmöglich.⁸¹¹ Die „Progressive List“ verstößt in vielen Nationen gegen geltendes Tierschutzrecht⁸¹², in Deutschland zudem auch gegen das deutsche Arzneimittelgesetz.⁸¹³ Die FEI erhält von mehreren Seiten offene Briefe. So schreibt der Veterinär *Dr. Schüle*, verantwortlich zeichnend für alle Tierärzte der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM), an die FEI-Präsidentin *Prinzessin Haya Bint Al Hussein*: „Die GPM befürchtet insbesondere, dass der Einsatz von Pferden im Sport nach Ausschaltung der Schutzfunktion des Schmerzes mit schmerzunterdrückenden Medikamenten zu weiteren Verletzungen bis hin zu schweren Schäden des Bewegungsapparates führt. [...] Die GPM ist der Ansicht, dass bei Anwendung der ‚Progressive List‘ Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die Tierärztliche Berufsordnung und die ethischen Grundsätze der FN und der FEI vorgezeichnet sind.“⁸¹⁴ Auch viele FEI-Tierärzte wenden sich gegen die Einführung einer solchen Liste, da sie befürchten, dass die Erlaubnis von NSAID zu einem Missbrauch der Pferde und zur Teilnahme kranker Pferde führen wird.⁸¹⁵ Sie bezeichnen den Beschluss daher als „vorschnell, unüberlegt“ und als „Rückschritt“.⁸¹⁶ Der FN-Veterinär *Dr. Düe* kritisiert eine Orientierung am Regelwerk des Humansports und prangert an: „Mit diesen neuen Regeln haben ein paar Leute ein geschlossenes System geschaffen. Damit wird man so schnell nicht positiv getestet.“⁸¹⁷

Daher wird das Inkrafttreten dieser Liste nach vehementen Protesten zahlreicher Reitnationen und renommierter Tierärzte zunächst auf den 5. April 2010 verschoben,⁸¹⁸ bevor der FEI-Vorstand den Beschluss schließlich bis Ende 2010 in Gänze aussetzt.⁸¹⁹ Ab dem 05. April 2010 gilt daher vorläufig die „Current List“. Es ist geplant, bei der FEI-Jahrestagung im November 2010 eine Grundsatzentscheidung über die Liste für die Folgejahre zu treffen.

2. Maßnahmen der FN

Auch die FN überprüft im Zuge der Veränderungen des internationalen Reglements das nationale Regelwerk.

⁸¹¹ Bereits 40 europäische Länder haben sich zu einem „European Equestrian Forum“ zusammengeschlossen, siehe dazu *Unbekannter Autor*, in: *Horses & Sports* vom 22.11.2009, online abrufbar unter: www.horsesandsports.de/2009/11/22/neue-fei-doping-regeln-droht-ein-europaischer-separatismus-im-reitsport/, zuletzt abgerufen am 17.03.2010.

⁸¹² Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. c) aa).

⁸¹³ Beispielsweise ist das nach der Liste der FEI unbegrenzt erlaubte Schmerzmittel Isoxuprine in Deutschland für Pferde nicht zugelassen.

⁸¹⁴ *Unbekannter Autor*, in: *RRi* 2/ 2010, 52.

⁸¹⁵ *Unbekannter Autor*, in: *St. Georg* 1/2010, 24 (29).

⁸¹⁶ *Unbekannter Autor*, in: *Horses & Sports* vom 25.11.2009, online abrufbar unter: www.horsesandsports.de/2009/11/25/fei-tierarzte-schicken-protestschreiben-an-prinzessin-haya/, zuletzt abgerufen am 17.03.2010.

⁸¹⁷ *Schnieder*, *RRi* 1/2010, 54 (55).

⁸¹⁸ *Unbekannter Autor*, in: *Horses & Sports* vom 01.12.2009, online abrufbar unter: www.horsesandsports.de/2009/12/01/fei-verschiebt-implementierung-der-progressiven-liste-auf-april-2010/, zuletzt abgerufen am 17.03.2010.

⁸¹⁹ *Unbekannter Autor*, in: *St. Georg* 1/2010, 24 (28); *Unbekannter Autor*, in: *RRi* 2/ 2010, 52.

Als umgehende Konsequenz auf die Dopingfälle der jüngsten Vergangenheit beschließen das Präsidium der FN und der Vorstand des DOKR mit einer historisch einmaligen Aktion am 28. Mai 2009 die Auflösung der A- und B-Kader der drei olympischen Disziplinen Springen, Dressur und Vielseitigkeit mit sofortiger Wirkung.

Während diverse Gremien von Sachverständigen zur Bearbeitung der Dopingproblematik eingesetzt werden, beschäftigt sich das FN-Präsidium unterdessen auch selbst mit den Schwachstellen im Kontrollsystem und stellt bei einer Präsidiumssitzung am 2. September 2009 folgendes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation der Öffentlichkeit vor:⁸²⁰

- Einführung eines Anti-Doping-Codes für Pferde basierend auf dem NADA-Rechtssystem
- Verschärfung des Strafrahmens bei Dopingverstößen: Die derzeit bei Doping vorgesehene Regelsperre von sechs Monaten soll zukünftig grundsätzlich zwei Jahre betragen.
- Verschärfung der Kader- und Championshipsbestimmungen: Verstöße gegen getroffene Vereinbarungen und Regeln ziehen Geldbußen in Höhe von bis zu 25.000 € und Sperren von bis zu fünf Jahren nach sich.
- Einführung einer Schiedsvereinbarung für Spitzenreiter
- Unterwerfung der Tierärzte unter Regelwerk und Rechtssystem: Ziel ist es, Tierärzte bei mitverschuldeten Regelverstößen einerseits durch den Verband und andererseits durch die Bundestierärztekammer sanktionieren zu können.
- Automatische Sperre von Pferden bei Dopingverstößen
- Einführung von Trainingskontrollen für Kaderpferde als eine der wichtigsten Maßnahmen des Präsidiums. Dafür hat der Verband zusätzlich rund 170.000 € jährlich veranschlagt und hofft bei der Umsetzung auf die Hilfe der NADA.
- Einführung eines Stallbuches für Kaderpferde. In dieses, für jedes Pferd getrennt zu führendes Stallbuch sind Diagnose, Arzneimittelbezeichnung und Menge der verabreichten Medikamente, das Datum der Anwendung bzw. des Anwendungszeitraums sowie der Name des behandelnden Tierarztes samt Unterschrift anzugeben.⁸²¹ Die Durchführung der Trainings- und Stallbuchkontrollen soll durch ein eigenständiges, unabhängiges Gremium erfolgen, dessen Mit-

⁸²⁰ Vgl. zur folgenden Aufzählung *Peiler*, in: fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Doc-..80954/d.htm, zuletzt abgerufen am 18.03.2010; *Peiler*, in: fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: <http://www.pferd-aktuell.de/Doc-..80011/d.htm>, zuletzt abgerufen am 18.03.2010.

⁸²¹ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 40, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

glieder von außerhalb des Sports kommen, um eine Unparteilichkeit zu gewährleisten.⁸²²

- Verbesserung nationaler Wettkampfkontrollen durch Schaffung von Kontrollteams
- Erhöhung der Zahl nationaler Wettkampfkontrollen
- Ausbau des Schulungsprogramms zur Dopingprävention
- Änderung der Zuständigkeit bei Kaderausschluss aus nichtsportlichen Gründen (bisher DOKR- Disziplinausschuss, zukünftig DOKR-Vorstand).

Ferner wird eine dreiköpfige unabhängige Sonderkommission des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) eingesetzt. In diesem Gremium unter Leitung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Professor *Dr. em. Udo Steiner* sitzt neben dem Veterinär Professor *Dr. Erich Klug* auch der Bonner Jurist *Dr. Heinz Fassbender*, der bereits häufig über Dopingfälle im Rennsport zu urteilen hatte. Diese Kommission hat den Auftrag, Reiter und auch diverse Funktionäre vor einer Aufnahme in einen der neu zu bildenden Kader zu ihrer eventuellen Dopingvergangenheit, ihrer Einstellung und ihres Verhaltens zu befragen.⁸²³ Erst nach der Prüfung der Reiter und einem erneuten Vorschlag für eine Kadermitgliedschaft durch die Kommission, ist eine Wiederaufnahme möglich. Insgesamt werden 99 Personen befragt, davon 84 Reiter und 15 FN-Verantwortliche. Zudem analysiert die Kommission die Situation im Spitzenreitsport, gibt Empfehlungen zum Umgang mit der Manipulations- und Dopingproblematik im Pferdesport und schlägt Sanktionen für Reiter und Funktionäre vor.

Auf einer Pressekonferenz in Warendorf im September 2009 legt die DOSB-Kommission ihren Abschlussbericht vor und definiert Maßnahmen für einen sauberen Sport. Eine der Kernaussagen des Abschlussberichtes lautet, dass es im deutschen Pferdesport keinen „Flächenbrand“ gibt, sondern nur „einzelne Brandherde“.⁸²⁴ Es gibt nach Ansicht der Kommission einen ganz überwiegenden Teil engagierter Sportler, die sich in Wettkämpfen aus Freude am Sport und am Umgang mit Pferden messen wollen und nur eine kleine Gruppe von Aktiven, bei denen diese Motivation gekoppelt ist mit der Verfolgung erheblicher wirtschaftlicher Interessen.⁸²⁵ Da der deutsche Reitsport im Kaderbereich nicht strukturell unredlich sei, wird von der Kommission in allen Fällen eine Aufnahme der angehörten Personen in einen Kader befürwortet, unter Auflagen auch in den aktuellen Fällen der Reiter *Beerbaum*, *Kutscher* und *Deußner*.⁸²⁶ Im Fall

⁸²² Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 53, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸²³ *Pochhammer*, St. Georg 7/2009, 16 (17 ff.).

⁸²⁴ *Peiler*, in: fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Doc-..80954/d.htm, zuletzt abgerufen am 18.03.2010.

⁸²⁵ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 10, 38, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸²⁶ Zur Vergangenheit dieser Reiter siehe unter Kapitel 1, III.

Werth empfiehlt die Kommission unter dem Vorbehalt, dass die Entscheidung des FEI-Tribunals bestandskräftig wird, eine einjährige Kadersperre beginnend ab ihrer Suspendierung am 23. Juni 2009. Ausschlaggebend für diese Empfehlung ist der Umstand, dass es sich um Doping mit einem Mittel handelt, dessen Anwendung nach medizinischer Einschätzung des FEI-Tribunals für das Pferd mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Die von der FN erarbeiteten Maßnahmen ergänzt die DOSB-Kommission um weitere Empfehlungen. Es wird ein grundsätzlicher Erhalt der „Nulllösung“ befürwortet, wonach das Pferd im Wettkampf frei von Substanzen zu sein hat. Ein Abrücken von dieser oder gar ein Ersatz durch ein Grenzwertkonzept führt nach Ansicht der Kommission formal und inhaltlich zwangsläufig in einen Konflikt mit dem Tierschutzgesetz, da sich ein unter Medikamenten stehendes Pferd in einem Zustand befindet, eine Leistung zu erbringen, zu der es ohne Medikamente temporär oder permanent nicht in der Lage ist.⁸²⁷

Des Weiteren wird eine Einführung von Wirksamkeitsgrenzen für ausgesuchte Substanzen geraten. Diese müssen jedoch erst noch erarbeitet werden, was nur im Rahmen einer national oder international übergreifenden Kooperation möglich sei.⁸²⁸ Da die Ermittlung der Wirkgrenze umfangreiche Studien an zahlreichen Pferden erfordert und daher mit einem hohen Forschungsaufwand verbunden ist, ist zudem nur eine sukzessive Umsetzung denkbar.⁸²⁹ Weiterhin soll es Möglichkeiten zur Durchführung von turniernahen Schnelltests auf zu listende Stoffe in akkreditierten und zertifizierten AnalySELaboratorien geben. Ratsam ist nach Ansicht der Kommission auch die Einführung einer FN-Abteilung „Sicherheit und Ordnung“, die neben den Trainingskontrollen auch die gesamte Ermittlungstätigkeit im Doping-, Manipulations- und Ordnungsbereich übernehmen soll.⁸³⁰

Ferner lassen die Antworten der Reiter in der Befragung zum Verhalten der Tierärzte auf eine „konfliktreiche oder jedenfalls konfliktgeneigte Interessengemeinschaft“ schließen, in der manche Veterinäre weniger dem Pferd zur Heilung als vielmehr dem Reiter zum Erfolg verhelfen.⁸³¹ Dies hängt mit dem Umstand zusammen, dass der Mannschaftstierarzt vielfach auch außerhalb des Turniers behandelnder Tierarzt bei mehreren Reitern und ihren Ställen war.⁸³² Um der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken, ist daher ein in engen persönlichen Beziehungen stehender Tierarzt nicht

⁸²⁷ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 32 f., online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸²⁸ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 52, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸²⁹ *Höchstetter*, RRI 11/2009, 124 (127).

⁸³⁰ „DOSB-Kommission Reiten legt Abschlussbericht vor“, Beitrag von fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Doc-.80954/d.htm, zuletzt abgerufen am 18.03.2010.

⁸³¹ *Höchstetter*, RRI 11/2009, 124 (126).

⁸³² Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 44 f., online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

zu Kontrollen heranzuziehen und dem zuständigen Mannschaftstierarzt auf Championaten einen dem Ordnungsrecht des Verbandes unterstellten hohen Funktionsträger des DOKR bzw. der FN als Sachverständigen an die Seite zu stellen. Dadurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden, die auftreten können, wenn der behandelnde Heimtierarzt und der Mannschaftstierarzt, der sich auf dem Championat über die Behandlung zu informieren hat, dieselbe Person sind. Als Fazit der Untersuchung wird von Professor *Steiner* gezogen, dass die jüngsten Vorfälle zur Gewissensschärfung verholfen hätten, er allerdings bezweifelt, ob dieses auch in Zukunft dem wirtschaftlichen Druck standhält.⁸³³

Nach der Vorstellung der geplanten nationalen und internationalen Maßnahmen werden diese abschließend mit den Ergebnissen zu Schwachstellen und Lösungsansätzen dieser Arbeit verglichen und bewertet.

II. Bewertung der beabsichtigten Neuerungen

Zur Bewertung wird zunächst auf die beiden Listen der FEI eingegangen. Die Aufteilung in „Banned Substances“ und „Controlled Medikation Substances“ ermöglicht allen Beteiligten eine eindeutige und klar definierte Unterscheidung zwischen Doping und verbotener Medikation; sie ist daher prinzipiell eine überzeugende Reglementänderung. Allerdings sind die inhaltlichen Unterschiede in der „Current List“ und „Progressiv List“ bei der Bewertung der Listen differenziert zu betrachten. Die fehlende Nennung (und die damit implizierte Erlaubnis) mehrerer Schmerzmittel und Entzündungshemmer in der „Progressiv List“ sowie die Zulassung einiger anderer Substanzen wie Phenylbutazon bis zu einer erheblichen Obergrenze führen zu Kritik an dieser Zusammenstellung, welche nach den Ergebnissen dieser Arbeit berechtigt ist. Die vorgenannten Ausführungen zu Lösungsansätzen für die mitunter problematische „Nulllösung“ verdeutlichen, dass es einer umfangreichen Abwägung bedarf, ob für eine Substanz die Einführung eines Grenzwertes sinnvoll erscheint.⁸³⁴ Am Beispiel von Phenylbutazon wurde gezeigt, dass eine Grenzwerteinführung nicht überzeugt, da sie „dem Missbrauch Türen und Tore öffnet“⁸³⁵. Bei einer erlaubten Anwendung dieser Substanz in einer Höhe bis zu 8 Mikrogramm pro ml Blutplasma, beurteilen viele Tierärzte die Dosis als geeignet, akute Lahmheiten zu überdecken und einen dem Tierschutz widersprechenden/ bislang regelwidrigen Einsatz des Pferdes im Wettkampf zu ermöglichen.⁸³⁶ Durch eine Reglementänderung zu Gunsten der „Progressiv List“ würden somit Behandlungen gestattet, die bisher als *Doping zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit* einzuordnen sind. Gem. § 3 Nr. 1 a TierSchG ist es jedoch verboten, dem behandelten Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist.⁸³⁷ Das Verabreichen von Schmerzmitteln zur Un-

⁸³³ *Höchstetter*, RRI 11/2009, 124 (127).

⁸³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. c).

⁸³⁵ *Schnieder*, RRI 1/2010, 54 (56).

⁸³⁶ *Schnieder*, RRI 1/2010, 54 (54); *Unbekannter Autor*, in: St. Georg 1/2010, 24 (26).

⁸³⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 2, III. 4.

terdrückung vorhandener Erkrankungen ist dabei auch von diesem Verbot umfasst.⁸³⁸ Die Einführung von Grenzwerten für Phenylbutazon oder eine unbegrenzte Erlaubnis von Isoxuprine würde demnach aufgrund der negativen Folgen für die Gesundheit des Pferdes einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen. Entsprechende Maßnahmen wären daher ein Rückschritt, ein falsches Signal für die Zuschauer und auch vollkommen ungeeignet, das Vertrauen in den Reitsport wiederherzustellen. Ferner überzeugt die Befürwortung der „Progressive List“ mit dem Argument, die Pferde dann „wie menschliche Sportler“ behandeln zu können, ebenfalls nicht, da erhebliche Unterschiede in den Wesensmerkmalen dieser Sportarten bestehen.⁸³⁹ Demnach ist die vorläufige Geltung der „Current List“ bis zur Grundsatzentscheidung bei der FEI-Jahrestagung im November 2010 als positiver Fortschritt zu bewerten.

Als nächstes werden die einzelnen Maßnahmen der FN beurteilt.

Während hinter der DOSB-Kommission anfangs eine „Alibi-Veranstaltung“ und eine „Reinwaschung des Reitsports für die Öffentlichkeit“⁸⁴⁰ vermutet wurde, wird in den Untersuchungsergebnissen deutlich, dass dem nicht so ist. Es wird vielmehr klar dargestellt, dass es nicht nur Spitzenreiter gibt, für die das Pferd eben „kein Haustier“ oder „Freund“ ist, sondern einen „Leistungspartner“ darstellt.⁸⁴¹ Es wird ebenso nicht geleugnet, dass es eine Gruppe von Aktiven gibt, die zu Manipulationen bereit ist, auch wenn sie als klein vermutet wird.

Die Befragung durch die DOSB-Kommission hat daher zu einer Problemsensibilisierung beigetragen, so dass ihre Einsetzung als förderlicher Beitrag zu bewerten ist. Auch die Auflösung der Kader wird als „tiefgreifender und notwendiger Vorgang“⁸⁴² angesehen und sogar von den Reitern selbst als „Chance zur praktischen und mentalen Wende im Pferdesport und zur Wiederherstellung seiner Glaubwürdigkeit“ positiv bewertet.⁸⁴³ Ferner hat die Entscheidung der FN, die Kader aufzulösen und Reiter und Funktionäre zwecks Vergangenheitsbewältigung und Verhaltensüberprüfung vor eine unabhängige Kommission zu bitten, auch die Verhandlungsbereitschaft über neue Verträge mit den öffentlich rechtlichen Sendern erhöht. So findet der ARD-Sportkoordinator *Axel Balkausky* die Entscheidung „mutig und bemerkenswert“ und habe „in solcher Konsequenz [...] das noch von keinem Sport erlebt“⁸⁴⁴.

Auch der geplante Ausbau des Schulungsprogramms als Maßnahme zur Dopingprävention ist zu begrüßen, zumal die Befragung der Reiter durch die DOSB-Kommission

⁸³⁸ *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht, S. 55; *Lorz/Metzger*, TierSchG-Komm, § 3 Rn. 11; *Schiwy*, TierSchG-Komm, § 3 S. 3.

⁸³⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. a).

⁸⁴⁰ *Höchstetter*, RRi 11/2009, 124 (125).

⁸⁴¹ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 8, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010; *Höchstetter*, RRi 11/2009, 124 (125).

⁸⁴² *Schüle*, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.06.2009, S. 37.

⁸⁴³ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 12, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸⁴⁴ *Simeoni*, in: F.A.Z. vom 30.05.2009, S. 29.

ergeben hat, dass gerade die jüngere Generation nicht immer ausreichende Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen des Reitsports und insbesondere den Inhalt des Tierschutzgesetzes hat.⁸⁴⁵

Der grundsätzliche Erhalt der „Nulllösung“, der von der Kommission insbesondere aufgrund tierschutzrechtlicher Aspekte befürwortet wird, stimmt mit der in dieser Arbeit getroffenen Feststellung überein.⁸⁴⁶ Die zur Erleichterung der Einhaltung der „Nulllösung“ geplante Maßnahme einer schrittweisen Einführung von Grenzwerten für bestimmte Substanzen ist ebenfalls deckungsgleich mit dem vorgeschlagenen Lösungsweg in dieser Arbeit.⁸⁴⁷

Die von der DOSB-Kommission vorgeschlagene Doppelbeprobung eines Pferdes unmittelbar vor der Behandlung und dem Start ist eine nützliche Maßnahme, um in Einzelfällen die Behandlung einer trivialen Verletzung oder Erkrankung zu ermöglichen. Sie stimmt in Grundzügen mit den Lösungsansätzen überein, Probenentnahmen vor und nach einer Behandlung zur Ermöglichung der Behandlung von Bagatellverletzungen einzusetzen.⁸⁴⁸ Ferner wäre in diesem Zusammenhang eine weitere Optimierung dadurch zu erzielen, die Behandlung von einem unabhängigen Amtstierarzt durchführen zu lassen.

Auch die geplante Erhöhung der Wettkampfkontrollen sowie die zusätzliche Einführung von Trainingskontrollen für Pferde in Verbindung mit der Pflicht, ein Stallbuch über ihre Behandlungen zu führen, entsprechen den in dieser Arbeit aufgezeigten Möglichkeiten, die Effektivität des Kontrollsystems zu steigern.⁸⁴⁹

Die von der FN beabsichtigten zusätzlichen Sanktionen decken sich ebenfalls mit den Lösungsvorschlägen in dieser Arbeit. Die Einführung von Sperren für das Pferd, die nun automatisch als Sanktion für Dopingverstöße erfolgen soll, ist deshalb zu begrüßen, weil bisher so gut wie kein Gebrauch von der bestehenden Möglichkeit gemacht wurde.⁸⁵⁰ Die strengere juristische Verfolgung der Täter durch eine Verschärfung des Strafrahmens bei Dopingverstößen sowie die Unterwerfung der Tierärzte unter das Regelwerk sind weitere geeignete Maßnahmen, um eine Verhaltenskorrektur zu erzwingen. Insbesondere die stärkere Einbeziehung der Tierärzte im Rahmen der Sanktionierung ist positiv zu bewerten,⁸⁵¹ zumal in der Befragung durch die DOSB-Kommission deutlich wurde, dass es einige „risikobereite“ Tierärzte gibt, die zu Manipulationen bereit sind.⁸⁵² Auch die Einsetzung eines obersten Regelwächters für den

⁸⁴⁵ Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 8, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

⁸⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 3.

⁸⁴⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. c).

⁸⁴⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. d).

⁸⁴⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, II. 4. e) und III. 1. c) aa).

⁸⁵⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, IV. 3. b).

⁸⁵¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, IV. 2. b) und 3. a).

⁸⁵² Abschlussbericht der DOSB-Kommission Reiten, S. 17, 28, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Anlage80956/AbschlussberichtDOSB-Kommission.pdf, zuletzt abgerufen am 12.04.2010.

Tierarzt ist ein sinnvoller Beitrag zur Vermeidung von Interessenkonflikten.⁸⁵³ Diese aufgezeigten Sanktionen können zu verstärkter Sorgfalt beim Umgang mit Medikamenten beitragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die geplanten und teilweise schon umgesetzten Aktivitäten seitens der FN mit den Untersuchungsergebnissen des Dopingkontrollsystems auf Schwachstellen und der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten dieser Arbeit übereinstimmen, also erforderlich sind. Die von der FN eingeschlagene Richtung ist richtig und die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation grundsätzlich erforderlich und positiv zu bewerten. Erfolg im Kampf gegen Doping ist allerdings nur bei konsequenter Umsetzung der geplanten Änderungen im Kontrollsystem zu erwarten. Denn schon im „Barrskandal“ Anfang der neunziger Jahre wurden drastische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes versichert, die aber letztlich unterlaufen wurden,⁸⁵⁴ so dass die Dopingproblematik nicht nachhaltig entschärft wurde.⁸⁵⁵ Ob sich eine Besserung erzielen lässt, wird demnach entscheidend durch das Engagement der Verbände bei der Durchsetzung ihrer Pläne beeinflusst.

⁸⁵³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 3, III. 1. c) bb).

⁸⁵⁴ So wurde u. a. die ständige Anwesenheit des Tierarztes auf Turnieren im Reglement zunächst grundsätzlich festgeschrieben, allerdings ab 2008 den Landesverbänden und respektive den Veranstaltern die Entscheidung überlassen, ob der Tierarzt ständig anwesend sein soll oder die Rufbereitschaft ausreicht; *Schüle*, *Pferdeheilkunde* 25 (2009), 403 (405).

⁸⁵⁵ So *Schüle*, in: *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 8./9.11.2008, S. 27.

Kapitel 5: Fazit

In dieser Arbeit wurden der Sachstand zur Dopingproblematik im Reitsport zusammengestellt und Lösungsansätze für entdeckte Schwachstellen aufgezeigt.

Im ersten Teil erfolgte eine umfassende Darstellung der Grundlagen zur Dopingproblematik. Zunächst wurde geschildert, welche Dopingbestimmungen im Pferdesport einzuhalten sind. Dazu wurden nach der Erörterung der Ausgangspunkte für die Berechtigung eines Dopingverbotes im Pferdesport, bei der Aspekte des Tierschutzes elementar zur Legitimation beitragen, einige Definitionsversuche in der Literatur aufgezeigt. Dabei wurde ersichtlich, dass es keine allgemeingültige Definition des Dopingbegriffes für den gesamten Bereich des pferdesportlichen Wettkampfes gibt. Bei der darauf folgenden Vorstellung der Verbandsregelungen der bedeutendsten Pferdesportverbände lag der Fokus auf den Bestimmungen der FEI und FN. Durch die zusätzliche Aufführung der Regeln des DVR und HVT bestand die Möglichkeit eines Vergleichs der Dopingbestimmungen, dessen Rückschlüsse bei der Entwicklung von Lösungswegen im zweiten Teil der Arbeit nützlich waren.

Im Anschluss wurden die verschiedenen Erscheinungsformen und Ziele des Dopings und die dabei verwendeten Tatmittel geschildert. Der Überblick über die Erscheinungsformen des Dopings im Reitsport hat gezeigt, dass die Möglichkeiten unerlaubter Leistungsbeeinflussung sehr mannigfaltig sind, aber insbesondere die Formen des *Dopings auf Sieg*, des *Dopings zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit* und des *unbeabsichtigten Dopings* ein großes Problem darstellen. Auch die zur Verfügung stehenden Tatmittel sind vielfältig, wobei eine herausragende Bedeutung der NSAID erkannt wurde.

Nach der Schilderung der geltenden Dopingbestimmungen wurde darauf eingegangen, mit welchen Möglichkeiten eine unerlaubte Leistungsbeeinflussung eines Pferdes feststellbar ist. Daneben wurden als präventive Maßnahmen die nach internationalem Reglement erlaubte Anmeldung einer Notfallbehandlung und der Antrag einer Vorkontrolle aufgezeigt. Danach wurde detailliert der Ablauf einer Dopingkontrolle dargelegt.

Die Darstellung der Grundlagen schloss mit einem kurzen Überblick über mögliche Sanktionierungen, die für die am Doping Beteiligten in Betracht kommen. Dabei wurde das Verbandsstrafverfahren vorgestellt, die Bestimmungen der Tierärztlichen Berufsordnung aufgezeigt, sowie auf zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täter und eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, Tierschutz-, Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz eingegangen.

Im zweiten Teil dieser Arbeit wurden Schwachstellen im Kontrollsystem diskutiert und gleichzeitig Lösungsansätze zur Behebung der erkannten Problembereiche erwo-gen. Nach einem einleitenden Problemaufriss, der zeigte, dass die künstliche Leistungssteigerung im Reitsport ein sehr komplexes Phänomen ist, wurde gezielt auf kritisch erscheinende Gegebenheiten innerhalb der Dopingbestimmungen, bei der Durchführung der Kontrolle und beim Vollzug der Sanktionen eingegangen.

Im Rahmen der Dopingbestimmungen wurde die „Nulllösung“ vorgestellt und eingehend erörtert, deren Einhaltung insbesondere bei wettkampfnaher Behandlung eines Pferdes problematisch ist. Nach Diskussion des Meinungsstandes zur Abschaffung dieser Regelung wurde festgestellt, dass ihre Aufrechterhaltung zum Schutz des Pferdes zu befürworten ist. Um jedoch die am Reitsport beteiligten Personen vor unbeabsichtigten Verstößen zu schützen, wurden Möglichkeiten eruiert, mit denen das Risiko positiver Dopingfälle nach therapeutischer Behandlung verringert werden kann. Als geeignet befunden wurden die Schaffung weiterer Informationsquellen für den Tierarzt zur Festlegung von Karenzzeiten, die Einführung von Grenzwerten für ausgesuchte Wirkstoffe, eine zusätzliche Probennahme vor und nach einer Behandlung sowie die Einführung eines Stallbuches.

Im Anschluss daran wurden Schwachstellen bei der Durchführung von Dopingkontrollen untersucht und dabei insbesondere die Kontrollfrequenz in Frage gestellt. Um die Effektivität der Kontrollfunktion zu steigern, wurde die Einführung von Trainingskontrollen empfohlen. Als weiterer Missstand waren Nachlässigkeiten des Tierarztes infolge von Interessenkonflikten bei der Durchführung der Kontrolle erkennbar. Zur Inhibierung dessen wurde der Einsatz einer zusätzlich anwesenden unabhängigen Kontrollperson vorgeschlagen.

Den Abschluss des zweiten Teils bildete die Erörterung von Schwachstellen beim Vollzug von Sanktionen. Zunächst erfolgte dazu eine Diskussion über einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung eines neuen Straftatbestandes und einer Änderung des Tierschutzgesetzes. Während letzteres eine durchaus vertretbare Forderung darstellt, ist ein neues staatliches Strafgesetz insbesondere aufgrund praktischer Umsetzungsschwierigkeiten abzulehnen. Anschließend wurden die Haftungsverteilung und Angemessenheit des Strafmaßes im verbandsrechtlichen Verfahren problematisiert. Dabei wurde ersichtlich, dass bei mitverschuldeten Regelverstößen eine stärkere Einbeziehung des Tierarztes in die Haftung, beispielsweise durch Unterwerfung unter ein diesbezüglich ergänztes Reglement, eine sinnvolle Maßnahme darstellt. Hinsichtlich der Angemessenheit des Strafmaßes wurde angeregt, den Strafrahmen bei Dopingverstößen sowohl zu erhöhen als auch konsequenterer auszunutzen und ferner eine automatische Sperre eines betroffenen Pferdes zu verhängen.

Zum Schluss der Arbeit wurde ein Ausblick auf beabsichtigte Neuerungen der Dopingbestimmungen seitens der FEI und FN gegeben. Dazu erfolgte eine Bewertung der geplanten Änderungen durch Vergleiche mit den Lösungsansätzen, die in dieser Arbeit als effektive Maßnahmen konstatiert wurden. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse kann als Fazit gezogen werden, dass die geplanten und teilweise schon umgesetzten Aktivitäten auf nationaler Ebene mit den aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten dieser Arbeit übereinstimmen und somit als fortschrittlich zu bewerten sind. Insbesondere die grundsätzliche Befürwortung der „Nulllösung“, die geplante Einführung von Trainingskontrollen und strengere juristische Verfolgung der Täter durch eine Verschärfung des Strafrahmens bei Dopingverstößen sowie die Unterwerfung der Tierärzte unter das Regelwerk sind geeignete Maßnahmen, um das Kontrollsystem zu

verbessern. Ferner wurde deutlich, dass die vorläufige Geltung der „Current List“ auf internationaler Ebene positiv zu bewerten ist. Hinsichtlich der im November 2010 auf der FEI-Jahrestagung zu treffenden Grundsatzentscheidung über die Liste für die Folgejahre ist angeraten, sich weiterhin gegen die „Progressive List“ zu stellen. Ansonsten besteht die valide Gefahr, dass sich nicht nur das Bild des Reitsports in der Öffentlichkeit erheblich verschlechtert, sondern auch in der Folge massiv Sponsoren dem Sport den Rücken kehren und möglicherweise die Streichung als olympische Disziplin erfolgt. Um diese drohenden Konsequenzen abzuwenden, wäre es im Interesse aller am Reitsport Beteiligten sehr zu begrüßen, die in dieser Arbeit aufgezeigten Lösungsansätze bei der Überarbeitung der derzeitigen Reglements durch die FEI und FN einzubeziehen.

Erfolg im Kampf gegen Doping ist nur bei konsequenter Umsetzung der geplanten Änderungen im Kontrollsystem zu erwarten. Aufgrund der Komplexität des Phänomens der künstlichen Leistungssteigerung im Reitsport erscheint jedoch die Vorstellung, dass sich bei Umsetzung der vorgeschlagenen Lösungsansätze die Anwendung von Dopingmitteln und -methoden völlig verhindern ließe, illusorisch. Ein realistisches und erstrebenswertes Ziel ist es aber, durch bestmögliche Dopingbestimmungen, -kontrollen und Möglichkeiten der Sanktionierung die Motivation zur Regelbefolgung zu erhöhen. Die aufgezeigten Lösungswege sind dabei Chancen, diese Zielsetzung zu erreichen und eine weitere Beschädigung des ursprünglich sauberen Images des Reitsports zu verhindern. Ob diese Chancen seitens der FEI und FN genutzt werden und dadurch einen Anstoß zur stärkeren Regelbefolgung bewirken, bleibt abzuwarten.

Es ist meine Hoffnung, durch die Zusammenstellung des Sachstandes zum Doping im Reitsport den dringenden Handlungsbedarf verdeutlicht und durch die Erkenntnisse dieser Arbeit zu Möglichkeiten einer Effektivitätssteigerung des Kontrollsystems einen Beitrag zur Verbesserung der derzeit gravierenden Missstände auf dem Dopingsektor geleistet zu haben.

Literaturverzeichnis

- Abt, Sabine*: Abgestürzt! Wie die Spring-Profis ihren Sport zerstören, Reiter Revue International 11, 2008, S. 16 ff.
- Abt, Sabine / Kern, Holger*: Die Folgen des Springsportskandals, Wege aus der Krise, Reiter Revue International 12, 2008, S. 8 f.
- Adolphsen, Jens*: Das FEI-Reglement und seine Veränderungen – Auswirkungen auf den internationalen Sport, Pferdeheilkunde 25, 2009, 4 (Juli/August), S. 405 ff.
- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003
- Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport*: Leitlinien – Tierschutz im Pferdesport, Tierärztliche Umschau 48, 1993, S. 282 f.
- Baars, Georg*: Dopen der Rennpferde vom strafrechtlichen Standpunkt und die Beurteilung der üblichen Nachweismethoden der Dopingalkaloide im Speichel der Pferde, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 1926, S. 147 ff.
- Bannenberg, Britta*: Das neue „Anti-Doping-Gesetz“ hilft dem Sport nicht, SpuRt 2007, S. 155 ff.
- Baumeister Rechtsanwälte*: Daniel Deusser darf ab sofort wieder reiten, Mitteilung der Baumeister Rechtsanwälte vom 22.01.2009, online abrufbar unter: www.baumeister.org/aktuelles/aktuelles-anzeigen.php?id=620, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Blei, Hermann*: Strafrecht: Ein Studienbuch, Teil 2: Besonderer Teil, 12. Auflage, München 1983.
- Blobel, Karl*: Doping im Turniersport – Therapie oder Leistungsverfälschung, Der Praktische Tierarzt 15, 1984, S. 20 ff.
- Brems, Rüdiger*: Die Rolle des Turnierpferde betreuenden Tierarztes als Dienstleister im Pferdesport, Pferdeheilkunde 25 (2009), S. 408.
- Büscher, Dietrich-Wilhelm*: Das Doping, Eine Übersicht über einige Informationen mit besonderer Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 1972.
- Caspar, Johannes*: Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, S. 577 ff.
- Catuogno, Claudio*: Reitsport am Abgrund, in: Süddeutsche Zeitung vom 25.06.2009, S. 37.
- Cherkeh, Rainer Tarek / Momsen, Carsten*: Doping als Wettbewerbsverzerrung? Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern, NJW 2001, S. 1745 ff.

- Clasing, Dirk*: Die medikamentöse Beeinflussung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Doping), *Sportarzt und Sportmedizin*, 4/1968, S. 210 ff.
- Clasing, Dirk*: Doping – verbotene Arzneimittel im Sport, hrsg. v. Dirk Clasing unter Mitarbeit von Manfred Donike u. a., Stuttgart u. a. 1992.
- Cramer, Peter*: Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, Tübingen, Habil., 1966.
- Cronau, Peter F.*: Pferdesport wohin? : Ein kritischer Blick hinter die Kulissen, München 1995.
- Derleder, Peter / Deppe, Ulrike*: Die Verantwortung des Sportarztes gegenüber Doping, *JZ* 1992, S. 116 ff.
- Deutsch, Erwin / Lippert, Hans-Dieter* (Hrsg.): Kommentar zum Arzneimittelgesetz (AMG), 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2007 (zit.: *Bearbeiter*, in: AMG-Komm)
- Dietlein, Johannes*: Angelfischerei zwischen Tierquälerei und sozialer Adäquanz – Anm. zu OLG Celle, *NStZ* 1993, S. 291, *NStZ* 1994, S. 21 ff.
- Donike, Manfred*: Verfahren und Probleme der Doping-Kontrolle, in: *Rechtliche Fragen des Dopings*, hrsg. v. Wolfgang Schild, Band 5, Heidelberg 1986, S. 1 ff.
- dpa*: Katastrophal für den gesamten deutschen Sport, in: *F.A.Z.* vom 09.10.2004, online abruf-bar unter: www.faz.net/s/Rub906784803A9943C4A3399622FC846D0D/Doc~E24D0FC7AE0DF4C2DBA3137E690DF93EF~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- dpa*: Positive Probe bei Trainings-Test vor EM, in: *F.A.Z.* vom 20.08.2007, online abrufbar unter: www.faz.net/s/RubCBF8402E577F4A618A28E1C67A632537/Doc~E78F2E6C08DAC4F5D90F7BC2042D1988D~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- dpa*: Isabell Werth gesteht Doping, in: *Sportschau* vom 25.06.2009, online abrufbar unter: <http://sport.ard.de/sp/weitere/news200906/25/werth.jsp>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- dpa*: FN legt Berufung gegen Ahlmanns Sperre ein, in: *F.A.Z.* vom 19.09.2008, S. 32.
- Düe, Michael*: Doping bei Pferden, *Deutsche tierärztliche Wochenschrift* 105, 1998, S. 114 ff.
- Düe, Michael*: Die Auswirkungen des internationalen Reglements sowie die daraus resultierende aktuelle Situation für den Reitsport, *Pferdeheilkunde* 25, 2009, 4 (Juli/ August), S. 406 f.
- Düe, Michael*: Zwischen Liebe und Leistung, *Reiter Revue International* 11, 2009, S. 128 f.
- Eckert, Roger*: *Tierphysiologie*, 4. Auflage, Stuttgart 2002.

- Eisele, Jörg*: Strafrecht – Besonderer Teil II, Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte und Urkundendelikte, Studienreihe Rechtswissenschaften, hrsg. v. Winfried Boecken und Heinrich Wilms, Stuttgart 2009.
- Ennulat, Klaus J. / Zoebe, Gerhard*: Das Tier im neuen Recht mit Kommentar zum Tierschutzgesetz, Stuttgart u. a. 1972.
- Erbel, Günter*: Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes, DVBl 1986, S. 1235 ff.
- Faber, Alexander*: Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, Zürich 1974, zugl.: Zürich, Univ., Diss., 1972.
- Fellmer, Eberhard / Brandt, Katja / Rahn, Antje*: Tierärztliches Haftungsrecht, Kleine Rechtskunde für die Veterinärmedizin, Hipstedt 2001.
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Auflage, München 2010.
- Franke, Ulrich / Wienroeder, Karl*: Betäubungsmittelgesetz (BtMG): Kommentar, 3. Auflage, Heidelberg 2008.
- Freyer, Hans*: Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, Stuttgart 1967.
- Friedrich, Walther J.*: Doping und zivilrechtliche Haftung, SpuRt 1995, S. 8 ff.
- Fries, Reinhard*: Fleischhygiene und Lebensmitteluntersuchung, Stuttgart 1992.
- Fröhlingsdorf, Michael / Ludwig, Udo*: Spritzen und Schweigen, in: Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Fröhlingsdorf, Michael / Ludwig, Udo*: Spritzen und Schweigen Teil 2, in: Spiegel-online vom 01.11.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,587846-2,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Fsc*: Deutschen Reitern droht neuer Dopingfall, in: Spiegel-online vom 02.05.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,622418,00.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Geerds, Friedrich*: Täterschaft und Teilnahme – Zu den Kriterien einer normativen Abgrenzung, Jura 1990, S. 173 ff.
- Gehlen, Arnold*: Sport und Gesellschaft, in: Das große Spiel. Aspekte des Sports in unserer Zeit, hrsg. v. Uwe Schultz, Frankfurt 1965, S. 22 ff.
- Gerlach, Markus*: Untersuchung zur Pharmakokinetik des Stoffes Tetrahydrogestrinon hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2005.
- Giersemehl, Knut / Blobel, Karl / Reimers, Gitta*: Medikationserklärung in Schleswig-Holstein – erste Erfahrungen zu einem Pilotprojekt, Pferdeheilkunde 10, 1994 (Juli/August) S. 229 ff.
- Gmp*: Dopingfall Rusty, Hormonelle Krise, St. Georg 8, 2003, S. 14.

- Goebel, Katja*: CHIO im Schatten der Doping-Diskussion, in: Sportschau vom 25.06.2009, online abrufbar unter: <http://sport.ard.de/sp/weitere/news200906/26/doping.jsp>, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Grahwit, Günther*: Das Dopingproblem aus tierschützerischer Sicht, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 95, 1988, S. 46 f.
- Gutheil, Ulrike*: Doping, Die haftungsrechtliche Verantwortung von Sportler, Trainer, Arzt und Sportverband, Bremen, Univ., Diss., 1992.
- Hackbarth, Hansjoachim/ Lückert, Annekatri*n: Tierschutzrecht, ein praxisorientierter Leitfaden, 1. Auflage, München/ Berlin 2000.
- Hammer, Thea Irene*: Untersuchung zur Pharmakokinetik des Arzneistoffes Romifidin hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2004.
- Hartmann, Ernst-Walter*: Doping – Ein Problem des heutigen Hochleistungssports, Diplomarbeit Tübingen 1976.
- Hartmann, Wolfgang*: Das Problem der Zweckverfehlung beim Betrug, in: Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Band 694; Frankfurt am Main u. a. 1988, zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1987.
- Heger, Martin*: Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, JA 2003, S. 76 ff.
- Heger, Martin*: Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping, SpuRt 2007, S. 153 ff.
- Hegger, Inga*: Untersuchung zur Pharmakokinetik des Arzneistoffes Altrenogest hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2005.
- Herder*: Die Bibel, Altes und Neues Testament, Einheitsübersetzung, hrsg. im Auftrag der Bischöfe Deutschlands u. a., Stuttgart 1980.
- Hirt, Almuth*: Doping im Tierschutzrecht: die Verantwortlichkeit des Tierarztes, Tierärztliche Praxis 25, 1997, S. 244 ff.
- Hirt, Almuth / Maisack, Christoph / Moritz, Johanna*: Tierschutzgesetz - Kommentar, 2. Auflage, München 2007.
- Höchstetter, Cornelia*: Doping im Pferdesport, Die Grau-Zone, Reiter Revue 4, 2008, S. 11 ff.
- Höchstetter, Cornelia*: Doping: Sechs Pferde positiv, Wirklich nur Dummheit?, Reiter Revue 10, 2008, S. 52 f.
- Höchstetter, Cornelia*: Doping-Fall Isabell Werth, Dämpfer für die Psyche, Reiter Revue International 8, 2009, S. 34 f.
- Höchstetter, Cornelia*: Ergebnisse der DOSB-Befragung in Sachen Doping, Ins Mark getroffen, Reiter Revue International 11, 2009, S. 124 ff.

- Hucklenbroich, Christina / Simeoni, Evi*: Eiserne Treue zum erfahrenen Tierarzt, in: F.A.Z. vom 28.06.2009, S. 16.
- Jaeschke, Gerhard*: Zum Doping bei Sportpferden mit Psychopharmaka, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 90, 1983, S. 59 ff.
- Jahn, Matthias*: Ein neuer Straftatbestand gegen eigenverantwortliches Doping?, Anmerkungen aus strafprozessualer Sicht, SpuRt 2005, S. 141 ff.
- Jantschke, Dorothea*: Springreiter Frühmann positiv getestet, in: netzeitung.de vom 18.02.2006, online abrufbar unter: www.netzeitung.de/default/383180.html, zuletzt abgerufen am 09.03.2010.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts: Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Joachimski, Jupp / Haumer, Christine*: Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung vom 1.4.2000 mit ergänzenden Bestimmungen, 7. Auflage, Stuttgart u. a. 2002.
- Kaiser, Simone*: Untersuchung zur Pharmakokinetik der Methylxanthine Coffein und Theobromin hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2006.
- Kietzmann, Manfred*: Dopingfreier Sport, Nur die Null ist sauber, Interview von Claudia Wabnitz, geführt in: !das Pferdemagazin, 5/2009, S. 26 f.
- Kietzmann, Manfred / Düe, Michael*: Welche Arzneimittel benötigt der Tierarzt zeitnah zum Turniereinsatz aus pharmakologischer Sicht? Konsequenzen für das Reglement am Beispiel der „Medicine Box“, Pferdeheilkunde 25, 2009 (Juli/August) S. 322 ff.
- Kietzmann, Michael u. a.*: Überlegungen zur Abschätzung von Karenzzeiten bei Sportpferden, Pferdespiegel 3 (2006), S. 107 ff.
- Kietzmann, Michael u. a.*: Dopingrelevanz des Arzneimitteleinsatzes beim Pferd. Nulllösung oder Grenzwert? Pharmakokinetische Überlegungen, Der Praktische Tierarzt 87, 2006, S. 698 ff.
- Kindhäuser, Urs*: Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 5. Auflage, Baden-Baden 2008.
- Kindhäuser, Urs*: Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Baden-Baden 2008.
- Klaus, Ana-Maria / Hapke, H.-J.*: Die Dopingproblematik im Pferdesport – Pharmakokinetik ausgewählter dopingrelevanter Antiphlogistika/ Analgetika, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 101, 1994, S. 331 ff.
- Kluge, Katharina / Ungemach, Fritz Rupert*: Doping im Pferdesport, in: Handbuch Pferdepraxis, hrsg. v. Olof Dietz und Bernhard Huskamp, 3. Auflage, Stuttgart 2006, S. 60 ff.
- Knoll, Lore*: Die Dummen sind immer die Pferde, St. Georg 1980, S. 28 ff.

- Körner, Harald Hans*: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 6. Auflage, München 2007.
- Körner, Markus*: Die rechtliche Stellung des Sportlers bei der Vermarktung, Bonn, Univ., Diss., 2000.
- Kohlhaas, Max*: Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport, NJW 1970, S. 1958 ff.
- Koppe, Sophie*: Untersuchung zur Pharmakokinetik der Methylxanthine Theophyllin und Theobromin hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2007.
- Krey, Volker / Hellmann, Uwe*: Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, Vermögensdelikte, 14. Auflage, Stuttgart 2005.
- Krogmann, Mario*: Zur Dopingbekämpfung im Ausland – Teil I, SpuRt 1999, S. 19 ff.
- Kroker, Reinhard*: Tierarzneimittel, in: Handbuch Lebensmittelhygiene, hrsg. v. Karsten Fehlhaber u. a., Leipzig u. a. 2007.
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch: Kommentar, 26. Auflage, München 2007.
- Lauerbach, Erwin*: Sport und Gesellschaft, in: Sport und Recht 1972, hrsg. v. Friedrich-Christian Schroeder und Hans Kauffmann.
- Lessing, Rudolf*: Fragen des Tierschutzes im Galopprennsport und in der Turnierszene, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 95, 1988, S. 48.
- Levens, Helga*: Untersuchungen zur Pharmakokinetik des Arzneimittelstoffes Metamizol hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2005.
- Levinger, Israel Meir*: Die jüdische Schlachtmethode- das Schächten, in: Hagalil-online, online abrufbar unter: www.hagalil.com/judentum/koscher/schaechten/schaechten.htm, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.
- Leyenberg, Hans-Joachim*: Springen mit Schmerzen: Reiter unter Verdacht, in: F.A.Z. vom 22.08.2008, S. 29.
- Linck, Joachim*: Doping und staatliches Recht, NJW 1987, S. 2545 ff.
- Lindner, Arno / Ackermans, Elke*: Dopingvorkommen und – problematik bei Sportpferden in Deutschland, Pferdeheilkunde 10 (1994), 1(Januar/ Februar), S. 45 ff.
- Von Loeper, Eisenhart*: in: Tierschutzgesetz – Kommentar, hrsg. v. Georg-Hans Kluge, 1. Auflage, Stuttgart 2002.
- Lorz, Albert / Metzger, Ernst*: Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20 a GG, Kommentar, 6. Auflage, München 2008.

- Löscher, Wolfgang / Kroker, Reinhard*: Allgemeine Einleitung, in: Pharmakotherapie bei Haus- und Nutztieren, hrsg. v. Wolfgang Löscher u. a., 3. Auflage, Berlin 1997.
- Ludwig, Dieter*: Ansichtssache Doping, Daniel Deußer und der Fall mit der FN, Reiter Revue 7, 2008, S. 66 f.
- Lünsch, Heinz*: Doping im Sport, Beiträge zur Sportmedizin, Band 39, Erlangen 1991.
- Massmann, Susanne*: Untersuchung zur Pharmakokinetik des Arzneimittelstoffes Dembrexin hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2004.
- Maurach, Reinhart / Schroeder, Friedrich-Christian / Maiwald, Manfred*: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 10. Auflage, Heidelberg 2009.
- Maurach, Reinhart / Schroeder, Friedrich-Christian / Maiwald, Manfred*: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 9. Auflage, Heidelberg 2005.
- Mestwerdt, Thomas*: Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Grundlagen eines staatlichen Dopingverbots, SpuRt 1997, S.119 ff.
- Meyer, Heinz*: Der Tierarzt: Zwischen ökonomischen Interessen und tierärztlichen Prinzipien – Oder: Der modifizierende Eingriff und die Anordnung an biomorphe Verläufe, Pferdeheilkunde 13, 1997, S. 301 ff.
- Meyer, Heinz*: Zum Leiden und zu seiner Feststellung, Pferdeheilkunde 16, 2000, S. 45 ff.
- Meyer, Heinz*: Der vernünftige Grund im deutschen Tierschutzgesetz, im Hinblick auf die Zucht und die Nutzung des Pferdes, Pferdeheilkunde 16, 2000, S. 229 ff.
- Meyer, Heinz*: Egoistisch motivierter Tierschutz, Pferdeheilkunde 18, 2002, S. 71 ff.
- Meyer, Heinz*: Nutzung und Ausnutzung – Zur „Natürlichkeit“ der reiterlichen Nutzung des Pferdes, Pferdeheilkunde 25, 2009, S. 228 ff.
- Meyer, Heinz*: Divergierende Interessen und Konflikte beim tierärztlichen Einsatz für die sportliche Leistungsfähigkeit des Pferdes einerseits und für dessen langfristiges Wohlergehen andererseits, Pferdeheilkunde 25, 2009, S. 354 ff.
- Meyer, Heinz*: Ethische Aspekte der physischen und der psychischen Belastung des Pferdes durch dessen reiterliche Nutzung, Pferdeheilkunde 25, 2009, S. 479 ff.
- Milewski, Maren Irina*: Untersuchung zur Pharmakokinetik des Arzneimittelstoffes Dexamethason hinsichtlich der Dopingrelevanz beim Pferd, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2006.
- Müller, Anja*: Doping im Sport als strafbare Gesundheitsbeschädigung (§§ 223 Abs. 1, 230 StGB)?, Band 104, Baden-Baden 1993, zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1992.

- Müller, Reinhard*: Zwischen Strafrecht und Sportgerichtsbarkeit, in: F.A.Z. vom 28.07.2007.
- Münchener Kommentar*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 a, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241–432, hrsg. v. Kurt Rebmann u. a., 5. Auflage, München 2009.
- Narr, Karl Josef*: Beiträge der Urgeschichte zur Kenntnis der Menschennatur, in: Neue Anthropologie, Band 4, Kulturanthropologie, hrsg. v. Hans-Georg Gadamer und Paul Vogler, Stuttgart 1973, S. 3 ff.
- Nobis, Günter*: Die Geschichte des Pferdes – seine Evolution und Domestikation, in: Handbuch Pferd, hrsg. v. Peter Thein, 5. Auflage, München u. a. 1995, S. 9 ff.
- Ort, Jost-Dietrich / Reckewell, Kerstin*: in: Tierschutzgesetz – Kommentar, hrsg. v. Georg-Hans Kluge, Stuttgart 2002.
- Otto, Harro*: Zur Strafbarkeit des Doping – Sportler als Täter und Opfer, SpuRt 1994, S. 10 ff.
- Palandt*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Band 7, 69. Auflage, München 2010.
- Peiler, Dennis*: DOSB-Kommission Reiten legt Abschlussbericht vor, in: fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Doc-..80954/d.htm, zuletzt abgerufen am 18.03.2010.
- Peiler, Dennis*: FN-Präsidium verabschiedet umfangreiches Maßnahmenpaket, in: fn-press vom 22.09.2009, online abrufbar unter: www.pferd-aktuell.de/Doc-..80011/d.htm, zuletzt abgerufen am 18.03.2010.
- Pick, Maximilian*: Doping im Pferdesport und die Problematik für den behandelnden Tierarzt, Der praktische Tierarzt 7, 1993, S. 613 ff.
- Pick, Maximilian*: Neurektomie und Tierschutz, Merkblatt Nr. 19 der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., November 2001.
- Pochhammer, Gabriele*: Doping – Wie Hase und Igel, St. Georg 11, 2007, S. 28 ff.
- Pochhammer, Gabriele*: Desaster aus Dummheit, St. Georg 6, 2009, S. 28 ff.
- Pochhammer, Gabriele*: Doping-Fiasko, Abstürze und Kraftakte, St. Georg 7, 2009, S. 16 ff.
- Pochhammer, Gabriele*: Augenwischerei, in: St. Georg vom 23.11.2007, online abrufbar unter: www.st-georg.de/aus_den_heften/editorials/detail.php?objectID=715&class=53, zuletzt abgerufen am 24.02.2010.
- Pochhammer, Gabriele*: Psychopharmaka fürs Pferd, in: sueddeutsche.de vom 06.11.2004, online abrufbar unter: www.sueddeutsche.de/sport/799/385598/text/, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.

- Prokop, Ludwig*: Die Grenzen der Dopingverbote, Baden-Baden 2000, zugl.: Halle-Wittenberg, Univ., Diss., 2000.
- Prokop, Ludwig*: Zur Geschichte des Dopings, in: *Rekorde aus der Retorte, Leistungssteigerung im modernen Hochleistungssport*, hrsg. v. Helmut Acker, Stuttgart 1972, S. 22 ff.
- Prokop, Ludwig*: Zur Geschichte des Dopings und seiner Bekämpfung, *Sportarzt und Sportmedizin* 6, 1970, S. 125 ff.
- Rehmann, Wolfgang A.*: Arzneimittelgesetz (AMG), Kommentar, 3. Auflage, München 2008.
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht, Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 11. Auflage, München 2009.
- Richter, Wilfried*: Tierschutz beim Pferd, in: *Handbuch Pferdepraxis*, hrsg. v. Olof Dietz und Bernhard Huskamp, 3. Auflage, Stuttgart 2006, S. 195 ff.
- Richter, Angelika / Ungemach, Fritz Rupert*: Aktuelle arzneimittelrechtliche Regelung für die Pferdepraxis, *Der praktische Tierarzt* 89, 2008, S. 834 ff.
- Richtsfeld, Stefan*: Geld zurück oder gar Schadensersatz bei ausgefallenen Sportveranstaltungen, *SpuRt* 1995, S. 153 ff.
- Roxin, Claus*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006.
- Röckle, Axel Gerhard*: Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, Tübingen, Univ., Diss., 1996.
- Röthel, Anne*: Neues Dopinggesetz für Frankreich, *SpuRt* 1999, S. 20 ff.
- Röthel, Anne*: Das Recht der französischen Sportvereine und -verbände, *SpuRt* 2001, S. 89 ff.
- Schallenberg, Jörg*: Dopingfahrer in der Epo-Falle, in: *Spiegel-online* vom 17.07.2008, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,566487,00.html, zuletzt abgerufen am 25.02.2010.
- Schänzer, Wilhelm*: Neuere Entwicklungen der Dopingsanalytik, in: *Doping – Realität und Recht*, hrsg. v. Klaus Vieweg, Berlin 1998, S. 51 ff.
- Schänzer, Wilhelm u. a.*: Diskret, flexibel und schnelle Reports: ein LIMS für das Handling von Dopingproben, *GIT Fachzeitschrift* 8, 2005, S. 644 ff.
- Schänzer, Wilhelm u. a.*: Dopingkontrollen, Dopingfallen und neue Dopingsubstanzen, *PdN-BioS* 3, 57. Jg., 2008, S. 24 ff.
- Schänzer, Wilhelm / Seinsch, Ina*: Die Problematik der Medikamentenanwendung bei Sportpferden aus der Sicht des untersuchenden Labors, *Der praktische Tierarzt* 17, 1997, S. 51 ff.

- Schänzer, Wilhelm / Thevis, Mario*: Doping im Sport, Medizinische Klinik 102, 2007, S.631 ff.
- Schänzer, Wilhelm u. a.*: Dopingkontrollaktivität in Deutschland 1989–2006, Medizinische Klinik 103, 2008, S. 282 ff.
- Schild, Wolfgang*: Doping in strafrechtlicher Sicht, in: Rechtliche Fragen des Dopings, hrsg. v. Wolfgang Schild, Band 5, Heidelberg 1986, S. 13 ff.
- Schild, Wolfgang*: Sportstrafrecht, Baden-Baden 2002.
- Schiwy, Peter*: Deutsche Tierschutzgesetze, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, hrsg. v. Peter Schiwy, Band 1, Starnberg 2001.
- Schmidt, Rolf / Priebe, Klaus*: Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen das Vermögen, 8. Auflage, Grasberg bei Bremen 2009.
- Schnieder, Sarah*: FEI-Generalversammlung in Kopenhagen, Dem Sport ein Grab geschaufelt, Reiter Revue International 1, 2010, S. 54 ff.
- Schoene, Claudia*: Doping beim Pferd, Stuttgart 1996.
- Schoreit, Armin*: Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz – Rechtsprechungsübersicht 1991, NStZ 1992, S. 320 ff.
- Schröder, Rainer / Bedau, Maren*: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler, NJW 1999, S. 3361 ff.
- Schüle, Eberhard*: Der Tierarzt im Konflikt- Zur Behandlung des Sportpferdes – Therapie und Doping, Pferdeheilkunde 11, 1995, 3 (Mai/ Juni), S. 159 ff.
- Schüle, Eberhard*: Tierärztliche Betreuung und Überwachung von Pferdesportveranstaltungen, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 107, 2000, S. 107 ff.
- Schüle, Eberhard*: Der Tierarzt als Korrektiv im Pferdesport – Reiter, Halter und Nutzer aus der Sicht der Tiermedizin, Pferdeheilkunde 19, 2003, 4 (Juli/August), S. 397 ff.
- Schüle, Eberhard*: Der Tierarzt zwischen Therapie, Medikation und Doping, Pferdeheilkunde 25, 2009, 4 (Juli/ August), S. 403 ff.
- Schüle, Eberhard / Herling, Annette*: Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen ab dem Jahr 2000, Pferdeheilkunde 16, 2000, 2 (März/April), S. 127 ff.
- Schüle, Eberhard*: Gleiche Regeln für Pferd und Mensch darf es nicht geben!, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28.06.2009, S. 37.
- Schüle, Eberhard*: Das ist ein Teufelskreis, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 8./9.11.2008, S. 27.
- Schwab, Dieter*: Zivilrechtliche Haftung beim Doping, in: Rechtliche Fragen des Dopings, hrsg. v. Wolfgang Schild, Band 5, Heidelberg 1986, S. 35 ff.

- Sid / dpa / Re*: Reiter vor der nächsten Affäre, in: F.A.Z. vom 18.05.2009, S. 24.
- Simeoni, Evi*: Radikaler Sprung, in: F.A.Z. vom 30.05.2009, S. 29.
- Simeoni, Evi*: Reiter auf gefährlichem Terrain, in: F.A.Z. vom 31.05.2009, S. 16.
- Simeoni, Evi*: Medikation in Hongkong: Nun ein Fall Cornet Obolensky?, in: F.A.Z. vom 04.05.2009, S. 26.
- Simeoni, Evi*: Offener Machtkampf, in: F.A.Z. vom 24.05.2009, online abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E4ED0D0BFFF964E99957416A1CF562013~ATpl~Ecommon~Scontent.html, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Steinbach, Manfred*: Zum Dopingproblem, in: *Rekorde aus der Retorte*, hrsg. v. Helmut Acker, Stuttgart 1972, S. 31 ff.
- Steiner, Udo*: Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2729 ff.
- Steiner, Udo*: Konsequente Bekämpfung, rechtsstaatliche Verfahren, angemessene Sanktionen, in: F.A.Z. vom 25.04.2000, S. 12.
- Stößer, Achim*: Antidopingbestimmungen im Sport aus rechtlicher Sicht, Diplomarbeit, Deutsche Sporthochschule Köln, 1983.
- Strübel, Susanne*: Gute Nacht, Springsport???, *Reiterjournal* 10, 2008, S. 15.
- Strübel, Susanne*: Fall Ahlmann reißt alte Gräben auf, *Reiterjournal* 10, 2008, S. 16 ff.
- Tobin, Thomas*: *Drugs and the Performance Horse*, hrsg. v. Charles C. Thomas, Illinois, USA 1981.
- Tiedemann, Klaus*: Der Subventionsbetrug, ZStW 1974, Band 86, S. 897 ff.
- Toutain, Pierre-Louis / Lassourd, (ohne Vornamen)*: Pharmacokinetic/ pharmacodynamic approach to assess Irrelevant plasma or urine drug concentrations in post-competition samples for drug control in the horse, *Equine Veterinary Journal* 34, 2002, S. 242 ff.
- Turner, George*: Rechtsprobleme beim Doping im Sport, MDR 1991, S. 569 ff.
- Turner, George*: Doping und Zivilrecht, NJW 1992, S. 720 ff.
- Turner, George*: Ist ein Anti-Doping-Gesetz erforderlich?, ZRP 1992, S. 121 ff.
- Umminger, Walter*: Die übernatürliche Kraft, in: *Rekorde aus der Retorte*, hrsg. v. Helmut Acker, Stuttgart 1972, S. 14 ff.
- Unbekannter Autor*: Jessica Kürten wehrt sich, in: *Reitsport-Nachrichten* vom 25.02.2008, online abrufbar unter: www.reitsport-nachrichten.de/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=1018, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.

- Unbekannter Autor:* CAS bestätigt FEI-Urteil in Fall Jessica Kürten/ Maike, in: Reiterwelten vom 13.12.2008, online abrufbar unter: www.reitwelten.de/2008/12/13/cas-bestaetigt-fei-urteil-in-fall-jessica-kuerten-maike, zuletzt abgerufen am 11.01.2010.
- Unbekannter Autor:* Darf ein Jude Apfelwein trinken? Jüdische Juristen studieren den Talmud, in: Jüdische Gemeindezeitung Frankfurt, September 1994, online abrufbar unter: www.juedisches-recht.de/tal_apfelwein.php, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Tierschutz im Islam, in: Halal-control, online abrufbar unter: <http://way-to-allah.com/themen/Tierschutz.html>, zuletzt abgerufen am 12.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Die Barr-Affäre, in: Pferdezeitung vom 01.01.2006, online abrufbar unter: http://pferdezeitung.com/353.06/Die_Barr-Affäre/; zuletzt abgerufen am 01.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Neurektomie (beide Beine), Beitrag online abrufbar unter: www.horse2buy.de/pferde-krankheiten/neurektomie-beide-beine.html, zuletzt abgerufen am 13.01.2010.
- Unbekannter Autor:* Barren wird verboten, in: Hamburger Abendblatt vom 24.08.1990, online abrufbar unter: http://suche.abendblatt.de:8000/article.php?url=/ha/1990/xml/19900824_xml/habxml900103_41922.xml, zuletzt abgerufen am 01.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Vier Dopingfälle- auch Voltigierpferd Picasso betroffen, Beitrag online abrufbar unter: www.voltigierenbayern.de/02_u3_international.htm, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Gedopter Wallach, in: Spiegel-online vom 18.07.2004, online abrufbar unter: www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,309213,00.html, zuletzt abgerufen am 10.03.2010.
- Unbekannter Autor:* Doping: 2 Monate Sperre für Ulla Salzgeber, in: Holsteiner Pferde Markt, online abrufbar unter: www.holsteiner-pferdemarkt.de/html/ullasalzgeber_dopingsperre.html, zuletzt abgerufen am 13.04.2010
- Unbekannter Autor:* Für ein Jahr ausgesetzt, in: Reiter Revue International 2, 2010, S. 52.
- Unbekannter Autor:* Dunkle Schatten überm Pferdesport, in: St. Georg 1, 2010, S. 24 ff.
- Ungemach, Fritz Rupert:* Dopingkontrolle bei Rennpferden, Tierärztliche Praxis 13, 1985, S. 35 ff.
- Ungemach, Fritz Rupert:* Pharmaka zur Beeinflussung von Entzündungen, in: Pharmakotherapie bei Haus- und Nutztieren, hrsg. v. Wolfgang Löscher u. a., 3. Auflage, Berlin 1997, S. 318 ff.

- Ungemach, Fritz Rupert*: Nierenwirksame Pharmaka, in: Pharmakotherapie bei Haus- und Nutztieren, hrsg. v. Wolfgang Löscher u. a., 3. Auflage, Berlin 1997, S. 165 ff.
- Vieweg, Klaus*: Doping und Verbandsrecht, NJW 1991, S. 1511 ff.
- Vieweg, Klaus*: Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports?, SpuRt 2004, S. 194 f.
- Wagner, Falk*: Mensch und Umwelt – Ein Kulturvergleich, in: Neue Anthropologie, Band 3, Sozialanthropologie, hrsg. v. Hans-Georg Gadamer und Paul Vogler, Stuttgart 1972, S. 3 ff.
- Wagner, Hans-Dietrich*: Das Pferd im Freizeit- und Breitensport, in: Handbuch Pferd, hrsg. v. Peter Thein, 5. Auflage, München u. a. 1995, S. 280 ff.
- Wagner, Gert*: Negative Wirkungen eines Anti-Doping-Gesetzes, ZRP 1992, S. 369 ff.
- Waldbröl, Hans-Joachim*: Verfassungsrichter fordert: `Für nationale Sportidole darf es keine Ausnahme geben`, in: F.A.Z. vom 02.03.2000.
- Weber, Klaus*: Betäubungsmittelgesetz, Verordnungen zum BtMG, Kommentar, 3. Auflage, München 2009.
- Wessels, Johannes / Hillenkamp, Thomas*: Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 32. Auflage, Heidelberg 2009.
- Zeller, Rudolf*: Der Einsatz neurektomierter Pferde im Hochleistungssport, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 95, 1988, S. 51 ff.
- Zimmermann, Walter*: Vererbung „erworbener Eigenschaften“ und Auslese, 2. Auflage, Stuttgart 1969.
- Zuck, Rüdiger*: Doping, NJW 1999, S. 831 ff.

Gebraucht werden ferner die üblichen Abkürzungen,
vgl. *Kirchner, Hildebert / Butz, Cornelia*:

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin/ New York 2006

